

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministeriu

Zweiter Jahrgang.

1868.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

---

Berlin 1868.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler und Sohn, Königl. Hofbuchhandlung.  
(Kochstraße 69.)



# Inhalts-Verzeichniß.

## Kürzungen.

- H. R. D. soll heißen: Königlich-kabinets-Ordre.  
 R. M. soll heißen: Kriegs-Ministerium.  
 H. R. D. soll heißen: Königlich-kriegs-Departement.  
 M. D. D. soll heißen: Militär-Oekonom-Departement.  
 R. M. G. M. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Central-Abtheilung.  
 H. f. J. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.  
 R. M. R. M. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.  
 19/12. 67. soll heißen: 19. Dezember 1867 (analog bei allen Daten).

Datum.	Nr. der Befehlungs-	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Spalte.
<b>I. Organisation der Armee.</b>				
<b>a) Allgemeine Angelegenheiten.</b>				
H. R. D. 19/12. 67.	2	Betrifft die Abänderung des Verfahrens bei Berufung der evangelischen Militär-Geistlichen im Frieden	1	2
R. M. 30/12. 67.				
H. R. D. 23/12. 67.	3	Betrifft die Formation der Artillerie-Brigaden beim 9., 10. und 11. Armeekorps	1	2
R. M. 30/12. 67.				
R. M. 7/1. 68.	9	Betrifft einige Abänderungen der Instruction für den Dienstbetrieb bei dem Militär-Reit-Institut	1	6
R. M. 13/1. 68.	13	Betrifft die Disziplinar-Strafgewalt des Kommandanten von Berlin	3	45
R. M. 10/1. 68.	14	Betrifft eine anderweitige Organisation des Ingenieur-Korps	3	45
H. R. D. 25/2. 68.	72	und Verichtigung des zugehörigen Tableau	7	78
R. M. } 28/1. 68.	31	Betrifft die Erläuterung des §. 17 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867	4	56
M. b. Inn. }				
H. R. D. 21/1. 68.	40	Betrifft Kommandirung von Stabsoffizieren der Kavallerie zum Militär-Reit-Institut	5	61
H. R. D. 1/2. 68.	42	Betrifft die Befreiung des Ranges und der Gerechtsame eines Regiments-Kommandeurs an den Bezirks-Kommandeur des Reserve-Landwehr-Bataillons (Berlin) Nr. 35	5	62
R. M. 30/1. 68.				
R. M. 3/2. 68.				
H. R. D. 28/1. 68.	51	Betrifft Aenderungen in der „Instruction für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie in Bezug auf die ihnen als Provinzialbehörden des Kriegs-Ministeriums obliegenden Dienstverrichtungen etc.“ und in der „Berschrift zur Verwaltung der königlichen Artillerie-Depots“ vom 13. September 1865	5	66
H. R. D. 6/2. 68.	56	Betrifft die Formation der hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10	6	69
R. M. 14/2. 68.				
R. M. 20/2. 68.	63	Erweiterung des §. 45 der Instruction für die Artillerie-Offiziere der Plätze vom 25. März 1868	7	74
H. R. D. 11/4. 68.	111	Betrifft die Befähigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse	12	100
R. M. 17/4. 68.				

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. der Blätter.	Seite.
N. R. D. 16/4. 68.	116	Betrifft die Verteilung der Verordnung vom 20. Februar d. J. über Organisation des Sanitäts-Korps	12	101
N. R. D. 27/4. 68.	133	und Berichtigung eines Druckfehlers in dieser Verordnung	13	111
N. R. D. 2/4. 68.	118	Betrifft die Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Befugniß, Urlaub zu erteilen	13	106
N. R. 19/4. 68. R. R. 8/5. 68.	135	Betrifft die Kommandirung etatsmäßiger Stabsoffiziere der Kavallerie zum Militair-Keit-Institut	14	113
N. R. D. 4/5. 68.	136	Betrifft Errichtung eines Artillerie-Depots zu Oldenburg und Abänderung des §. 2 der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie sc. vom 13. September 1865	14	113
N. R. D. 30/6. 68. R. R. 6/7. 68. Staats-R. 21/7. 68. R. R. 31/7. 68.	180	Betrifft die Anstellung von Stabsapothekern bei den General-Kommandos	18	148
N. R. D. 18/7. 68. R. R. 11/8. 68.	197	Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums, betreffend den Fortfall der für Ausländer, Behufs der Zulassung zu öffentlichen Aemtern vorgeschriebenen höheren Genehmigung in Bezug auf Angehörige der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten	20	168
N. R. D. 30/7. 68. R. R. 11/8. 68.	204	Betrifft die anderweite Benennung der bisherigen 3. Kompanie der Feuerwerks-Abtheilung, sowie deren Verbindung mit der Artillerie-Schießschule	21	173
N. R. D. 4/7. 68. R. R. 6/3. 68.	206	Betrifft die bisherigen Führer des zweiten Aufgebots der Landwehr	21	173
N. R. D. 23/8. 68. R. R. 29/8. 68.	226	Betrifft die anderweite Organisation der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule	28	189
N. R. D. 3/9. 68. R. R. 10/9. 68.	227	Betrifft die anderweite Benennung des 2. Pommerschen Grenadier-Regiments (Golberg) Nr. 9	23	190
N. R. D. 15/9. 68. R. R. 24/9. 68.	228	Betrifft die Abänderung der Dienstinstruktion für den Train-Inspekteur	23	190
R. R. 28/9. 68. R. R. 21/10. 68. R. R. 10/10. 68.	239	Betrifft die Erhöhung des Kriegs-Verpflegung-Etats für die Subiteure eines Armeekorps — Beilage Nr. 52 zum Mobilmachungsplan für das Norddeutsche Bundesheer — um vier unberittene Trainpferden	24	197
N. R. D. 29/10. 68. R. R. 3/11. 68.	240	Betrifft die Formation einer Militair-Regimental-Abtheilung im Kriegs-Ministerium	24	197
N. R. D. 10/11. 68. R. R. 27/11. 68.	261	Betrifft die Eintheilung der Armeekorps in Armeekorps-Abtheilungen	26	213
N. R. D. 25/11. 68. R. R. 3/12. 68.	263	Betrifft die Augmentirung der Feuerwerks-Abtheilung	26	214
N. R. D. 24/12. 68.	270	Betrifft die Erweiterung des Rabattenhauses in Berlin	27	218
N. R. D. 22/1. 68. R. R. 1/2. 68.	278	Betrifft die Veranziehung der Jäger- und Schützen-Battalione der Norddeutschen Bundes-Armeekorps, sowie der Großherzoglich Hessischen (25.) Division zu dem Kommando bei der Militair-Schießschule	27	225
N. R. D. 21/1. 68. R. R. 1/2. 68.	291	Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im 9. Armeekorps	29	233
N. R. D. 21/1. 68. R. R. 1/2. 68.	315	Betrifft Militair-Kirchen-Angelegenheiten	30	247
N. R. D. 22/1. 68.	35	b) Angelegenheiten der Offiziere und deren Ergänzung.		
N. R. D. 21/1. 68. R. R. 1/2. 68.	40	Betrifft die Anrechnung der in der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee zurückgelegten Dienstzeit	4	57
N. R. D. 8/5. 68. R. R. 10/2. 68.	134	Betrifft Kommandirung von Stabsoffizieren der Kavallerie zum Militair-Keit-Institut	5	61
N. R. D. 23/1. 68. R. R. 10/2. 68.	41	Betrifft die Gleichstellung der Offiziere der Land- und Kasernenartillerie mit den aktiven Offizieren des Heubenden Detachement bezüglich der Aufnahme ihrer Söhne in das Rabatten-Korps	14	113
R. R. 2/2. 68. R. R. 2/2. 68.	43	Uniformen-Angelegenheit (von Offizieren der 3. resp. 11. Artillerie-Brigade)	5	62
N. R. D. 20/2. 68. R. R. 27/2. 68.	49	Betrifft die Kontrolle beim Verzeihen der Offiziere des Beurtheilungsstandes	5	66
	60	Betrifft die Vorschläge derjenigen Vortruppführer zu Offizieren, welchen in einzelnen Fällen die Ablegung des Offizier-Exament ohne vorherigen Besuch einer Kriegsschule gestattet worden ist	7	73

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. der Blätter.	Seite.
H. R. D. 5/3. 68. R. R. 14/3. 68. R. R. 11/3. 68.	79	Die Bekleidung der Husaren-Offiziere betreffend . . . . .	8	81
	80	Betrifft die Uniform der Landwehr-Kavallerie-Offiziere, resp. die vorläufige Einrichtung von Bekleidungen derselben	8	82
	94	Betrifft die neue Probe der Gaspas für Ulanen-Offiziere . . . . .	10	89
H. R. D. 26/3. 68. R. R. 27/3. 68.	120	Die auf den Achselbändern resp. Brust-Achselbündeln zu tragenden Orababzeichen, Namenszüge und Regiments-Nummern betreffend	13	107
H. R. D. 16/4. 68. R. R. 1/5. 68.	134	Betrifft die Anlegung der Uniform der General-Adjutanten und Generale à la suite Sr. Majestät des Königs . . . . .	14	113
H. R. D. 25/4. 68. R. R. 9/5. 68.	164	Betrifft den Anzug der Ulanen-Offiziere . . . . .	17	132
H. R. D. 18/6. 68. R. R. 21/6. 68.	200	Betrifft Meldungen der Offiziere beim Aufenthalt im Auslande	20	171
R. R. 3/8. 68. R. R. 28/9. 68.	241	Betrifft die Beförderung von bereits der Landwehr angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu Reserve-Offizieren . . . . .	24	198
H. R. D. 3/11. 68. H. R. D. 26/11. 68. R. R. 2/12. 68.	275 293	Betrifft die Prüfungen zum Vortruppführer und Offizier . . . . . Betrifft die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres . . . . .	27 29	228 234
c) Ergänzung des Heeres.				
H. R. D. 5/12. 67. R. R. und Min. d. Innern 28/12. 67.	1	Betrifft den Zeitpunkt für den Beginn des militairpflichtigen Alters . . . . .	1	1
R. R. und Min. d. Innern 28/1. 65. R. R. und Min. d. Innern 4/2. 68.	31 48	Betrifft die Erläuterung des §. 17 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 Betrifft die Zulassung der im 1. Semeler 1848 geborenen Militairpflichtigen zur Prüfung für den einjährigen freiwilligen Dienst in Posenburg und in denjenigen preussischen Gebietstheilen, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann . . . . .	4	56
H. R. D. 3/3. 68. R. R. und Min. d. Innern 21/3. 68.	93	Betrifft die Heranziehung der Mennoniten zur Erfüllung der Militair-Dienstpflicht . . . . .	10	89
H. R. D. 26/3. 68. R. R. 5/4. 68.	99	Betrifft die Entlassung der Reservisten pro 1868 und die Einsetzung der Reservisten pro 1868/69 für das stehende Heer des Norddeutschen Bundes . . . . .	11	93
Kanzler d. Norddeutschen Bundes und R. R. 15/4. 68. Finanz-Min. und R. R. 29/4. 68.	113 125	Betrifft die Berichtigung einer Bestimmung in der Ausführungs-Vorordnung zur Militair-Erlass-Instruction für den Norddeutschen Bund . . . . . Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einsetzung der Lehrlinge in das Jäger-Korps im §. 6 Absätze 1 des Regulative vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps	12	101
H. R. D. 14/5. 68.	151	Betrifft die Berichtigung einiger Druckfehler in der Militair-Erlass-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 . . . . .	13	109
H. R. D. 7/6. 68.	159	Betrifft die Prüfung im Fußschlage für Individuen, welche ihrer Militairdienstpflicht durch dreijährig oder einjährig freiwilligen Dienst als Unterersatz genügen wollen . . . . .	15	124
R. R. und Min. d. Innern 21/6. 68. R. R. 21/7. 68.	165 191	Nambsolwahrung der Verbleibenden der Marine-Erlass-Kommission im Bezirk der 26. Infanterie-Brigade . . . . . Betrifft das Studium in den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, die Verbindung und der Modus der Aufnahme in dieselben . . . . .	16 17	128 132
H. R. D. 22/8. 68.	223	Betrifft die bei der Lösung der Militairpflichtigen im Jahre 1867 gegebenen höchsten Postnummern . . . . .	19	159
Kanzler d. Norddeutschen Bundes und R. R. 2/9. 68.	238	Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in der Militair-Erlass-Instruction vom 26. März 1868 . . . . .	22 23	188 195



Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. der Blätter.	Seit.
R. D. D. 3/9. 68.	242	Betrifft die Kosten für die bei dem Erlass-Geschäft militärischer Seite erforderlichen Druckformulare	24	199
R. R. D. 26/9. 68.	250	Betrifft die bei der Koellung der Militairpflichtigen im Jahre 1867 gezogenen höchsten Postnummern	24	204
R. R. D. 3/10. 68.	254	Betrifft die Einstellung dreijährig Freiwilliger in die Landwehr-Stämme	25	206
R. R. und Min. v. Innern 18/11. 68.	281	Betrifft die Nambratmachung des neu eingetretenen Civil-Vorshenden der Marine-Erlass-Kommission im Bezirke der 86. Infanterie-Brigade	28	226
R. R. D. 1/12. 68.	297	Betrifft die, nach §. 166 der Militair-Erlass-Instruktion vom 26. März d. J. für einjährig Freiwillige, welche sich bei den in Berlin garnisonirenden Trupprentbeilen der Infanterie und Kavallerie des Garde-Korps zum Dienst-eintritt gemeldet, auszuübenden Bestimmungen	29	289
R. R. und Min. v. Innern 27/12. 68.	307	Uebergangs-Bestimmung ad Artikel 12 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Erlass-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. hinsichtlich der den altpreußischen Landestheilen angehörigen Militairpflichtigen	30	244
R. R. D. 18/12. 68.	314	Betrifft die Realschule erster Ordnung zu Hildesheim	30	247
R. R. D. 17/12. 68.	318	Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in der Militair-Erlass-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868	30	250
d) Landwehr-Angelegenheiten.				
R. R. 30/12. 67.	5	Betrifft die Kontrol-Versammlungen am Tage der Urwahlen für das Haus der Abgeordneten zc.	1	5
R. R. 16/1. 68.	19	Betrifft den Ausfall der diesjährigen Winter-Übungen der Schiffsatztreibenden Mannschaften des Beurlaubtenlandes	3	50
R. R. D. 8/1. 68.	22	Betrifft die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen	3	51
R. R. 29/1. 68.	32	Betrifft die dienstliche Bezeichnung der Landwehr-Bezirks-Kommandos	4	56
R. R. D. 30/1. 68.	42	Betrifft die Bezeichnung des Ranges und der Berechtigung eines Regiments-Kommandeurs an den Bezirks-Kommandeur des Reserve-Landwehr-Bataillons (Berlin) Nr. 35	5	62
R. R. 5/2. 68.	49	Betrifft die Kontrolle beim Verziehen der Offiziere des Beurlaubtenlandes	5	66
R. R. 16/2. 68.	57	Betrifft die Kontrolle der im Großherzogthum Hessen sich aufhaltenden Mannschaften des Beurlaubtenlandes	6	69
R. R. 11/3. 68.	80	Betrifft die Uniform der Landwehr-Kavallerie-Offiziere, resp. die vorläufige Eiftrung von Berschungen derselben	8	82
R. R. 17/3. 68.	87	Betrifft die Beförderungs- und Einrangirungs-Gesuche von Landwehr-Offizieren	9	86
R. R. 28/4. 68.	124	Betrifft die Mannschaften der Kavallerie, welche bei der Demobilmachung im Jahre 1866 über eine dreijährige Dienstzeit hinaus bei der Truppe verblieben sind	13	108
R. R. 2/5. 68.	128	Betrifft die Einstellung von Gemeinen an Stelle fehlender Unteroffiziere bei den Landwehrstämmen	13	110
R. R. D. 14/5. 68.	141	Betrifft den Uebertritt der beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm pro 1868	15	117
R. R. D. 30/7. 68.	206	Betrifft die bisherigen Führer des 2. Aufgebots der Landwehr.	21	173
R. R. 11/8. 68.	205	Betrifft die Regelung der Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenlandes	21	174
R. R. D. 7/8. 68.	241	Betrifft die Beförderung von bereits der Landwehr angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenlandes zu Reserve-Offizieren	24	198
R. R. 13/8. 68.	242	Betrifft die Einstellung dreijährig Freiwilliger in die Landwehr-Stämme	25	206
R. R. D. 9/11. 68.	274	Betrifft die definitive Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen	27	220
R. R. D. 19/11. 68.	280	Betrifft die Winter-Übungen pro 1869 derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenlandes, welche zu den Sommer-Übungen nicht herangezogen werden	28	226
R. R. 28/11. 68.	292	Betrifft die Landwehr-Arme-Uniform	29	234
R. R. D. 2/12. 68.				

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
H. R. D. 30/11. 68. R. R. 23/12. 68.	296 306	Betrifft die veränderte Landwehr-Bezirks-Einteilung im Großherzogthum Hessen Betrifft die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenlandes der Garde	29 30	238 244
e) Orden und Ehrenzeichen.				
H. R. D. 13/1. 68. H. R. D. 5/2. 68.	33 53	Die R. R. Oesterreichische Tapferkeits-Medaillen betreffend Betrifft die Eingaben des Bedarfs an Dienstauszeichnungen für das Unterpersonal der Artillerie-Depots	4	56 68
H. R. D. 4/7. 68. R. R. 16/7. 68. R. R. 27/8. 68.	188 218	Betrifft die Landwehr-Dienstauszeichnung Betrifft die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse	19 22	155 185
f) Dislokationen.				
H. R. D. 3/1. 68. H. R. D. 1/4. 68.	12 104	Betrifft die Einteilung und Dislokation der Armee des Norddeutschen Bundes, sowie der Großherzoglich Hessischen Division Betrifft Dislokations-Veränderungen (des Stabes des Schlesischen Ulanen-Regiments Nr. 2 und des Stabes und der 1. Eskadron des 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11)	2	9 95
H. R. D. 1/5. 68. H. R. D. 2/6. 68.	131 157	Betrifft die Dislokation der 1. und 2. Compagnie der Hannoverischen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10 Betrifft die Dislokation der Jäger-Bataillone des 4. Preussischen Grenadier-Regiments Nr. 5 und des 7. Preussischen Infanterie-Regiments Nr. 44	13 16	111 128
H. R. D. 8/6. 68. H. R. D. 27/6. 68. H. R. D. 3/7. 68.	159 172 182	Betrifft die Uebereinstellung der Direction der hiesigen Artillerie-Werkstatt nach Spandau Betrifft Dislokation des Stabes der 30. Infanterie-Brigade Betrifft Dislokationen (des 2. und Jäger-Bataillons 2. Pommerischen Grenadier-Regiments (Solberg) Nr. 9, des Stabes des Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister), der 1. Eskadron des Schlesischen Ulanen-Regiments Nr. 2, des Jäger-Bataillons 2. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 11, der 2. reitenden Batterie Schleswig-Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9, und Großherzoglich Hessischer Truppen	16 17	129 172
H. R. D. 23/7. 68. H. R. D. 10/8. 68.	194 213	Betrifft Dislokationen (des 2. Großherzoglich Hessischen Reiter-Regiments) Betrifft Dislokation der 3. und 4. Eskadron des Hannoverischen Husaren-Regiments Nr. 15	18 21	149 162 177
H. R. D. 26/8. 68. H. R. D. 8/9. 68.	225 237	Betrifft die Dislokation der 2. Fuß-Abtheilung des Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5 Betrifft die Dislokation des Stabes der reitenden Abtheilung, sowie der 3. reitenden Batterie des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11	22 23	188 195
II. Invaliden, Pensions-, Verabschiedungs-, Civilversorgungs-, Gnaden-geschäfts-, Unterstützungs- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten.				
R. R. 31/12. 67.	4	Betrifft die Bewilligung von Unterstützungen an 1) die Officiere und oberen Militär-Beamten der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, 2) die Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen oder verstorbenen Militär-Personen desselben Ranges jener Armee, soweit dieselben dem Norddeutschen Bunde angehören	1	3 5
R. R. 31/12. 67. R. R. 5/1. 68.	7 8	Betrifft die Entlassungs-Scheine der als invalide auscheidenden Mannschaften Betrifft die Auslegung der §§. 20 und 21 des Reglements vom 16./20. Juni 1867 über die Civil-Versorgung etc. der Militär-Personen	1	3 6
H. I. 3. 10/1. 68. H. R. D. 22/1. 68.	25 35	Betrifft Wohlthätigkeit Betrifft die Anrechnung der in der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee zurückgelegten Dienstzeit	3 4	52 57



VIII

Datum.	Nr. der Verfügung.	I n h a l t.	Nr. der Blätter.	Gelt.
Finanz-Min. und R. Nr. 3/1. 68.	62	Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennität der Inhaber des unbeschränkten Fortschrittsdienstes im §. 27 des Reglements vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Fortsdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Korps	7	74
N. f. J. 2/3. 68.	77	Wohltätigkeit, Hoffische Stiftung betreffend	7	80
N. R. D. 2/1. 68. R. Nr. 20/3. 68.	85	Betrifft die Pensions-Ansprüche der aus den neu erworbenen Landesteilen, resp. den Staaten des norddeutschen Bundes in den Preussischen Dienst übernommenen Offiziere und Militär-Beamten	9	85
N. f. J. 13/3. 68.	92	Betrifft Wohltätigkeit	9	88
N. f. J. 23/3. 68.	103	Betrifft die Pension der Hofärzte und der mit dem Charakter als solche belehnten Unteroffiziere	11	96
N. R. D. 12/8. 68. R. Nr. 18/6. 68.	161	Betrifft die Einstellung von Inhabern des Militär-Ehrenzeichens in die Leib-Kompagnie des Berliner Invalidenhauses	17	131
N. f. J. 19/6. 68.	175	Bewaltungs-Uebersicht der Kronprinz-Stiftung und der Elisabether Stiftung	17	138
N. f. J. 22/6. 68.	176	Betrifft die Ertheilung unentgeltlichen Schreib-Unterrichts an Invalide aus dem Kriege von 1866	17	139
Staats-Min. 27/6. 68. R. Nr. 31/7. 68.	196	Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums, betreffend die Anwendung des Reglements vom 16. Juni 1867, über die Civil-Verordnung und Civil-Anstellung der Militär-Personen des Heeres und der Marine vom Friedrich abwärts, in den Provinzen Hannover, Hessen und Schleswig-Holstein	20	163
R. Nr. 21/7. 68.	198	Bekanntmachung, betreffend die Vermählung von lebenslänglichen Pensionen und Unterhaltungen an Offiziere und obere Militär-Beamte der vormaligen Schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Witwen und Waisen	20	169
N. f. J. 28/7. 68. R. Nr. 10/8. 68.	203	Wohltätigkeit	20	171
	208	Betrifft die Feststellung des Termins, bis zu welchem die Versorgungs-Ansprüche der im Kriege 1866 verwundeten oder beschädigten und dadurch invalide gewordenen Soldaten, gemäß §. 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 nach Abschnitt 1 dieses Gesetzes geltend gemacht und anerkannt werden dürfen; ferner Feststellung angehlich in diesem Kriege erkrankter, aber erst nach jenem Termin zur Sprache gebrachter Verwundungen oder Beschädigungen	21	175
N. f. J. 3/10. 68.	268	Wohltätigkeit	26	216
N. f. J. 20/10. 68.	277	Verzeichnisse	27	223
R. Nr. 22/11. 68.	283	Betrifft die Civil-Verorgungs- und Anstellungsansprüche der Hautboisten	28	227
R. Nr. 2/12. 68.	294	Betrifft die Dienstzeit der einjährig Freiwilligen bezüglich Erwerbung von Civil-Anstellungs-Ansprüchen	29	237
<b>III. Dienst-Angelegenheiten der Truppen, Geschüfts-Führung.</b>				
R. Nr. 30/12. 67.	5	Betrifft die Kontrol-Verksammlungen am Tage der Urmassen für das Haus der Abgeordneten etc.	1	5
R. Nr. 31/12. 67.	6	Betrifft die zu den Unteroffizierschulen kommandirten Unteroffiziere der Infanterie	1	5
R. Nr. 31/12. 67.	7	Betrifft die Einlassungs-Scheine der als invalide auscheidenden Mannschaften	1	5
R. Nr. 1/1. 68.	16	Betrifft die Einreichung der Monats-Rapporte	3	48
	17	Betrifft Aenderungen in den Bestimmungen der allgemeinen Geschüfts-Ordnung für die Fortifikations- u. Artillerie-Bauten in den Festungen v. 20. Novbr. 1882 u. der Geschüfts-Ordnung für die Festungs-Bau-Kassen vom 10. Dezbr. 1863	3	48
N. R. D. 25/2. 68.	72	und Verichtigung hierzu	7	78
R. Nr. 23/1. 68.	29	Betrifft den Arbeitdienst der Truppen	4	56
R. Nr. 29/1. 68.	32	Betrifft die dienstliche Bezeichnung der Landwehr-Bezirks-Kommandos	4	56
N. R. D. 21/1. 68. R. Nr. 1/2. 68. R. Nr. 4/2. 68.	40	Betrifft Kommandirung von Stabsoffizieren der Kavallerie zum Militär-Reit-Institut	5	61
	44	Betrifft die Ergänzung der §§. 125 und 126 des Geregier-Reglements für die Infanterie vom Jahre 1847 durch Bestimmung von Signalnoten für die mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 25. Mai 1867 als reglementsmäßig eingeführten Signale	5	62

Datum.	Nr. der Seite.	Inhalt.	Nr. der Seite.	Seite.
R. R. 9/2. 68.	45	Betrifft die diesjährigen Truppen-Übungen	5	63
R. R. 5/2. 68.	49	Betrifft die Kontrolle beim Verziehen der Offiziere des Beurlaubtenhandes	5	66
H. R. D. 28/1. 68.	51	Betrifft Aenderungen in der „Instruktion für die Regiments-Kommandos der Fußgänger-Artillerie in Bezug auf die ihnen als Provinzial-Behörden des Kriegs-Ministeriums obliegenden Dienstvorrichtungen“ und in der „Vorschrift zur Verwaltung der königlichen Artillerie-Depots“ vom 13. September 1865	5	66
H. R. D. 5/2. 68.	53	Betrifft die Eingaben des Bedarfs an Dienstauszzeichnungen für das Unterpersonal der Artillerie-Depots	5	68
R. R. 16/2. 68.	57	Betrifft die Kontrolle der im Großherzogthum Hessen sich aufhaltenden Mannschaften des Beurlaubtenhandes	6	69
R. R. 16/2. 68.	58	Betrifft Ergänzungen resp. Aenderungen zur Nachweisung vom 6. Februar 1867 über die Beurlaubung der Bedufs Unterweisung in der Ausrüstung, Verladung und Führung der Bataillons-Patronen-Wagen etc. zu kommandirenden Mannschaften	6	70
H. R. D. 15/2. 68.	59	Berichtigung der Beilage 3 der Vorschrift zur Verwaltung der königlichen Artillerie-Depots vom Jahre 1865	6	72
R. R. 27/2. 68.	66	Betrifft die summarische Nachweisung der Volkzahl des Korps-Bezirks	7	76
H. R. D. 5/3. 68.	76	Betrifft die für die Kommandirungen etc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen	7	80
H. R. D. 11/3. 68.	81	Betrifft die für die Kommandirungen etc. zur Militär-Schieß-Schule maßgebenden Bestimmungen	u. Beilage	
H. R. D. 14/3. 68.	83	Betrifft die Einreichung der Stärke-Rapporte	8	82
R. R. 16/3. 68.	86	Betrifft den Gehalt an Unteroffizieren für die Unteroffizier-Schulen, sowie das Dienst-Verhältniß der ersteren nach einigen Richtungen	8	83
R. R. 17/3. 68.	87	Betrifft die Veröberungs- und Einrangigungs-Gesuche von Landwehr-Offizieren	9	85
H. R. D. 20/3. 68.	91	Betrifft die für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militär-Kochart-Schule maßgebenden Bestimmungen	9	86
H. R. D. 23/3. 68.	96	Betrifft die Abhaltung abgekürzter Lehrkurse auf den älteren Kriegsschulen	u. Beilage	
H. R. D. 26/3. 68.	99	Betrifft die Entlassung der Reservisten pro 1868 und die Einstellung der Rekruten pro 1868/69 für das sächsische Heer des Norddeutschen Bundes	10	90
R. R. 5/4. 68.	108	Betrifft die Einführung eines neuen Schemas für die Stärke-Rapporte	11	93
H. R. D. 19/3. 68.	108	Betrifft die Einführung eines neuen Schemas für die Stärke-Rapporte	12	97
R. R. 11/4. 68.	111	Betrifft die Befähigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse	12	100
H. R. D. 11/4. 68.	114	Betrifft die Verabreichung einer Decke oder eines Mantels an Arrethaten	12	101
R. R. 11/4. 68.	118	Betrifft die Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Verjagung, Urlaub zu ertheilen	18	105
H. R. D. 19/4. 68.	121	Betrifft die Verwendung von Mannschaften als Hülfsmittel bei den Kavallerie-Regimentern	13	107
R. R. 26/4. 68.	124	Betrifft die Mannschaften der Kavallerie, welche bei der Demobilisirung im Jahre 1866 über eine dreijährige Dienstzeit hinaus bei der Truppe verblieben sind	13	108
R. R. 29/4. 68.	126	Betrifft die Termine zur Einreichung der Rehabilitirungs-Vorschläge	13	109
R. R. 1/5. 68.	127	Betrifft die zum Militär-Heil-Institut kommandirten in die 2. Klasse des Soldatenhandes verlegten Mannschaften	13	110
R. R. 2/5. 68.	128	Betrifft die Einstellung von Gemeinen an Stelle scheinbar Unteroffiziere bei den Landwehr-Battalienen	13	110
R. R. 8/5. 68.	135	Betrifft die Kommandirung etatsmäßiger Stabs-Offiziere der Kavallerie zum Militär-Heil-Institut	14	113
H. R. D. 8/5. 68.	144	Betrifft die Vertheilung der Verpflegungs-Rapporte und die neuen Schemata zu den Stärke-Rapporten, sowie zu dem F. Rapport	15	118
H. R. D. 14/6. 68.	167	und Berichtigung dazu	17	133

Datum.	Nr. der Verfügung.	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
H. R. D. 19/5. 68.	145	Betrifft Einsetzung der Gendarmen-Präsidenten-Risten . . . . .	15	119
H. R. D. 20/5. 68.	146	Betrifft die Eingaben zur Anstellung bei der Schupmannschaft . . . . .	15	119
H. R. D. 21/5. 68.	149	Betrifft die Doppelrechnung der Kriegsjahre . . . . .	15	123
H. R. D. 25/5. 68.	150	Betrifft die für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Kohortenschule maßgebenden Bestimmungen . . . . .	15	123
H. R. D. 22/5. 68.	153	Betrifft den Wegfall eines Theiles der über Unteroffiziere und Mannschaften während der aktiven Dienstzeit im Disziplinarwege verhängten Arreststrafen aus den Führungs-Attesten . . . . .	16	126
R. RR. 7/6. 68.	155	Betrifft die Ausbildung von Beschlagsschmieden für die Truppen in der Lehrschmiede der Militair-Kohortenschule zu Berlin . . . . .	16	126
H. R. D. 3/6. 68.	158	Betrifft die praktische Dienstleistung des Offizier-Personales der 4 älteren Kriegsschulen bei der Truppe . . . . .	16	126
H. R. D. 22/5. 68. R. RR. 21/6. 68.	162	Betrifft den Fortfall der Bezeichnung „überzählig“ bei den zu Sergeanten befördereten, resp. künftig zu dieser Charge zu befördernden etatsmäßigen Schreibern . . . . .	17	131
R. RR. 16/6. 68.	166	Betrifft die Aufstellung der Verpflegungs-Rapporte und der Rapporte nach Schema F . . . . .	17	133
H. R. D. 25/6. 68.	169	Betrifft die Ausbildung von Beschlagsschmieden für die Truppen in der Lehrschmiede der Militair-Kohortenschule zu Berlin . . . . .	17	134
H. R. D. 26/6. 68.	170	Betrifft die Aufstellung der Stärke-Rapporte . . . . .	17	134
H. R. D. 26/6. 68.	171	Betrifft die Führung der Mitglieder des Sanitäts-Korps in den Ranglisten der Truppentheile . . . . .	17	134
H. R. D. 18/6. 68. R. RR. 3/7. 68.	177	Betrifft die Bezeichnung der im Feldzuge 1866 stattgefundenen Schlachten und Gefechte . . . . .	18	141
R. RR. 19/7. 68.	190	Betrifft die anderweite Festlegung des Beginns des 1. Anlaufes der Artillerie-Schießschule pro 1868/69 . . . . .	19	159
R. RR. 3/8. 68.	200	Betrifft Meldungen der Offiziere beim Aufenthalt im Auslande . . . . .	20	171
H. R. D. 10/8. 68.	214	Betrifft die Bezeichnung der königlich Preussischen und kaiserlich Oesterreichischen Decorationen in den Rang- und Quartierlisten der Kommandobehörden und Truppentheile . . . . .	21	177
H. R. D. 17/8. 68.	222	Betrifft die Stärke-Rapporte . . . . .	22	187
H. R. D. 23/8. 68.	224	Betrifft die Einreichung der Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten der Linien-Truppentheile . . . . .	22	188
H. R. D. 23/8. 68. R. RR. 29/8. 68.	227	Betrifft die anderweite Benennung des 2. Pommerschen Grenadier-Regiments (Golberg) Nr. 9 . . . . .	23	190
H. R. D. 30/8. 68.	230	Betrifft die Ueberwachung des Gebrauchs der Dienstiegel und Dienststempel . . . . .	23	192
H. R. D. 28/8. 68.	234	Betrifft die Reducirung des Lehr-Infanterie-Bataillons in diesem Jahre auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie . . . . .	23	198
H. R. D. 5/9. 68.	235	Betrifft das Schema für die Rang- und Quartierlisten der gesamten Armee . . . . .	23	194
H. R. D. 18/9. 68.	246	Berücksichtigung von Vorschriften (des Zeitfadens zum Unterricht in der Kenntnis, Behandlung und dem Gebrauche des Händel-Parabüchsen) . . . . .	24	200
H. R. D. 26/9. 68.	245	Betrifft die Einreichung namentlicher Verzeichnisse der Offizier-Korps ic. des Beurlaubtenhandes an die Geheimen Kriegs-Ranzlei . . . . .	24	208
H. R. D. 5/10. 68.	259	Betrifft die Verzeichnisse für die Offiziere des Beurlaubtenhandes . . . . .	25	206
H. R. D. 5/10. 68.	256	Betrifft die Einreichung namentlicher Listen der gegenwärtig noch nicht patentirten resp. künftig zu patentirenden Reserve- resp. Landwehr-Offiziere an die Geheimen Kriegs-Ranzlei . . . . .	25	207
R. RR. 27/10. 68.	262	Betrifft die Mittheilung der Allerhöchsten Entscheidungen über Zutheilung von Reserve-Offizieren . . . . .	26	214
R. RR. 24/10. 68.	264	Betrifft das Verhalten von Militairpersonen vor Gericht u. bei der Ableistung von Eiden und Druckscheit-Verdichtigung dazu . . . . .	26	214
H. R. D. 30/5. 68. R. RR. und Min. b. geistl. Angef. 29/10. 68.	269	Betrifft die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher . . . . .	27	224
H. R. D. 9/11. 68.	276	Betrifft die Aufnahme von Eleven in die Militair-Kohortenschule . . . . .	27	223



Datum.	Nr. der Verfugung.	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
U. R. D. 10/11. 68. R. R. 27/11. 68.	278	Betrifft die Veranziehung der Jäger- und Schützen-Bataillone der Norddeutschen Bundes-Armee, sowie der Großherzoglich Hessischen (25.) Divisionen zu dem Kommando bei der Militair-Schieß-Schule . . . . .	27	225
R. R. 23/11. 68. U. R. D. 20/11. 68.	284 287	Betrifft die außerdienstliche Thätigkeit der Bezirks-Feldwebel . . . . . Betrifft die Anstellung eines Futtermeisters bei dem Militair-Reit-Institut zu Hannover . . . . .	28 28	228 229
U. R. D. 6/12. 68. U. R. D. 25/11. 68.	300 289	Vergleichen . . . . . Betrifft die Kommandirung von Hofärzten zur Lehrschmiede der Militair-Hof- arzt-Schule . . . . .	29 29	240 242
U. R. D. 2/12. 68. U. R. D. 10/12. 68. R. R. 19/12. 68.	298 302	Betrifft die Rang- und Quartier-Liste, resp. die Personal-Berichte . . . . . Betrifft die Eidesformel für Militair-Pharmazeuten . . . . .	29 30	240 241
R. R. 13/12. 68. R. R. 13/12. 68. U. R. 15/12. 68. R. R. 27/12. 68.	303 304 305 308	Betrifft die Einführung eines allgemeinen Formulars für die Stammtafel . . . . . Betrifft den Wegfall der Dislokations-Nachweisungen als Terminal-Eingaben . . . . . Betrifft die Bezeichnung der im Feldzuge des Jahres 1866 thatigen Offiziere . . . . . Betrifft die Ueberweisungen an die Landwehrbatterie . . . . .	30 80 80 30	242 243 243 245
U. R. D. 18/12. 68.	313	Betrifft die Aufnahme der Reserve-Offiziere in die Rang- und Quartierlisten der Landwehr . . . . .	80	247
<b>IV. Militair-Administration.</b>				
U. R. D. 20/2. 68. R. R. 2/3. 68. R. R. 28/2. 68.	61 67	Betrifft den Fortfall der Klassen-Eintheilung der Zahlmesser . . . . . Änderung in den Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862 und der Geschäftsordnung für die Festungs-Bau-Kassen vom 10. De- zember 1863 . . . . .	7 7	78 76
U. R. D. 30/3. 68. R. D. D. 14/4. 68.	109	Gesetz, betreffend die Änderung des Haushalts-Stats des Norddeutschen Bun- des für das Jahr 1868 vom 30. März 1868 . . . . .	12	99
U. R. D. 8/4. 68. R. R. 28/4. 68. R. R. 24/4. 68.	119 123	Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Bier-einbräuerer Mannschaften der Eisack-Reserve betreffend . . . . . Betrifft die Aenderung des §. 16 des Reglements für die Arbeiter-Abtheilungen . . . . .	13 13	106 108
U. R. D. 16/4. 68. R. R. 30/5. 68. U. R. D. 18/6. 68. R. R. 10/7. 68. R. R. 2/7. 68.	152 178 181	Betrifft die Hannoverische Offizier-Witwen-Kasse . . . . . Betrifft die Vermöhrung von Douceurjeltern für eroberte Gefährte, Fahnen u. aus dem Feldzuge von 1866 . . . . . Betrifft Beschaffung von Lazareth-Gebäuden-Erhaltungen an Stelle manquirender Lazareth-Gebäuden . . . . .	16 18 18	125 145 148
R. R. D. D. 19/7. 68. U. R. D. 6/8. 68. R. R. 2/8. 68.	192 195	Betrifft Militair-Witwen-Kassen-Angelegenheit . . . . . Betrifft die für Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu ent- richtende Vergütung . . . . .	19 20	162 163
<b>V. Haushalt des Heeres und der Militair-Administration.</b>				
a) Rassen- und Geld-Beschaffungs-Angelegenheiten.				
U. R. D. 20/3. 68. R. R. 4/4. 68.	90 102	Betrifft Zulage für Leib-Gondarmen . . . . . Deklaration zum §. 93 des Reglements über die Geldbeschaffung der Truppen im Frieden . . . . .	9	87
R. R. 15/4. 68. R. R. 13/5. 68.	112 142	Betrifft Zulage- und Servis-Kompetenzen der charakteristischen Hofärzte . . . . . Betrifft die Erhöhung der Uebungs-Diäten für Subaltern-Offiziere des Beur- laubten-Standes . . . . .	11 12	95 100
U. R. D. 24/6. 68.	168	Betrifft die Liquidirung der Kommando-Zulage für die zum Lehr-Infanterie- Bataillon resp. zur Militair-Schießschule kommandirten Offiziere . . . . .	15	117
R. R. D. D. 7/7. 68. U. R. D. 23/7. 68.	185 198	Betrifft Offizier-Unterstützungs-Fonds . . . . . Betrifft die Gehalts-Reducirung der in etatmäßigen Schreibstellen fungirenden Untersoffiziere . . . . .	17 19	138 151



Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Editt.
Pr. D. D. 31/7. 68.	201	Gewährung der Kommandozulage bei Beförderungen betreffend	20	171
Pr. R. D. 6/8. 68.	212	Betrifft die Gewährung des den etatsmäßigen Schreibern über das Unteroffizier-Gehalt 2. Klasse hinaus eurent zu zahlenden Gehaltsbetrages	21	177
Pr. D. D. 10/8. 68.	219	Betrifft die Gehalts-Kompetenz der Unterärzte im Militär-Arzt-Stellen	22	185
Pr. D. D. 14/8. 68.	220	Betrifft den Festfall einer Fahrerzulage bei jeder Fuß-Batterie	22	186
Pr. Pr. und Min. des Inneren 25/8. 68.	229	Defekte bei der Kassee-Bewahrung der Landgenbarmerie betreffend	23	191
Pr. Pr. D. 4/9. 68.	231	Betrifft die Kompetenzen der Ärzte des Beurlaubtenlandes	23	192
Pr. D. D. 25/8. 68.	232	Betrifft die Dienstzulage für Vertretung manquirter Unteroffiziere	23	198
Pr. D. D. 8/9. 68.	236	Betrifft die Auflösung der General-Kriegskasse und die weitere Berechnung der Kriegskosten durch die General-Militair-Kasse	23	194
Pr. Pr. 29/8. 68.	251	Betrifft Reisegeb. für die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenlandes	25	205
Pr. D. D. 16/10. 68.	267	Betrifft Berechnung der Etatsfonds-Pauschquantia für Balancen	26	216
Pr. D. D. 10/11. 68.	279	Betrifft die Erhöhung der Alimente der Festungs-Stubengefangenen und die Mobilisirung der §§. 107 und 277 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden vom 7. April 1853	28	225
Pr. Pr. 18/11. 68.	282	Betrifft die Abänderung des Schemas A zum Reglement über die Verpflegung der Rekruten vom 5. Oktober 1854	28	227
Pr. R. D. 24/11. 68.	288	Betrifft die Gewährung von Zulagen an Kohärzte für Wahrnehmung des Dienstes manquirter Kohärzte	28	229
Pr. D. D. 8/12. 68.	309	Betrifft die Einführung neuer Soldbücher für Unteroffiziere und Mannschaften	30	245
Pr. D. D. 10/12. 68.	310	Betrifft die Kompetenzen der zur Disposition ihrer Truppenheile beurlaubten Mannschaften bei der Wiedereinziehung	30	246
b) Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten.				
Pr. Pr. 12/1. 68.	18	Betrifft das Verhältniß der §§. 98 resp. 95 und 99 zu dem Ansea 1 des §. 92 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden	3	49
Pr. D. D. 16/3. 68.	89	Betrifft die im Jahre 1867 vorgekommenen Veränderungen über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien	9	87
Pr. D. D. 26/3. 68.	97	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend	10	90
Pr. R. D. 25/3. 68.	100	Betrifft die Mobilisirung des §. 75 des Natural-Verpflegungs-Reglements der Truppen im Frieden	11	94
Pr. D. D. 22/4. 68.	130	Betrifft Liquidationen über Portions-Vergütungsgeb. für Offiziere und Beamte während des Aufenthalts in Böhmen pro 2. bis 30. August 1866	13	110
Pr. Pr. 13/5. 68.	148	Betrifft die Rationsgebühren der aggregirten Stabsoffiziere der Artillerie	14	118
Pr. D. D. 24/6. 68.	173	Betrifft die Vergütungssätze für Brod und Fourage pro II. Semester 1868	17	185
Pr. D. D. 26/6. 68.	174	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend	17	185
Pr. D. D. 27/8. 68.	238	Betrifft die Gewährung von Rationen sc. an die unter Vorbehalt der Patentirung und Gehaltsbewilligung ernannten Offiziere der Kavallerie	23	193
Pr. D. D. 26/9. 68.	247	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend	24	200
Pr. D. D. 30/9. 68.	258	Betrifft die Portionsgebühren der Eisenbahn-Truppen-Verpflegung	25	206
Pr. D. D. 7/10. 68.	265	Betrifft die Quittungen über Marschfourage	25	215
Pr. D. D. 25/12. 68.	316	Betrifft extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse	30	247
Pr. D. D. 23/12. 68.	317	Betrifft die Vergütungssätze für Brod und Fourage pro I. Semester 1868	30	250
c) Reise- und Transport-Angelegenheiten.				
Pr. D. D. 27/12. 67.	10	Betrifft die Zulieferung der durch Beförderung einzelner Militair-Personen auf den Eisenbahnen entfallenden Kosten	1	7
Pr. D. D. 30/12. 67.	11	Betrifft die Geldvergütung für Poststreipässe	1	7
Pr. D. D. 23/1. 68.	36	Betreffend die portepflichtigen Dienstbriefe	4	57
Kanzler d. Norddeutschen Bundes und Pr. R. 2/1. 68.	46	Betrifft Grundzüge über Postfreiheit und Porto-Vermäßigung für Soldaten im Norddeutschen Postgebiete	5	64
Pr. Pr. 9/2. 68.				



Datum.	Nr. der Verfügung.	I n h a l t.	Nr. der Platte.	Seite.
Pr. D. D. 26/2. 68.	78	Betreffend die Bewilligung von Tagegeldern bei Fußver- resp. Munitions-Transporten	7	78
Pr. D. D. 18/3. 68.	95	Bewilligung der Bauschätze zu Nebenkosten bei Dienstreisen betreffend	10	90
Pr. D. D. 20/3. 68.	107	Betrifft den Tarif für die Beförderung von Rekruten und Reservisten auf der Ostbahn	11	96
Pr. D. D. 25/3. 68.	117	Betrifft den Reisezeitler der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn	u. Beilage	12   104
Pr. D. D. 2/5. 68.	140	Tarif für die Beförderung einzelner Militärpersonen und kleiner Kommandos auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn	u. Beilage	14   116
K. R. D. 9/7. 68.	186	Betrifft die Vernichtung der veralteten Druckvorchriften über das Stappen-Wesen und das Militär-Transport-Wesen	18	152
Pr. D. D. 6/8. 68.	216	Betrifft die Beförderung von Truppen auf der Berlin-Görlitzer Eisenbahn	21	182
Pr. D. D. 3/9. 68.	243	Betrifft die Unterweisung von Unteroffizieren in dem Dienst der Eisenbahn-Drammen	24	199
Pr. D. D. 23/9. 68.	258	Betrifft den Abschluß eines neuen Vertrages wegen Beförderung von Truppen u. auf der Niederschlesischen Zweigbahn	25	208
Pr. D. D. 12/12. 68.	812	Betrifft den Wegfall eines Gelbzulusses für Rekruten und Reservisten bei Benutzung der Eisenbahnstrecke Gersungen-Warburg.	u. Beilage	25   208
		d) Bekleidungs- und Ausrüstungs-Angelegenheiten.		
K. R. 16/1. 68.	15	Die Ausrüstung der Kavallerie-Bandoliere für die Kavallerie-Regimenter betreffend	3	48
K. R. 16/1. 68.	21	Die von den 2ten Bataillonen der Landwehr-Infanterie-Regimenter zu führenden Säbeltrödel betreffend	3	50
Pr. D. D. 19/1. 68.	34	Betrifft die Bekleidungs-Abzeichen der aus Kontingenten der Norddeutschen Bundesstaaten gebildeten Truppenteile	4	57
Pr. D. D. 25/1. 68.	87	Die Bekleidung der Mannschaften der Arbeiter-Abteilungen betreffend	4	58
K. R. 2/2. 68.	43	Uniform-Angelegenheit (von Offizieren der 3. resp. 11. Artillerie-Brigade)	5	62
K. R. 6/2. 68.	50	Die Bekleidungs-Abzeichen der Landwehr-Bataillone betreffend	5	66
K. R. D. 27/2. 68.	78	Betrifft die Bekleidung einer Auszeichnungsgewand an die zur Dienstleistung bei den Unteroffizier-Schulen kommandirten Unteroffiziere.	8	81
K. R. 10/3. 68.	79	Die Bekleidung der Husaren-Offiziere betreffend	8	81
K. R. 5/3. 68.	79	Die Bekleidung der Husaren-Offiziere betreffend	8	81
K. R. 14/3. 68.	80	Betrifft die Uniform der Landwehr-Kavallerie-Offiziere, resp. die vorläufige Einrichtung von Verletzungen derselben	8	82
K. R. 11/3. 68.	80	Betrifft die neue Probe der Capas für Husaren-Offiziere	10	89
K. R. D. 26/3. 68.	94	Betrifft die Zusammenstellung der von den Truppenteilen der Armee in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1867 gezahlten Preise für Leder zu Fußbekleidungs-Stücken nebst Angabe der Bezugsquellen und Durchschnittskosten	10	92
Pr. D. D. 29/2. 68.			Beilage	12   100
K. R. D. 11/4. 68.	110	Uniforms-Veränderungen betreffend	12	100
K. R. 18/4. 68.	114	Betrifft die Herabreichung einer Decke oder eines Mantels an Arrekatzen	12	101
K. R. D. 16/4. 68.	120	Die auf den Achselbändern resp. Feld-Achselhüden zu tragenden Grababzeichen, Namenszüge und Regiments-Nummern betreffend	13	107
K. R. 1/5. 68.	122	Betrifft die Epaulett und Achselhüden der Militär-Kerzte	13	108
K. R. D. 23/4. 68.	122	Betrifft die Epaulett und Achselhüden der Militär-Kerzte	13	108
K. R. 29/4. 68.	134	Betrifft die Anlegung der Uniform der General-Adjutanten und Generale à la suite Sr. Majestät des Königs	14	113
K. R. 9/5. 68.	134	Betrifft die Anlegung der Uniform der General-Adjutanten und Generale à la suite Sr. Majestät des Königs	14	113
Pr. D. D. 20/5. 68.	147	Die Veränderungen in dem Bekleidungs-Etat der Militär-Esträflinge betreffend	15	120
K. R. 30/5. 68.	154	Die Bekleidung der Husaren-Regimenter betreffend	16	126
K. R. D. 22/5. 68.	168	Betrifft die Bewaffung der Krankenwärter-Kompanien	17	132
K. R. 22/6. 68.	168	Betrifft die Bewaffung der Krankenwärter-Kompanien	17	132

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. der Blätter.	Seite.
U. R. D. 18/6. 68.	164	Betrifft den Anzug der Wägen-Offiziere . . . . .	17	182
R. R. 21/6. 68.				
U. R. D. 20/6. 68.	179	Betrifft die Helmbedeckung der Infanterie-Regimenter Nr. 93, 94, 95 und 96 und das von der Landwehr der freien Hanse-Städte Hamburg, Bremen und Lübeck an der Kopfbedeckung zu tragende Abzeichen . . . . .	18	147
R. R. 6/7. 68.			18	149
WR. D. D. 30/6. 68.	183	Betrifft den Bekleidungs-Grat für die Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen		
R. R. 26/7. 68.	199	Betrifft die von den Mannschaften des Feld-Munitions-Reserve-Parks und der Reserve-Munitions-Depots zu führenden Stiefeltrödel . . . . .	20	170
U. R. D. 4/8. 68.	209	Betrifft die Bekleidung und Ausrüstung der von den Truppentheilen als Offizier-bürschen abkommandirten Mannschaften . . . . .	21	175
		und Druckföcher-Berichtigung dazu . . . . .		224
WR. D. D. 7/10. 68.	257	Betrifft die von den Truppen der Rhein-Armee beschafften weißen Armbinden	25	208
U. R. D. 5/10. 68.	260	Betrifft die Uniform der Wägen . . . . .	26	213
WR. D. D. 11/11. 68.	284	Betrifft die Rollen der neuen Kammer- und Wirtschafts-Schreiber der Truppen . . . . .	28	228
U. R. D. 26/11. 68.	292	Betrifft die Landwehr-Armer-Uniform . . . . .	29	234
R. R. 2/12. 68.				
WR. D. D. 13/11. 68.	295	Betrifft Abänderungen resp. Berichtigungen des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden . . . . .	29	237
		e) Servis- und Garnison-Bewaltungs-Angelegenheiten.		
WR. D. D. 26/2. 68.	74	Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in dem abgeänderten Servis-Reglement vom 20. Februar 1868 . . . . .	7	79
WR. D. D. 18/3. 68.	98	Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in dem Servis-Tarif vom 21. Decbr. 1868	10	92
R. R. 30/3. 68.	101	Betrifft die Servis-Liquidationen der Kommandosätze, Militair-Behörden ic.	11	94
WR. D. D. 24/3. 68.	105	Betrifft das Formular zu den im §. 81 der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vorgeschriebenen Inventariensätze . . . . .	11	96
R. R. 15/4. 68.	112	Betrifft Zulage- und Servis-Kompetenzen der charakteristischen Hofärzte . . . . .	12	100
WR. D. D. 18/4. 68.	132	Betrifft die Berichtigung einiger Druckfehler in dem neuen Servis-Tarif vom 21. Dezember 1868 . . . . .		
WR. D. D. 7/9. 68.	244	Die Abänderung des Beschlusses in Betreff der Einziehung des Stallverwieses für die in militair-fürsorglichen Ställen untergebrachten Pferde betreffend . . . . .	13	111
		f) Lazareth- und Kranken-Wesen.		
R. R. 22/1. 68.	27	Betrifft die stationäre Behandlung der Kranken in den Garnison-Lazarethen	4	53
R. R. und Marine-Min. 23/1. 68.	28	Betrifft die unerlaubte Bornehme ärztlicher Funktionen Seitens der Militair-personen . . . . .	4	54
R. R. 26/1. 68.	30	Betrifft die Einrichtung von Garnison-Lazarethen . . . . .	4	55
R. R. 31/1. 68.	47	Betrifft die Versorgung der Armee mit Apotheken-Utensilien, chirurgischen Instrumenten, Verbandgeräthen und Verbandmitteln . . . . .	5	65
WR. D. D. 18/2. 68.	69	Betrifft den Verpflegungs-Zuschuß für Mannschaften der Invaliden-Kompagnien in Krankheitsfällen . . . . .	7	77
WR. D. D. 22/2. 68.	70	Betrifft Sabeluren für kranke Militairs vom Feldweibel abwärts . . . . .	7	77
WR. D. D. 20/4. 68.	129	Betreffend Sabeluren für Militairs in Russland . . . . .	13	110
R. R. 21/7. 68.	191	Betrifft das Studium in den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben . . . . .	19	159
R. R. 5/8. 68.	207	Betrifft die Revision der Antrags-Rechnungen . . . . .	21	174
R. R. 26/8. 68.	217	Betrifft die Revision der Arznei-Rechnungen . . . . .	22	185
R. R. 1/11. 68.	271	Betrifft die Aufhebung des §. 161 des Reglements für die Friedens-Lazarethe	27	219
U. R. D. 14/11. 68.	286	Betrifft die Anstellung eines einjährig freiwilligen Pharmazienten bei dem Marine-Lazareth in Kiel . . . . .	28	228
		g) Remonte-Angelegenheiten:		
R. R. 16/1. 68.	20	Betrifft die Remonte-Ankauf-Kommissionen und deren Geschäftsbereich . . . . .	3	50
R. R. 22/2. 68.	71	Die den Hofmeistern der Kavallerie zugehende Vergütung für ein Dienstpferd betreffend . . . . .	7	78



Datum.	Nr. der Verfügung	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
2. R. R. N. 9/3. 68.	76	Die halbjährigen Pferde-Behands-Nachweisungen betreffend . . . . .	7	79
2. R. R. N. 7/5. 68.	138	Das Remonte-Depot in Neubaus (Brosing Hannover) betreffend . . . . .	14	116
2. R. R. N. 20/5. 68.	148	Betrifft das Fußschlagsgeld beim Verkaufe ausrangirter Militair-Dienstpferde . . . . .	15	122
2. R. R. N. 31/5. 68.	156	Betrifft die Vereinnahmung des Geldes für verkaufte ausrangirte Militair-Dienstpferde . . . . .	16	127
2. R. R. N. 31/7. 68.	202	Betrifft die Stempelspflichtigkeit der Quittungen über Entschädigung der Eigentums-Ansprüche an abgegebene Chargenpferde . . . . .	20	171
2. R. R. N. 14/8. 68.	221	Betrifft Verkauf disponibler zur Ausrangirung bestimmter Dienstpferde . . . . .	22	186
b) Telegraphen-Wesen.				
2. R. u. Marine-Min. 24/2. 68.	64	Betrifft die Nachweisungen der zum Telegraphen-Dienste anzumeldenden Militair-Anwärter . . . . .	7	75
N. R. D. 5/5. 68.	137	Veränderungen im Besande der Preussischen resp. Norddeutschen Telegraphen-Stationen pro 4. Quartal v. J. und 1. Quartal d. J. . . . .	14	114
N. R. D. 9/7. 68.	187	Desgleichen pro II. Quartal 1868 . . . . .	18	162
N. R. D. 8/10. 68.	266	Desgleichen pro III. Quartal 1868 . . . . .	26	216
i) Sonstige Militair-Haushalts-Angelegenheiten.				
N. R. D. 18/1. 68.	28	Betrifft eine Berichtigung der Instruktion über den Empfang der Waffen und Munition zc. und die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts für die Belagungs- (Landwehr-) Bataillone — Berlin 1867 . . . . .	8	51
N. R. D. 9/2. 68.	54	Betrifft Herausgabe von thierärztlichen Instrumenten aus den Beständen des vormaligen Hannoverischen Medizinal-Depots an die Truppen . . . . .	5	68
N. R. D. 14/3. 68.	88	Betrifft Uebungs-Munition für Landwehr-Bezirks-Feldwebel . . . . .	9	86
2. R. 17/4. 68.	116	Betrifft Train-Feld-Quintage-Angelegenheiten der Pioniere . . . . .	12	101
N. R. D. 4/7. 68.	189	Betrifft Berechnung der Kosten für die Unterhaltung der Fourage-Wagen zc. und für die Unterhaltung des Planums der bedeckten Kreisbahnen, sowie der Riemen für die Schichten . . . . .	19	158
N. R. D. 4/8. 68.	210	Betrifft Schießräumien für die Stammmannschaften der Landwehr-Bataillone . . . . .	21	176
N. R. D. 6/8. 68.	211	Betrifft die Beschaffung von Pferde-Medizin-Raffen für die künftigen Gelabrons Berbot, das Kaufmuthsd an Hahnabdelmassen mit Stahltau zu härten . . . . .	21	176
N. R. D. 17/9. 68.	245	Betroohtänbigung von Vorschriften (des Leitens und Unterricht in der Kenntniss, Behandlung und dem Gebrauche des Hahnabdel-Karabiners) . . . . .	24	200
N. R. D. 18/9. 68.	246	Betrifft die Entfernung der Hahnabdel mit der Spiralleber, aus den Defensions-Hahnabdel-Gewehren und Büchsen, während der Aufbewahrung dieser Waffen . . . . .	24	203
N. R. D. 18/9. 68.	248	Betrifft die Zollfreiheit der aus Hamburg und Bremen kommenden Militair-Gegenstände . . . . .	25	206
N. R. D. 28/9. 68.	252	Betrifft den Fortfall der für das Einlösen eines neuen Kaufmuthsd beim Hahnabdel-Gewehr früher gezahlten Vergütung . . . . .	27	219
N. R. D. 4/12. 68.	299	Betrifft eine Berichtigung der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei der Artillerie — Berlin 1864 . . . . .	29	240
N. R. D. 11/12. 68.	311	Betrifft die Ausstattung der Pferde-Medizin-Raffen . . . . .	30	246
VI. Marine-Angelegenheiten.				
N. R. D. 3/12. 68.	301	Betrifft Fälle, in welchen bei Deckoffizieren der Marine die Dienstentlassung verfügt werden muß . . . . .	30	241
VII. Miscellaneen.				
a) Nachfragen zc.				
N. R. D. 29/1. 68.	38	Betrifft die aus anderen Kontingenten übernommenen, gegenwärtig überetatsmäßigen Russkneifer . . . . .	4	58
N. R. D. 4/2. 68.	55	Betrifft einen nicht beßelbaren Lobtenschein . . . . .	5	68



Datum.	Nr. der Verfölgung	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
R. R. 26/2. 68.	65	Betrifft den Beitritt zum Preussischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	7	76
RR. D. D. 10/3. 68.	84	Betrifft den nicht beschließbaren Lobtatschein des Kanoniers Staver	8	83
RR. D. D. 8/4. 68.	106	Kufurs, betrifft einen vermissten Oesterreichischen Soldaten	11	96
M. R. D. 4/5. 68.	139	Betreffend die Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig	14	116
RR. D. D. 31/7. 68.	215	Betrifft den Nachlaß mehrerer während des Feldzuges im Jahre 1866 verstorbenen Militairs	21	177
		b) Bücher- u. c. Anzeigen.		
RR. D. D. 9/1. 68.	24	Betrifft ein Werk über Verpflegung der Kriegsheere	3	51
R. R. G. M. 17/1. 68.	26	Betrifft die Versendung des Armeeverordnungs-Blattes	3	62
R. R. G. M. 23/1. 68.	39	Dergleichen	4	59
M. R. D. 3/2. 68.	52	Betrifft die Ueberweisung von weiteren 10 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung	5	67
R. R. 29/2. 68.	68	Die Zeitschrift „Kriegerheil“ betreffend	7	77
RR. D. D. 11/3. 68.	82	Betrifft die für den militair-ärztlichen Gebrauch bestimmten Formulare und Berücksichtigung dazu	8	82
Staatsbruderei 26/5. 68.	.	Preisverzeichnis der zum Gebrauche für die Truppen bestimmten, im Formular-Magazin der Königl. Staatsbruderei vorräthigen Formulare	16	111
RR. D. D. 24/6. 68.	184	Betrifft das Erscheinen einer neuen Militair-Pharmakopoe	18	151
Staatsbruderei 26/9. 68.	269	Betrifft Druck-Formulare	25	212
M. R. D. 2/11. 68.	278	Betrifft die Formulare zu den Stärke-Rapporten	27	219
M. R. D. Armeem. Abth. B. 26/11. 68.	290	Betrifft die Vertheilung von 57 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für 1869	28	220

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 9. Januar 1868.

Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Bei dem vom 1. Januar 1868 ab eröffneten Abonnement auf dies Blatt beträgt der vierteljährliche Pränumerationspreis 20 Sgr. Abonnet kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

## Nr. 1.

### Betrifft den Zeitpunkt für den Beginn des militairpflichtigen Alters.

In Folge Ihres gemeinschaftlichen Beschlusses vom 29. November dieses Jahres, bestimme Ich zur Ausführung des §. 6 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, daß in denjenigen Preussischen Gebietstheilen, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21sten Lebensjahre begann, sowie in Posen, im Jahre 1868 alle in der Zeit von 1. Januar 1847 bis 30. Juni 1848 geborenen Wehrpflichtigen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zum Militairdienste heranzuziehen sind, und daß vom Jahre 1869 ab im ganzen Gebiete des Preussischen Staats und in Posen die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres beginnen soll, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1867.

83. Wilhelm.

(ggz.) v. Bismarck. v. Roon. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Posen, den Kriegs- und Marine-Minister und den Minister des Innern.

Berlin, den 28. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30. Juni 1848, sowie vom 1. Juli 1848 bis zum 31. Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen der betheiligten Gebietstheile sind bei der Aushebung als je ein Jahrgang zu betrachten und zu behandeln, und zwar bilden dieselben in den Jahren 1868, bez. 1869 den laufenden Jahrgang.

In analoger Weise sind die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst etc. rücksichtlich der aus den betreffenden Gebietstheilen gebürtigen Militairpflichtigen zu modifizieren.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Sulzer.

v. Roon.

St. Min. ad No. 486/12. A. 1. n.

Min. d. Inn. I. M. J. 6047.

**Betrifft die Abänderung des Verfahrens bei Berufung der evangelischen Militair-Geistlichen im Frieden.**

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 6. d. M. genehmige Ich, daß in gleicher Weise, wie in Gemäßheit des §. 10 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 die Wahl der evangelischen Divisions- und Lazareth-Prediger bei den mobilen Truppen während des Krieges durch den evangelischen Feldprobst der Armee erfolgt, denselben auch für die Friedenszeit die Berufung sämtlicher evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und aller Militair-Institute, mit Ausnahme des Garnison-Predigers in Berlin, dessen Wahl Ich bei eintretenden Vorfällen Meiner Bestimmung vorbehalte, beigelegt werde, indem Ich zugleich die entgegenstehenden Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung hierdurch aufhebe. Die Vorschriften derselben dagegen, welche die Qualifikation der in ein Militair-Pfarramt zu berufenden Geistlichen, die Mitwirkung der Militair-Befehlshaber resp. des Marine-Ministeriums und die Bestätigung der erfolgten Wahl von Seiten des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, beziehungsweise des Evangelischen Oberkirchenraths innerhalb seines Ressorts betreffen, bleiben auch ferner in Kraft. Sie der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, haben das zur Ausführung dieser Einrichtung Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Dezember 1867.

(823.) **Wilhelm.**

ggg. v. Noon. v. Wähler.

An die Minister des Krieges und der geistlichen u. Angelegenheiten.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

**Kriegs-Ministerium.**

Im Auftrage:

v. Pöbbecke.

No. 611/12. A. I. b.

**Nr. 3.**

**Betrifft die Formation der Artillerie-Brigaden beim IX., X. und XI. Armee-Korps.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

- 1) Bei dem IX., X. und XI. Armee-Korps sind nunmehr die gleichnamigen Artillerie-Brigade-Kommandos zu formiren. Denselben werden die Stabsquartiere der resp. General-Kommandos als Garnisonorte angewiesen.
- 2) Zur 9. Artillerie-Brigade gehören fortan: das Schleswig-Holsteinische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9 und die bisher derselben zugetheilt gewesene Schleswigsche Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 9.
- 3) Die 10. Artillerie-Brigade hat zu bestehen aus: dem Hannoverischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10 und dem Hannoverischen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10. Diese Abtheilung ist durch Abgabe von je 2 Kompanien des Westphälischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 7 und des Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 8, welche nunmehr die Abzeichen des X. Armee-Korps anzulegen haben, zu bilden. Der Abtheilung wird Minden als Garnison angewiesen, wogegen in Saarlouis nur 3 Kompanien des Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 8 verbleiben.
- 4) Die 11. Artillerie-Brigade wird gebildet aus: dem Hessischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11 und dem Brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzugmeister).
- 5) An Stelle des aus dem Verbands der 3. Artillerie-Brigade ausscheidenden Brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzugmeister) tritt die bisherige 3. Abtheilung des Magdeburgischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 4 unter der Benennung „Hessische Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 11“, auch hat dieselbe die bezüglichen Abzeichen anzulegen.
- 6) Die 9., 10. 11. Artillerie-Brigade werden in Analogie Meiner Ordre vom 7. Februar dieses Jahres einstreifen der 1., resp. der 2. und 4. Artillerie-Inspektion unterstellt.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen. Dem Prinzen Carl von Preußen, Königliche Hoheit, sowie dem General-Inspekteur der Artillerie habe Ich Abschrift dieser Meiner Ordre zugehen lassen.

Berlin, den 23. Dezember 1867.

An das Kriegs-Ministerium.

gez. Wilhelm.

ggej. v. Roon.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armeé gebracht, unter dem Hinzufügen, daß die erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen nachfolgen werden.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Pöbbeckel.

No. 922/12. A. I. a.

#### Nr. 4.

##### Betreffend die Bewilligung von Unterstügungen an

- 1) die Offiziere und oberen Militair-Beamten der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armeé,
- 2) die Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen oder verstorbenen Militair-Personen desselben Ranges jener Armeé, soweit dieselben dem Norddeutschen Bunde angehören.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

In Folge eines vom Reichstage des Norddeutschen Bundes über Pensionirung der Offiziere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armeé gefaßten Beschlusses hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes beschloffen, das Bundes-Präsidium zu ersuchen:

vom 1. Juli 1867 ab bis zur gesetzlichen Regelung der Angelegenheit den dem Norddeutschen Bunde angehörigen Offizieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armeé, sowie den Hinterbliebenen solcher Offiziere Unterstügungen aus der Bundeskasse nach folgenden Grundsätzen zu gewähren:

- I. Die Unterstügung wird nur denjenigen dem Norddeutschen Bunde angehörigen Offizieren und oberen Militair-Beamten gewährt, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 (Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850, 3tes Stück Nr. 6) pensionsberechtigt gewesen sein würden und weder eine Pension beziehen, noch nach der Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armeé anderweit eine dauernde Anstellung im Militairdienste gefunden haben. Sie wird nicht gewährt denjenigen Offizieren und Beamten, welche mit Zeitbeschränkung angestellt, oder zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingetreten waren, oder deren Ausscheiden weder durch Invaldität, noch durch die Auflösung der Armeé bedingt war.
- II. Die Unterstügungen werden nach dem für die Preussische Armeé erlassenen Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825, beziehungsweise unter Berücksichtigung des auf dem Gesetze vom 16. October 1866 (Preuß. Ges. Samml. S. 647) beruhenden Anspruchs auf Pensionserhöhung, bemessen, und zwar auch für diejenigen, welche bereits Pensionen beziehen, wenn sie dadurch günstiger gestellt werden.
- III. Die dem Norddeutschen Bunde angehörigen Wittwen und Waisen der in den Feldzügen vom 1848—1850 gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen und Beschädigungen oder in Folge der Kriegsstrapazen verstorbenen Offiziere und oberen Militair-Beamten erhalten Unterstügungen nach Maßgabe des oben angeführten Gesetzes vom 16. October 1866.

Auf Anordnung des Allerhöchsten Bundespräsidiums fordert nunmehr das unterzeichnete Kriegs-Ministerium alle diejenigen Personen, welche nach dem Vorangeführten Ansprüche auf Unterstügung zu haben glauben, hiermit auf, diese Ansprüche bei der Abtheilung für das Invalidenwesen anzumelden.

Zur näheren Beurtheilung der Pensions- und Unterstügungs-Gesuche ist dem Anmelde-schreiben ein in der Mitte gebrochener Bogen beizufügen, auf welchem linker Hand die nachstehenden Fragepunkte und rechter Hand die entsprechenden Antworten hinzuschreiben sind:

## A. Von den Offizieren und Militair-Beamten.

- a) Vor- und Zuname, sowie die innegehabte militairische Charge und Stellung;  
 b) Datum und Jahr der Geburt;  
 c) Angabe der zurückgelegten aktiven Militairdienstzeit;  
 Hierbei ist zur Begründung des Anspruchs die Vorlage der Militair-Dienstpapiere im Original, vornehmlich das Anstellungs- und Entlassungs-Patent, den Schleswig-Holsteinischen Dienst betreffend, erforderlich. — Der Nachweis der Gesammt-Dienstzeit ist nur von denjenigen zu führen, welche eine Dienstzeit von 20 Jahren und darüber erreicht haben;  
 d) welche Feldzüge und in denselben, welche Gesichte der Betreffende mitgemacht hat. — Auch hierüber ist ein besonderer amtlicher Nachweis erforderlich;  
 e) Angabe der empfangenen Wunden und Beschädigungen. Auch über diese Angabe ist ein besonderer amtlicher Ausweis vorzulegen, insofern auf Grund der Verwundungen zc. nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Oktober 1866 ein Anspruch auf Pensions-Erhöhung geltend gemacht wird.  
 f) Mittheilung über die gegenwärtige Lebensstellung. Hierhin gehört besonders eine etwaige Anstellung im Staats- oder Kommunaldienst, welche der Betreffende des jährlichen Gehaltsbetrages;  
 g) Angabe derjenigen Stellen, welche der Betreffende seit dem Jahre 1851 im Civil- oder Militairdienst inne gehabt, aber bereits verlassen hat;  
 h) welcher Betrag an Pension aus Staats- oder Kommunal-Fonds jährlich empfangen wird.

## B. Von den Wittwen und Waisen.

- a) Vor-, Zu- und Geburtsname der Wittwe,  
 Vor- und Zuname der Waise;  
 b) Angabe der Charge resp. des Truppentheils, welchem der Gatte oder Vater angehört hat. (Bei Beamten Angabe der Behörde). Hierzu ist ein besonderer amtlicher Ausweis erforderlich und beizufügen;  
 c) Verbetag und Ort, sowie die Todesort des Gatten oder Vaters. Hierzu ist ein Todtenschein beizubringen;  
 d) in welchem Jahre die Wittwe mit dem verstorbenen Gatten sich verheirathet und ob dieselbe mit ihm in ungetrennter Ehe gelebt hat;  
 e) Zahl, Name und Geschlecht der Kinder, welche aus dieser Ehe hervorgegangen oder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, mit genauer Bezeichnung des Jahres und Tages ihrer Geburt;  
 f) welche dieser Kinder der Fürsorge der Wittwe noch nicht entzogen und welche davon schon versorgt sind und in welcher Art die Versorgung stattgefunden hat;  
 g) ob und welches eigene Vermögen die Wittwe resp. die Kinder besitzen oder durch den Tod des Vaters ererbt haben und wie hoch das Privat-Einkommen der Wittwe sich beläuft;  
 h) wenn der Verstorbene Interessent einer Wittwenkasse gewesen, in welchem Betrage die Wittve eingekauft worden;  
 i) in welchem Alter und Gesundheitszustande die Wittve sich befindet;  
 k) der längste Aufenthalt der Wittve und Kinder;  
 l) Angabe desjenigen Jahresbetrages, welcher der Wittve oder Waise aus Staatsmitteln etwa schon bewilligt ist. Hinterbliebene, welche eine Unterstützung bereits beziehen, jedoch Anspruch auf Erhöhung derselben erheben, werden von Beibringung der unter b und c bezeichneten Dokumente entbunden, statt derselben haben sie jedoch die Anerkennung zu dem bereits bewilligten Betrage dem Fragebogen anzuschließen.

Nach Anstellung des vorgegedruckten Schemas (unter A. oder B.) muß dasselbe von der zuständigen Behörde geprüft und die Richtigkeit unter Siegel und Unterschrift bescheinigt werden. Diejenigen Punkte des Fragebogens, deren Feststellung etwa nicht zu bewirken war, müssen bezeichnet werden. Die Prüfung und Beglaubigung ist, je nach den Umständen, bei den Truppen-Kommandos, den Dienst-, Gerichts- und Ortsbehörden, oder auch bei den Geistlichen zu beantragen.

Diejenigen Personen, welche bereits Anträge an das Kriegs-Ministerium gerichtet haben, haben ihre Eingaben nach Maßgabe des Borangefschickten zu vervollständigen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbbeckli.

## Nr. 5.

**Betrifft die Control-Versammlungen am Tage der Urwahlen für das Haus der Abgeordneten etc.**

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Es sind am 20. Oktober d. J., dem Tage der Urwahlen für das Haus der Abgeordneten, Vormittags Control-Versammlungen abgehalten und die beordnete Mannschaft hierdurch behindert worden, an dem Wahl-akte Theil zu nehmen.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß solches und ähnliches in Zukunft zu vermeiden ist.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Pöbbeckli.

## Nr. 6.

**Betrifft die zu den Unteroffizierschulen kommandirten Unteroffiziere der Infanterie.**

Berlin, den 31. Dezember 1867.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 16. August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Etats an Unteroffizieren bei den Unteroffizierschulen, ist zugleich bestimmt worden, daß vom 1. Oktober 1867 ab zu jeder Schule nur noch 4 Unteroffiziere der Infanterie auf ein Jahr zu kommandiren sind und daß dieselben während dieses Kommandos im Etat ihres Truppentheils zu verbleiben haben.

Demgemäß tritt der Erlass vom 15. Oktober 1860 (Nr. 350/10 A. 1.) — Militair-Wochenblatt pro 1860 Nr. 42. Seite 289 Nr. 1127, — wonach die zu den Unteroffizierschulen abkommandirten Unteroffiziere der Infanterie bei den betreffenden Truppentheilen in der Charge der Unteroffiziere 3. Gehaltsklasse ersetzt werden dürfen, außer Giltigkeit, was zur Behebung von Zweifeln hierdurch bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium.

Im Vertretung:

v. Pöbbeckli.

o. 1058/12. A. I. a.

## Nr. 7.

**Betrifft die Entlassungs-Scheine der als invalide auscheidenden Mannschaften.**

Berlin, den 31. Dezember 1867.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch folgendes bestimmt:

Die Militair-Paß-Formulare (Schema 1 zur Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden etc., vom 6. September 1867) sind auch bei Entlassung der als temporair oder dauernd halb- oder ganz-invalide auscheidenden Mannschaften zu benutzen und in solchem Falle, wie nachstehend angegeben, abzuändern:

- 1) Bei den als dauernd halb- oder ganz-invalide auscheidenden Mannschaften ist auf der Titelseite „Militair-Paß“ zu durchstreichen und dafür zu setzen: „Entlassungs-Schein“.
- 2) Auf Seite X. (10) ist zu bemerken: „als temporair (dauernd) halb- (ganz-) invalide entlassen“, auch der Tag anzugeben, bis zu welchem (influssbe) der Betreffende sich in Verpflegung befinden. Alles Uebrige auf Seite X bis XIII, was nicht den Verhältnissen nach ausgefüllt werden kann oder ausgefüllt werden muß, ist zu durchstreichen.
- 3) Auf Seite 14 wird der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungs-Verfügung mit dem terminus a quo des Pensions-Empfanges und der Zahlungs-Stelle, behufs Legitimation des Pensionairs bei letzterer,

eingetragen und hierunter (statt auf Seite 12) Datum der Ausfertigung und Unterschrift der ausfertigenden Behörde gesetzt.

Kriegs-Ministerium.  
Im Auftrage.  
v. Pöbbecke li.

No. 707/11. I. A. a.

Nr. 8.

Betrifft die Auslegung der §§. 20 und 21 des Reglements vom 16./20. Juni 1867, über die Civil-Versorgung zc. der Militair-Personen.

Berlin, den 5. Januar 1868.

Die verschiedene Auslegung, welche die §§. 20 und 21 des Reglements vom 16./20. Juni v. J. über die Civilversorgung zc. der Militair-Personen erfahren haben, veranlaßt das Kriegs-Ministerium zu nachstehenden Erläuterungen.

1) ad §. 20.

Durch die General-Kommandos sind den Behörden, in deren Ressort die Anstellung von Militair-Anwärtern gewünscht wird, nur zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres, also nicht häufiger, Nachweisungen der anzustellenden Mannschaften zu übermitteln.

Die Bewerber sind aufzufordern, diejenigen Behörden speciell nach dem Siege derselben, zu bezeichnen, in deren Wirkungskreis sie Anstellung suchen. Leisten sie dieser Aufforderung nicht Folge, so werden die Bewerbungen nur an die in dem Bezirke des vorgezeichneten General-Kommandos befindlichen Behörden der betreffenden Kategorie überandt.

2) ad §. 21.

Das von den Staatsbehörden Behufs Ermittlung von Militair-Anwärtern jedesmal oder periodisch zu requirirende „betreffende“ General-Kommando ist, nach dem Ermessen der Behörde, entweder dasjenige, in dessen Bezirk der Ort gelegen ist, wo die Anstellung erbeten wird, oder wenn ein anderes General-Kommando näher gelegen sein sollte, dies letztere.

Es ist nicht statthaft, die Staatsbehörden von der Verpflichtung theilweise zu entbinden, daß sie jedesmal oder nach Vereinbarung periodisch die Namhaftmachung von Militair-Anwärtern für erledigte Stellen bei dem betreffenden General-Kommando beantragen.

Kriegs-Ministerium.  
Im Auftrage.  
v. Pöbbecke li.

No. 339/12. A. 1. b.

Nr. 9.

Betrifft einige Abänderungen der Anstruktion für den Dienstbetrieb bei dem Militair-Reit-Institut.

Berlin, den 7. Januar 1868.

Durch Allerhöchste Cabinetsordres vom 14. Dezember 1867 und 2. Januar 1868 sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

- 1) Der Chef des Militair-Reit-Instituts behält — seinem Range entsprechend — die obere Leitung des Instituts, und mit derselben die höhere Gerichtsbarkeit, wogegen die Erledigung der Detail-Angelegenheiten und die niedere Gerichtsbarkeit dem 1. Direktor übertragen wird.
- 2) Der Chef soll die Befugniß haben, Seiner Majestät dem Könige seine persönlichen Gesuche, sowie die Personal-Angelegenheiten des Instituts unmittelbar vorzulegen und Allerhöchstdemselben auch anderweitig direkt zu berichten, so daß er künftig für seine Person nur insofern unter dem Kriegs-Ministerium steht,

als es sich um die Erledigung der geschäftlichen zum Ressort des Kriegs-Ministeriums gehörigen Angelegenheiten handelt.

3) Der Chef und der erste Direktor des Militair-Reit-Instituts erhalten gesonderte Bureau.

Zur Disposition des Chefs bleibt der bisherige Adjutant des Instituts, während dem ersten Direktor der Zahlmeister überwiesen und gestattet wird, die Funktionen als Adjutant und als unterstehender Offizier einem der zum Institut kommandirten Offiziere zu übertragen.

Hierzu wird bemerkt, daß die gesammte Korrespondenz mit dem Militair-Reit-Institut, mag sich dieselbe auf Angelegenheiten des ganzen Instituts beziehen oder nur das Ressort einer der beiden Abtheilungen desselben, der Reitschule für Offiziere resp. der Kavallerie-Unteroffizier-Schule betreffen, Seitens der Truppentheile und Kommando-Behörden ac. auch ferner ohne jeden Unterschied mit der Adresse: „An das königliche Militair-Reit-Institut“ zu versehen ist.

Kriegs-Ministerium.

In Betretung.

v. Pöbbeckl.

No. 73/1. 68. A. I. a.

### Nr. 10.

**Betrifft die Justifizierung der durch Beförderung einzelner Militair-Personen auf den Eisenbahnen entstandenen Kosten.**

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Zur Herbeiführung einer Geschäfteerleichterung für die Eisenbahn-Verwaltungen genehmigt das Militair-Defonomie-Departement, daß da, wo bei der Beförderung einzelner Militair-Personen auf den Eisenbahnen statt der vorgeschriebenen Militair-Fahrbillets andere Fahrkarten erteilt werden, in Zukunft von der Beibringung einer Duitung Abstand genommen und eine Bescheinigung des betreffenden Truppentheils über die wirklich erfolgte Zahlung des Fahrgeldes an die Eisenbahnklasse resp. an die Mannschaften, zur Justifizierung der entstandenen Kosten als genügend angesehen werden darf.

Bei Beförderung von Kommandos von zwei und mehr Personen müssen indeß die Militair-Fahrbillets nach dem vorgeschriebenen Formular ausgestellt werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

J. B.

v. Stosch.

Wildt.

No. 481/11. 67. M. O. D. 2.

### Nr. 11.

**Betrifft die Geldvergütung für Postfreipässe.**

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. März c. (Militair-Wochenblatt Nr. 13 pro 1867) wird hierdurch bestimmt, daß die darin festgesetzte Reisekosten-Vergütung für die zu Civilbehörden abkommandirten Mannschaften vom 1. Januar 1868 ab auch allen übrigen Personen, welche bisher auf die Geldvergütung für einen Postfreipaß Anspruch hatten, zu zahlen ist. Die früher gewährte Vergütung von 3 Egr. 6 Pf. pro Meile Eisenbahn und 6 Egr. 6 Pf. pro Meile Landweg kommt daher von dem gedachten Zeitpunkte ab gänzlich in Wegfall.

Kriegs-Ministerium, Militair-Defonomie-Departement.

J. B.

v. Stosch.

Wildt.

No: 1036/11. M. O. D. 2.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 10. Januar 1868.

Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Bei dem vom 1. Januar 1868 ab eröffneten Abonnement auf dies Blatt beträgt der vierteljährliche Pränumerationspreis 20 Sgr. Abonirt kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Einzelne Exemplare dieser Nummer sind bei der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Kochstraße Nr. 69, zum Preise von 2 Sgr. pro Druckbogen zu haben.

Nr. 12.

Betrifft die Eintheilung und Dislokation der Armee des Norddeutschen Bundes, sowie der Großherzoglich Hessischen Division.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Die unten folgende Nachweisung der Eintheilung und Dislokation der Armee des Norddeutschen Bundes, sowie der Großherzoglich Hessischen Division am 1. Januar 1868 wird unter dem Bemerken zur Kenntniß gebracht daß einige der aus bezeichneter Nachweisung sich ergebenden Dislokations-Veränderungen noch nicht stattgehabt haben, aber in kürzester Frist zur Ausführung kommen werden.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Pöbichlski. v. Karczewski.

## Nachweisung

der Eintheilung und Dislokation der Armee des Norddeutschen Bundes, sowie der Großherzoglich Hessischen Division.

Am 1. Januar 1868.

Abtheilung.	Armee-	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ic.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	Korps.						
Garde-	Korps.	—	—	—	—	Berlin.	
	1. Garde- Inf.- Div.	—	—	—	—	Berlin.	

Armee-		Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ic.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
Abtheilung.	Korps.							
Garde- Reser.	1. Garde- Inf.- Div.	1. Garde- Inf.-Brig.	—	1. Garde-Regt. 3. F. 3. Garde-Regt. 4. F. Garde-Jäger-Bat. 1. Garde-Landw.-Regt.	— — — —	1. (Königsberg.) 2. (Stettin.) 3. (Graudenz.)	Potsdam. Potsdam. Hannover. Potsdam.	
		2. Garde- Inf.-Brig.	—	2. Garde-Regt. 3. F. 4. Garde-Regt. 3. F. Garde-Füß.-Regt. 2. Garde-Landw.-Regt.	— — — —	1. (Berlin.) 2. (Magdeburg). 3. (Cottbus.)	Berlin. Berlin. Spanbau. Berlin.	
		2. Garde- Inf.- Div.	—	—	—	—	—	Berlin.
		3. Garde- Inf.-Brig.	—	—	—	—	—	Berlin.
			3. Garde- Inf.-Brig.	Kaiser Alexander Garde- Ord.-Regt. Nr. 1.	—	—	—	Berlin.
			3. Garde- Inf.-Brig.	3. Garde-Ord.-Regt. Kö- nigin Elisabeth Garde-Schützen-Bat. 1. Garde-Ord.-Landw.- Regt.	— — —	— — —	— — —	Breslau. Berlin.
			4. Garde- Inf.-Brig.	—	—	—	—	Berlin.
			4. Garde- Inf.-Brig.	Kaiser Franz Garde-Ord.- Regt. Nr. 2.	—	—	—	Berlin.
			4. Garde- Inf.-Brig.	4. Garde-Ord.-Regt. Kö- nigin 2. Garde-Ord.-Landw.- Regt.	— — —	— — —	— — —	Coblenz.
		Garde- Res.- Div.	—	—	—	—	—	Berlin.

Armee- Abtheilung- Corps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ic.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Gar- de- Corps	Garde- Kav.- Div.	1. Garde- Kav.-Brig.	— Regt. der Garde zu Corps	— Stab, 1., 2. und 5. Esf.	Berlin. Potsdam. Berlin.	
			Garde-Kavallerie-Regt.	— 3. Esf. 4. Esf.	Charlottenburg. Berlin.	
		2. Garde- Kav.-Brig.	— Garde-Fuß.-Regt.	— —	Potsdam. Potsdam.	
			1. Garde-Mann-Regt.	—	Potsdam.	
			3. Garde-Mann-Regt.	Stab, 1., 2. und 5. Esf.	Potsdam. Mauen.	
		3. Garde- Kav.-Brig.	— 1. Garde-Dr.-Regt. 2. Garde-Dr.-Regt. 2. Garde-Mann-Regt.	— — — —	Berlin. Berlin. Berlin. Berlin.	
		Garde- Art.-Brig.	— Garde-Feld-Art.-Regt. Garde-Fest. Art.-Regt.	— — Stab	Berlin. Berlin. Berlin. Spanbau.	
				1. Abth.	— — —	
			— Garde-Pionier-Bat. Garde-Train-Bat. Lehr-Inf.-Bat.	— — — —	Berlin. Berlin. Berlin. Potsdam.	
			Unteroffizier-Schule in Potsdam	—	Potsdam.	
			Unteroffizier-Schule in Jülich	—	Jülich.	
			Unteroffizier-Schule in Biebrich	—	Biebrich.	
			Leib-Gendarmarie	—	Berlin.	
			Schloß-Garde-Kompagnie	—	Berlin.	
			Invalidenhaus zu Berlin	—	Berlin.	
			Garde-Invaliden-Kompagnie	—	Potsdam.	

Resortiren  
von der 1.  
Garde-Inf.-  
Brigade.

Resortirt  
von der 1.  
Garde-Inf.-  
Brigade.



Armees.	Abtheilung.		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
	Corps.	Divisionen.						
Erste Armees-Abtheilung.	I.	—	—	—	—	Königsberg i. Pr.		
		1.	—	—	—	Königsberg i. Pr.		
			1. Inf.-Brig.	1. Ostpreuß. Ord.-Regt. Nr. 1. Kronprinz. 5. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 41.	—	Königsberg i. Pr.		
				1. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 1. 5. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 41. Reserve-Landw. Bataillon (Königsberg)	Stab und 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Königsberg i. Pr. Bilau. Memel.		
				1. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 1. 5. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 41. Reserve-Landw. Bataillon (Königsberg)	1. (Tilsit.) 2. (Wehlau.) 1. (Bartenstein.) 2. (Rastenburg)			
			2. Inf.-Brig.	—	—	—	Königsberg i. Pr.	
				2. Ostpreuß. Ord.-Regt. Nr. 3. 6. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 43. 2. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 3. 6. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 43.	Stab und 2. Bat. 1. Bat. Füß.-Bat.	Gumbinnen. Bartenstein. Pögn.		
				2. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 3. 6. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 43.	—	Königsberg i. Pr.		
				1. Kav.-Brig.	—	—	Königsberg i. Pr.	
				Ostpreuß. Kürassier-Regt. Nr. 3. (Graf Wrangel) Litth. Drag.-Regt. Nr. 1. (Prinz Albrecht von Preußen) Litth. Ulanen Regt. Nr. 12.	Stab, 1., 2., 4. u. 5. Esc. 3. Esc. Stab, 1., 3., 4. u. 5. Esc. 2. Esc.	Königsberg i. Pr. Wehlau. Tilsit. Ragnit.		
				3. Inf.-Brig.	—	—	Friedland a. A. u. Insterburg. Danzig. Danzig.	
				3. Ostpreuß. Ord.-Regt. Nr. 4.	—	—	Danzig.	

Armee-	Abtheilung.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Erste Armee-Abtheilung.	I.	2.	3. Inf.-Brig.	7. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 44.	—	Danzig.	
				3. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 4.	1. (Osterode.) 2. (Ortelsburg.)		
				7. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 44.	1. (Riesenburg.) 2. (Pr. Holland.)	Danzig.	
				4. Inf.-Brig.	—		
				4. Ostpreuß. Ord.-Regt. Nr. 6.	Stab, 1. und 2. Bat. Füß.-Bat.	Danzig. Culm.	
			8. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 45.	—	Graudenz.		
			2. Kav.-Brig.	4. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 5.	1. (Graudenz.) 2. (Thorn.)	Danzig.	
				8. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 45.	1. (Danzig.) 2. (Marienburg.)		
				Dstpreuß. Drag.-Regt. Nr. 10.	—		
				1. Leib.-Fus.-Regt. Nr. 1.	Stab, 1., 2. u. 5. Cöl. 3. u. 4. Cöl.		
Dstpreuß. Ulanen-Regt. Nr. 8.	Stab, 2. u. 5. Cöl. 1. Cöl. Riesenburg. 3. Cöl. Rosenberg. 4. Cöl. Deutsch-Englau.						
1. Art.-Brig.	Dstpreuß. Füs.-Regt. Nr. 33.	—	Abkommandirt zum VIII. Armee-Korps.				
	Dstpreuß. Jäger Bat. Nr. 1.	—					
	Dstpreuß. Feld-Art.-Regt. Nr. 1.	Stab u. 1. Fuß.-Abth.		Braunsberg. Königsberg i. Pr. Königsberg i. Pr.			



Armeer- Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ic.	Garnisonen.	Bemerkungen.
I.		1. Art.-Brig.	Ostpreuß. Fest.-Art.-Regt. Nr. 1.	2. Fuß-Abth. 3. Fuß-Abth. reitende Abth.	Graudenz. Danzig. Königsberg i. Pr.	
			Ostpreuß. Pionier-Bat. Nr. 1. Ostpreuß. Train-Bat. Nr. 1. Invaliden-Kompagnie für Ost- u. Westpreußen	Stab u. 2. Abth. 1. Abth. { 4. Komp. 1. Komp.	Königsberg i. Pr. Danzig. Pillau. Danzig. Königsberg i. Pr. Drengfurth.	
II.	3.	6. Inf.-Brig.	—	—	Berlin. Stettin. Stettin.	Resortirt von der 1. Division.
			6. Inf.-Brig.	Ordn.-Regt. König Fried- rich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2. 5. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 42.	— — Stab, 2. u. Fülj.-Bat. 1. Bat.	
Erste Armeer-Abtheilung.		6. Inf.-Brig.	1. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 2.	1. (Anclam.) 2. (Stralsund.)	—	
			5. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 42.	1. (Stargard.) 2. (Raugard.)	—	
		6. Inf.-Brig.	3. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 14.	—	Stettin.	
			7. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 54.	Stab, 1. u. 2. Bat. Fülj.-Bat.	Stettin. Cölnberg. Cöln.	
		6. Inf.-Brig.	3. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 14.	1. (Gnesen.) 2. (Schneidemühl.)	—	
			7. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 54.	1. (Inowracław.) 2. (Bromberg.)	—	
			Referve-Landw.-Bataillon Nr. 34.	—	—	



Armee-	Abtheilung-	Corps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone etc.	Garnisonen.	Bemerkungen.		
Erste Armee-Abtheilung.	II.		3.	3. Kav.-Brig.	—	—	Stettin.			
					Kürassier-Regt. Königin (Pommersches) Nr. 2.	—	Pasewalk.			
					Neumarkt. Drag.-Regt. Nr. 3.	Stab, 1., 2. u. 5. Esc. 3. u. 4. Esc.	Treptow a. R. Greifenberg i. Pomm.			
				4.	7. Inf.-Brig.	2. Pomm. Ulan.-Regt. Nr. 9.	—	—	Demmin. Bromberg. Bromberg.	
						2. Pomm. Grd.-Regt. (Solberg) Nr. 9.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Stargard. Pyritz.		
						6. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 49.	Stab, 1. u. Fülj.-Bat. 2. Bat.	Gnesen. Inowracław.		
					8. Inf.-Brig.	2. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 9.	1. (Schivelbein.) 2. (Goeslin.)			
						6. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 49.	1. (Schlawe.) 2. (Stolp.)			
						4. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 21.	—	Bromberg.		
						8. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 61.	—	Bromberg.		
						4. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 21.	1. (Conitz.) 2. (Deutch-Crone.)	Thorn.		
						8. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 61.	1. (Rustadt.) 2. (Pr. Stargardt.)	Bromberg.		
					4. Kav.-Brig.	—	—			
						Pomm. Drag.-Regt. Nr. 11.	Stab, 1., 2., 4. u. 5. Esc. 3. Esc.	Belgard. Coerlin.		
						Pomm. Hus.-Regt. (Blücher'sche Hus.) Nr. 5.	Stab, 2., 3. u. 5. Esc. 1. Esc. 4. Esc.	Stolp. Schlawe. Goeslin.		
1. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 4.	Stab, 1. u. 5. Esc. 2. Esc.	Schneidemühl. Bromberg.								

Armee-	Abtheilung-	Regiment-	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
Körp.	Divisionen.	Brigaden.					
I.	Erste Armee-Abtheilung.	11.	4.	4. Kav.-Brig.	1. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 4.	3. Est. Ratel. 4. Est. Deutsch-Crone.	Abkommandirt zum XI. Armee-Körp.
					Pomm. Jägl.-Regt. Nr. 34.	—	
I.	Erste Armee-Abtheilung.			2. Art.-Brig.	Pomm. Jäger-Bat. Nr. 2.	—	Greifswald. Stettin.
					Pomm. Feld-Art.-Regt. Nr. 2.	Stab u. 3. Fuß-Abth. 1. Fuß-Abth. Colberg. 2. Fuß-Abth. Stralsund. reitende Abth. Varz a. D.	
I.	Erste Armee-Abtheilung.				Pomm. Fäst.-Art.-Regt. Nr. 2.	Stab.	Stettin.
					Pomm. Pion.-Bat. Nr. 2.	1. } Stab, 1., 3. u. Abth. } 4. Komp. Stettin.	Zwinemünde.
I.	Erste Armee-Abtheilung.				Pomm. Train-Bat. Nr. 2.	2. } Stab, 5. u. 7. Abth. } Komp. Colberg.	Stralsund.
					Invaliden-Haus zu Stolp.	6. u. 8. Komp. Stettin.	Vieidenwalde.
I.	Erste Armee-Abtheilung.				Invaliden-Kompagnie für Pommern und Posen.	—	Stolp.
						—	Schneidemühl.
III.	Zweite Armee-Abtheilung.			5.	—	—	Berlin.
					9. Inf.-Brig.	—	Frankfurt a. D.
III.	Zweite Armee-Abtheilung.				Keib-Ord.-Regt. (1. Brandenb.) Nr. 8.	—	Frankfurt a. D.
					5. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 48.	Stab, 1. u. 2. Bat. Fuß.-Bat.	Frankfurt a. D. Landenberg a. W.
III.	Zweite Armee-Abtheilung.				1. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 8.	Stab, 1. u. 2. Bat. Fuß.-Bat.	Cästrin. Solbin.
					5. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 48.	—	1. (Frankfurt a. D.) 2. (Cästrin.)
III.	Zweite Armee-Abtheilung.				10. Inf.-Brig.	—	1. (Landenberg.) 2. (Wolzenberg.)
						—	Frankfurt a. D.



Abtheilung.	Armee.		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	Corps.	Divisionen.					
III.	Zweite Armee-Abtheilung.	5.	10. Inf.-Brig.	2. Brandenb. Ord.-Regt. Nr. 12 (Prinz Carl von Preußen.)	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Guben. Grossen. Soraun.	f. I. Armee- Corps.
			5. Kav.-Brig.	6. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 52.	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Frankfurt a./D. Cottbus. Spremberg.	
6.	11. Inf.-Brig.	2. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 12.		1. (Grossen.) 2. (Soraun.)			
		6. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 52.	1. (Pübben.) 2. (Cottbus.)				
6.	11. Inf.-Brig.	3. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 20.	1. Brandenb. Drag.-Regt. Nr. 2. Ostpreuß. Drag.-Regt. Nr. 10.	— — Stab, 1. u. 4. Esc. 3. u. 5. Esc.	— — Friedeberg. 2. Esc. Woldenberg.	Frankfurt a./D. Schwedt a./D. Landenberg a./W. Friedeberg. Woldenberg.	
			2. Brandenb. Drag.-Regt. Nr. 12.	—	Frankfurt a./D.		
6.	11. Inf.-Brig.	3. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 20.	1. Brandenb. Manen-Regt. (Kaiser von Rußland) Nr. 3.	Stab, 3., 4. u. 5. Esc. 1. u. 2. Esc.	— —	Härstenwalde. Berslow. Brandenburg a./D.	
			7. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 60.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	— —	Berlin. Wittenberg. Treuenbriegen.	
6.	11. Inf.-Brig.	3. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 20.	3. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 60.	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	— —	Wriegen. Königsberg N./W. Neustadt E./W.	
			7. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 60.	1. (Polsdam.) 2. (Zülpfbogl.)	—		
6.	11. Inf.-Brig.	3. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 20.	7. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 60.	1. (Neustadt E./W.) 2. (Zeltow.)	—		

Armee- Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
III.	6.		11. Inf.-Brig.	Reserve-Landw.-Bataillon (Berlin.) Nr. 35.			
			12. Inf.-Brig.	—	—	Brandenburg a./S.	
				4. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg Schwerin)	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Neu-Kuppin. Havelberg.	
			8. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 64. (Prinz Friedrich Carl von Preußen)	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.		Prenzlau. Angermünde.	
			Brandenb. Füß.-Regt. Nr. 35.	Stab, 1. u. 3. Bat. 2. Bat.		Brandenburg a./S. Dranienburg.	
			4. Brandenb. Landw.- Regt. Nr. 24.	1. (Brandenburg a./S.) 2. (Havelberg.)			
			8. Brandenb. Landw.- Regt. Nr. 64.	1. (Kuppin.) 2. (Prenzlau.)			
	6. Kav.-Brig.		—	—		Berlin.	
			Brandenb. Kürassier-Regt. (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) Nr. 6.	—		Brandenburg a./S.	
			Brandenb. Hus.-Regt. (Zieten'sche Hus.) Nr. 3.	Stab, 1., 2., 3. u. 5. 4. Gef.		Kathenow. Friesack.	
			Schleswig-Holst. Ulanen- Regt. Nr. 15.	Stab, 1., 2. u. 5. Gef.		Berleberg. Wusterhausen a./D. Knyrk.	
			Brandenb. Jäger-Bat. Nr. 3.	—		Pöbben.	
	3. Art.-Brig.		—	—		Berlin.	

Zweite Armee-Abtheilung.

Armee- Abteilung.	Armee- Corps.		Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	Divisionen.	Brigaden.				
III.		3. Art.-Brig.	Brandenb. Feld.-Art.- Regt. Nr. 3 (General- Feld-zeugmeister)	Stab	Jüterbog.	Bis zum Sommer d. J. noch in Berlin.
			Brandenb. Fesl.-Art.- Regt. Nr. 3 (General- Feld-zeugmeister)	1. Fuß.-Abth. 2. Fuß.-Abth. 3. Fuß.-Abth. reitende Abth.		
III.			Brandenb. Fianier-Bat. Nr. 3.	—	Mainz.	Resortirt von der 6. Division.
			Brandenb. Train-Bat. Nr. 3. Invaliden-Kompagnie	— — für Brandenburg	Torgau. Berlin. Prenzlau.	
IV.	7.	13. Inf.-Brig.	—	—	Magdeburg.	
			—	—	Magdeburg.	
IV.		14. Inf.-Brig.	1. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 26.	—	Magdeburg.	
			3. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 66.	—	Magdeburg.	
IV.			1. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 26.	1. (Stendal.) 2. (Burg.)	Magdeburg.	
			3. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 66. Reserve-Landw.-Bataillon (Magdeburg.) Nr. 36.	1. (Halberstadt.) 2. (Neuhaldensleben.)	Magdeburg.	
IV.			2. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 27.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Magdeburg. Burg.	
			4. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 67.	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Halberstadt. Nordhausen. Duerblinburg.	

Armee-	Abtheilung-		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	Corps.	Divisionen.					
Zweite Armee-Abtheilung.	IV.	7.	14. Inf.-Brig.	Anhaltisches Inf.-Regt. Nr. 93.	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Deffau. Bernburg. Zerbst.	
		8.	15. Inf.-Brig.	2. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 27. 4. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 67. Anhaltisches Landw.-Regt. Nr. 93.	1. (Möserleben.) 2. (Halle.) 1. (Bitterfeld.) 2. (Zorgau.) 1. (Deffau.) 2. (Bernburg.)		
			7. Kav.-Brig.	Magdeb. Kürassier-Regt. Nr. 7. Westph. Drag.-Regt. Nr. 7. Magdeb. Fus.-Regt. Nr. 10. Mtmärk. Ulanen-Regt. Nr. 16.	— Stab, 1., 2. u. 5. Est. 3. u. 4. Est. Stab, 1., 2., 3. u. 5. Est. 4. Est. Stab, 1., 3., 4. u. 5. Est. 2. Est.	Magdeburg. Halberstadt. Duedlinburg. Stendal. Tangermünde. Möserleben. Schönebeck.	f. VII. Armee- Corps.
			—	—	—	—	
			—	1. Thür. Inf.-Regt. Nr. 31. 3. Thür. Inf.-Regt. Nr. 71. 1. Thür. Landw. Regt. Nr. 31.	Stab, 1. u. Füß.-Bat. 2. Bat. Stab, 2. u. Füß.-Bat. 1. Bat.	Erfurt. Weißenfels. Erfurt. Sonberghausen.	
			—	—	—	—	
			—	1. (Zangerhausen.) 2. (Mühlhausen.)	—	—	



Armee.	Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Zweite Armee-Abtheilung.	IV.	8.	15. Inf.-Brig.	3. Thür. Landw.-Regt. Nr. 71.	1. (Erfurt.) 2. (Sondershausen.)	Erfurt. Torgau. Halle a./S. Leiz. Altenburg. Gera. Rudolstadt.	f. IX. Armee- Korps.
			16. Inf.-Brig.	4. Thür. Inf.-Regt. Nr. 72. Schleswig-Pölst. Fül., Regt. Nr. 86.	— — Stab, 1. u. 2. Bat.		
				7. Thür. Inf.-Regt. Nr. 96.	3. Bat. Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Fül.-Bat.		
				4. Thür. Landw.-Regt. Nr. 72.	1. (Weißenfels.) 2. (Raumburg.)		
				7. Thür. Landw.-Regt. Nr. 96.	1. (Altenburg.) 2. (Gera.)		
			8. Kav.-Brig.	— Schleswig-Pölst. Drag.- Regt. Nr. 13.	— Stab, 2. u. 5. Esc. 1. Esc. 3. u. 4. Esc.		
				Thür. Fuß.-Regt. Nr. 12.	Stab, 3., 4. u. 5. Esc. 1. u. 2. Esc.		
				Magdeb. Fül.-Regt. Nr. 36.	—		
				Magdeb. Jäger-Bat. Nr. 4.	—		
			4. Art.-Brig.	— Magdeb. Feld.-Art.-Regt. Nr. 4.	— Stab, 2. u. 3. Fuß- Abth.		
	Magdeb. Fieß.-Art.-Regt. Nr. 4.	1. Fuß-Abth. reitende Abth. Stab u. 1. Abth.					
						Abkomman- dirt zum IX. Armee- Korps.	

Armee-	Abtheilung.		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ic.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
	Corps.	Divisionen.						
2. Armee-Abtheilung.	IV.		4. Art.-Brig.	Magdeb. Fest.-Art.-Regt. Nr. 4.	2. u. 3. Abth.	Erfurt.		
				Magdeb. Pionier-Bat. Nr. 4. Magdeb. Train-Bat. Nr. 4. Invaliden-Kompagnie für Sachsen.		— — —		Magdeburg. Magdeburg. Eisleben.
Dritte Armee-Abtheilung.	V.	9.	17. Inf.-Brig.	—	—	—	Posen.	
				—	—	—	Glogau.	
				—	—	—	Glogau.	
				3. Posensches Inf.-Regt. Nr. 58.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Glogau. Frankfurt.		
				4. Posensches Inf.-Regt. Nr. 59.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Glogau. Wohlau.		
				1. Westpreuß. Landw.- Regt. Nr. 6.	1. (Görzig.) 2. (Rudlau.)			
				1. Niederschles. Landw.- Regt. Nr. 46.	1. (Sprottau.) 2. (Frensbald.)			
				Reserve-Landw.-Bataillon Nr. 37.	—			
				18. Inf.-Brig.	—	Piegnitz.		
				—	Königs.-Ord.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Piegnitz. Poczenberg.	
—	2. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 47.	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Kawicz. Drowo. Krotoszyn.					
—	2. Westpreuß. Landw.- Regt. Nr. 7.	1. (Jauer.) 2. (Piegnitz.)						
—	2. Niederschles. Landw.- Regt. Nr. 47.	1. (Lauban.) 2. (Hirschberg.)						
—	9. Kav.-Brig.	—	Glogau.					

Armee-	Abtheilung.		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ic.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	Korps.	Divisionen.					
Dritte Armee-Abtheilung.	V.	9.	9. Kav.-Brig.	Westpreuß. Kürassier-Regt. Nr. 5.	Stab und 1. Est.	Herrnhadt.	
					2. Est.	Gubrau.	
					3. Est.	Wohlau.	
					4. Est.	Wingig.	
					5. Est.	Bojanowo.	
				1. Schlef. Drag.-Regt. Nr. 4.	Stab, 4. u. 5. Est.	Räben.	
					1. Est.	Daynau.	
					2. Est.	Beuthen a./D.	
					3. Est.	Woltwig.	
		10.		Posenisches Ulanen-Regt. Nr. 10.	Stab, 1., 2. u. 5. Est.	Zällschau.	
				3. u. 4. Est.	Unruhstadt.		
		19.	—	—	Posen.		
			Inf.-Brig.	—	—	Posen.	
			1. Westpreuß. Grd.-Regt. Nr. 6.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Posen.		
				Füß.-Bat.	Samter.		
			1. Niederschlef. Inf.-Regt. Nr. 46.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Posen.		
				Füß.-Bat.	Kogasen.		
			1. Posenisches Landw. Regt. Nr. 18.	1. (Posen.)	—		
				2. (Samter.)	—		
			3. Posenisches Landw. Regt. Nr. 58.	1. (Neutomhsl.)	—		
				2. (Koszen.)	—		
		20.	—	—	—	Posen.	
			Inf.-Brig.	—	—	Posen.	
			Westph. Füß.-Regt. Nr. 37.	Stab und 1. Bat.	Posen.		
				2. Bat.	Schrimm.		
				3. Bat.	Poln. Piffa.		
			3. Niederschlef. Inf.-Regt. Nr. 50.	—	Posen.		
			2. Posenisches Landw. Regt. Nr. 19.	1. (Neustadt a./B.)	—		
				2. (Schrimm.)	—		
			4. Posenisches Landw. Regt. Nr. 59.	1. (Ravicz.)	—		
				2. (Dztrowo)	—		
		10.	Kav.-Brig.	—	—	Posen.	

Armee- Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone etc.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
Dritte Armee-Abtheilung.	V.	10.	10. Kav.-Brig.	Kurmärk. Drag.-Regt. Nr. 14.	Stab, 1. u. 5. Esc. 2. Esc. 3. Esc. 4. Esc.	Pleschen. Kosmyn. Gostyn. Dstromo.	Kantonirt z. B. in Sprot- tau u. Eylau.
				2. Leib.-Gus.-Regt. Nr. 2. Westpreuß. Ulanen-Regt. Nr. 1.	Stab, 1. u. 2. Esc. 3., 4. u. 5. Esc.	Posen. Poln. Pijja.	
		5. Art.-Brig.	1. Schlef. Jäger-Bat. Nr. 5. — Niederschlef. Feld-Art.- Regt. Nr. 5.	— —	Görlitz. Posen.	Kantonirt von der 9. Division.	
			Niederschlef. Feßl.-Art. Regt. Nr. 5.	Stab. 1. Fuß-Abth. 2. Fuß-Abth.	Posen. Glogau. Posen.		
			Niederschlef. Pion.-Bat. Nr. 5. Niederschlef. Train-Bat. Nr. 5. Invaliden-Kompagnie für Schlesien.	3. Fuß-Abth. reitende Abth.  Stab. 1. Abth. { Stab, 1., 2. u. { 4. Komp. { 3. Komp. 2. Abth. { Stab, 5. u. 6. { 7. u. 8. Komp.	Posen. Sagan.  Posen. Glogau. Graudenz. Glogau. Thorn.		
				—	Glogau.		
				—	Posen. Löwenberg.		
VI.	—	—	—	—	Breslau.		
	11.	—	—	—	Breslau.		
		21. Inf.-Brig.	—	—	Breslau.		

Armee- Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone etc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Dritte Armee-Abtheilung.	VI.	11.	21. Inf.-Brig.  1. Schlef. Ord.-Regt. Nr. 10.  1. Posenches Inf.-Regt. Nr. 18.  1. Schlef. Landw.-Regt. Nr. 10.  3. Niederschlef. Landw.- Regt. Nr. 50.  Reserve-Landw.-Bataillon (1. Breslau.) Nr. 38.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.  Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.  1. (Striegau.) 2. (Wohlau.)  1. (2. Breslau.) 2. (Dels.) Reserve-Landw.-Bataillon (1. Breslau.) Nr. 38.	Breslau. Dels.  Schweidnitz. Reichenbach.	
		22. Inf.-Brig.	— Schlef. Füß.-Regt. Nr. 38.  4. Niederschlef. Inf.-Regt. Nr. 51.  2. Schlef. Landw.-Regt. Nr. 11.  4. Niederschlef. Landw.- Regt. Nr. 51.	— Stab und 1. Bat. 2. Bat. 3. Bat.  Stab und 1. Bat. 2. und Füß.-Bat.  1. (Glab.) 2. (Schweidnitz.)	Breslau. Görlitz. Jauer. Hirschberg.  Breslau. Brieg.	
		11. Kav.-Brig.	— Leib-Krassier-Regt. (Schlef.) Nr. 1.  2. Schlef. Drag.-Regt. Nr. 8.  1. Schlef. Hus.-Regt. Nr. 4.	— Stab, 1., 2., 3. u. 4. Esc. 5. Esc.  Stab und 1. Esc. 2. Esc. 3. Esc. 4. und 5. Esc.  Stab, 1. u. 2. Esc. 3. u. 4. Esc. 5. Esc.	Breslau.  Breslau. Görlitz. Reudorf.  Dels. Kreuzburg. Bernstadt. Romslau.  Dhlau. Strehlen. Münsterberg.	



Armee- Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
VI. Dritte Armee-Abtheilung.	12.	— 23. Inf.-Brig.	—	—	—	Reiße.	
			1. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 22.	—	Stab und Füß.-Bat. 1. und 2. Bat.	Reiße. Ratibor. Cosel.	
			3. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 62.	—	—	Slap.	
			1. Oberschles. Landw.- Regt. Nr. 22.	—	1. (Hohnsd.) 2. (Ratibor.)		
			3. Oberschles. Landw.- Regt. Nr. 62.	—	1. (Gleiwitz.) 2. (Cosel.)		
			24. Inf.-Brig.	—	—	—	Reiße.
				2. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 23.	—	—	Reiße.
				4. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 63.	—	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Reiße. Oppeln.
				2. Oberschles. Landw.- Regt. Nr. 23.	—	1. (Reiße.) 2. (Heuthen.)	
			13. Kab.-Brig.	—	—	—	—
3. Schles. Drag.-Regt. Nr. 15.	—	—		Stab und 1. Col. 2. Col. 3. und 5. Col. 4. Col.	Gr. Strehlig. Loß. Kosenberg. Pudlinig.		
2. Schles. Fus.-Regt. Nr. 6.	—	—		Stab, 2. u. 4. Col.	Neustadt i. Ob- Schl. Krobschütz. Ober-Blagau. Ziegenhals.		
		Schles. Mänen-Regt. Nr. 2.	—	Stab, 1. u. 5. Col. 2. Col. 3. Col. 4. Col.	Gleiwitz. Pleß. Ratibor. Sobtrai i. Ob.-Schl.		

Armee.	Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.			
Dritte Armee-Abtheilung.	VI.		6. Art.-Brig.	2. Schlef. Jäger-Bat. Nr. 6.	—	Freiburg.				
				—	—	Breslau.				
				Schlef. Feld-Art.-Regt. Nr. 6.	Stab u. 1. Fuß-Abth. 2. Fuß-Abth. 3. Fuß-Abth. reitende Abth.	Breslau. Schweidnitz. Reiße. Grottkau.				
				Schlef. Fest.-Art.-Regt. Nr. 6.	Stab u. 1. Abth. 2. { Stab, 5. u. 7. Komp. Abth. { 6. u. 8. Komp.	Reiße. Mag. Cosel.				
				Schlef. Pionier-Bat. Nr. 6.	—	Reiße.				
				Schlef. Train-Bat. Nr. 6.	—	Breslau.				
				VII.	13.	25. Inf.-Brig.	—	—	Münster.	
							—	—	Münster.	
							1. Westph. Inf.-Regt. Nr. 13.	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Münster. Hamm. Soest.	
							Hannov. Füß.-Regt. Nr. 73.	Stab, 1. u. 3. Bat. 2. Bat.	Münster. Paderborn.	f. X. Armee- Korps.
VII.	26. Inf.-Brig.		1. Westph. Landw. Regt. Nr. 13.	1. (Münster.) 2. (Warendorf.)						
			5. Westph. Landw.-Regt. Nr. 53.	1. (Wesel.) 2. (Dorsten.)						
			—	—	Münster.					

Armees- Abtheilung.	Corps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone etc.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
Vierte Armees-Abtheilung.	VII.	13.	26. Inf.-Brig.	2. Westph. Inf.-Regt. Nr. 15. (Prinz Friedrich der Niederlande)	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Minden. Bielefeld.		
				6. Westph. Inf.-Regt. Nr. 55.	Stab u. Füß.-Bat. 1. Bat. 2. Bat.	Detmold. Minden. Hörter.		
				2. Westph. Landw.- Regt. Nr. 16.	1. (Minden.) 2. (Bielefeld.)			
				6. Westph. Landw.- Regt. Nr. 55.	1. (Detmold.) 2. (Paderborn.)			
			13. Kab.-Brig.	—	—		Münster.	
				1. Westph. Hus.-Regt. Nr. 8.	Stab und 1. Col. 2. und 5. Col. 3. Col. 4. Col.	Paderborn. Neuhaus. Wiedenbrück. Pippstadt.		
				2. Hannov. Ulanen- Regt. Nr. 14.	Stab, 1., 2. u. 3. Col. 4. Col. 5. Col.	Münster. Hamm. Warendorf. Düsseldorf.		
			14.	—	—		Düsseldorf.	
				27. Inf.-Brig.	Nieberthein. Füß.-Regt. Nr. 39.	—	Düsseldorf.	
					1. Hannov. Inf.- Regt. Nr. 74.	—	Cöln.	
					3. Westph. Landw.- Regt. Nr. 16.	1. (Soest.) 2. (Unna.)		
					7. Westph. Landw.- Regt. Nr. 56.	1. (Dochum.) 2. (Iserlohn.)		
			28. Inf.-Brig.	—	—	Wesfel.		
				5. Westph. Inf.-Regt. Nr. 63.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Wesfel. Cleve.		

Armee.	Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.		
VII.	14.	28. Inf.-Brig.	—	2. Hannov. Inf.- Regt. Nr. 77.	—	Weſel.			
				4. Weſtp. Landw.- Regt. Nr. 17.	1. (Selbern.) 2. (Däſſeldorf.)			—	
				8. Weſtp. Landw.- Regt. Nr. 57.	1. (Eſſen.) 2. (Graefrath.)			—	
				Reſerve-Landw.-Bataillon (Barmen.) Nr. 39.	—			—	
				14. Kav.-Brig.	—			Däſſeldorf.	Abkomman- dirt zum IV. Armee- Korps.
				Weſtp. Drag.-Regt. Nr. 7.	—			—	
		Hannov. Fuſ.-Regt. Nr. 15.	Stab, 1., 2., 3. u. 5. Coſt. 4. Coſt.	Däſſeldorf. Selbern.					
		Weſtp. Ulanen-Regt. Nr. 5.	Stab, 1., 2., 3. u. 5. Coſt. 4. Coſt.	Däſſeldorf. Denrath.					
		Weſtp. Jäger-Bat. Nr. 7.	Stab, 1. u. 4. Komp. 2. u. 3. Komp.	Bädeburg. Stadtthagen.					
		7. Art.-Brig.	—	Münſter.					
		—	—	—	Weſtp. Feld-Art.-Regt. Nr. 7.	—	Münſter.		
					Weſtp. Feſt.-Art.-Regt. Nr. 7.	Stab u. 3. Fuß-Abth. 1. Fuß-Abth. 2. Fuß-Abth. reitende Abth.	Weſel. Winben. Weſel.		
—	Stab u. 2. Abth. 1. { Stab, 1., 3. u. 4. Komp. 2. u. 9. Komp.				Cöln. Weſel. Winben.				
Weſtp. Pionier-Bat. Nr. 7.	—				Deuß.				
—	—	—	Weſtp. Train-Bat. Nr. 7.	—	Münſter.	—			

Armee-	Abtheilung-						
	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
VIII.	Vierde Armee-Abtheilung.	15.	—	—	—	Coblenz. Cöln.	f. I. Armee- Korps.
		29.	—	—	—	Cöln.	
		Inf.-Brig.	—	—	—	Cöln.	
		—	—	—	—	Cöln.	
		—	—	—	—	Cöln.	
		—	—	—	—	Cöln.	
		—	—	—	—	Cöln.	
		—	—	—	—	Cöln.	
		—	—	—	—	Cöln.	
		—	—	—	—	Cöln.	
		—	—	—	—	Cöln.	
		—	—	—	—	Cöln.	
		—	—	—	—	Cöln.	
		—	—	—	—	Cöln.	
		16.	—	—	—	—	
31.	—	—	—	—	Deuß.		
Inf.-Brig.	—	—	—	—	Bonn.		
—	—	—	—	—	Trier.		
—	—	—	—	—	Trier.		
—	—	—	—	—	Coblenz.		
—	—	—	—	—	Simmern.		

Armee-	Abtheilung.	Corps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone etc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Vierde Armee-Abtheilung.	VIII.		16.	31. Inf.-Brig.	7. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 69.	Stab und 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Trier. Saarlouis. Saarbrücken.	
					3. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 29.	1. (Neuwied.) 2. (Coblenz.)		
					7. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 69.	1. (Simmern.) 2. (Andernach.)		
				32. Inf.-Brig.	—	—	Trier.	
					Hohenz. Füß.-Regt. Nr. 40.	—	Trier.	
					8. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 70.	—	Saarlouis.	
					4. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 30.	1. (St. Wendel.) 2. (Saarlouis.)		
					8. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 70.	1. (1. Trier.) 2. (2. Trier.)		
				16. Kav.-Brig.	—	—	Trier.	
					2. Rhein. Hus.-Regt. Nr. 9.	—	Trier.	
	Rhein. Ulanen-Regt. Nr. 7.	Stab, 3., 4. u. 5. Esc. 1. u. 2. Esc.	Saarbrücken. Saarlouis.					
	Inspection der Befehung Mainz.	2. Posen'sches Inf.-Regt. Nr. 19.	—	Mainz.				
	4. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 30.							
	1. Hessisches Inf.-Regt. Nr. 81.							
		1. Nassauisches Inf.-Regt. Nr. 87.						
		Rhein. Jäger-Bat. Nr. 8.	Stab, 1., 2. u. 3. Komp. 4. Komp.	Weglar. Braunfels. Coblenz.				
	8. Art.-Brig.	—	—					
		Rhein. Feld-Art.-Regt. Nr. 8.	Stab u. 3. Fuß-Abth.	Coblenz.				

Armee-	Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Detaillone etc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Vierte Armee-Abtheilung.	VIII.			8. Art.-Brig.	Rhein. Feld.-Art.-Regt. Nr. 8.	1. Fuß.-Abth. 2. Fuß.-Abth. reit. Abth. { Stab u. 3. reit. Batt. 1. reit. Batt. 2. reit. Batt.	Cöln. Jülich. Coblenz. Andernach. Neuwied.	
					Rhein. Pionier-Bat. Nr. 8.	Stab	1. Abth. 2. Abth.	
	Rhein. Train-Bat. Nr. 8.	—	—	Coblenz. Coblenz u. Ehren- breitstein.				
	Invaliden-Kompagnie für Westphalen und Rhein-Provinz.	—	—	Siegburg.				
Fünfte Armee-Abtheilung.	IX.	17.	33. Inf.-Brig.	—	—	—	Schleswig. Riel.	f. IV. Armee- Korps.
				Magdeb. Füß.-Regt. Nr. 36.	—	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. 3. Bat.	Riel. Oldesloe. Neumünster.	
	1. Hanseatisches Inf.- Regt. Nr. 75.	—	—	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Bremen. Harburg. Stade.			
	2. Hanseatisches Inf.- Regt. Nr. 76.	—	—	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Hamburg. Lübed.			
	1. Hanseatisches Landm.- Regt. Nr. 75.	—	—	1. (Bremen.) 2. (Stade.)				
	2. Hanseatisches Landm.- Regt. Nr. 76.	—	—	1. (Hamburg.) 2. (Lübed.)				

Abteilung.	Armee.						
	Corps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ic.	Garnisonen.	Bemerkungen.
IX.	17.	34. Inf.-Brig. (Großherzogl. Medlen- burgische).	—	Medlenburg. Geb.-Regt. Nr. 89.	—	Schwerin.	
				Medlenburg. Füß.-Regt. Nr. 90.	Stab, 1. u. Füß.-Bat. 2. Bat.	Schwerin. Neustrelitz.	
	17. Kav.-Brig.	—	Medlenburg. Jäger-Bat. Nr. 14.	—	Schwerin.		
			1. Medlenburg. Landw.- Regt. Nr. 89.	1. (Schwerin.) 2. (Neustrelitz.)	Kostod. Wismar.		
	17. Kav.-Brig.	—	2. Medlenburg. Landw.- Regt. Nr. 90.	1. (Wismar.) 2. (Kostod.)	Schwerin.		
			1. Medlenburg. Drag.- Regt. Nr. 17.	—	Riel.		
	17. Kav.-Brig.	—	2. Medlenburg. Drag.- Regt. Nr. 18.	—	Rudwigslust.		
			2. Brandenb. Ulanen- Regt. Nr. 11.	Stab, 1., 2. u. 5. Cof. 3. u. 4. Cof.	Barchim. Wandebek. Igehoc.		
	18.	35. Inf.-Brig.	—	—	Flensburg.	Der Stab u. die 1. Cof. verbleiben einstweilen noch in Altona.	
			1. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 25.	Stab und 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Flensburg. Augustenburg. Sonderburg.		
			Schleswig'sches Inf.-Regt. Nr. 84.	Stab und 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Flensburg. Apenrade. Schleswig.		

Abtheilung.	Armee-		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ic.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
	Korps.	Divisionen.						
Fünfte Armee-Abtheilung.	IX.	18.	25. Inf.-Brig.	Schleswigisches Landw.-Regt. Nr. 84.	1. (Schleswig.) 2. (Apenrade.)			
			36. Inf.-Brig.	—	—	Flenzburg.		
			18. Kav.-Brig.	2. Schles. Ord.-Regt. Nr. 11.	—	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Altona. Stadtstadt.	
				Holsteinisches Inf.-Regt. Nr. 85.	—	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Kendzburg. Edernsörde.	
				Holsteinisches Landw.-Regt. Nr. 85.	—	1. (Riel.) 2. (Kendzburg.)		
				Reserve-Landw.-Bataillon (Altona) Nr. 86.	—	—	Flenzburg.	
			Magdeb. Drag.-Regt. Nr. 6.	—	Stab, 1., 3. u. 5. Esc. 2. u. 4. Esc.	Flenzburg. Hadersleben.		
			Schleswig.-Holst. Fuß.-Regt. Nr. 16.	—	—	Schleswig.		
			Schleswig.-Holst. Füß.-Regt. Nr. 86.	—	—	—	Abkommandirt zum IV. Armee-Korps.	
			Lauenburg. Jäger-Bat. Nr. 9.	—	—	Kayeburg.		
Schleswig.-Holst. Feld-Art.-Regt. Nr. 9.	—	Stab u. 1. Fuß.-Abth. 2. Fuß.-Abth. 3. Fuß.-Abth. 5. 4pföge Batt. 6. 4pföge Batt. 5. 6pföge Batt. 6. 6pföge Batt. (Stab, reit. 1. u. 3. reit. Abth. 2. reit. Batt.)	Kendzburg. Stade. Schwerin. Reu-Strelitz. Mölln. Blön.					

Armee.	Abtheilung.		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
	Korps.	Divisionen.						
IX.				Schleswigsche Fest.-Art.- Abth. Nr. 9.	—	Souderburg.		
				Schleswig.-Holl. Pionier- Bat. Nr. 9.	—	Kendeburg.		
				Schleswig.-Holl. Train- Bat. Nr. 9.	—	Kendeburg.		
X.	19.	37. Inf.-Brig.	—	—	—	Hannover.		
			—	—	—	Hannover.		
			—	—	—	Oldenburg.		
			—	—	—	Oldenburg. Inf.-Regt. Nr. 78.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Emden. Kurich.
			—	—	—	Oldenburg. Inf.-Regt. Nr. 91.	—	Oldenburg.
			—	—	—	Nordfriesisches Landw.- Regt. Nr. 78.	1. (Kurich.) 2. (Lingen.)	
			—	—	—	Oldenburg. Landw.-Regt. Nr. 91.	1. (1. Oldenburg.) 2. (2. Oldenburg.)	
			—	—	—	—	—	Hannover.
			—	—	—	3. Westph. Inf.-Regt. Nr. 16.	Stab, 2. u. Füß.-Bat. 1. Bat.	Hannover. Dönanbrück.
			—	—	—	8. Westph. Inf.-Regt. Nr. 67.	—	Hannover.
			—	—	—	1. Hannov. Landw.-Regt. Nr. 74.	1. (Dönanbrück.) 2. (Nienburg.)	
			—	—	—	Reserve-Landw.-Bataillon Nr. 73.	—	Hannover.
			—	—	—	Westph. Kürassier-Regt. Nr. 4.	Stab, 3., 4. u. 5. Esc. 1. u. 2. Esc.	Verden. Eelle.
—	—	—	1. Hannov. Drag.-Regt. Nr. 9.	Stab, 1., 2., 4. u. 5. Esc. 3. Esc.	Dönanbrück. Lingen.			
—	—	—	Oldenburg. Drag.-Regt. Nr. 19.	Stab, 1., 3. u. 4. Esc. 2. Esc.	Oldenburg. Cloppenburg.			

Häufige Armees-Abtheilung.

Armee-	Abtheilung.		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ic.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	Korps.	Divisionen.					
Königl. Armee-Abtheilung.	X.	20.	—	—	—	Hannover.	
			39.	—	—	Hannover.	
			Inf.-Brig.	7. Westph. Inf.-Regt. Nr. 66.	Stab und 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Göttingen. Hameln. Veilighausen.	
				3. Hannov. Inf.- Regt. Nr. 79.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Hilbesheim. Einbeck.	
				3. Hannov. Landw.-Regt. Nr. 79.	1. (Hilbesheim.) 2. (Göttingen.)		
			40.	—	—	Braunschweig.	
			Inf.-Brig.	4. Westph. Inf.-Regt. Nr. 17.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Celle. Lüneburg.	
				Braunschweig. Inf.- Regt. Nr. 92.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Braunschweig. Blankenb.urg.	
				2. Hannov. Landw.-Regt. Nr. 77.	1. (Lüneburg.) 2. (Celle.)		
				Braunschweig. Landw.- Regt. Nr. 92.	1. (1. Braunschweig.) 2. (2. Braunschweig.)		
	20.	—	—	—	Hannover.		
	Rav.-Brig.	2. Hannov. Drag.-Regt. Nr. 16.	Stab, 1., 3. u. 5. Esf. 2. u. 4. Est.	Nordheim. Einbeck.			
		2. Westph. Fus.-Regt. Nr. 11.	Stab, 2., 3., 4. u. 5. Est. 1. Est.	Lüneburg. Uelzen.			
		Braunschweig. Fus.-Regt Nr. 17.	Stab, 1., 2. u. 5. Est. 3. u. 4. Est.	Braunschweig. Wolffenbüttel.			
		1. Hannov. Mänonen Regt. Nr. 13.	Stab, 2., 3., 4. u. 5. Est. 1. Est.	Hannover. Burgdorf.			



Armee-	Abtheilung.	Corps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ic.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Fährte Armee-Abtheilung.	X.				Hannov. Füs.-Regt. Nr. 73.	—	—	Abkommandirt zum VII. Armee-Corps.
					Hannov. Jäger-Bat. Nr. 10. Hannov. Feld-Art.-Regt. Nr. 10.	Stab 1. Fuß-Abth. 2. Fuß-Abth.	Goslar. Hannover. Odenburg. Wundorf.	
Erschste Armee-Abtheilung.	XI.	21.	41. Inf.-Brig.		Hannov. Pionier-Bat. Nr. 10. Hannov. Train-Bat. Nr. 10.	3. (Stab und Fuß-Abth.) 5. 4pfdge Batt. 6. 4pfdge Batt. 5. 6pfdge Batt. 6. 6pfdge Batt. reitende Abth.	Hannover. Braunschweig. Hannover.	f. II. Armee-Corps.
						—	Minden. Hannover.	
					Pommersches Füs.-Regt. Nr. 34.	—	Cassel. Frankfurt a./M.	
					Hessisches Füs.-Regt. Nr. 80.	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. 3. Bat.	Frankfurt a./M. Frankfurt a./M.	
			42. Inf.-Brig.		1. Nassauisches Landw.-Regt. Nr. 87.	1. (Nassau.) 2. (Weickbaden.)	Frankfurt a./M.	
					2. Nassauisches Landw.-Regt. Nr. 88.	1. (Weplar.) 2. (Weilburg.)	Frankfurt a./M.	



Armee-	Abtheilung.		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
	Corps.	Divisionen.						
Erschte Armee-Abtheilung.	XI.	21.	42. Inf.-Brig.	2. Hessisches Inf.-Regt. Nr. 82.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.	Hanau. Homburg.		
				2. Nassauisches Inf.-Regt. Nr. 88.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.	Fulda. Hersfeld.		
				2. Hessisches Landw.-Regt. Nr. 82.	1. (Melschede.) 2. (Attendorn.)			
				3. Hessisches Landw.-Regt. Nr. 83.	1. (Krossen.) 2. (Marburg.)			
				Reserve-Landw.-Bataillon	(Frankfurt a/M.) Nr. 80.			
			21. Kav.-Brig.	—	—	—	Frankfurt a/M.	
				Rhein. Drag.-Regt. Nr. 5.	Stab, 1., 2. u. 5. Est.	3. u. 4. Est.	Frankfurt a/M. Mainz.	
				2. Hessisches Fus.-Regt. Nr. 14.	Stab, 4. u. 5. Est.	1. Est. 2. Est. 3. Est.	Cassel. Waldbau. Wilhelmshöh. Gredenstein. Cassel.	
			22.	—	—	—	—	
				43. Inf.-Brig.	2. Thür. Inf.-Regt. Nr. 32.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.	Cassel. Weiningen. Cassel.	
					6. Thür. Inf.-Regt. Nr. 95.	Stab und 1. Bat. Füs.-Bat.	Gotha. Hildburghausen. Eoburg.	
					1. Hessisches Landw.-Regt. Nr. 81.	1. (Cassel.) 2. (Friglar.)		
			6. Thür. Landw.-Regt. Nr. 95.	1. (Gotha.) 2. (Weiningen.)				
		44. Inf.-Brig.	—	—	—	Cassel.		
			3. Hessisches Inf.-Regt. Nr. 83.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Cassel.			

Armee-	Aufstellung- Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ic.	Garnisonen.	Bemerkungen.
XI.	22.	44. Inf.-Brig.	3. Hessisches Inf.-Regt. Nr. 83.	Füß.-Bat. Stab, 11. u. 12. Komp. 9. u. 10. Komp.	Krossen. Wengeringhausen.		
			5. Thür. Inf.-Regt. Nr. 94. (Großherzog von Sachsen)	Stab und 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Weimar. Eisenach. Jena.		
Erschöste Armee-Aufstellung.	22. Kav.-Brig.	44. Inf.-Brig.	2. Thür. Landw.-Regt. Nr. 32.	1. (Rotenburg.) 2. (Fulda.)			
			5. Thür. Landw.-Regt. Nr. 94.	1. (Weimar.) 2. (Eisenach.)			
Erschöste Armee-Aufstellung.	22. Kav.-Brig.	44. Inf.-Brig.	1. Hessisches Fus.-Regt. Nr. 13.	—	Cassel.		
			Thür. Ulanen-Regt. Nr. 6.	Stab, 1., 2. u. 5. Est. 3. u. 4. Est.	Hof-Weismar. Mühlhausen. Langensalza.		
Erschöste Armee-Aufstellung.	22. Kav.-Brig.	44. Inf.-Brig.	Hessisches Jäger-Bat. Nr. 11.	—	Marburg.		
			Hessisches Feld-Art.-Regt. Nr. 11.	Stab u. 1. Fuß-Abth. 2. Fuß-Abth. (Stab u. 3. 5. 4pfdge Batt. Fuß- 6. 4pfdge Batt. Abth. 5. 6pfdge Batt. 6. 6pfdge Batt. rei- (Stab tende 1. reit. Batt. Abth. 2. reit. Batt. 3. reit. Batt.	Cassel. Wiesbaden. Mainz. Frankfurt a. M. Cassel. Fripplar. Rotenburg. Fulda.		
Erschöste Armee-Aufstellung.	22. Kav.-Brig.	44. Inf.-Brig.	Hessisches Pionier-Bat. Nr. 11.	—	Mainz.		
			Hessisches Train-Bat. Nr. 11.	—	Cassel.		

Armeer-	Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.											
Sechste Armee-Abtheilung.	XI.	Großherzoglich Hessische (25.)		— 49. Inf.-Brig.	— 1. Inf.-Regt. (Leibgarde-Regt.) 2. Inf.-Regt. (Regt. Großherzog) 1. Jäger-Bat. 1. Landw.-Regt.	— — — — Stab u. 1. Bat. 2. Bat.	Darmstadt. Darmstadt. Worms. Offenbach. Friedberg. Vießen.												
									50. Inf.-Brig.	3. Inf.-Regt. (Reib-Regt.) 4. Inf.-Regt. (Regt. Prinz Carl) 2. Jäger-Bat. 2. Landw.-Regt.	— — — — 1. (Vießen.) 2. (Friedberg.) 3. (1. Darmstadt.)	Darmstadt. Darmstadt. Darmstadt. Pfungstadt.							
													25. Rav.-Brig.	1. Reiter-Regt. (Garde-Chevaulegers-Regt.) 2. Reiter-Regt. (Reib-Chevaulegers-Regt.)	— — — — Stab 1., 2., 3. u. 5. Esc. 4. Esc.	Darmstadt. Darmstadt. Darmstadt. Darmstadt. Darmstadt. Darmstadt. Darmstadt. Darmstadt.			
																	Feld-Artillerie. Pionier-Kompagnie. Train-Abtheilung.	— — —	Darmstadt. Darmstadt. Darmstadt.

Abtheilung.	Armee.		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ic.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
	Corps.	Divisionen.						
Schlechte Armee-Abtheilung.	XII. (Königl. Sächsl. ches)	—	—	—	—	Dresden.		
		23. Inf.- Div.	—	—	—	Dresden.		
		45. Inf.-Brig.	—	—	—	Dresden.		
				1. (Reib-) Ord.-Regt. Nr. 100.	—	—	Dresden.	
				2. Ord.-Regt. Nr. 101. 1. Landw.-Regt.	—	1. (Freiberg.) 2. (Annaberg.) 3. (Chemnitz.)	Dresden.	
		46. Inf.-Brig.	—	—	—	—	Baußen.	
				3. Inf.-Regt. Kronprinz Nr. 102.	—	Stab, 1. u. 2. Bat. 3. Bat.	Rittau. Pöbau.	
				4. Inf.-Regt. Nr. 103. 2. Landw.-Regt.	—	Stab, 1. u. 3. Bat. 2. Bat.	Baußen. Gamenz.	
				Schützen- (Füs.-) Regt. Nr. 108.	—	1. (Rittau.) 2. (Baußen.) 3. (Dresden.)	—	
				—	—	Stab, 1. u. 2. Bat. 3. Bat.	Leipzig. Wurzen.	
		24. Inf.- Div.	—	—	—	—	Dresden.	
		47. Inf.-Brig.	—	—	—	—	Zwidau.	
		5. Inf.-Regt. Prinz Friedrich August Nr. 104.	—	Stab, 1. u. 2. Bat. 3. Bat.	Zwidau. Schneeberg.			
		6. Inf.-Regt. Nr. 105. 3. Landw.-Regt.	—	Stab, 1. u. 2. Bat. 3. Bat.	Blauen. Delsnitz.			
		—	—	1. (Zwidau.) 2. (Blauen.) 3. (Mauschau.)	—			
48. Inf.-Brig.	—	—	—	—	Chemnitz.			

Abtheilung.	Armee-		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone etc.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
	Korps.	Divisionen.						
Schlechte Armee-Abtheilung.	XII. (Königl. Sächs. [4te])	24. Inf.- Div.	48. Inf.- Brig.	7. Inf.-Regt. Prinz Georg Nr. 106.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Chemnig. Rariberg.		
				8. Inf.-Regt. Nr. 107.	Stab u. 2. Bat. 1. Bat. 3. Bat.			Döbeln. Leisnig. Mittweidg.
				4. Landw.-Regt.	1. (Leisnig.) 2. (Weißig.) 3. (Weißig.)			
				1. Jäger-Bat. Kronprinz Nr. 12.	—	Freiberg.		
				2. Jäger-Bat. Nr. 13.	—	Weißig.		
		Königl. Sächs. Kav.- Div.		—	—	Dresden.		
			23. Kav.-Brig.	—	—	Dresden. Dresden. Pirna.		
				Garde-Reiter-Regt.	Stab, 1., 2. u. 3. Esc. 4. u. 5. Esc.	Großenhain. Radburg.		
				1. Reiter-Regt. Kronprinz	Stab, 1., 2., 3. u. 4. Esc.	Schlagb. Rieja.		
				1. Ulanen-Regt. Nr. 17.	Stab, 1., 4. u. 5. Esc. 2. u. 3. Esc.	Grimma. Grimma. Kaufzig.		
			2. Reiter-Regt.	Stab, 1., 3. u. 5. Esc. 2. u. 4. Esc.	Borna. Pegau.			
			3. Reiter-Regt.	Stab, 1., 2. u. 4. Esc. 3. u. 5. Esc.	Stochlit. Stochlit.			
			2. Ulanen-Regt. Nr. 18.	Stab, 1., 2. u. 5. Esc. 3. u. 4. Esc.	Stochlit. Stochlit.			

Abtheilung.	Armee-	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemer- kungen.
	Korps.						
Erste Armee-Abtheilung.	XII. (Königl. Sächs.) (400)		12. Art.-Brig.	—	—	Dresden.	
				Feld-Art.-Regt. Nr. 12.	Stab — 1. u. 3. Fuß-Abth. 2. Fuß-Abth. 4. Fuß-Abth. reitende Abth.	Dresden. Dresden. Freiberg. Haberberg. Weithain.	
				Fest.-Art.-Regt. Nr. 12.	Stab — Fest.- Abth. { Stab, 1. 3. u. 4. 2. Komp.	Dresden. Dresden. Festung Königstein.	
				Pionier-Bat. Nr. 12. Train-Bat. Nr. 12.	— —	Dresden. Dresden.	



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 21. Januar 1868.

Nr. 3.

Druckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Bei dem vom 1. Januar 1868 ab eröffneten Abonnement auf dies Blatt beträgt der vierteljährliche Pränumerationspreis 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 13.

Betrifft die Disziplinar-Strafgewalt des Kommandanten von Berlin.

Berlin, den 13. Januar 1868.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. d. M., im Anschluß an die Allerhöchste Ordre vom 13. Mai 1838, betreffend das Dienstverhältnis des Gouverneurs von Berlin, dem Kommandanten von Berlin die Disziplinarstrafgewalt, wie solche in Gemäßheit der §§. 17 und 19 der Allerhöchsten Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 dem Kommandanten einer Festung ersten Ranges, in welcher ein Gouverneur nicht angestellt ist, zuerkannt, zu verleihen gerath.

Dies wird auf Allerhöchsten Befehl hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbbecke.

285/1. A. 1. a.

Nr. 14.

Betrifft eine anderweitige Organisation des Ingenieur-Korps.

Berlin, den 10. Januar 1868.

Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 23. Dezember v. J. eine anderweitige Organisation des Ingenieur-Korps zu genehmigen gerath haben, bringt das Kriegs-Ministerium das nachfolgende Tableau für die Eintheilung und Garnison-Orte des Ingenieur-Korps mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee, daß bis zum 1. Februar d. J. der bisherige Geschäftskreis der Inspektionen beibehalten bleibt. Mit dem 1. Februar d. J. treten die neuformirten Inspektionen, d. i. die 4. Ingenieur-, 4. Pionier- und 8. Festungs-Inspektion ins Leben und haben zu diesem Zeitpunkte die 3. Ingenieur-Inspektion, 3. und 6. Festungs-Inspektion in ihre neuen Garnison-Orte resp. Berlin, Breslau und Münster überzusiedeln, die 4. und 7. Festungs-Inspektion mit ihren Nummern zu wechseln.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbbecke.

No. 1000/12. A. 1. a.

Chef des Ingenieur-Korps und der Pioniere  
B e r

1ste Ingenieur-Inspektion Berlin umfaßt die Provinzen Preußen und Pommern.			2te Ingenieur-Inspektion Berlin umfaßt die Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg.		
1. Festungs- Inspektion	2. Festungs- Inspektion	1ste Pionier- Inspektion.	3. Festungs- Inspektion	4. Festungs- Inspektion	2te Pionier- Inspektion.
ressortirt von			ressortirt von		
dem General-Kom- mando des 1sten	dem General-Kom- mando des 2ten		dem General-Kom- mando des 5ten und 6ten	dem General-Kom- mando des 3ten	
Armee-Korps.			Armee-Korps.		
Königsberg. Meme. Pillau. Königsberg. Feste Boyen. Danzig. Marienburg nebst Dirschau.	Berlin. Stralsund. Swinemünde. Stettin. Colberg. Lhorn.	Berlin. Garde-Pionier- Bataillon. Dispreußisches Pionier-Bat. Nr. 1. Pommersches Pionier-Bat. Nr. 2.	Breslau. Cöfel. Neiße. Glag. — Glogau. Posen.	Berlin. Cüstrin. Spanbau. Der Inspekteur ist ständiges Mitglied des Ingenieur- Komitès.	Glogau. Brandenburgi- sches Pionier-Ba- tillon Nr. 3. Niederschleßisches Pion. Bat. Nr. 5. Schleßisches Pion. Bat. Nr. 6.

Die Garnison-Orte der Inspektionen sind gesperrt gedruckt.

## I z a u

Orte des Ingenieur-Korps.

und General-Inspekteur der Festungen  
in

3te Ingenieur-Inspektion Berlin umfaßt die Provinzen Westphalen, Rheinland, Hessen und einen Theil von Hannover.			4te Ingenieur-Inspektion Berlin umfaßt die Provinzen Sachsen, Hannover, und Schleswig-Holstein.		
5. Festungs- Inspektion	6. Festungs- Inspektion	3te Pionier- Inspektion.	7. Festungs- Inspektion	8. Festungs- Inspektion	4te Pionier- Inspektion.
ressortirt von			ressortirt von		
den General-Kom- mandos des 8ten event. 11ten Armeekorps.			den General-Kom- mandos des 4ten 9ten und 10ten Armeekorps.		
Coblenz. Mainz. Saarlouis. Coblenz. Coeln. Burg Hohen- jollern.	Münster. Bräudenbefestigung bei Düsseldorf, Wesel, Mindel. Garnison-Bau- Direktion Münster. — Jade. Befestigungs- gruppe an der Emsmündung.	Coblenz. Westphälisches Pionier-Bataillon Nr. 7. Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8. Sessisches Pionier- Bataillon Nr. 11.	Magdeburg. Magdeburg. Wittenberg. Torgau. Erfurt.	Schleswig. Sonderburg. Düppel. Friedrichsort. Rendsburg. — Befestigung der Eibmündung, do. Wesermün- dung, Rästenbefestigung- en an der Med- lenburgischen Räfte. — Garnison-Bau- Direktion: Schleswig. Hannover.	Magdeburg. Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4. Schleswig-Hol- steinisches Pionier- Bataillon Nr. 9. Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.

## Nr. 15.

## Die Aenderung der Kartouche-Bandoliere für die Kürassier-Regimenter betreffend.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 2. dieses Monats ist bestimmt worden, daß an den Kartouche-Bandolieren der Kürassiere dieselbe Vorrichtung zum Tragen des Pistols im Gang angebracht werden soll, wie dies im Postus 10 der Allerhöchsten Ordre vom 25. April 1867 für die Kartouche-Bandoliere und Pistolen der Ulanen, sowie für die der Unteroffiziere der Dragoner und Husaren vorgeschrieben ist. Gleichzeitig bestimmt die erstgedachte Allerhöchste Ordre, daß der Pistolengriemen, wenn das Pistol im Pistolenhöfster steht, vermit- telt des an dem genannten Riemen befindlichen Karabiner-Dalens in die Oese des Ladestocks eingehakt wird.

Dies wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Kosten der Pistolengriemen nebst Dalen den Kürassier-Regimentern für die Kriegesstärke mit dem Etatspreise von 12 Sgr. 6 Pf. pro Stück zu vergüten und von den resp. Intendanturen auf den Abschnitt III. des Titels 26 pro 1868 anzu- weisen sind.

Hinsichts der an den Pistolen anzubringenden Vorrichtung wird auf den Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 5. Oktober v. J. Nr. 153./10. A. K. D. II. Bezug genommen, welcher auch für die Kürassier-Regimenter maßgebend ist.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Pöbbeckli.

No. 82/L. 68. M. O. D. 2.

## Nr. 16.

## Betrifft die Einreichung der Monats-Rapporte.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs sind die Allerhöchsten Ortes immediate einzureichenden Monats-Rapporte fortan nur vierteljährlich im Januar, April, Juli und Oktober vorzulegen.

In den nach der bisherigen Bestimmung im Februar c. fälligen Monats-Rapport sind daher nur die Angaben pro Dezember 1867, in den demnächst im April c. einzureichenden Rapport dagegen die auf die Zeit vom 1. Januar bis ultimo März c. bezüglichen Angaben aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Pöbbeckli.

## Nr. 17.

Betrifft Aenderungen in den Bestimmungen der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862 und der Geschäfts-Ordnung für die Festungs-Bau-Kassen vom 10. Dezember 1863.

Berlin den 7. Januar 1868.

In Folge der anderweiten Organisation des Ingenieur-Korps und des vom 1. Januar c. ab gältigen Ser- vistarifs treten in den vorallegrten Geschäfts-Ordnungen folgende Aenderungen ein.

A. Geschäfts-Ordnung vom 20. November 1862.

- 1) §. 14 wird in seinem Anfange durch folgenden Zusatz ergänzt:  
Alle Festungsbau-Angelegenheiten, welche nur die Erhaltung des Bestehenden, insbesondere die Ver- wendung der sogenannten Dotirungsgelder betreffen, werden fortan von den Provinzial-Behörden unter eigener Verantwortlichkeit erledigt. Nur wenn es sich um Veränderung des Bestehenden in größerem Umfange oder um Zuschüsse aus Fonds handelt, welche dem Kriegs-Ministerium besonders zur Verfügung stehen, ist die Genehmigung der Souverlette und die Feststellung der Kostenschläge durch das Allgemeine Kriegs-Departement erforderlich.
- 2) §. 19 wird dahin geändert:  
Der Platz-Ingenieur stellt im Anfange eines jeden Jahres dem Artillerie-Depot den Dotirungs- Anschlag zu — die Aufnahme einfach, die Kostenberechnung in duplo, erstere von letzterer getrennt —, welches denselben bezüglich der Abschnitte II. B. und II. C. mit dem Zeichen des Einverständnisses

event. mit Bemerkungen versehen, an den Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeur einreicht. Letzterer befördert den Dotirungs-Anschlag an die Kommandantur, und diese reicht den Anschlag an das vorgeordnete General-Kommando ein, welches solchen dem Festungs-Inspekteur zur Prüfung in materiell-technischer und kalkulatorisch-formeller Hinsicht zufertigt, event. auch dessen Vortrag darüber entgegennimmt.

Der Anschlag wird von dem Festungs-Inspekteur festgestellt, wobei die Formel „Revidirt und festgestellt“ anzuwenden ist. Sind wesentliche Änderungen in materiell-technischer Hinsicht vorzunehmen gewesen, so müssen solche von dem Festungs-Inspekteur in einem motivirten Gutachten nachgewiesen werden, welches dem Dotirungs-Anschlage beizufügen ist, und dann einen integrirenden Theil desselben bildet. In einem solchen Falle wird obige Formel durch Bezugnahme auf dieses Gutachten vervollständigt.

Der festgestellte Anschlag wird von dem Festungs-Inspekteur dem General-Kommando zurückerreichet, welches den Anschlag, wenn seinerseits gegen denselben nichts zu erinnern ist, durch die Formel „Eingesehen und zur Ausführung genehmigt“ approbirt, und der Kommandantur per Couvert unter Adresse der Festungs-Inspektion remittirt.

Haben sich bei der Bearbeitung des Anschlags wesentliche Abweichungen von dem genehmigten Entwurf als nothwendig herausgestellt oder sollten wesentliche Differenzen zwischen der Artillerie- und Ingenieur-Behörden über die auszuführenden Objekte eingetreten sein, dann ist darüber vor Feststellung des Kostenanschlags an das Allgemeine Kriegs-Departement zu berichten und event. dessen Entscheidung einzuholen.

- 3) §. 28 ad 3. Im dritten Satze dieses Alinea sind hinter „§. 18“ die Worte  
oder im §. 25 Alinea 2

einzuhalten.

- 4) Schema IV. Pag. 105. Der Text beim Abschnitt II. C. sub laufende Nr. 3 fällt fort, und an dessen Stelle treten die Worte:

Das Etatsquantum pro 1863.

- 5) Schema IV. Pag. 108. Das Attest des Festungs-Inspektors lautet künftig:  
Revidirt und festgestellt (unter Bezugnahme auf mein motivirtes Gutachten)  
Hinzü tritt die von dem General-Kommando zu vollziehende Bestätigungsaussage:  
Eingesehen und zur Ausführung genehmigt.

B. Geschäfts-Ordnung vom 10. Dezember 1863.

- 1) §. 4 erhält folgende Fassung:

Die Einnahmen des Abschnitts II. C. bestehen in den Dienstwohnungs-Unterhaltungsgeldern, welche der Dotirungs-Etat unter diesem Abschnitt nachweist, und in den Abzügen, welche u. s. w.

- 2) Vom 1. Januar c. ab haben die Platz-Ingenieure und Festungs-Bau-Direktoren keinen Geschäftszimmer-Servis mehr zu beziehen. Die beiden ersten Sätze des §. 6 erhalten daher folgende Fassung:

Die Unterhaltung der zur Registratur, zum Planarchiv und zu den Arbeitslokalen für das Offizier- und Beamten-Personal der Fortifikation erforderlichen Bürcauzimmer erfolgt aus den Mitteln des Abschnitts II. C. wenn diese Lokale sich in einem Militair-Dienstgebäude befinden, und es hat die Kosten für die Heizung, Erleuchtung und Utensilien-Ausstattung der Lit. XVIII des Abschnitts II. zu tragen. Dieser u. s. w.

- 3) §. 133 ad 3. Hinter den Anfangsworten „Die Ingenieur-Behörden oberhalb der Festungs-Inspektion“ ist folgen zu lassen:

erkl. der Ingenieur-Inspektion.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbbecke.

No. 180/L. 68. A. III.

#### Nr. 18.

Betrifft das Verhältnis der §§. 98 resp. 95 und 99 zu dem Alinea 1 des §. 82 des Reglements über die Natural-Berpflegung der Truppen im Frieden.

Berlin, den 12. Januar 1868.

Wesentlich der §§. 92 und 98 des Reglements über die Natural-Berpflegung der Truppen im Frieden ist neuerlich die Auffassung geltend gemacht, als widersprächen beide Paragraphen einander derartig, daß die im

Klinea 1 des §. 92 ausgesprochene Verpflichtung durch die im §. 98 enthaltene Vergünstigung lebendig aufgehoben werde.

Dem entgegen wird hierdurch bekannt gemacht, daß in allen den Fällen, wo die besonderen Funktionen eines Offiziers oder Militär-Beamten im Falle seiner Erkrankung eine ausdrückliche und förmliche Stellvertretung erforderlich machen, die im §. 98 vorgesehene Vergünstigung durch die im Klinea 1 des §. 92 auferlegte Verpflichtung eingeschränkt wird.

Einleches gilt in Bezug auf das Verhältnis des §. 95 und resp. des §. 99 zu demselben Klinea 1 des §. 92.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:  
v. Pöbbecksti.

No. 647/12. 67. M. O. D. 2.

#### Nr. 19.

Betrifft den Ausfall der diesjährigen Winter-Übungen der schiffahrttreibenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Das Kriegs-Ministerium macht hierdurch bekannt, daß in diesem Winter Übungen der schiffahrttreibenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie der im Bezirk des VII. Armeekorps befindlichen sogenannten Hollandgänger, nicht stattzufinden haben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:  
v. Pöbbecksti.

No. 298/1. A. I. a.

#### Nr. 20.

Betrifft die Remonte-Ankaufs-Kommissionen und deren Geschäfts-Bezirke.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs sind vom 1. Januar 1868 ab vier Remonte-Ankaufs-Kommissionen unter den Bezeichnungen „1ste, 2te, 3te, 4te Remonte-Ankaufs-Kommission“ errichtet worden.

Nach einer allgemeinen Abgrenzung der Geschäfts-Bezirke ist, vorbehaltlich der spezielleren Festsetzung,

- die 1ste Remonte-Ankaufs-Kommission für Ostpreußen und Litthauen,
- die 2te für das Land zwischen Oder und Weichsel,
- die 3te für das Land zwischen Oder und Elbe mit Einschluß von Schleswig-Holstein,
- die 4te für das Land zwischen Elbe und Rhein

bestimmt.

Als Garnison-Orte haben die Präsides der 1sten, 2ten und 4ten Remonte-Ankaufs-Kommission Berlin, der Präsides der 3ten dagegen Schneidemühl angewiesen erhalten.

Dies wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung:  
v. Pöbbecksti.

No. 418/11. K. M.

#### Nr. 21.

Die von den 2ten Bataillonen der Landwehr-Infanterie-Regimenter zu führenden Säbeltrödel betreffend.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Zur Hebung vorgekommener Zweifel wird bestimmt, daß die 2ten Bataillone der Landwehr-Infanterie-Regimenter, wenngleich dieselben nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. November v. J. künftig mit

schwarzem Lederzeug auszurüsten sind, die für die zweiten Bataillone vorgeschriebenen Säbeltrödeln anzulegen resp. beizubehalten haben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Pöbbeckel.

No. 95/1. M. O. D. 3.

## Nr. 22.

**Betrifft die Landwehr-Bezirks-Einteilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.**

Berlin, den 8. Januar 1868.

In der durch Nr. 26 dieses Blattes bekannt gemachten Landwehr-Bezirks-Einteilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen befinden sich nachstehend aufgeführte Druckfehler, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird:

Seite 185. 3. Pommer'sches Landwehr-Regiment Nr. 14 ist in der letzten Kolonne statt Regiments-Bezirk Stettin zu setzen „Bromberg“;

ebendasselbst. 8. Pommer'sches Landwehr-Regiment Nr. 61 muß es statt Kreis Berent heißen „Kreis Berent“; Seite 191. 3. Westphälisches Landwehr-Regiment Nr. 16 der zwischen 1. (Soest) und 2. (Unna) gehörige Strich ist „unter Kreis Pippstadt“ anzubringen;

ebendasselbst. hinter 5. Rheinisches ist Nr. 25 abzuändern in Nr. 65.“

Seite 199 und 200. Die Benennung des Regiments muß statt 2. Medlenburgisches Nr. 2 heißen „2. Medlenburgisches Nr. 90“;

Seite 205. Beim 6. Thüringisches Landwehr-Regiment Nr. 95 ist zu berichtigen: statt Residenzstadt Meiningen „Residenzstadt Meiningen“;

Seite 209 ist für 1., bez. 2. Infanterie-Brigade zu setzen, 49., bez. 50.“

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbeckel.

v. Karczewski.

No. 901/12. A. 1. a.

## Nr. 23.

**Betrifft eine Berichtigung der Instruktion über den Empfang der Waffen und Munition etc. und die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts für die Besatzungs- (Landwehr-) Bataillone. — Berlin 1867.**

Berlin, den 13. Januar 1868.

Pag. 8 Seite 3 von unten ist die Zahl „10“ zu streichen und dafür „20“ zu setzen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Rieff.

Willerding.

No. 373/1. 68. A. 2. a.

## Nr. 24.

**Betrifft ein Wert über Verpflegung der Kriegsheere.**

Berlin, den 9. Januar 1868.

Seitens des Königlich Sächsischen Hauptmanns Bernhard von Banmann vom Infanterie-Regiment Nr. 108 ist seiner Majestät dem Könige ein Wert:

„Studien über die Verpflegung der Kriegsheere im Felde“ gewidmet und dessen 1. und 2. Abtheilung überreicht worden.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 31. Januar 1868.

Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

## Nr. 27.

### Betrifft die stationsweise Behandlung der Kranken in den Garnison-Lazarethen.

Berlin, den 22. Januar 1868.

Nachdem die im §. 91 des Reglements für die Friedens-Lazarethe als Regel vorgeschriebene Behandlung der Kranken nach Stationen, anstatt nach Truppentheilen, sich in einer großen Zahl von Garnison-Lazarethen trotz der früher dagegen geltend gemachten Bedenken durch jahrelange Erfahrungen vortrefflich bewährt hat, ist im Einverständnis mit dem General-Stabs-Arzt der Armee beschlossen worden, die stationsweise Behandlung für die Garnison- u. Lazarethe, welche für mehr als 2 Truppentheile resp. Bataillone mit eigenen Ober-Militair-Arzten bestimmt sind, künftig obligatorisch zu machen, also für die Folge auch in denjenigen Lazarethen durchzuführen, in welchen die Behandlung nach dem Schlusspauus des allegirten §. 91 bisher noch nach Truppentheilen zulässig war. Den betreffenden Militair-Behörden und Aerzten wird dies zur Nachachtung und weiteren Veranlassung unter nachstehenden Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1) Es werden drei oder nach Erfordern, z. B. bei Epidemien, noch mehrere Stationen gebildet, denen die Kranken ohne Rücksicht auf ihre Truppenzugehörigkeit überwiesen werden, nämlich:

- a) Station für äußerlich Kranke,
- b) Station für innerlich Kranke,
- c) Station für Augenkranken, Syphilitische und Krüppelkranke.

Ist eine Station zu unangenehm, daß es zweckmäßig erscheint, für dieselbe mehrere ordnende Aerzte zu verwenden, so wird sie in eben so viele Abtheilungen getheilt.

In den Stationen sind die nicht in den Stationen, sondern in den Arrestanten-Stuben befindlichen kranken Strafgefangenen von dem Garnison-Arzt zu behandeln.

2) Dem Korps-General-Arzt bleibt anheimgestellt, lediglich nach seinem Ermessen die Vertheilung der Krankenstationen an die Ober-Militair-Aerzte einer Garnison zu regeln; er bestimmt, welche Ober-Militair-Aerzte Krankenstationen zu übernehmen haben, ob sie eine oder mehrere derselben zu verwalten haben, resp. wie lange diese Thätigkeit andauern soll. In letzterer Beziehung werden die persönlichen und lokalen Verhältnisse zwar in der Regel maßgebend sein; es erscheint aber zweckentsprechend, den Wechsel des ärztlichen Personals nicht zu häufig eintreten zu lassen, bei den Ober-Militair-Aerzten in der Regel nicht vor Ablauf eines halben Jahres.

In entsprechender Weise wird vom Korps-General-Arzte bezüglich der Assistenz-Aerzte verfügt. Die Assistenz-Aerzte für die einzelnen Stationen bestimmt in jeder Garnison mit stationsweiser Behandlung der rang resp. dienstälteste Arzt. Von jeder solchen Vertheilung und jedem Wechsel ist dem Korps-General-Arzt Meldung zu machen.

3) Die Ober-Militair-Aerzte sind während der in Rede stehenden Dienstleistung nicht als von ihrem Truppentheile abkommandirt, sondern als betraut mit einem besonderen Auftrage neben ihren truppenärztlichen Funktionen zu betrachten. In Betreff der Assistenz-Aerzte verbleibt es bei der Bestimmung des Reglements für die Friedens-Lazarethe, wonach dieselben als Kommandirt zu den Lazarethen angesehen werden,

- und dürfen dieselben deshalb möglichst wenig durch anderweitigen Dienst ihrer Thätigkeit im Lazareth entzogen werden.
- 4) Der Wach- und Tagesdienst in den Garnison-Lazarethen wird auch fernerhin nach den bestehenden Bestimmungen gehandhabt.
  - 5) Lazarethgehülfen und Warts-Personal werden nach Bedürfniß den einzelnen Stationen zugetheilt.
  - 6) Die Spezial-Kranken-Listen und Diätzettel werden stationsweise geführt. Bezüglich der letztern verbleibt es im Uebrigen bei dem Erlass vom 10. April 1865.
  - 7) Im Hauptkrankenbuche ist bei der Aufnahme eines Kranken oder event. am folgenden Tage in der Rubrik „Bemerkungen“ die Station zu notiren, welcher derselbe zugetheilt worden ist.
  - 8) Wenn sich während des Aufenthalts des Kranken im Lazareth bei demselben eine andere Krankheit ausbilden sollte, welche einen Wechsel der Station bedingt (§. 157 des Lazareth-Reglements), so veranlaßt der ordinirende Arzt die Ueberführung des Kranken in die andere Station unter Mitgabe des unterzeichneten Kranken-Journals und unter schriftlicher Anzeige an das Lazareth-Büreau behufs eines entsprechenden Vermerks im Hauptkrankenbuche über die stattgehabte Verlegung. Die Rekonvaleszenten verbleiben bei ihren Stationen bis zur Entlassung aus dem Lazareth.
  - 9) Die monatlichen Rapporte, wie die vierteljährlichen Medizinal-Berichte werden von allen Ober-Militär-Ärzten für ihre resp. Truppentheile eingereicht.
  - 10) Jeder Stationsarzt liefert einen vierteljährlichen Bericht speziell über die Kranken seiner Station; die Berichte werden von dem Arzt der Lazareth-Kommission gesammelt, und mit dessen eigenem Bericht dem Corps-General-Arzt eingereicht, worüber der General-Stabs-Arzt der Armee noch besondere Verfügung treffen wird.
  - 11) Die Truppen-Ärzte sind wie bisher verpflichtet, die Unbrauchbarkeit. resp. Invaliditäts-Erklärungen von Kranken ihres Truppentheils auszuführen, auch sich in fortdauernder allgemeiner Kenntniß über das Befinden der Lazarethkranken ihres Truppentheils zu erhalten.

Alle dem Obigen zuwider laufenden früheren Bestimmungen werden aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Pöbblerski.

No. 244/1. M. O. D. 4. B.

## Nr. 28.

### Betrifft die unerlaubte Vornahme ärztlicher Funktionen Seitens der Militärpersonen.

Berlin, den 23. Januar 1868.

**Auf** Grund der Bestimmung, des §. 199 des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten, welche lautet: „Wer ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung oder einem besonderen, an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer inneren oder äußeren Krankheit oder eine geburtskünstliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.“

wird hiermit sämmtlichen Militärpersonen der Armee und der Kriegs-Marine, welchen die ärztliche Approbation nicht ertheilt ist, untersagt, ärztliche Verrichtungen der im Gesetze bezeichneten Art vorzunehmen, wenn diese Personen in jedem einzelnen Falle nicht ausdrücklich dienstlich zur Vornahme derartiger Verrichtungen angewiesen sind.

Der, diesem Verbote Zuwiderhandelnde hat die in dem vorstehenden §. 199 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe verwirkt, wobei es dem Wortlaut des bezüglichen §. entsprechend, einflußlos ist, ob die betreffende ärztliche Handlung gegen Entgelt oder unentgeltlich vorgenommen worden ist.

Indem solches zur Kenntniß der Armee und der Kriegs-Marine gebracht wird, werden die Kommandobehörden zugleich ersucht, dieses Verbot ihren Untergebenen in geeigneter Weise eröffnen und diese Eröffnung von Zeit zu Zeit wiederholen zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Pöbblerski.

No. 238/1. A. I. b.

Marine-Ministerium.

In Vertretung:

Jachmann.

Mar. Min. 526. C. A.

## Nr. 29.

## Betrifft den Arbeitsdienſt der Truppen.

Berlin, den 23. Januar 1868.

Es iſt im Verlauf der letzten Zeit mehrfach zur Sprache gebracht, daß die Truppen, und zwar ſpeziell diejenigen, welche in Orten garniſoniren, in denen ſich Artillerie-Depots befinden, durch Arbeitsdienſt in einem die kriegsmäßige Ausbildung behindernden Umfange in Anſpruch genommen worden ſind.

Wenngleich nicht zu verkennen, daß die Anforderungen, welche, zumal in dem verfloſſenen Jahre, an die Artillerie-Depots haben geſtellt werden müſſen, unverhältnißmäßig hoch waren, ſo iſt das Kriegs-Miniſterium dennoch der Anſicht, daß die beregten Uebelſtände nicht in dem Maße ſich geltend gemacht haben würden, wenn bei Anordnung der bezüglichen Arbeiten immer die erforderliche Rückſichtnahme auf den Dienſt der Truppen beobachtet und gleichzeitig bei der Reparation vieler Arbeiten auf die Infanterie und Artillerie auch der Umſtand hinreichend berückſichtigt worden wäre, daß der Infanterie faſt allein die Ausbildung und Laſt des Garniſonwachdienſtes obliegt.

Das Kriegs-Miniſterium nimmt deshalb Veranlaſſung, die Aufmerkſamkeit der Königlich General-Kommandos auf beregten Gegenſtand binzulenken, indem es hieran das Erſuchen knüpft, die unterſteſten Kommandanturen dieſerhalb mit genauer Anweiſung zu verſehen und denſelben es namentlich zur ſtrengſten Pflicht zu machen, daß ſie die Anträge auf Geſtellung von Arbeitern einer ſtrengen Kontrolle unterwerfen und bei Vertheilung der zu geſtellenden Arbeiter auf die Stärcke und ſonſtigen Dienſtverhältniſſe der verſchiedenen Truppentheile eingehend Rückſicht nehmen.

Kriegs-Miniſterium.

In Vertretung:

v. Pöbbeckeſki.

No. 141/11. A. I. a.

## Nr. 30.

## Betrifft die Einrichtung von Garniſon-Lazarethen.

Berlin, den 26. Januar 1868.

Den neuern Erfahrungen auf dem Gebiet der Krankenpflege entſprechend iſt beſchloſſen worden, daß durch den Erlaß vom 3. März 1862 auf 720 Kubfuß normirte Raumbedürfniß für die Kranken in den Militär-Lazarethen ſtärker als auf 1200 Kubfuß für jeden Kranken zu erhöhen. Zugleich wird aber für zuläſſig erachtet, die Normal-Krankenſtärke, welche den Lazareth-Einrichtungen zum Grunde zu legen iſt und biſher noch 8/4 des Lazareth-Reglements  $\frac{1}{4}$ , d. i.  $6\frac{1}{2}$  Prozent der Garniſonſtärke betragen hat, für die Folge auf 5 Prozent der Garniſonſtärke feſtzuſetzen.

Dieſe Normen, welche in einzelnen Fällen bereits Anwendung gefunden haben, ſind nunmehr bei Anſtändigem Neubau oder Umbau von Lazarethen allgemein zum Anhalt zu nehmen. Dadurch wird aber nicht aufgehoben, daß bei jedem Bauprojekt auf dieſigen Umſtände, welche etwa die Zugrundlegung einer größeren Krankenſtärke erheiſchen, — wozu namentlich die Geſundheits-Verhältniſſe des betreffenden Ortes, regelmäßige resp. häufig wiederkehrende Zuſammenhäufungen oder Durchmärsche von Truppen, ſowie beſonders geeignete Lage für Etabliſſement eines Reſerve-Lazareths in Kriegszeiten gehören, — gebührende Rückſicht genommen wird. Im letztern Falle iſt zugleich die Möglichkeit der Anlage von Baracken in Verbindung mit dem betreffenden Reſerve-Lazareth resp. die Erlangung und Verſicherung des dazu nöthigen Raums ins Auge zu faſſen. Die beteiligten Inſtanzen haben dieſe Fragen bei jedem vorkommenden Bauprojekt in Betracht zu ziehen und dem lokalen ſowie dem allgemeinen Bedürfniß entſprechend zur Erledigung zu bringen.

Schließlich wird genehmigt, daß der oben feſtgeſetzte erweiterte Luſtraum bis zu 1200 Kubfuß pro Kopf den Kranken auch in den beſtehenden Lazarethen gewährt werden darf, inſoweit die vorhandenen Räumlichkeiten und die Rückſicht auf die nothwendige öftere Lüftung und Reinigung der Krankenſtuben ſolches geſtatten.

Kriegs-Miniſterium.

In Vertretung:

v. Pöbbeckeſki.

No. 317/L. 68. M. O. D. 4. B.

Nr. 31.

Betrifft die Erläuterung des §. 17 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867.

Berlin, den 28. Januar 1868.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch bemerkt, wie der im alinea 1 des §. 17 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November v. J. gebrauchte Ausdruck „Wohnort“ in demjenigen weiteren Sinne aufzufassen ist, welcher sich aus den unter Nr. 1, 2 und 3 des §. 21 der Militair-Erlass-Instruktion vom 9. Dezember 1858 aufgestellten Grundsätzen hierfür ergibt.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Im Auftrage:

v. Roon.

Sulzer.

Nr. Min. ad No. 732/1. A. 1. a.

Min. d. Inn. I. M. J. 293.

Nr. 32.

Betrifft die dienliche Bezeichnung der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Berlin, den 29. Januar 1868.

Zur Beseitigung mehrfach vorgekommener Zweifel bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die Landwehr-Bezirks-Kommandos die dienliche Bezeichnung:

„i. Bezirks-Kommando des nten Bataillons (N. N.) nten Landwehr-Regiments Nr. x“,  
bez.:

„i. Bezirks-Kommando des Reserve-Landwehr-Bataillons (N. N.) Nr. x“  
überall da zu führen haben, wo nach den Bestimmungen oder dem Ufau der volle Titel der Behörde zur Anwendung zu bringen ist.

Im schriftlichen Verkehr sind dieselben jedoch in der Regel — auch bei den Reserve-Bezirken — als „i. Landwehr-Bezirks-Kommando zu N.“ zu bezeichnen, und darf diese Abkürzung auch in den Dienstregeln geführt werden.

Wenn ein Ort das Stabsquartier für zwei Landwehr-Bezirks-Kommandos ist, so sind dieselben in der abgekürzten Bezeichnung durch Hinzufügung einer 1., bez. 2. zu unterscheiden, wie in der untern 26. Dezember v. J. publizirten Landwehr-Bezirks-Eintheilung angegeben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbbeckl. f.

No. 1004/12. A. 1. a.

Nr. 33.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Tapferkeits-Medaille betreffend.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Den in dem Feldzuge 1864 mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Tapferkeits-Medaille decorirten Militair-Personen werden von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung keine Bestätigungszeugnisse ausgestellt, inbem letztere für derartige Auszeichnungen dortselbst nicht üblich sind.

Es genügt daher bei Entlassung solcher Personen eine entsprechende Angabe in der bezüglichen Rubrik des Militair-Passes. Hinsichtlich der bereits zur Entlassung gelangten Individuen ist dies durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos eventuell nachträglich zu bewirken.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbeckl. f.

v. Karczewski.

No. 181/1. A. 1. a.

## Nr. 34.

**Betrifft die Bekleidungs-Abzeichen der aus Kontingenten der Norddeutschen Bundesstaaten gebildeten Truppenteile.**

Berlin, den 19. Januar 1868.

Im Anschluß an die im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 20 do 1867 erfolgte Publikation der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. Oktober v. J. wird zur Erhebung entsehrender Zweifel bekannt gemacht, daß die Portee-Unteroffiziere derjenigen aus Kontingenten der Norddeutschen Bundesstaaten gebildeten Truppenteile, deren Offiziere konventionmäßig Schärpe und Portee in den Bundesfarben tragen, das Portee wie die Offiziere anzulegen haben, während hinsichtlich der von diesen Truppenteilen zu führenden Säbeltrödeln lediglich die Preussischen Proben maßgebend sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stofsch.

Geride.

No. 83/1. 68. M. O. D. 3.

## Nr. 35.

**Betrifft die Anrechnung der in der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee zurückgelegten Dienstzeit.**

Berlin, den 22. Januar 1868.

Da eine Regelung der Pensions-Verhältnisse für die Offiziere und obern Militair-Beamten der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee im Wege der Bundesgesetzgebung bedorft, und damit gleichzeitig eine Bestimmung über die Anrechnung der in jener Armee zurückgelegten Dienstzeit für Preussische Offiziere u. in Aussicht genommen ist, so sind bis auf Weiteres bezügliche Anträge wegen Anrechnung solcher Dienstzeit an das Kriegs-Ministerium nicht einzureichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Poddieleski.

v. Karczewski.

No. 223/1. A. I. a.

## Nr. 36.

**Betreffend die portopflichtigen Dienstbriefe.**

Berlin, den 23. Januar 1868.

Nach §. 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr. 8 Seite 76) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alodann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzusetzendes Zeichen auf dem Rückert vor der Postausgabe erkennbar gemacht worden ist.

Nach der vom General-Post-Amt in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung getroffenen Anordnung sind diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebietes von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen

abgesandt werden, sofern die Briefe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ versehen.

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zu der Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und „die Ermangelung eines Dienst-

stege" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk (zu a) mit Unterschrift seines Namens- und Amts-Charakters bescheinigt.

Im Interesse des Dienstbetriebes ist es erforderlich, daß der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, und es wird deshalb von dem General-Post-Amt als wünschenswerth bezeichnet, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adressseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben werde.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

J. E.

v. Stosch.

Wildt.

No. 623/1. M. O. D. 2.

### Nr. 37.

Die Bekleidung der Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen betreffend.

Berlin, den 25. Januar 1868.

Vorgekommene Anfragen geben dem unterzeichneten Departement Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. März v. J. vorgeschriebenen Veränderungen in der Bekleidung der Fuß-Truppen auch auf die Bekleidung der Arbeiter-Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen analoge Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

v. Stosch.

Gerdt.

No. 339/1. 68. M. O. D. 3.

### Nr. 38.

Betrifft die aus anderen Contingenten übernommenen, gegenwärtig überrettsmäßigen Musikmeister.

Berlin, den 29. Januar 1868.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Truppentheile gebracht, daß aus dem Dienst anderer Contingente übernommene Musikmeister sich als überzählig befinden:

- beim Anhaltischen Infanterie-Regiment Nr. 93:  
der Musikdirektor Berger und der Stadthornist Eydorf,
- beim 1. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 31:  
der Stabshautboist Laube,
- beim 2. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nr. 76:  
die Musikmeister Sacke und Reumann,
- beim 8. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 57:  
der Musikmeister Rohde.

Bei den sämtlichen Vorgenannten in militairischer und musikalischer Hinsicht zur Seite stehenden günstigen Zeugnissen wird die Berücksichtigung derselben zur eventuellen Anstellung in vakanten Musikmeister-Stellen hiermit empfohlen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pobielski.

v. Karczewski.

1000/1. A. I. a.

Nr. 39.

## Beitritt die Versendung des Armeekorrespondenz-Blattes.

Berlin, den 23. Januar 1868.

Um bei der Versendung des Armeekorrespondenz-Blattes eintretende Dislokations-Veränderungen der empfangenden Truppentheile rechtzeitig berücksichtigen zu können, werden die Militär-Behörden resp. Truppentheile ersucht, bezüglich der Empfangnahme der zuständigen Exemplare des gedachten Blattes von bevorstehenden Dislokations-Veränderungen gefälligst selbst dem Königl. Zeitungs-Kantoir zu Berlin vorher schriftliche Mittheilung zu machen.

Demnächst bedarf es der im diesseitigen Ersuchen vom 5. September 1867 (Armeekorrespondenz-Blatt S. 102) angeregten Benachrichtigung der Post-Anstalten der bisherigen Garnison-Orte, bezüglich der Uebersendung des qu. Blattes nicht mehr.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.

In Vertretung.

Hartrott. v. Schwedler.

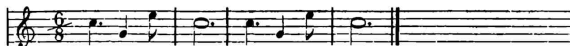
No. 870/11. K. M.

## Zur Nachricht.

Mit der nächsten Nummer dieses Blattes wird ein Inhaltsverzeichnis des ersten Jahrganges desselben ausgegeben werden.



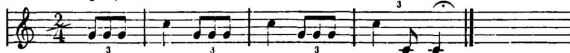
## Das 3. Bataillon.



Seitengewehr pflanzt auf!



Seitengewehr an Ort!



Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbbeckli.

No. 729/I. 68. A. I. a.

## Nr. 45.

## Betrifft die diesjährigen Truppen-Übungen.

Berlin, den 9. Februar 1868.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 30. Januar d. J. in Betreff der diesjährigen Truppen-Übungen Nachstehendes zu bestimmen gerucht:

- 1) Hinsichtlich der Übungen des Garde-Korps, zu denen eine Feld-Telegraphen-Abtheilung heranzuziehen ist, hat das General-Kommando Vorschläge einzureichen.

Das 3. Garde-Regiment zu Fuß, das 3. Garde-Grenadier-Regiment, Königin Elisabeth, und das 4. Garde-Grenadier-Regiment, Königin, haben resp. bei dem 10., 6. und 8. Armer-Korps an den Brigaden- und Divisions-Übungen Theil zu nehmen. Welchen Linien-Brigaden, resp. Divisions diese Regimenter zuzutheilen sind, ist Seitens der betreffenden Provinzial-General-Kommandos zu bestimmen.

- 2) Bei sämtlichen Provinzial-Armer-Korps sollen die Divisionen unter Theilnahme der gesammten disponibeln Feld-Artillerie Herbst-Übungen abhalten. Diesen Übungen ist die Zeit-Eintheilung zum Grunde zu legen, welche die Ordre vom 27. Februar 1845 für diejenigen Armer-Korps vorschreibt, die keine großen Herbst-Übungen abhalten, es dürfen jedoch auch während der für die Manöver in der ganzen Division bestimmten ersten dreitägigen Perioden Quartier-Wechsel respektive Divouals stattfinden. An den eiltägigen Übungen einer jeden Division hat eine entsprechende Abtheilung des Train-Bataillons Theil zu nehmen. Die Zeit-Eintheilung ist in der Art zu treffen, daß die Übungen im Allgemeinen bis zum 16. September brenndt sind.

- 3) Die Regiments-Übungen der Kavallerie sind im Sinne der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 6. Dezember v. J. anzuhalten.

- 4) Im Monat Juli ist bei Graubenz eine Pontonier-Übung unter Betheiligung der Pontonier-Kompagnien des Garde-Pionier-Bataillons, Ostpreussischen Pionier-Bataillons Nr. 1, Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2, Niederschlesischen Pionier-Bataillons Nr. 6 und Schlesischen Pionier-Bataillons Nr. 6 und in den Monaten August und September eine größere Sappeur-Übung bei Coblenz unter Betheiligung des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8, sowie der beiden Sappeur-Kompagnien des Westphälischen Pionier-Bataillons Nr. 7, Hannoverschen Pionier-Bataillons Nr. 10, Hessischen Pionier-Bataillons Nr. 11 abzuhalten.

- 5) Übungen der im Reserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen Mannschaften der Infanterie, der Jäger und Schützen, der Kavallerie, der Artillerie, der Pioniere und des Trains haben nicht stattzufinden. Es

## Nr. 47.

**Betrifft die Versorgung der Armee mit Apotheken-Utenfilien, chirurgischen Instrumenten, Verbandgeräthen und Verbandmitteln.**

Berlin, den 31. Januar 1868.

Unter Aufhebung der Vorschrift im §. 4 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln wird hierdurch bestimmt, daß vom 1. April a. c. ab sämtliche Truppentheile, Lazareth-Kommisslonen, Belagerungs-Lazareth-Depots und Train-Depots ihren gesammten Bedarf an Apotheken-Utenfilien, chirurgischen Instrumenten, Verbandgeräthen und Verbandmitteln nicht mehr durch den Medizinal-Stub der Armee, sondern direkt nach den hierüber ergehenden besondern Bestimmungen zu beschaffen haben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Pöddielski.

No. 103/1. 68. M. O. D. 4. B.

## Nr. 48.

**Betrifft die Zulassung der im 1. Semester 1848 geborenen Militairpflichtigen zur Prüfung für den einjährigen freiwilligen Dienst in Pauenburg und in denjenigen Preussischen Gebietstheilen, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann.**

Berlin, den 4. Februar 1868.

Durch unsern in Nr. 1 des Armees-Verordnungs-Blatts de 1868 S. 1 abgedruckten Erlaß vom 28. Dezember pr. ist für diejenigen Gebietstheile, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sowie für Pauenburg bestimmt worden:

- 1) daß die in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30. Juni 1848, resp. vom 1. Juli 1848 bis zum 31. Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen bei der Aushebung als je ein Jahrgang zu betrachten und zu behandeln sind, und daß dieselben in den Jahren 1868, bez. 1869 den laufenden Jahrgang bilden;
- 2) daß die Termine für die Nachziehung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste in analoger Weise festzusetzen sind.

Hieraus und aus der Vorschrift sub 1 im §. 126 der Militair-Erlaß-Instruktion vom 9. Dezember 1858 ergeben sich für die in den Jahren 1847, 1848 und 1849 geborenen Militairpflichtigen der in Rede stehenden Gebietstheile folgende Termine zur Anmeldung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst:

- 1) für die im Jahre 1847 Geborenen 1. Februar 1868, wie bisher,
- 2) „ „ 1. Semester 1848 Geborenen 1. Februar 1868, bisher 1. Februar 1869,
- 3) „ „ 2. Semester 1848 Geborenen 1. Februar 1869, wie bisher,
- 4) „ „ Jahre 1849 Geborenen 1. Februar 1869, bisher 1. Februar 1870.

Für die sub 1 und 3 erwähnten Militairpflichtigen tritt eine Aenderung gegen das bisherige Verfahren nicht ein.

Die unter 4 aufgeführten, im Jahre 1849 geborenen Militairpflichtigen haben ausreichende Zeit bis zu dem abgelaufenen Anmelde-Termine, resp. zur Vorbereitung für die demnächst abzulegende Prüfung. Dagegen verdienen die unter 2 genannten, im 1. Semester 1848 geborenen Militairpflichtigen, welche im laufenden Jahre bereits zur Koalition, beziehungsweise Aushebung gelangen sollen, hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste billige Berücksichtigung.

Mit Rücksicht hierauf wollen wir genehmigen:

daß die im Ersten Semester 1848 geborenen Militairpflichtigen in denjenigen Preussischen Gebietstheilen, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sowie in Pauenburg noch zu dem im Herbst d. J. bestimmungsmäßig anzuberaumenden zweiten Prüfungstermine zugelassen werden und dies in der über die diesjährigen Prüfungstermine zu erlassenden Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung:

v. Pöddielski.

Kr. Min. No. 40/2. A. 1. a.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Sulzer.

Min. d. Inn. I. M. J. No. 299.

## Nr. 49.

## Betrifft die Kontrolle beim Verleihen der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 5. Februar 1868.

Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß Königlich Preussische Offiziere des Beurlaubtenstandes beim Verleihen nach dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg und Hessen sowie dem Herzogthum Braunschweig nicht den dortigen Landwehr-Behörden zur Kontrolle zc. zu überweisen, bez. daß Königlich Sächsische, Großherzoglich Mecklenburgische und Hessische sowie Herzoglich Braunschweigische Offiziere des Beurlaubtenstandes wenn sie nach Preußen oder nach denjenigen Bundesstaaten, welche letzterem die Regelung ihrer Landwehr-Verhältnisse überlassen haben, verziehen, nicht in die Kontrolle zc. der Preussischen Landwehr-Behörden zu übernehmen sind. Dieselben verbleiben vielmehr zur Verfügung der Landwehr-Behörden des Staates, welchem sie angehören.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:  
v. Pöbbecke.

No. 54/2. A. 1. a.

## Nr. 50.

## Die Bekleidungs-Abzeichen der Landwehr-Bataillone betreffend.

Berlin den 6. Februar 1868.

Nachdem durch die neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung angeordnet worden ist, daß die Kompagnie-Bezirke auch bei den zweiten Bataillonen mit der Nummer 1 anfangend durchlaufend zu numeriren sind, wird im Anschluß an den diesseitigen Erlaß vom 16. Januar c. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 pro 1868) hierdurch bestimmt, daß die Mannschaften der formirten zweiten Bataillone der Landwehr-Infanterie-Regimenter künftig die Säbeltroddeln mit dem Abzeichen der ersten Bataillone (weiße Eichel) zu tragen haben, sowie daß die Kompagnien jener Bataillone nicht von Nr. 5, sondern von Nr. 1 anfangend zu bezeichnen und demgemäß auch die Nummerknöpfe zu den Schulterklappen, ebenso wie bei den ersten Bataillonen, mit den Ziffern I. bis IV. zu versehen sind, wobei aus Veranlassung eines Spezialfalles darauf aufmerksam gemacht wird, daß alle Landwehr-Bataillone ohne Rücksicht auf die Zahl der Kompagnie-Bezirke, nach wie vor zu vier Kompagnien formirt werden.

Von dem Personale des Landwehr-Bezirks-Kommandos führen

die Feldwebel die Nummerknöpfe der Kompagnie-Bezirke,

die Mannschaften die Nummerknöpfe und die Säbeltroddeln der 1. Kompagnie.

Mit diesen Veränderungen ist successive nach Maßgabe der den Landwehr-Bezirks-Kommandos zur Disposition stehenden Mittel vorzugehen.

Die Säbeltroddeln der zweiten Bataillone sind zu diesem Behufe soviel als möglich bei den Linien-Infanterie-Regimentern des Armeekorps auszutauschen und wo dies nicht angängig ist, aufzutragen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:  
v. Pöbbecke.

No. 456/I. 68. M. O. D. 3.

## Nr. 51.

Betrifft Aenderungen in der „Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie im Bezug auf die ihnen als Provinzial-Behörden des Kriegs-Ministeriums obliegenden Dienstverrichtungen zc.“ und in der „Vorschrift zur Verwaltung der königlichen Artillerie-Depots“ vom 13. September 1865.

Berlin, den 28. Januar 1868.

In Folge der anderweiten Organisation des Ingenieur-Korps und der Verwaltung der sogenannten Dotirungsgelder zur Unterhaltung der Festungen durch die Provinzialbehörden, treten in der vorallegirten Instruktion resp. Vorschrift folgende Aenderungen ein:

## Nr. 53.

**Betrifft die Eingaben des Bedarfs an Dienst-Auszeichnungen für das Unterpersonal der Artillerie-Depots.**  
Berlin, den 5. Februar 1868.

Nach den §§. 35 und 36 der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie vom 13. September 1865 sollen die Eingaben über den Bedarf an Dienst-Auszeichnungen für das Unterpersonal der Artillerie-Depots durch die Kommandanturen und, wo solche am Orte nicht vorhanden sind, durch die betreffenden Regiments-Kommandeure der Festungs-Artillerie dem Allgemeinen Kriegs-Departement direkt eingereicht werden. Gleichwohl sind diese Eingaben in den meisten Fällen von den Kommandanturen beziehungsweise den Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie den betreffenden General-Kommandos resp. Gouvernements vorgelegt worden, welche den Bedarf der Artillerie-Depots mit zur Liquidation gebracht haben.

Da dieses Verfahren der allegirten Vorschrift entgegen steht, sonst aber zur Verminderung des diesseitigen Geschäfts-Verkehrs beiträgt, so wird diese Angelegenheit hiermit dahin geregelt, daß die Eingaben über den Bedarf an Dienst-Auszeichnungen für das Unterpersonal der Artillerie-Depots fortan durch die Kommandanturen und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die betreffenden Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie den vorgelegten königlichen General-Kommandos resp. Gouvernements Bedarfs Aufnahme in die von diesen halbjährlich einzureichenden Bedarfs-Nachweisungen über Dienst-Auszeichnungen vorzuliegen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Pöbbeckst. v. Kieff.

No. 646/12. A. II. a.

## Nr. 54.

**Betrifft Herausgabe von thierärztlichen Instrumenten aus den Beständen des vormaligen Hannoverschen Medizinal-Depots an die Truppen.**

Berlin, den 9. Februar 1868.

Aus den Beständen des vormaligen Hannoverschen Medizinal-Depots zu Hannover sind nachbenannte thierärztliche Instrumente etc., als 23 Blenden, 52 Knopf-Brenneisen, 46 Strich-Brenneisen, 23 Zahnraspen, 14 Mundspitzen, 23 Klystirrichter, 18 Fußstirzangen, 20 Wurfzeuge, 23 Angelzangen und 23 Paar Medizinalkasten resp. Körbe, welche sich für Köchärzte eignen, die im Frieden selbst dispensiren, nebst den dazu gehörigen Blechfaßen, Kochtöpfen, Standgläsern, Mörsern mit Pistille, Löffeln von Horn, Spateln, Waagen mit Hornschalen und Gewicht-Schaakeln zur unentgeltlichen Herausgabe an die Truppen disponibel, doch haben letztere die etwa erwachenden Transportkosten selbst zu tragen.

Truppentheile, welche auf beregte Gegenstände reflektiren, haben ihre desfallsigen Anträge an die Armeekassentheilung A bis spätestens zum 15. März d. J. direkt einzurichten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Karczewski.

Bronart v. Schellendorf.

19/1. A. 1. a.

## Nr. 55.

**Betrifft einen nicht bestellbaren Todtenschein.**

Berlin, den 4. Februar 1868.

Dem unterzeichneten Departement ist ein Todtenschein über den Trainsoldaten Karl Fischer, welcher am 3. August 1866 im Kriegs-Lazareth zu Brunn (Gymnasium) an der Cholera verstorben ist, zugegangen. Der Verstorbene soll aus Arenburg Kreis Rothenburg gebürtig sein und dem 2. leichten Feld-Lazareth des Garde-Korps angehört haben. Letztere Angaben haben sich jedoch nicht als richtig erwiesen und hat daher der Todtenschein nicht weiter ausgehändigt werden können.

Die königlichen Truppentheile resp. Behörden, welche über diesen Mann nähere Auskunft geben können, werden um baldgefällige Mittheilung ersucht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

v. Stofsch.

In Vertretung:

Rand.

No. 373/L. 68. M. O. D. 4. B.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Nr. 6.

Erdruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 56.

Betrifft die Formation der Hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 23. Dezember v. J. bestimme Ich, daß die Hannoversche Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10 aus der 2. und 9. Kompagnie des Westphälischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 7 und der 9. und 10. Kompagnie des Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 8 zu formiren ist. Dagegen hat die bisherige 10. Kompagnie des Westphälischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 7 als nunmehrige 2. Kompagnie dieses Regiments in den Verband der 1. Abtheilung desselben zu treten. Zugleich bestimme Ich, daß die zur Formation der Hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10 abzugebenden beiden Kompagnien des Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 8 zum 1. April d. J. nach Minden und gleichzeitig die 8. Kompagnie letztgedachten Regiments von Saarlouis nach Coblenz-Chrenbreitstein zu verlegen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

— Berlin, den 6. Februar 1868.

(89.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Gleichzeitig bestimmt das Kriegs-Ministerium in Deklaration der Dienst-Instruktion für die Regiments-Kommandeure, die Brigade-Kommandeure und die Inspekture der Artillerie vom 15. Februar 1866, und unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 30. Dezember v. J. Nr. 922. 12. A. 1. a. (Armee-Verordnungsblatt Nr. 1 d. J.), daß der Kommandeur einer nicht im Regiments-Verbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilung in Bezug auf die ihm untergebene Abtheilung und das zugehörige Offiziercorps die Rechte und Pflichten eines selbstständigen Bataillons-Kommandeurs auszuüben hat. In allen diesen Angelegenheiten bildet der Brigade-Kommandeur die nächsthöhere Instanz.

Sofern der Kommandeur einer nicht im Regiments-Verbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilung gleichzeitig mit den Verwaltungsgeschäften der zu seinem Provinzial-Bezirk gehörigen Artillerie-Depots beauftragt ist, tritt er in dieser Beziehung in die Rechte und Pflichten eines Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeurs.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:  
v. Pöbbecke.

245/2. A. 1. u.

Nr. 57.

Betrifft die Kontrolle der im Großherzogthum Hessen sich aufhaltenden Mannschaften des Verurlaubtenstandes etc.

Berlin, den 16. Februar 1868.

Auf Grund der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen Militair-Konvention, beziehungsweise des §. 17 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, bestimmt das Kriegs-Ministerium hierdurch:

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich im Großherzogthum Hessen aufhalten, oder dahin noch verziehen, den betreffenden Großherzoglich Hessischen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu überweisen und ersteren aufzugeben, sich bei den letzteren zu melden. Ebenso sind Großherzoglich Hessische Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Wohnsitz in einem Landwehr-Bezirk des Norddeutschen Bundes haben, oder in einen solchen verziehen, in die Kontrolle des letzteren zu übernehmen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:  
v. Pöbbecke.

No. 432/2. A. 1. a.

Nr. 58.

Betrifft Ergänzungen resp. Abänderungen zur Nachweisung vom 6. Februar 1867 über die Vertheilung der, Behufs Unterweisung in der Ausübung, Verladung und Führung der Bataillons-Patronen-Wagen etc. zu kommandirenden Mannschaften.

Berlin, den 16. Februar 1868.

Die nachstehenden ergänzenden, resp. abändernden Bestimmungen zu der obenberegten Nachweisung werden hierdurch mit Bezug auf den Erlass vom 6. Februar v. J. (Nr. 57/2. 67. A. 1. a.) — Militair-Wochenblatt Nr. 6 de 1867 — unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dieselben nur für das Jahr 1868 Gültigkeit haben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:  
v. Pöbbecke.

No. 540/2. A. 1. a.

Ergänzende, resp. abändernde Bestimmungen zur Nachweisung vom 6. Februar 1867, betreffend die Vertheilung der, Behufs Unterweisung in der Ausübung, Verladung und Führung der Bataillons-Patronen-Wagen etc. zu kommandirenden Mannschaften.

Artillerie-Regiment.	Artillerie-Garnison, in welche die Mannschaften zu kommandiren sind.	Regiment etc.	Garnison.	Zu Abende Mannschaft.	
				Unteroffiziere.	Geoffiziere.
Garde-Feld-Artillerie-Regiment.	Berlin.	1. und 2. Bataillon Leib-Grenadier-Regiments (1. Brandenburgischen) Nr. 8 . . . . .	Frankfurt a/D. Landesberg a/W.	2	2
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments . . . . .		1	1
		1. Bataillon 2. Brandenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 12 (Prinz Karl von Preußen) . . . . .	Guben.	1	1
		2. Bataillon desselben Regiments . . . . .	Crossen.	1	1
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments . . . . .	Sorau.	1	1
		1. und 3. Bataillon Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35 . . . . .	Brandenburg a/D. Oranienburg.	2	2
		2. Bataillon desselben Regiments . . . . .		1	1
		1. und 2. Bataillon 5. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 48 . . . . .	Cölln.	2	2
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments . . . . .	Soldin.	1	1
		1. Bataillon 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52 . . . . .	Frankfurt a/D. Cottbus. Sprembg.	1	1
		2. Bataillon desselben Regiments . . . . .		1	1
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments . . . . .		1	1

Artillerie-Regiment.	Artillerie-Garnison, in welche die Mannschaften zu kommandiren sind.	Regiment x.		Garnison.	Zu Abende Mannschaft.			
					Unter-offiziere.	Offiziere.		
Brandenb. Feld- Art.-Regt. Nr. 3 (Gren.-Feldjägermtr.)	Wittenberg.	1. und 2. Bataillon 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiments. Nr. 20.		Wittenberg. Treuensbriegen. Dessau. Bernburg. Zerbst.	2	2		
		Füßler-Bataillon desselben Regiments . . . . .			1	1		
Magdeburgisches Feld- Artillerie-Regiment Nr. 4.	Magdeburg.	1. Bataillon 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67		Halberstadt. Nordhausen.	1	1		
		2. Bataillon desselben Regiments . . . . .			1	1		
	Erfurt.	1. und 2. Bataillon 2. Thüringischen Infanterie-Regts. Nr. 32		Meiningen.  Weimar. Eisenach. Jena. Gotha. Hildburghausen. Koburg. Altenburg. Oera. Rudolstadt.	2	2		
		1. Bataillon 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) . . . . .			1	1		
		2. Bataillon desselben Regiments . . . . .			1	1		
		Füßler-Bataillon desselben Regiments . . . . .			1	1		
		1. Bataillon 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95			1	1		
		2. Bataillon desselben Regiments . . . . .			1	1		
		Füßler-Bataillon desselben Regiments . . . . .			1	1		
		1. Bataillon 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96			1	1		
2. Bataillon desselben Regiments . . . . .		1	1					
Füßler-Bataillon desselben Regiments . . . . .		1	1					
Schles. Feld- Art.-Regt. Nr. 6 (regal. Nr. 5.)	Glogau.	1. Bataillon Schlesiens Füßler-Regiments Nr. 38 . . . . .		Görlitz. Jauer. Hirschberg.	1	1		
		2. Bataillon desselben Regiments . . . . .			1	1		
		3. Bataillon desselben Regiments . . . . .			1	1		
Schles. Feld- Art.-Regt. Nr. 7.	Breslau.	3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth . . . . .		Breslau.	3	3		
		Schweidnitz.	3. Oberschlesiens Infanterie-Regiment Nr. 62 . . . . .		Glag.	3	3	
			Reiße.			1. und 2. Bataillon 1. Oberschlesiens Infanterie-Regiments Nr. 22		Cofel.
2. und Füßler-Bataillon 4. Niederschlesiens Infanterie-Regiments. Nr. 51		Brieg.		2	2			
Rhein. Feld- Art.-Regt. Nr. 8.	Winden.		1. und 4. Compagnie Westphälischen Jäger-Bataillons Nr. 7		Büdeburg. Stadthagen.	1	1	
		2. und 3. Compagnie desselben Bataillons . . . . .						
Rhein. Feld- Art.-Regt. Nr. 8.	Jülich.	Füßler-Bataillon 6. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 68		Jülich.	1	1		
		1. Bataillon 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29 . . . . .			1	1		
		Coblentz.	1. Bataillon 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69		Trier. Saarlouis. Saarbrücken.	1	1	
			2. Bataillon desselben Regiments . . . . .			1	1	
Rhein. Feld- Art.-Regt. Nr. 8.	Mainz.	Füßler-Bataillon desselben Regiments . . . . .		Mainz.	1	1		
		4. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 30 . . . . .			3	3		

Artillerie-Regiment.	Artillerie-Garnison, in welche die Mannschaften zu kommandiren sind.	Regiment ic.	Garnison.	Zu übende Mannschaft.	
				Unterofficier.	Offizier.
Sächsisch-Polsteinisches Feld-Regt. Nr. 9.	Stade.	1. und 2. Bataillon 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 76 Füßler-Bataillon desselben Regiments	Hamburg. Lübed.	2 1	2 1
	Schwerin.	1. und Füßler-Bataillon Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 2. Bataillon desselben Regiments 1. und 3. Bataillon Mecklenburgischen Füßler-Regiments Nr. 90 2. Bataillon desselben Regiments Mecklenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 14	Schwerin. Neustrelitz. Rostod. Wismar. Schwerin.	2 1 2 1 1	2 1 2 1 1
Hannov. Feld-Regt. Nr. 10.	Hannover.	2. Bataillon 7. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 56	Hannover.	1	1
Hannov. Feld-Regt. Nr. 11.	Oldenburg.	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91	Oldenburg.	3	3
	Braunschweig.	1. und 2. Bataillon Braunschweigischen Infanterie-Regiments Nr. 92 Füßler-Bataillon desselben Regiments	Braunschweig. Blantenburg.	2 1	2 1
Preussisches Feld-Regt. Nr. 11.	Cassel.	Füßler-Bataillon 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 92	Cassel.	1	1
		1. und 2. Bataillon 2. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 88	Fulda.	2	2
		Füßler-Bataillon desselben Regiments	Hersfeld.	1	1

Berlin, den 16. Februar 1868.

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung:  
v. Pöbbecke.

## Nr. 59.

**Berichtigung der Beilage 3 der Vorschrift zur Verwaltung der königlichen Artillerie-Depots vom Jahre 1865.**  
Berlin, den 15. Februar 1868.

In der Beilage 3 der Vorschrift zur Verwaltung der königlichen Artillerie-Depots vom 3/13. September 1865 — Schema zum Pensions-Vorschlage für Zeug-Feldwebel und Zeug-Sergeanten bei einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren und darüber — Spalte 9 „Spezifikation dieser Dienstzeit ic.“ sind die 11 Zeilen:  
„Davon ab: die Dienstzeit vor dem 21. Lebensjahre ic.“ bis inkl. „bleiben“

zu streichen.

Für die Folge ist bei den auf Grund des §. 51 resp. der Beilage 3 der allegirten Vorschrift an das Allgemeine Kriegs-Departement einzureichenden Pensions-Vorschlägen nur die Dienstzeit vor dem Beginn des 18. Lebensjahres in Abrechnung zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Pöbbecke. v. Rieff.

No. 210/2. A. II. a.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 11. März 1868.

Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

## Nr. 60.

Betrifft die Vorschläge derjenigen Portepesfähnriche zu Offizieren, welchen in einzelnen Fällen die Ablegung des Offizier-Examens ohne vorherigen Besuch einer Kriegs-Schule gestattet worden ist.

Durch einen zur Sprache gebrachten Spezial-Fall ist zu Meiner Kenntniß gekommen, daß in einzelnen Fällen Portepesfähnriche, welchen die Ablegung des Offizier-Examens ohne vorherigen Besuch einer Kriegs-Schule gestattet worden ist, zum Offizier vorgeschlagen, auch dazu ohne Vorbehalt der Patentirung zc. befördert worden sind, weil die betreffenden Truppentheile unterlassen hatten, in den Vorschlägen die nöthigen Angaben zu machen. — Im Verfolg Meiner Ordre vom 23. August 1865, betreffend die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres, ad 3 bestimme Ich daher, daß die Truppentheile anzuweisen sind, mit den Vorschlägen von Portepesfähnrichen gedachter Kategorie zum Offizier gleichzeitig den Antrag auf Vorbehalt der Patentirung und Gehaltsbewilligung bis zur Beförderung der Kriegs-Schüler des laufenden Kursums zu verbinden. — Das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung dieser Bestimmung an die Armee zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1868.

An das Kriegs-Ministerium.

(82.) Wilhelm.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch Behufs genauer Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbbeckel.

No. 652/2. A. I. b.

## Nr. 61.

Betrifft den Fortfall der Klassen-Eintheilung der Zahlmeister.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich unter Mobilisirung Meiner Ordre vom 16. Februar 1854, daß die Eintheilung der Zahlmeister bei den Truppen in Zahlmeister erster und zweiter Klasse fortzufallen, will aber den Zahlmeistern das bisher für die Zahlmeister erster Klasse vorgeschriebene und in einer Kofette auf den Epauletten befindene Abzeichen belassen.

Berlin, den 20. Februar 1868.

An das Kriegs-Ministerium.

(82.) Wilhelm.

Berlin den 2. März 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

In Betretung.

Berichte.

Slogau.

No. 721/2. 67. M. O. D. I.

## Nr. 62.

Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstverorgungsscheines im §. 27 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der §. 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstverorgungsscheines in den Anwärterlisten der königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweitige grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstverorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstverorgungsscheine Seitens der königlichen Inspektion der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstverorgungsscheine, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit Nr. 1 beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstverorgungsschein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstverorgungsberechtigten zunächst nach der Charge festgesetzt, so daß die Forstverorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die königlichen Regierungen die Notationen derjenigen forstverorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstverorgungsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstverorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. Dezember 1864) ist unter dem Datum des Forstverorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren

Der Finanz-Minister.

Der Kriegs-Minister.

Frhr. v. b. Seydt.

v. Koon.

## Nr. 63.

Erweiterung des §. 45 der Instruktion für die Artillerie-Offiziere der Plätze vom 25. März 1858.

Berlin, den 20. Februar 1868.

In Folge der, mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 16. Juni 1864, Allerhöchst befohlenen veränderten Organisation der Artillerie sind zwischen der Artillerie-Inspekteure und die Regiments-Kommandeure, die Artillerie-Brigade-Kommandeure getreten.

Da diese, eben so wie die Artillerie-Inspektoren, von der artilleristischen Vertheidigungs-Fähigkeit und Bereitschaft der Festungen innerhals ihres Brigade-Bereiches in fortbauender Kenntniß bleiben müssen, so wird der §. 45 der Instruktion für die Artillerie-Offiziere der Plätze vom 25. März 1858 hierdurch dahin erweitert, daß die Artillerie-Offiziere der Plätze auch den Artillerie-Brigade-Kommandeuren, bei Gelegenheit der Truppen-Ausrüstungen und Beschäftigungen, auf Verlangen jede Auskunft durch Vorlegung der bestehenden Etats und der sonstigen Schriftsätze zu geben haben.

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung.  
v. Pöbbeckli.

No. 494/1. A. 2. a.

**Nr. 64.**

**Betrifft die Nachweisungen der zum Telegraphen-Dienste anzumeldenden Militär-Anwärter.**

Berlin, den 24. Februar 1868.

Nachdem die Annahme der Telegraphen-Kandidaten und Boten den Bezirks-Telegraphen-Direktionen in Berlin, Breslau, Köln, Dresden, Frankfurt a/M., Halle, Hannover, Hamburg, Königsberg i/P. und Stettin übertragen worden ist, haben die königlichen General-Kommandos und das Ober-Kommando der Marine die halbjährlichen Zusammenstellungen derjenigen Militär-Anwärter, welche eine Anstellung im Ressort der General-Direktion der Telegraphen wünschen, an die vorgenannten Bezirks-Telegraphen-Direktionen zu richten.

Der §. 20 ad f. des Reglements vom 16./20. Juni 1867, über die Civil-Versorgung u. der Militairpersonen u. wird dem entsprechend geändert.

Kriegs-Ministerium.  
Im Auftrage.  
v. Hartmann.  
No. 245/2. A. I. b.

Marine-Ministerium.  
In Vertretung.  
Fackmann.  
Mar. Min. 1774. C. A.

**Nr. 65.**

**A u f r u f.**

**Betrifft den Beitritt zum Preussischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.**

Berlin, den 26. Februar 1868.

Das Central-Komitee des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger hat den Wunsch ausgesprochen, daß sich möglichst viele Offiziere, Militairbeamte und Militair-Medical-Personen dem genannten Vereine und dessen Zweig-Vereinen als Mitglieder anschließen möchten, da von deren Interesse und Sachverständniß eine wesentliche Förderung des Vereinszwecks zu erwarten ist.

In Rücksicht auf den edlen Zweck, den der Verein verfolgt, und in Betracht, daß das Fortbestehen und die Weiterentwicklung des Vereins dem Interesse der Armee so nahe liegt, kann ich den Beitritt zu demselben nur empfehlen.

Der Kriegs-Minister.  
In Vertretung.  
v. Pöbbeckli.

No. 104/2. M. O. D. 4. b.

## Nr. 66.

## Betrifft die summarische Nachweisung der Volkszahl des Korps-Bezirks.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die auf Grund des beiseitigen Erlasses vom 8. Mai 1833 (Nr. 205/6 A. 1.) dem Kriegs-Ministerium nach jeder Volkszählung durch die Königlich General-Kommandos einzureichende „Summarische Nachweisung der Volkszahl des Korps-Bezirks und der darunter begriffenen Männer vom 20. bis zum 39. Lebensjahre“ fortan in Wegfall kommt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:  
v. Pöbbecke.

No. 749/2. 68. A. 1. a.

## Nr. 67.

Abänderungen in den Bestimmungen der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862 und der Geschäfts-Ordnung für die Festungs-Bau-Kassen vom 10. Dezember 1863.

Berlin, den 28. Februar 1868.

## A. Geschäfts-Ordnung vom 20. November 1862.

- 1) Pag. 22. Zeile 18 v. o. Der Satz von „Durch“ bis „stattfinden“ fällt fort. Dagegen ist einzuschalten: „Verwendungen aus dem in einzelnen Festungen bereits bestehenden Servis-Reserve-Fonds dürfen bis zu seiner völligen Aufzehrung nur auf Grund spezieller Genehmigung des vorgelegten General-Kommandos resp. des Gouvernements zu Mainz stattfinden.“
- 2) Pag. 24. Zeile 5 v. u. Statt „Fortifikations-Beamten-Bauzulage“ ist zu setzen: „fixirte Numeration der Festungs-Baukasten-Verdantur.“
- 3) Pag. 25. Zeile 17 v. o. Statt „Servisquoten“ ist „Dienstwohnungs-Unterhaltungsgelder“ zu lesen.
- 4) Pag. 97. Rubrik C. Dienstwohnungen;  
Pag. 98. Abschnitt C. Iste. Nr. 7;  
Pag. 105. Abschnitt II. C. Iste. Nr. 2 und  
Pag. 107. Bemerkung.

Die Angaben, welche sich auf den Reserve-Fonds und Reserve-Bestand beziehen, fallen fort, sobald der oben ad 1 erwähnte Servis-Reserve-Fonds aufzehrt ist.

- 5) Pag. 97. Zeile 13 v. u. Hinter „verstehen“ ist einzuschalten „fixirte Numeration der Festungs-Bau-Kassen-Verdantur.“
- 6) Pag. 98 und 107. Im Abschnitt C. fällt die Iste. Nr. 6 resp. 12 mit Text und Zahlen fort.
- 7) Pag. 107. Die Ueberschrift „Betrag der ersivquote“ ist in „Betrag der Dienstwohnungs-Unterhaltungsgelder“ umzuändern.

## B. Geschäfts-Ordnung vom 10. Dezember 1863.

- 1) Pag. 12. §. 3. Von Zeile 2 bis 4 v. o. bleibt nur beizubehalten „I. Gehälter“ das Uebrige ist zu streichen.
- 2) Pag. 17. Die Worte im §. 15 Zeile 2 und 3 v. u. „in dem Notirungs-Etat aufgenommen“ fallen fort.
- 3) Pag. 31. In Zeile 2 des §. 54 ist hinter dem Worte „Numerationen“ einzuschalten: „so wie die beim Abschnitt II. A. Tit. XVII. in der bestimmten Höhe zu veranschlagende Numeration der Kassen Verdantur.“
- 4) Pag. 159, 163, 166. Hinsichtlich der Angaben wegen des Servis-Reserve-Fonds gilt die Abänderung sub A. 4.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:  
v. Pöbbecke.

No. 60/2. 68. A. K. D. III.

Nr. 68.  
Die Zeitschrift „Kriegerzeit“ betreffend.

Berlin, den 29. Februar 1868.

Das Kriegs-Ministerium hat für dieses Jahr auf 100 Exemplare der Zeitschrift „Kriegerzeit“ — Organ des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger — abonniert und veranlaßt, daß davon

jedem Königlichen General-Kommando,  
dem Militär-Medizinalkabe der Armee,  
den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten,  
jeder Korps-Intendantur,  
jedem Korps-General-Arzt und  
jedem der größeren Militär-Lazarethe,

ein Exemplar unentgeltlich zugeht.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der theilhaftigen Behörden zc. gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung.  
v. Pöbbeckel.

No. 1189/2. 68. K. M.

Nr. 69.

Betrifft den Verpflegungs-Zuschuß für Mannschaften der Invaliden-Kompagnien in Krankheitsfällen.

Berlin, den 18. Februar 1868.

Der den Kranken Mannschaften der Invaliden-Kompagnien zur Selbsterpflegung in ihren Quartieren nach der Anmerkung 2 zu §. 143 a. des Lazareth-Reglements zu gewöhrender Geldzuschuß wird hierdurch vom 1. Januar d. J. ab herab erhöht, daß dieser Zuschuß einschließlich des Einkommens an Pöhnung und Brot, jedoch exclusive Krankenlöhnung, den Betrag von 7 Sgr. pro Kopf und Tag erreichen darf.

Kriegs-Ministerium. Militair-Deconomie-Departement.

In Vertretung.  
v. Stoßsch. Mand.

Nr. 70.

Betrifft Baderuren für kranke Militairs vom Feldweibel abwärts.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Die im vergangenen Jahre hinsichtlich der nothwendigen Baderuren der Militair-Personen vom Feldweibel abwärts aus den aktiven und inaktiven Stande getroffenen Bestimmungen vom 21. und 27. Februar v. J. einschließlich der spätern erläuternden Verfügungen bleiben auch für das Jahr 1868 in Kraft. Den nach dem Erlaße vom 27. Februar v. J. zur Disposition stehenden Baderorten treten noch hinzu

für das 4. 7. und 10. Armeekorps: Rehburg bei Wunstorf und Seebad Norderny, und  
für das 5. und 6. Armeekorps: Königsdorf-Isstrzem.

Die Anmeldungen für Rehburg und Norderny gehen an das Königliche General-Kommando des 10. und die für Königsdorf-Isstrzem an das des 6. Armeekorps.

Mit Rücksicht auf die beschränkteren Mittel in diesem Jahre werden die Herren Militair-Aerzte und Militair-Behörden ersucht, nur solche Leute in Vorschlag zu bringen resp. zuzulassen, bei welchen von der Baderur wirklich ein wesentlicher Erfolg vorauszusehen ist, und deren Feststellung in anderer Weise nicht zu erwarten ist

Kriegs-Ministerium, Militair-Deconomie-Departement.

In Vertretung.  
v. Stoßsch. Mand.



## Nr. 71.

Die den Zahlmeistern der Kavallerie zurechende Vergütung für ein Dienstpferd betreffend.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Denjenigen Zahlmeistern der Kavallerie-Regimenter, welche sich wirklich ein Dienstpferd halten und für selbiges die Ration in natura beziehen, ist seither alle 5 Jahre, die nach den verschiedenen Waffengattungen ausgelegte Geldvergütung praenumerando gezahlt worden.

In neuerer Zeit sind indeß mehrfach Fälle vorgekommen, daß beim Ausscheiden der Stellen-Inhaber vor vollendeten 5 Jahren, der verhältnismäßige Betrag, für die noch nicht abgelaufene Dauerzeit, nicht zurük zu erlangen gewesen ist und es sich herausgestellt hat, daß über das Pferd bereits anderweit disponirt war.

Um die Staats-Kasse gegen dergleichen Ausfälle zu sichern, bestimmt demnach das Kriegs-Ministerium, daß von jetzt ab den Zahlmeistern der Kavallerie, welche sich selbst beritten erhalten, die beregte Vergütung nur postnumerando zu gewähren ist. Der Gelbbetrag ist nach wie vor, von den Kavallerie-Regimentern, alle 5 Jahre oder beim früheren Ausscheiden eines Zahlmeisters, für die betreffende Zeit, bei der Abtheilung für das Remonte-Wesen, auf den Grund einer der Richtigkeit wegen beschleunigten Liquidation, mit der Quittung des Empfängers, oder falls dieser inzwischen verstorben, mit der Quittung der gehörig legitimirten Erben event. des Gerichts-Deposthorii belegt, zur Erlstattung anzumelden.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbbeckli.

No. 210/2. A. I. R.

## Nr. 72.

Betrifft eine Berichtigung des Tableaus auf Pag. 48/47 und der Deklaration Nr. 17 auf Pag. 48/49 des Armees-Berordnungs-Blatts pro 1868.

Berlin, den 25. Februar 1868.

- 1) Pag. 46. Der Text in der 2. Vertikalspalte des Tableaus ist zu lesen:
  2. Festungs-Inspektion ressortirt von dem General-Kommando des 1. und 2. Armees-Korps.
- 2) Pag. 49. Abschnitt B. Pos. 2. Zeile 6. Hinter II ist der Buchstabe A. einzuschalten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage.

Rehdam.

Erläuter.

No. 488/2. A. III.

## Nr. 73.

Betreffend die Bewilligung von Tagegeldern bei Pulver- resp. Munitions-Transporten.

Berlin, den 26. Februar 1868.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, die Verfügung vom 14. September 1850, betreffend die Zuständigkeit von Tagegeldern bei Pulvertransporten (Militair-Wochenblatt Nr. 39 pro 1850), dahin zu modifiziren, daß den Offizieren nicht nur bei Pulver- resp. Munitions-Transporten zu Lande, sondern auch bei denen zu Wasser und per Eisenbahn die Tagegelder bewilligt werden dürfen.

Bei der Empfangnahme von Munition Seitens der Truppentheile zum eigenen Verbrauch resp. zur eigenen Verwaltung, sowie bei Rücklieferung solcher Munition durch die Truppen an die Artillerie-Depots ist indeß die Gewährung von Tagegeldern nicht statthaft.

Die Bewilligung derselben in den zulässigen Fällen erfolgt von jetzt ab Seitens der Königlichen Kommandos.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung.

In Vertretung.

Gerike.

Wildt.

No. 964/1. 68. M. O. D. 2.

## Nr. 74.

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in dem abgeänderten Serbis-Reglement vom  
20. Februar d. J.

Berlin, den 26. Februar 1868.

In der Beilage 2 zum abgeänderten Serbis-Reglement vom 20. d. M. ist Seite 46 in der 6. Zeile von unten anstatt

„nicht gewänſchten Roßheerd“

zu lesen:

„nicht gewährten Roßheerd.“

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

In Vertretung:

v. Stofch.

Barrely.

No. 880/2. M. O. D. 4.

## Nr. 75.

Die halbjährigen Pferde-Bestands-Nachweisungen betreffend.

Berlin, den 3. März 1868.

Nach den durch den kriegsministeriellen Erlaß vom 21. Februar 1838 gegebenen Erläuterungen zur Anfertigung der Pferde-Bestands-Nachweisungen, wie sich solche unter den im Refort der unterzeichneten Abtheilung bestehenden hauptsächlichsten Bestimmungen, Seite 60 — 62 abgedruckt befinden, ist ad II. Zusage ad b. durch Selbstankauf, gesagt worden, daß die selbst angekauften Pferde als Remonten desjenigen Jahres zutreten, in welchem sie angekauft werden.

Zur Zeit jenes Erlasses waren darunter jedoch nur diejenigen Pferde zu verstehen, welche sich die Truppen aus dem Erlöse und der Rationsvergütung für zum eigenen Wiedererlage verkaufte, zum Dienste nicht eingeschlagenen Remonten selbst anzukaufen haben. Hierbei muß es auch für die Folge sein Bewenden behalten und als Remonten des betreffenden Jahrganges werden auch noch diejenigen zu rechnen sein, welche sich die Truppentheile seit dem Jahre 1858 aus den Geldern für Berittenmachung der einjährigen Freiwilligen selbst anzukaufen berechtigt sind, oder wenn ihnen zum eigenen Ankauf schlender Remonten das Geld dazu überwiesen wird.

Beliefert erhaltene oder freihändig angekaufte Augmentationspferde sind dagegen nicht — wie es mehrfach gesehen ist — als Remonten, sondern als ältere Pferde in den Bestands-Nachweisungen aufzunehmen.

Nachdem ferner laut Allerhöchster Kabinetts-Ordnung vom 20. April 1867 bestimmt worden, daß die Pferde der einjährigen Freiwilligen bis 5 per Eskadron, innerhab der Soll-Stärke an Pferden des etatsmäßigen Bestandes eines Regiments geführt werden sollen, haben mehrere Truppentheile jene Pferde in den Bestands-Nachweisungen nicht mehr abgefordert, sondern in einer Summe nachgemessen.

Für die diesseitige Kontrolle ist dies nicht genügend, weshalb die resp. Truppentheile, welche einjährige Freiwillige beritten gemacht haben, veranlaßt werden, deren Pferde, der Zahl nach, in Zu- und Abgang sowie als Bestand, in der vorgeschriebenen Rubrik, als „Königliche“ oder „Eigene“ für die Folge nachzuweisen.

Um eine Einheit in der Einsendung der halbjährlichen Pferde-Bestands-Nachweisungen herbeizuführen, erscheint es angemessen, daß solche vom 1. Semester d. J. ab, durch die resp. Kavallerie- und Artillerie-Brigaden eingereicht werden.

Das Militair-Reit-Institut, das Kommando der Leib-Gendarmarie, die Artillerie-Schießschule und die Train-Bataillone senden ihre Nachweisungen direkt hieher ein.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schön.

v. Borries.

No. 42/3. R. A.

Nr. 76.

Betrifft die für die Kommandirungen zc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen.

Berlin, den 6. März 1868.

Die anliegende „Zusammenstellung der für die Kommandirungen zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen, März 1868“ werden hierdurch, Behufs Nachachtung, zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pobjedski.

v. Karzewski.

Anlage

Nr. 77.

**Wohltätigkeit.**  
Hoff'sche Stiftung betreffend.

Berlin, den 2. März 1868.

Aus den Zinsen der von dem königlichen Hoflieferanten Herrn Kommissionsrath Johann Hoff zu Berlin gegründeten Stiftung, welche gegenwärtig 1750 Thlr. in zinstragenden Papieren und 80 Thlr. 6 Sgr. baar beträgt, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstag Seiner Majestät des Königs hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 und bei Erlärmung der Düppeler Schanzen invalide gewordene Soldaten beschenkt.

Der gegenwärtige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 10 Veteranen der Feldzüge von 1813/15

Jacob Stanoszed zu Nieder-Kunzenhof, Kreis Treuburg,

Martin Hill zu Klein-Pödenfürst, Kreis Heiligenbeil,

Johann Jankowski zu Schoeneberg, Kreis Marienburg,

Andreas Dringmann zu Schillgallen, Kreis Tilsit,

Johann Wapdorf zu Swinemünde,

Adolf Geduld in Berlin,

Johann Friedrich Gerath, auch Gerhardt, zu Frankfurt a./

Christoph Frechner zu Gremdorf, Kreis Bunzlau,

Franz Jeglinski zu Weigelendorf, Kreis Mänterberg,

Johann Bierbasse zu Bruchhausen, Kreis Hörter,

und nachbenannten 4, bei Erlärmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Kriegern:

Karl Josef Neumann zu Kölmchen, Kreis Preistadt,

Friedrich Grohn zu Hohenfelde, Kreis Angermünde,

Gustav Blankenburg zu Malz, Kreis Nieder-Barnim,

Karl Heinrich Gustav Wiltening zu Dehme, Kreis Minden.

Geschenke à 6 Thlr. zu bewilligen, welche den Genannten am 22. d. M. durch Vermittelung der betreffenden königlichen General-Kommandos werden eingehändigt werden.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes für Herrn Hoff hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium, Abteilung für das Invalidenwesen.

v. Ebel.

v. Kirchbach.

Dierzu eine

## Beilage zu Nr. 7 des Armee-Verordnungs-Blatts 1868.

---

### Zusammenstellung

der für die Kommandirungen zc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen  
März 1868.

---

#### I. Zweck des Lehr-Infanterie-Bataillons und Zusammenfassung desselben.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon hat den Zweck, die Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung im Dienst und in den Exerzier-Übungen der Infanterie zu befördern.

Der Etat des genannten Bataillons beträgt:

- 1 Kommandeur,
- 4 Hauptleute,
- 16 Subaltern-Offiziere,
- 1 Adjutant,
- 2 Assistentz- resp. Unter-Ärzte,
- 1 Zahlmeister,
- 4 Feldwebel,
- 56 Unteroffiziere,
- 1 Bataillons-Lambour,
- 24 Spielleute,
- 576 Gemeine und
- 25 Gemeine als Burschen für Offiziere, Assistentz-Ärzte und den Zahlmeister.

Auf diesem vollen Etat befindet sich das Lehr-Infanterie-Bataillon jedoch nur während der Dauer der in die sechs Sommer-Monate fallenden Übungszeit.

Während der sechs Winter-Monate bleibt dagegen nur ein Stamm formirt in der Stärke von:

- 1 Kommandeur,
- 1 Hauptmann,
- 3 Subaltern-Offizieren,
- 1 Adjutant,
- 1 Zahlmeister,
- 4 Feldwebeln,
- 16 Unteroffizieren,
- 1 Bataillons-Lambour,
- 8 Spielleuten,
- 112 Gemeinen,
- 7 Gemeinen als Offizier- zc. Burschen.

Der Zusammentritt des Bataillons zur Uebung erfolgt in der Regel Mitte April, die Reduktion desselben auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie gegen Ende des Monats September, resp. zum allgemeinen Entlassungs-Termin der Reserve.

Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon alljährlich zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften zerfallen hiernach in zwei Kategorien, und zwar:

- a) in diejenigen, welche nur die Uebungs-Periode durchmachen,
- b) in solche, welche nach absolvirter Uebung noch auf weitere 12 Monate, mithin bis zum Schluß der nächstjährigen Uebungszeit beim Lehr-Infanterie-Bataillon verbleiben.

## II. Auswahl der Mannschaften.

Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandirenden Mannschaften müssen sich durchaus taubellos geföhrt haben und nach allen Richtungen hin gut ausgebildet sein.

Die für die Uebungszeit kommandirten Leute sind aus den im zweiten Jahre dienenden Mannschaften, die zum Stamm kommandiren aus der Zahl derer auszuwählen, welche entweder schon eine Kapitulation eingegangen sind, oder zum Abschluß einer solchen sich bereit erklärt haben.

An die Leistungen der Unteroffiziere werden während des Kommandos nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene und durchweg brauchbare Unteroffiziere kommandirt werden.

Sämmtliche Kommandierte müssen vollständig gesund und von kräftiger Körperkonstitution sein; sie dürfen ferner nicht unter 5" und nicht über 10" messen.

## III. Ablösung der zu Unteroffizieren ernannten Leute.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten, resp. zu Unteroffizieren zu befördern. Es sollen diese Beförderungen indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile des Lehr-Infanterie-Bataillons stattfinden, damit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich beim Lehr-Infanterie-Bataillon nicht bewährt haben.

Das betreffende Regiment hat sich zu dem Ende zuvor mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon in Verbindung zu setzen.

Die zu Unteroffizieren Beförderten treten nach stattgehabter Beförderung sofort zu ihrem Truppentheile zurück. Erfolgt die Beförderung vor dem 1. Juli oder gehört der betreffende Mann den zum Stamm Designirten an, so sind die entstehenden Managements beim Lehr-Infanterie-Bataillon durch Kommandirung anderer geeigneter Leute zu decken, im anderen Falle bleiben dagegen die betreffenden Stellen offen.

Das Kommando der zu Gefreiten Ernannten wird durch die zu Ernennung nicht unterbrochen. Es ist daher erforderlich, daß mit den bezüglichen Benachrichtigungs-Schreiben zugleich die Chargen-Abzeichen bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon eingehen.

## IV. Ueberweisungs-Papiere.

Die Regiments-Kommandeure haben, und zwar an den Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons direkt, die Personal- und Qualifikations-Berichte über die zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Offiziere, sowie den Ranglisten-Auszug derselben, einzulenden. Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons ein Urtheil über die betreffenden Offiziere abzugeben und solches auf dem Instanzenwege durch das General-Kommando des Garde-Korps und das betreffende General-Kommando an die resp. Regiments-Kommandeure gelangen zu lassen.

Von jedem kommandirten Unteroffizier oder Gemeinen ist nach Maßgabe der anliegenden Schemas an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzulenden:

- a) das Rationale, aus welchem der monatliche Gehaltsfuß, ferner die monatliche Zulage, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen;
- b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke;



- c) eine namentliche Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen eines jeden Kommandirten in Bezug auf Klein-Montirungsstücke (Vergütung der Unteroffiziere für das 3. Paar Stiefeln), Sohlenaufnägel etc. für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

Die letztbezeichnete Eingabe ist in duplo zu machen; das eine Exemplar derselben bleibt als Ausweis beim Bataillon, das andere wird, mit Quittung versehen, dem betreffenden Regiment zurückgeschickt. Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag dem Lehr-Infanterie-Bataillon per Post-Anweisung zu übersenden;

- d) das Gewehr-Rationale.

Die sämmtlichen, vorstehend aufgeführten Papiere etc. sind berath abzuzenseln, daß sie spätestens 10 Tage vor dem Beginn des Kommandos beim Lehr-Infanterie-Bataillon eintreffen.

#### V. Bekleidung und Ausrüstung.

Jedem Kommandirten sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken mitzugeben:

- 2 Feldmägen,
- 3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
- 2 Drillschjaden (dem Unteroffizier 1 Drillschrod),
- 3 Halsbinden,
- 3 Paar Tuchhosen,
- 2 Paar weiß leinene Hosen,
- 2 Paar Drillschjosen,
- 1 Mantel,
- 1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar leberne Handschuhe),
- 1 Paar Ohrenklappen,
- 1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, da dieser beim Lehr-Infanterie-Bataillon nicht angelegt wird),
- 1 Tornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten, als auch oben angechnallt werden kann),
- 1 Mantel-Riemen,
- 1 Leibriemen mit Schloß,
- 1 Brodbbeutel,
- 2 Säbeltröbdeln,
- 2 Patronenlaschen,
- 2 Gewehr-Riemen,
- 1 Visir-Kappe,
- 1 Korn-Kappe,
- 2 Patronenbüchsen,
- 1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
- 1 Fettbüchse,
- 1 Kochgeschirr,
- 1 Paar Kochgeschirr-Riemen.
- 1 Reisbeutel,
- 1 Salzbeutel,
- 4 Lederplättchen,
- 2 Paar Stiefel,
- 1 Paar Sohlen,
- 2 Hemden,
- 1 Gewehr,
- 1 Kammerreiniger,
- 1 Nadelrohrreiniger,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Mündungsbedeckel,
- 2 Reservendadeln,
- 1 Seitengewehr,

Die während des 6monatlichen, resp. 1 1/2-jährigen Kommandos sonst noch fällig werdenden Klein-Montirungsstücke sind gleichzeitig miteinzusenden,

### 1 Abrechnungsbuch,

1 Gelanbuch,

1 Schirfbuch,

dem Spickmann das bezügliche Instrument nebst Zubehör (darunter zwei Schurzelle für den Tambour),

1 Feldbeil für alle Kommandirten eines Regiments, das bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon asservirt bleibt.

Für jeden beim Stamm verbleibenden Mann ist außerdem noch für die nächsthöhere Uebungsperiode erforderlich:

1 Paar neue Luchsohn

1 Garnitur neuer Waffenrock-Besätze mit Einsätze, sowie das nötige Aufnägelohn von 2¼ Sgr.

Ferner ist zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände ein Quantum von blauem und grauem Tuch, sowie etwas Futterleinwand, als Filmmaterial an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzuliefern.

Sämtliche Sachen sind mit dem Namen des betreffenden Kommandirten zu versehen.

## VI. Ueberführung der Parade-Sachen etc.

Der Marsch der Mannschaften zum Lehr-Infanterie-Bataillon erfolgt im Dienst- (dem dritten) Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.

Die übrigen zu verpackenden Gegenstände müssen regimenterweise, in einem Badgesäß verpackt, so zeitig abgehandelt werden, daß sie spätestens 10 Tage vor dem Zusammentritt des Bataillons bei demselben eintreffen. Die Frachtkosten werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon gezahlt und demnachst liquidirt.

Privat-Effekten der Kommandirten dürfen nicht verpackt werden.

Die Badgesätze bleiben bis zur Auflösung des Bataillons bei demselben asservirt und werden demnachst zur Rückführung der Sachen benutzt.

## VII. Marsch-Angelegenheiten.

Die Kommandirten müssen an dem für den Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons festgesetzten Tage bis spätestens 2 Uhr Nachmittags, event. Tags zuvor in den Communis bei Potsdam eintreffen.

Die Kosten für den Marsch von der Garnison, resp. dem Sammelpunkt bis nach Potsdam werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon liquidirt. Die Kommando-Führer haben deshalb dem Bataillon hierüber Rechnung zu legen.

## VIII. Geldverpflegung.

Die Offiziere erhalten ihr Gehalt für die Uebungs-Periode vom April bis incl. September durch ihre resp. Bataillone direkt zugefand. Für die beim Stamm verbleibenden Offiziere wird das Gehalt dagegen vom 1. Oktober des ersten bis incl. September des zweiten Jahres vom Lehr-Infanterie-Bataillon gezahlt und bei den resp. Bataillonen als erspart berechnet.

Die Unteroffiziere und Mannschaften werden von ihren resp. Truppentheilen bis zum Tage des Zusammentritts des Lehr-Infanterie-Bataillons einschließlich gelöhnt, von da ab bis zum Tage der Auflösung des Bataillons erhalten dieselben ihre Verpflegungs-Kompetenzen dagegen vom Lehr-Infanterie-Bataillon.

Diesem ist daher jedes Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse, unter der bestimmten Angabe des Tages, von welchem ab die höhere Pöhnung zahlbar ist, mitzutheilen.

Die als Ersatz für zurückberufene Leute zum Lehr-Infanterie Bataillon Kommandirten werden bezüglich Zahlung der Kompetenzen nach gleichen Grundsätzen behandelt.

Die Zulagen, welche den Kommandirten aus dem Ersparnisfonds ihrer Regimenter gewährt werden, zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon monatlich vorschussweise und wird dieses Geld quartaliter von der General-Militär-Kasse für Rechnung desjenigen Bataillons eingezogen, welches die Regiments-Fonds verwaltert, und welches dem Lehr-Infanterie-Bataillon zu dem Ende namhaft zu machen ist.



### IX. Offizier- u. Burfchen.

Die Offizier- u. Burfchen ſtehen außer Reich' und Glied, ſie werden daher zu den Exerzir-Übungen nicht herangezogen, haben jedoch an den Schieß-Übungen des Lehr-Infanterie-Bataillons Theil zu nehmen, zu welchem Behuf ſie von den Regimentern mit Gewehr, Patronenſachen und einem alten Tornifter zu verſehen ſind.

Die Munition für die Offizier-Burfchen iſt vom Lehr-Infanterie-Bataillon zu liquidiren, auch hat letzteres denſelben die Löhnung zu zahlen.



n a l e  
Bataillon Kommandirten Mannschaften.

Schema a.

18	19	20	21	22	23	24	25	
Dienstauszeichnung.	Vertragsjahr und Datum der Vercontrahung.	Kinder.		Datum der Requisition.	Datum der Beförderung.	Führung und erlittene Strafen.	Nächste Verwandte.	
		Söhne.	Töchter.				Namen.	Aufenthaltsort.
							B e m e r k u n g e n .	
							Hier ist anzugeben, wann und von wem dem Betreffenden die Kriegsartikel vorgelesen worden sind, in welcher Schieß-Klasse sich derselbe befindet, welches Gehalt und event. welche Regiments-Zulagen er monatlich bezieht, sowie ob der Betreffende zur Übungsperiode oder zum Stamm des Lehr-Infanterie-Bataillons Kommandirt worden ist.	

Ort und Datum.

Unterschrift.

n i ß  
zum Lehr-Infanterie Bataillon Kommandirten Mannschaften.

Schema b.

Stüde.		C. Klein-Montirungs-Stüde.		D. Armatur-Stüde.				E. Signal-Instrumente.		F. Außer-dem.		Bemerkungen.											
Reithüde.	Kochgeschirre.	Kochgeschirre-Kleinen, Paar.	Reisbeutel.	Sackbeutel.	Stiefeln.	Sohlen.	Schrauben.	Händnadel. (S. wehr M.)	Kammer-Kleinger.	Nadtröde-Kleinger.	Schraubenschlüssel.		Wandlungsbeutel.	Reiseverabden.	Seitengewehr M/	Trommel mit Schößen.	Kniefell.	Trommelfelle.	Trommelschere mit Schlaufe.	Abrechnungsbuch.	Ordnungsbuch.	Schreibbuch.	
												In diesem Verzeichniß sind für jeden Kommandirten auf 3 Horizontal-Linien die Bekleidungs- u. Stüde, und zwar auf der 1ten Linie die Gesamt-Anzahl der Stüde, auf der 2ten diejenigen, welche der Betreffende bei sich führt und auf der 3ten diejenigen, welche dem Lehr-Infanterie-Bat. verpacht zugesandt werden, aufzuführen.											

Ort und Datum.

Unterschrift.



Schema c.

Nachweisung  
der Fälligkeitstermine der Klein-Wartungsfälle für die vom Nten Regiment zum Lehr-Infanterie-  
Bataillon kommandirten Mannschaften.

Nr. Kompagnie.	Charge.	Namen.	Datum der Fällig- keitstermine.			Erhält				In Geld.	Bemerkungen.	
			Tag.	Monat.	Jahr.	Eile- lein- Vort.	Geh- ten- Vort.	Hem- den- Stück.	Zhr. Egr.			Pl.

Ort und Datum.  
Unterschrift.

Schema d.

Gewehr - National  
der vom Nten Bataillon Nten Regiments zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften.

Laufende Nr. Kompagnie.	Charge.	Namen.	Gewehr Nr.	Jahrgang- Kaliber.	Bilfr.	Korn.	Zausf.	Hülfr.	Kugelsicher.	Kammer.	Knopf.	Nadelrohr.	Spezificher.	Schloß- den.	Nadelbolzen.	Nadel.	Spitalfeder.	Bajonett.	Entladestück.	Schloß.	Garantur.	Zubehör.	Bemer- kungen.	

Ort und Datum.  
Unterschrift.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 17. März 1868.

Nr. 8.

Druckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

## Nr. 78.

**Betrifft die Bekleidung einer Auszeichnungs-Schnur an die zur Dienstleistung bei den Unteroffizier-Schulen kommandirten Unteroffiziere.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die zur Dienstleistung bei den Unteroffizier-Schulen kommandirten Unteroffiziere, insofern sie sich in dem gedachten Kommando-Verhältniß bewährt haben, eine Auszeichnungs-Schnur anlegen sollen. Diese Schnur soll bei weißen Achsellappen hellblau, bei gelben, rothen und blauen Achsellappen dagegen weiß sein und nach den beifolgenden Proben wie die Auszeichnungs-Schnur der Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons — eventuell neben dieser letzteren — getragen werden. Ueber die Würdigkeit der Betreffenden zur Anlegung der Auszeichnungs-Schnur ist von dem Kommandeur der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu befinden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.  
Berlin, den 27. Februar 1868.

(64.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. März 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit dem Bemerken, daß die bezüglichen Proben den königlichen General-Kommandos besonders zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbbecke.

No. 245/3. A. 1. a.

## Nr. 79.

**Die Bekleidung der Husaren-Offiziere betreffend.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Linien-Husaren-Offiziere in Stelle der bisherigen Gala-Hosen und Stiefel, welche indeß aufgetragen werden können, auch bei Gala- und Hoffestlichkeiten die durch Meine Ordres vom 21. Juli und 5. Oktober v. J. vorgeschriebenen neuen Hosen und Stiefel anlegen dürfen. Die Chefs der Husaren-Regimenter, sowie die Offiziere des Garde-Husaren-Regiments sollen die gedachten Gala-Hosen und Stiefel jedoch beibehalten. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. März 1868.

64. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 14. März 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung:

v. Pobjickski.

No. 227/3. M. O. D. 3.

## Nr. 80.

Betrifft die Uniform der Landwehr-Kavallerie-Offiziere, bez. die vorläufige Einrichtung von Verletzungen derselben.

Berlin, den 11. März 1868.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Landwehr-Kavallerie-Offiziere bis zum Erlaß anderweitiger Bestimmungen ihre bisherige Uniform zu tragen, und daß Verletzungen von einem Landwehr-Kavallerie-Regiment zum anderen beim Verziehen in andere Bezirke bis auf Weiteres nicht mehr statzufinden haben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Pobjickski.

No. 59/2. A. 1. a.

## Nr. 81.

Betrifft die für die Kommandirungen zc. zur Militair-Schieß-Schule maßgebenden Bestimmungen.

Berlin, den 11. März 1868.

Die anliegende „Zusammenstellung der für die Kommandirungen zc. zur Militair-Schieß-Schule maßgebenden Bestimmungen. März 1868“ werden hierdurch, Behufs Nachachtung, zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pobjickski.

v. Karzewski.

No. 787/1. A. 1. a.

## Nr. 82.

Betrifft die für den militair-ärztlichen Gebrauch bestimmten Formulare.

Berlin, den 11. März 1868.

Die für die Rapporte zc. der Militair-Ärzte bestimmten Formulare, werden künftig nicht mehr nach Anhang II. des Lazareth-Reglements durch den Medizinal-Stab der Armee beschafft werden, sondern aus der Königlichen Staatsdruckerei hieselbst unter nachstehenden Bezeichnungen zu den angegebenen Preisen auf Kosten des Lazarethfonds zu beziehen sein, nämlich:

- |                  |   |                  |
|------------------|---|------------------|
| Pitt. B. Nr. 80. | Monatlicher Kranken-Rapport der einzelnen Truppentheile und Lazarethe nach der Cirkular-Verfügung des Medizinalstabs der Armee vom 30. Juli 1844 und Anhang II. des Reglements für die Friedens-Lazarethe für 500 Bogen | 5 Thlr. 25 Sgr.  |
| Pitt. B. Nr. 81. | Vierteljährlicher Medizinal-Bericht nach den Cirkular-Verfügungen vom 1. und 16. April 1862 à 2 Bogen für 500 Stück   | 11 Thlr. 25 Sgr. |
| Pitt. B. Nr. 82. | Monatlicher General-Rapport von den Kranken und Verwundeten eines Armee-Korps an die Korps-General-Ärzte nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844, Titelbogen, für 500 Bogen                                       | 5 Thlr. 25 Sgr.  |

Litt. B. Nr. 83.	Desgleichen Einlagebogen . . . . .	5 Thlr. 26 Sgr.
Litt. B. Nr. 84.	Namentliche Liste der resp. vaccinirten und revaccinirten Soldaten nach der Circular-Befügung vom 30. Juli 1844 Titelbogen für 600 Bogen	4 Thlr. 10 Sgr.
Litt. B. Nr. 85.	Desgleichen Einlagebogen, für 500 Bogen . . . . .	4 Thlr. 10 Sgr.
Litt. B. Nr. 86.	Namentliche Liste der vaccinirten Soldatenkinder nach der Circular-Befügung vom 30. Juli 1844. Titelbogen für 500 Bogen . . . . .	4 Thlr. 10 Sgr.
Litt. B. Nr. 87.	Desgleichen, Einlagebogen . . . . .	4 Thlr. 10 Sgr.
Litt. B. Nr. 88.	Jahres-Übersicht der Statt gehaltenen Vaccinationen und Revaccinationen nach der Circular-Befügung vom 30. Juli 1844 für 500 Bogen . . . . .	4 Thlr. 10 Sgr.
Litt. B. Nr. 89.	Namentliche Liste der kranken Soldaten-Frauen und Kinder nach der Circular-Befügung vom 30. Juli 1844. Titelbogen für 500 Bogen . . . . .	4 Thlr. 10 Sgr.

In soweit der directe Bezug der Formulare Seitens der einzelnen Truppentheile resp. Lazareth-Kommissionen des zu geringen Bedarfs wegen sich nicht empfiehlt, ist die Beschaffung des Gesamtbedarfs für eine oder mehrere Garnisonen oder für den ganzen Korpsbereich durch eine Lazareth-Kommission von der Intendantur resp. dem Korps-General-Arzt anzuordnen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

In Vertretung.  
v. Stofsch. Rand.

No. 428/2. 68. M. O. D. 4. B.

### Nr. 83

#### Betrifft die Einreichung der Stärke-Rapporte.

Berlin, den 14. März 1868.

Da die Einführung eines neuen Formulars für die Stärke-Rapporte in kürzester Frist bevorsteht, so ist die Aufstellung der gemäß Befügung des Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar 1868 (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 3 S. 48 sub Nr. 16) für das erste Quartal c. an Se. Majestät den König immediate einzureichenden Rapporte bis auf weitere Bestimmung auszuweichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Poddieckfi. v. Rarczewski.

No. 492/3. A. 1. a.

### Nr. 84.

#### Bekanntmachung.

#### Betrifft den nicht befehlbaren Todtenschein des Kanoniers Staber.

Berlin, den 10. März 1868.

Dem unterzeichneten Departement ist der Todtenschein über einen am 25. Juli 1866 im 2. schweren Feld-Lazareth IV. Armee-Korps zu Bünan an der Cholera verstorbenen Kanonier Staber, angeblich von der 1. Reserve-Batterie, zugegangen. Die über die Zugehörigkeit dieses Mannes bisher angestellten Recherchen sind ohne Erfolg geblieben.

Die königlichen Truppen und Behörden, welche über den Verstorbenen etwas Näheres anzugeben vermögen, werden ergebenst ersucht, ihre Mittheilungen baldgefälligst hieher zu richten.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

In Vertretung.  
v. Stofsch. Rand.

No. 36/3. 68. M. O. D. 4.



# Beilage zu Nr. 8 des Armee-Berordnungs-Blatts 1868.

## Zusammenstellung

der für die Kommandirungen zc. zur Militair-Schieß-Schule maßgebenden Bestimmungen.  
März 1868.

### I. Zweck der Militair-Schieß-Schule.

Die Militair-Schieß-Schule hat den Zweck:

- a) die in der Armee eingeführten Hand-Feuerwaffen und die dazu gehörige Munition in konstruktiver und technischer Beziehung einem immer höheren Grade der Vervollkommnung entgegen zu führen;
- b) die bei anderen Armeen eingeführten und zur Einführung gelangenden neuen Waffenkonstruktionen zc. zu prüfen, um die beachtenswerthen Einrichtungen des Auslandes kennen zu lernen und der diesseitigen Armee eine nähere Uebersicht der Wirkung derjenigen Waffen zu verschaffen, welche derselben demalst gegenüberstehen könnten;
- c) Vorschläge zur Verbesserung unserer Waffen oder neue Erfindungen im Gebiete des Waffenwesens zu beurtheilen und event. praktisch zu prüfen, und endlich
- d) Schießlehrer für die Armee heranzubilden und eine gründliche Kenntniß der Hand-Feuerwaffen, ihrer Eigenthümlichkeiten und Leistungs-fähigkeit durch Erzielung einer mehr konservirenden Behandlung und richtigen Führung derselben im Fechtgebrauch zu verbreiten.

### II. Ressort-Verhältnisse.

In technischer Beziehung steht die Militair-Schieß-Schule ausschließlich unter dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums; in disziplinarischer und administrativer Beziehung ist sie dem General-Kommando des III. Armee-Korps untergeordnet.

### III. Zusammenfetzung.

#### 1. Stamm nebst Unterpersonal.

Der Stamm der Militair-Schieß-Schule besteht aus:

- a) einem Stabs-offizier als Direktor,
- b) vier Hauptleuten als etatsmäßigen Direktions-Mitgliedern,
- c) vier aus dem Etat der Truppentheile zur Dienstleistung bei der Direktion kommandirten Premier-Lieutenants,
- d) vier aus dem Etat der Truppentheile zur Dienstleistung als Assistenten kommandirten Premier-Lieutenants,
- e) einem aus dem Etat der Truppentheile als Adjutant und Bureau-Chef kommandirten Lieutenant,
- f) einem Zehlmelster,
- g) einem technischen Beamten,
- h) zwei Sergeanten 1ter Gehaltsklasse und) als Waffenmeister, Scheibenstand-Auffeher, Scheibenmeister, so wie als Registrator und Schreiber.
- i) zwei Sergeanten 2ter Gehaltsklasse

#### 2. Kommandirte.

Zur Militair-Schieß-Schule werden außerdem kommandirt:

- a) 4 Lieutenants auf  $\frac{1}{2}$  Jahr als Hülf-lehrer, und zwar aus der Zahl derjenigen Offiziere, welche bereits früher einem Lehrkursus der Militair-Schieß-Schule beigewohnt haben,
- b) 58 Lieutenants auf  $\frac{1}{2}$  Jahr, und zwar von je zwei Infanterie-Regimentern einer,
- c) 13 Unteroffiziere auf 1 Jahr, von jedem Armee-Korps einer,
- d) 115 Unteroffiziere auf  $\frac{1}{2}$  Jahr, von jedem Infanterie-Regiment einer,
- e) 2 Spielleute auf 1 Jahr,
- f) 2 Spielleute auf  $\frac{1}{2}$  Jahr,

- g) 116 Gemeine auf 1 Jahr, } von jedem Bataillon einer,  
 h) 230 Gemeine auf 6 Monate, }  
 i) 3 Delonomie-Handwerker (2 Schneider und 1 Schuhmacher) auf 1 Jahr,  
 k) 5 Delonomie-Handwerker (2 Schneider und 3 Schuhmacher) auf 1/2 Jahr,  
 l) 15 Gemeine als Offizier-Burschen auf 1 Jahr (incl. 1 für den Zahlmeister),  
 m) 62 Gemeine als Offizier-Burschen auf 1/2 Jahr.

### 3. Zusammentritt.

Der Zusammentritt der Militair-Schieß-Schule zu dem Sommer-Lehrkursus erfolgt am 1. April, resp. am 1. Mai — und zwar für Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute, Delonomie-Handwerker und Offizier-Burschen am 1. April, für Gemeine dagegen am 1. Mai —, die Reduktion derselben auf die etatsmäßige Winterstärke ult. September.

Die zur Militair-Schieß-Schule alljährlich zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften zerfallen hiernach in zwei verschiedene Kategorien und zwar:

- a) in diejenigen, welche nur den Sommer-Lehrkursus durchmachen und  
 b) in solche, welche nach absolvirtem Sommer-Lehrkursus noch auf weitere 6 Monate als Winterstamm bei der Militair-Schieß-Schule verbleiben.

Das Kommando zu dem Kursus ad a. hat den obenstehend unter I. d. aufgeführten Zweck der Er-  
 anbildung von Schießlehrern ic.

Der ad b. gedachte Winterstamm, welcher den Zeitraum vom 1. Oktober bis ult. März des fol-  
 genden Jahres umfaßt, wird aus der Zahl der zur Sommerperiode Kommandirten, unter regelmäßiger  
 Abwechslung der Regimenter, zurückbehalten. Derselbe wird zur Ausführung von Versuchen ic. verwendet,  
 hat auch die vorkommenden Arbeiten, als: Reinigen der Versuchswaffen, Instandsetzung der Scheiben, Anfer-  
 tigung von Munition ic. auszuführen.

Die Kommandirten des Winterstammes verbleiben demnach als Lehrer ic. während des nächstjährigen  
 Sommer-Lehr-Kursus bei der Militair-Schieß-Schule, so daß mithin die Gesamtdauer ihres Kommandos  
 1 Jahr 6 Monate, resp. 1 Jahr 5 Monate beträgt.

### IV. Auswahl der zu kommandirenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Bei Auswahl der zur Militair-Schieß-Schule zu kommandirenden ist namentlich darauf zu rücksich-  
 tigen, daß zur Ausbildung eines tüchtigen Schießlehrers und gewandten Schützen hauptsächlich die Erfordernisse  
 sind: gute Augen, hinlängliche Körperkraft, vollständige Ausbildung im Exerzium, Intelligenz und Gewandtheit.  
 Die Truppentheile haben kurz vor dem Abgang der Kommandirten dieselben ärztlich untersuchen zu  
 lassen, damit nur Kommandirte von kräftiger Körper-Konstitution und vollständiger Gesundheit bei der  
 Militair-Schieß-Schule eintreffen.

Im eigenen Interesse der Truppentheile liegt es, nur solche Mannschaften zur Militair-Schieß-  
 Schule zu kommandiren, von deren Ausbildung als Schießlehrer sie Nutzen ziehen können, mithin nicht solche  
 Mannschaften, welche nach Beendigung ihres Kommandos zur Entlassung gelangen.

Die Auswahl der Unteroffiziere und Mannschaften für den Winterstamm ist innerhalb der vorge-  
 schriebenen Grenzen Sache des Direktors der Militair-Schieß-Schule. Derselbe hat dabei vorzugsweise auf  
 Schießfertigkeit, dagegen auf Innehaltung eines bestimmten Turnus nur in soweit zu rücksichtigen, als dies  
 unbeschadet des Zwecks geschehen kann.

### V. Beförderung der kommandirten Mannschaften zu höherer Charge.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften im  
 Laufe ihres Kommandos zu Befreiten, resp. zu Unteroffizieren und zu Sergeanten zu befördern. Es sollen  
 diese Beförderungen indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile der Direktion der Militair-Schieß-  
 Schule stattfinden, damit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich bei der Mil-  
 itair-Schieß-Schule nicht bewährt haben. Das betreffende Regiment hat sich zu dem Ende zuvor mit der  
 Direktion der Militair-Schieß-Schule in Verbindung zu setzen.

Mit dem bezüglichen Benachrichtigungs-Schreiben an die genannte Direktion über die erfolgte Beför-  
 derung sind zugleich die Chargen-Abzeichen (Tressen und Auszeichnungsknöpfe) für den Beförderten einzusenden.

### VI. Ueberweisungspapiere.

Die Regiments-Kommandeure haben, und zwar an den Direktor der Militair-Schieß-Schule direkt,

die Personal- und Qualifikations-Berichte über die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere, sowie den Ranglisten-Auszug derselben, einzusenden. Nach Beendigung des Kommandos hat der genannte Direktor ein Urtheil über die betreffenden Offiziere abzugeben und solches auf dem Instanzenwege durch das Allgemeine Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums und das betreffende General-Kommando an die resp. Regiments-Kommandeure gelangen zu lassen.

Von jedem kommandirten Unteroffizier oder Gemeinen ist nach Maßgabe der anliegenden Schemas an die Direktion der Militair-Schieß-Schule einzusenden:

- a) das Nationale, aus welchem der monatliche Gehaltsatz, ferner die monatliche Zulage, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen;
- b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke;
- c) eine namentliche Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen eines jeden Kommandirten in Bezug auf Klein-Montirungs-Stücke (Bergältigung der Unteroffiziere für das 3. Paar Stiefeln), Sohlenaufnahmegeld u., für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

Die letztbezeichnete Eingabe ist in duplo zu machen: das eine Exemplar derselben bleibt als Ausweis bei der Militair-Schieß-Schule, das andere wird von derselben, mit Quittung versehen, dem betreffenden Regiment zurückgeschickt. Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag der Direktion der Militair-Schieß-Schule per Post-Anweisung zu überfenden;

- d) das Gewehr-Nationale.

Die sämtlichen, vorstehend aufgeführten Papiere u. sind derart abzugeben, daß sie spätestens den 15. März resp. den 15. April, bei der Direktion der Militair-Schieß-Schule eintreffen.

#### VII. Bekleidung und Ausrüstung.

Jedem Kommandirten sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken mitzugeben:

- 2 Feldmützen,
- 3 Waffenträger (1 Parade, 1 Sonntags- und 1 Dienströck),
- 2 Drillichjoden (dem Unteroffizier 1 Drillichrod),
- 3 Halsbinden,
- 3 Paar Tuchhosen,
- 2 Paar weißleinene Hosen,
- 2 Paar Drillichhosen,
- 1 Mantel,
- 1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar lederne Handschuhe),
- 1 Paar Ohrenklappen,
- 1 Helm mit Zubehör (ohne Paarbusch, da dieser bei der Militair-Schieß-Schule nicht angelegt wird),
- 1 Tornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Rockgeschirr sowohl hinten, als auch oben angeschlaßt werden kann),
- 1 Mantelriemen,
- 1 Leibriemen mit Schloß,
- 1 Brodbeutel,
- 2 Säbeltröbelen,
- 2 Patronentaschen,
- 2 Gewehr-Riemen,
- 1 Bistl-Rappe,
- 1 Korn-Rappe,
- 2 Patronenbüchsen,
- 1 Fleischbüchse zu den Reservetheilen,
- 1 Fettbüchse,
- 1 Rockgeschirr,
- 1 Paar Rockgeschirr-Rie,
- 1 Reißbeutel,
- 1 Salzbeutel,
- 4 Lederplättchen,

2 Paar Stiefel, } die während des 6monatlichen, resp. 1 1/2-jährigen Kommandes sonst noch fällig  
 1 Paar Sohlen, } werdenden Klein-Montierungsgüster sind gleichzeitig mitzuführen.

- 1 Gewehr,
- 1 Kammerreiniger,
- 1 Mädelrohrreiniger,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Mündungsdeckel,
- 2 Messer- u. Nadeln,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Abrechnungsbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch,

dem Spielmann das bezügliche Instrument nebst Zubehör (darunter zwei Schurzjelle für den Tambour).

Für jeden beim Stamm verbleibenden Mann ist außerdem noch für den nächstjährigen Sommer-Lehrlauf erforderlich:

- 1 Paar neue Tuchhosen und

1 Garnitur neuer Waffentrock-Befäge mit Einlage, so wie das nöthige Aufnahmefohn von 2 1/2 Egr. Ferner ist zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände ein Quantum von blauem und grauem Tuch, so wie etwas Futterleinenwand als Füllmaterial, an die Direktion der Militair-Schieß-Schule einzufenden.

Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die zur Militair-Schieß-Schule Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind, da dieselbe in Folge der eigenthümlichen Dienstverhältnisse daselbst bedeutend leidet.

Sämmtliche Sachen sind mit dem Namen des betreffenden Kommandirten zu versehen.

#### VIII. Uebersendung der Parade-Sachen ic.

Der Marsch der Mannschaften zur Militair-Schieß-Schule erfolgt im Dienst- (dem 3.) Anzuge, so wie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung. Die übrigen zu verpackenden Gegenstände müssen regimenterweise, in einem Packgefäß verpackt, so zeitig abgefordert werden, daß dieselben spätestens am 15. März, beziehungsweise am 15. April bei der Militair-Schieß-Schule eintreffen. Die Frachtkosten werden von der letzteren gezahlt und demnachst liquidirt.

Privat-Effekten der Kommandirten dürfen nicht verpackt werden.

Die Packgefäße bleiben bis zur Auflösung des Sommer-Lehr-Kommandes bei der Militair-Schieß-Schule asserbirt und werden demnachst zur Rücksendung der Sachen benutzt.

#### IX. Marsch-Angelegenheiten.

Die Kommandirten müssen an den für den Beginn des Sommer-Lehrlaufes festgesetzten Tagen bis spätestens 2 Uhr Nachmittags, eocent. Tags zuvor in Spandau eintreffen.

Die Kosten für den Marsch von der Garnison, resp. dem Sammelpunkt bis nach Spandau werden von der Militair-Schieß-Schule liquidirt. Die Kommandoführer haben deshalb der letzteren hierüber Rechnung zu legen.

#### X. Geldverpflegung.

Die Gehälter der obenstehend unter III. 1. a. d. und e. aufgeführten Offiziere werden bei den resp. Truppentheilen als erspart berechnet.

Die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute, Orlonomie-Fandwerker und Offizier-Burschen erhalten Gehalt resp. Löhnung vom 1. April ab, die Mannschaften die letztere vom 1. Mai ab aus dem Etat der Militair-Schieß-Schule. Die resp. Gehälter und Löhnungen werden für die Dauer des Kommandes bei den betreffenden Truppentheilen als erspart berechnet.

Die Offiziere beziehen außer dem Gehalt eine monatliche Zulage von acht Thalern, Unteroffiziere und Mannschaften, neben sämmtlichen Kompetenzen, eine solche von zwei Thalern für den Unteroffizier und von einem Thaler für den Gemeinen aus dem Etat der Militair-Schieß-Schule; — für Orlonomie-Fandwerker und Offizier-Burschen wird eine Zulage nicht gewährt. —

Die als Hülfslehre zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere erhalten ebenfalls aus dem Etat der Militair-Schieß-Schule eine monatliche Zulage, und zwar von zwölf Thalern.

Der Direktion der Militair-Schieß-Schule ist jedes Aufsuchen der Kommandirten in eine höhere Gehalts-Klasse, unter Angabe des Loges, von welchem ab die höhere Löhnung zahlbar ist, mitzutheilen.

Die Zulagen, welche den Kommandirten aus dem Ersparnißfonds ihrer Regimenter gewährt werden, zahlt die Militair-Schieß-Schule monatlich vorkaufweise und wird dieses Geld quartaliter von der General-Militair-Kasse für Rechnung desjenigen Detaillons eingezogen, welches die Regiments-Fonds verwaltet und welches der Direktion der Militair-Schieß-Schule zu dem Ende nomhaft zu machen ist.

Mittheilungen der Truppentheile über Gehalts-Abzüge der Offiziere sind der Direktion, unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge, spätestens bis zum 15. März zu machen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkt nicht erfolgt ist, wird von Seiten der Militair-Schieß-Schule für den folgenden Monat nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht.

Die angesammelten Gehalts-Abzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bei der Militair-Schieß-Schule von letzterer an die betreffenden Truppentheile abgeführt.

#### XI. Offizier. 1c. Burschen.

Die Offizier. 1c. Burschen stehen außer Reich' und Glied, sie werden jedoch zu den Schieß-Übungen der Militair-Schieß-Schule in entsprechender Weise herangezogen, zu welchem Behuf sie von den resp. Regimenten mit Gewehr, Patronentaschen und einem alten Tornister zu versehen sind.

Die Munition für die Offizier. 1c. Burschen ist von der Militair-Schieß-Schule zu liquidiren.



n a l e  
Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Schema a.

18	19	20	21	22	23	24	25	
Dienstauszeichnung.		Kinder.		Datum der Kapitalisation.	Datum der Beförderung.	Rückste Verwandte.		Bemerkungen.
Verheirathet und Datum der Verheirathung.		Söhne.	Töchter.			Name.	Aufenthaltsort.	
								Hier ist anzugeben, wann und von wem dem Betreffenden die Kriegs-Artikel vorgelesen worden sind, in welcher Schieß-Klasse sich derselbe befindet, welches Gehalt und event. welche Regiments-Zulage er monatlich bezieht, sowie ob der Betreffende zur Übungsperiode oder zum Stamm der Militair-Schieß-Schule kommandirt worden ist.

Ort und Datum.

Unterschrift.

n i s  
zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Schema b.

G. Stüde.					C. Klein-Montirungs Stüde.	D. Armatur-Stüde.	E. Signal-Instrumente.	F. Außer-dem.	Bemerkungen.															
Bettbühse.	Kochgeschirre.	Kochgeschirre-Menschen, Paar.	Reißbeutel.	Seilbeutel.	Stiefeln.	Sohlen.	Fremden.	Hämbnadel-Gewehr M.		Kammer-Reiniger.	Maßelrohr-Reiniger.	Schraubenschlüssel.	Wandungsmaßel.	Reifenwahlen.	Zeitgenosch M.	Trummel mit Schößen.	Rüttel.	Trummelreimen.	Trummelstüde mit Schloße.	Abrechnungsbuch.	Befehlsbuch.	Schießbuch.		
																								In diesem Verzeichniß sind für jeden Kommandirten auf 3 Horizontal-Linien die Bekleidungs- etc. Stüde, und zwar auf der 1ten Linie die Gesammt-Anzahl der Stüde, auf der 2ten diejenigen, welche der Betreffende bei sich führt und auf der 3ten diejenigen, welche der Militair-Schießschule verpackt zugesandt werden, aufzuführen.

Ort und Datum.

Unterschrift.

Schema a.

Nachweisung  
der Fälligkeitstermine der Klein-Montirungsküde für die vom nten Regiment zur Militair-Schieß-Schule  
kommandirten Mannschaften.

Nr. Kompagnie.	Charge.	Namen.	Datum der Fällig- keits-Termine.			Erhält				In Gelde.			Bemerkungen.	
			Tag.	Monat.	Jahr.	Güte Barr.	Fehl. Barr.	Sch. Geld.	Pun- den.	Zfr.	Ggr.	Pf.		

Ort und Datum.  
Unterschrift.

Schema d.

Gewehr-National  
der vom nten Bataillon nten Regiments zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Laufende Nr. Kompagnie.	Charge.	Namen.	Gewehr Nr.	Jahrgang.	Kaliber.	Nist.	Korn.	Yauf.	Hülse.	Abzugsfeder.	Kammer.	Knopf.	Nadelrohr.	Sperrfeder.	Schloß- chen.	Nadelholzen.	Nadel.	Spiralfeder.	Bajonett.	Entladefad.	Schloß.	Garnitur.	Fabriknr.	Bemer- kungen.		

Ort und Datum.  
Unterschrift.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 24. März 1868.

Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 85.

**Betrifft die Pensions-Ansprüche der aus den neu erworbenen Landestheilen resp. den Staaten des Norddeutschen Bundes in den Preussischen Dienst übernommenen Offiziere und Militair-Beamten.**

Ich bestimme in Betreff der Pensions-Ansprüche der aus den neu erworbenen Landestheilen resp. den Staaten des Norddeutschen Bundes in den Preussischen Dienst übernommenen Offiziere und Militair-Beamten, daß auf dieselben in so weit durch besondere Verträge nicht anderweite Festsetzungen getroffen sind, die Normen des Preussischen Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, beziehungsweise des Preussische Civil-Pensions-Reglement vom 30. April 1825 und die dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Bestimmungen Anwendung finden sollen, jedoch mit der Maßgabe, daß die den Berechtigten zu bewilligenden Pensionen jedenfalls nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben dürfen, welcher diesen Offizieren und Beamten, bei etwaiger Pensionirung zur Zeit ihrer Uebernahme in den Preussischen Dienst, nach den damals für sie gültig gewesenen Landes-Bestimmungen gebührt haben würde. Auch ist ihnen die bis dahin zurückgelegte Dienstzeit bei der Pensionirung ebenso zu rechnen, als wenn dieselbe im Preussischen Staatsdienste zurückgelegt worden wäre. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. Januar 1868.

(g.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

883. v. Roon.

Berlin, den 20. März 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung.

v. Pöbbecke.

No. 704/1. A. I. I.

Nr. 86.

**Betrifft den Erfolg an Unteroffizieren für die Unteroffizier-Schulen, sowie das Dienst-Verhältniß der ersteren nach einigen Richtungen.**

Berlin, den 16. März 1868.

Hinsichtlich des Erfolges und der Dienst-Verhältnisse der Unteroffiziere bei den Unteroffizier-Schulen wird hierdurch Folgendes bestimmt:

- 1) Die als Erfolg für Abgänge bei den Unteroffizier-Schulen zu leghenden Unteroffiziere sind fortan durch die Unteroffizier-Schulen auf dem Instanzen-Wege dem Allgemeinen Kriegs-Departement namentlich vorzuschlagen, welches die Betreffenden demnächst seinerseits dem zuständigen General-Kommando, Behufs der weiteren Veranlassung, nachhat machen wird.

Damit jedoch nicht Unteroffiziere zur Designirung gelangen, welche später als unabhummlich reklamiert werden, hat das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vor Weitergabe der in Rede stehenden Vorschage sich durch Kommunikation mit den betreffenden Truppentheilen von den einschagigen Verhaltnissen Kenntni zu verschaffen. Die Truppentheile ihrerseits sind verpflichtet, den solchergehalt an sie gerichteten Requisitionen zu entsprechen, und haben dieselben im Allgemeinen nur solche Unteroffiziere als unabhummlich zu bezeichnen, welche als Feldwebel oder Zahlmeister-Aspiranten Verwendung finden.

Dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade liegt es ferner ob, bei Prufung der beregten Vorlagen darauf zu ruckzusehen, da die mit den Kommandos von Unteroffizieren zu den Unteroffizier-Schulen fur die Truppen verbundenen Kosten moglichst gleichmagig auf die einzelnen Armeekorps und Truppentheile vertheilt werden.

- 2) Die Behufs einjahriger Dienstleistung zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten Unteroffiziere konnen event. gleichfalls zur Erganzung der Stabe dieser Anstalten verwendet werden.
- 3) Fur jeden Unteroffizier, welcher in den Stab einer Unteroffizier-Schule versetzt wird, erhalt fur die Folge der betreffende Truppentheil bei dem nachsten Ueberweisungs-Termin drei Zuglinge von guter Qualifikation, welche auf die dem qu. Truppentheil sonst zu uberweisenden Zuglinge nicht in Anrechnung zu bringen sind.
- 4) Die Unteroffizier-Schulen haben diejenigen Unteroffiziere der resp. Stabe, welche fur geeignet erachtet werden, Feldwebel-Stellen zu versehen, den Truppentheilen zu diesem Zweck zur Verfugung zu stellen. Wunsche auf Ueberweisung solcher Individuen sind von den bezuglichen Truppentheilen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu richten, welches sich seinerseits die betreffenden Personlichkeiten von den Unteroffizier-Schulen eingeben zu lassen hat. Ueberweisungen dieser Art sind jedoch an die Bedingung geknupft, da die Betreffenden nach ihrem Eintreffen bei den resp. Truppentheilen sogleich zu Feldwebeln ernannt werden.
- 5) Bei eintretender Mobilmachung hat in demselben Verhaltni, in welchem sich der Stand der Anstalten an Zuglingen verringert, eine Reduktion des Unteroffizier-Personals derselben durch Ruckversetzung in die Arme, resp. Abkommandirung stattzufinden. Hierbei ist daran festzuhalten, da die disponibel werdenden Unteroffiziere, soweit solches ausfuhrbar, denjenigen Truppentheilen wieder zugetheilt werden, bei denen sie fruher gestanden haben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:  
v. Poddieckst.

No. 592/3. A. I. e.

Nr. 87.

Betrifft die Beforderungs- und Einrangirungs-Gesuche von Landwehr-Offizieren.

Berlin, den 17. Marz 1868.

Im Verfolg des diesseitigen Erlasses vom 25. November vorigen Jahres — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21 — bestimmt das Kriegs-Ministerium, da nunmehr die Beforderungs- und Einrangirungs-Gesuche von Landwehr-Offizieren aller Waffen, jedoch mit Ausnahme der Landwehr-Kavallerie, wieder eingereicht werden durfen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:  
v. Poddieckst.

No. 354/2. A. I. e.

Nr. 88.

Betrifft Uebungs-Runitlon fur Landwehr-Bezirks-Feldwebel.

Berlin, den 14. Marz 1868.

Nach den Festsetzungen im §. 5 ad 4 der Verordnung uber die Organisation der Landwehr-Behorden vom 5. September 1867 bleibt das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos beim Zusammentritt der Land-

wehrl-Bataillone zum Dienst, — sei es zur Uebung, bei einer Mobilmachung oder bei einer außergewöhnlichen Einberufung — in der Regel im Bezirk in seinen Dienstfunktionen.

Da hiernach die außerhalb der Bataillons-Stabs-Quartiere stationirten Bezirks-Feldwebel an keinen Truppen-Uebungen Theil nehmen, so ist für die genannten Chargen fortan keine Uebungs-Munition zu liquidiren.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Kieff.

Wilderding.

No. 862/2. A. II. a.

Nr. 89.

Betrifft die im Jahre 1867 vorgekommenen Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien.

Berlin, den 16. März 1868.

Nach den beim Kriegs-Ministerium zur Vorlage gelangten Anzeigen resp. Verhandlungen über die in Gemäßheit des §. 156 des Reglements für die Natural-Verspfligung der Truppen im Frieden zur Sprache gebrachten Beschwerden gegen die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichtenerspfligungs-Gegenstände sind im Jahre 1867 im Ganzen 29 Klagen zur Anmeldung gelangt und zwar:

beim 1. Armeekorps . . . . .	2,
„ 2. „ „ . . . . .	2,
„ 3. „ „ . . . . .	5,
„ 4. „ „ . . . . .	3,
„ 7. „ „ . . . . .	3,
„ 8. „ „ . . . . .	1,
„ 9. „ „ . . . . .	4,
„ 10. „ „ . . . . .	4,
„ 11. „ „ . . . . .	5,
in Summa . . . . .	29,

während bei den übrigen 3 Armeekorps keine Beschwerden zu erheben waren.

Von diesen 29 Fällen sind bei der demnächstigen kommissarischen Untersuchung 10 gegen die Truppen entschieden, 19 dagegen für begründet erachtet worden.

Zur Abhilfe der letzteren, für begründet befundenen ist theils durch die Intendanturen, theils durch die Lieferanten selbst sofort geschritten und den Truppen für das mangelhaft befundene Natural Ersatz in Gelde oder in natura geliefert worden.

Die beteiligten Lieferanten sind nachdrücklich verwahrt, in mehreren Fällen aber mit Konditionalstrafen belegt worden. Auch hat in zwei Fällen eine Kündigung der bestehenden Kontrakte stattgefunden.

Dies wird zur Kenntniß der Armeekorps gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

Im Vertretung:

v. Stofsch.

Wilde.

No. 831/2. 68. M. O. D. 2.

Nr. 90.

Betrifft Zulage für Leib-Gendarmen.

Berlin, den 20. März 1868.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5. März d. J. zu bestimmen geruht, daß den Mannschaften der Leib-Gendarmen, insofern sich dieselben nicht schon nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 20. Juni 1850 im Genuß der Zulage von fünf Thalern monatlich befinden, zu den chargenmäßigen Kompetenzen eine Zulage von drei Thalern monatlich vom 1. Januar d. J. ab gewährt werde.

Die zu Rede stehende Zulage ist den Betreffenden durch ihre Truppentheile zu zahlen und beim Titel „Insgemein“ der Verpflegungs-Liquidation zu verrechnen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Karzewski.

Bronart v. Schellendorf.

No. 244/3. A. 1. a.

### Nr. 91.

Betrifft die für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militär-Kochart-Schule maßgebenden Bestimmungen.

Berlin, den 20. März 1868.

Die anliegende „Zusammenstellung der für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militär-Kochart-Schule maßgebenden Bestimmungen, März 1868“ wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Karzewski.

Bronart v. Schellendorf.

No. 619/2. A. 1. a.

### Nr. 92

Beihilflichkeit.

Berlin, den 13. März 1868.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, vergänglich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten von 5000 Thlrn. werden ausdrittlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — sowohl Offizieren als Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet, und zwar, was die letztgedachte Kategorie betrifft, in der Weise, daß 19 Individuen auf Lebensdauer je 24 Thlr. in halbjährlichen Raten à 12 Thlr. im März und September jeden Jahres erhalten.

Demgemäß sind gegenwärtig wieder an nachbenannte Veteranen:

- 1) Heinrich Ahmann zu Stettin,
- 2) Johann Gottfried Hofmann zu Thielitz, Kreis Görlich,
- 3) Michael Ritsch zu Alt-Christburg, Kreis Mohrungen,
- 4) Simon Laurinat zu Groß-Lumpönen, Kreis Tilsit,
- 5) Johann Fehberg zu Dubbertsch, Kreis Fürstenthum,
- 6) Georg Busse zu Conitz,
- 7) Friedrich Wilhelm Sogert zu Groß-Neuendorf, Kreis Lebus,
- 8) Joachim Friedrich Nagel zu Berlin,
- 9) Friedrich Wahl zu Bernittow,
- 10) Ludwig Schulenburg zu Stendal,
- 11) Adam Lips zu Tallen, Kreis Mühlhausen,
- 12) Johann Balzer zu Wilhelmsheld, Kreis Rothenburg,
- 13) Friedrich Klimpel zu Stralowo, Kreis Kroeben,
- 14) Gottlieb Passaude (Pasanke) zu Karaußke, Kreis Trebnitz,
- 15) Joseph Wanklowski zu Schammer-Elguth, Kreis Groß Strehly,
- 16) Joseph Strauch zu Nieder-Steine, Kreis Neurode,
- 17) Wilhelm Glubb zu Perdeste, Kreis Fagen,
- 18) Bernard Bester zu Mänster,
- 19) Christian Schroeder zu Pelm, Kreis Osun,

Unterstützungen à 12 Thlr. mit gesammten 228 Thlr. bewilligt worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt Dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die Königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Egel.

v. Kirchbach.

683/3. 68. A. f. I.

## Zusammenstellung

der für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Kochart-Schule maßgebenden Bestimmungen. März 1868.

Mit Bezugnahme auf die durch Nr. 21 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1867 bekannt gemachten Bestimmungen über die Aufnahme der in der Militair-Kochart-Schule zu Militair-Kocharten auszubildenden Militair-Kochart-Gleiden vom 3. Dezember 1867 wird hiermit Folgendes festgesetzt:

- 1) Von jedem zur Lehrschmiede der Militair-Kochart-Schule Kommandirten ist nach Maßgabe der ange-schlossenen Schemas an die Militair-Kochart-Schule einzusenden:
  - a) eine namentliche Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen eines jeden Kommandirten in Bezug auf Pöhnung und Klein-Montirungsfüße (Vergältigung für das 3. Paar Stiefeln für Unteroffiziere) Sohlenaufnähergeld ic. während der Dauer des Kommandos sich ergeben. Diese Eingabe ist in Duplo zu fertigen; das eine Exemplar derselben verbleibt der Militair-Kochart-Schule, während das andere dem betreffenden Truppentheile, mit Quittung versehen, zurückgeschickt wird. Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldebetrag an Vergältigung für das 3. Paar Stiefeln für Unter-offiziere und Sohlenaufnäherlohn, event. Vergältigung für Klein-Montirungsfüße der Militair-Kochart-Schule per Post-Anweisung zu übermitteln;
  - b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsfüße;
  - c) das Führungs-Attest, sowie event. Strafverzeichniß.

Die sämtlichen vorstehend aufgeführten Papiere sind regimenters-, bataillons- resp. abtheilungs- weise gesammelt, derart abzusenden, daß sie mindestens acht Tage vor dem Beginn des Lehr-Kurses eintreffen.

  - ) eitens der Eskadrons, Kompagnien oder Batterien darf mit der Militair-Kochart-Schule — gleichviel in welcher Angelegenheit — durchaus nicht direkt, sondern nur durch die Regimenter, Bataillone oder Abtheilungen korrespondirt werden.
- 3) Die Kommandirten beziehen während der ganzen Dauer ihres Kommandos von der Militair-Kochart-Schule ihre sämtlichen Geld- und Natural-Verpflegungs-Kompetenzen; wogegen dieselben bei den resp. Truppentheilen erspart berechnet werden.

Mit der definitiven Aufnahme in die Militair-Kochart-Schule scheiden die Aspiranten aus den Etats ihrer Truppentheile.

- 4) An Bekleidungs- und Ausrüstungsfüßen sind jedem Kommandirten mitzugeben.
  - 2 Feldmähen,
  - 3 Koller, Utanka mit Leibbinde, Attila nebst Schärpe oder Waffenröde, (Sonntags-, Wochen- und Arbeits-Anzug, welcher letztere dem Zweck vollständig entsprechen muß),
  - 2 Drillshjoden resp. Drillsh Röde,
  - 2 Halsbinden,
  - 3 Reit- resp. Tuchhosen, wie Koller ic.,
  - 2 Drillshhosen,
  - 1 Mantel,
  - 1 Paar Tuchhandschuhe resp. leberne Handschuhe,
  - 1 Helm, Szapla oder eine Pelzmütze nebst allem Zubehör incl. zur Parade,

- 1 Seitengewehr nebst Koppel resp. Leibriemen,
- 2 Paar Epauletts für die Ulanen,
- 2 Faustriemen resp. Säbeltraddeln,
- 2 Paar Sporen,
- 2 Paar Stiefel und
- 2 Hemden (die während des Kommandos fällig werdenden Klein-Montirungsstücke sind gleichzeitig mitzugeben), sowie außerdem
- 1 Gesangbuch und
- 1 Abrechnungsbuch, letzteres gehörig abgeschlossen.

Sämmtliche Sachen, welche sorgfältig verpackt sein müssen, sind mit dem Namen des betreffenden Kommandirten zu versehen.

- 5) Sollte es für nothwendig erachtet werden, den Kommandirten außer den obigen Anzügen zur Konfervirung der Bekleidungen noch einzelne Anschäfsstücke mitzugeben, so steht dem nichts entgegen.
- 6) Den Kommandirten ist auf dem Marsche zur Militair-Lehrschmiede nur das Nothwendigste an Bekleidungsstücken mitzugeben.
- 7) Die übrigen mittelst Post-Paketten zu überweisenden Gegenstände bleiben so rechtzeitig abzuschicken, daß sie beim Eintreffen der Kommandirten bei der Militair-Kochart-Schule bereits vorhanden sind. In dem Konvert müssen die Stücke speziell bezeichnet werden, welche das dazu gehörige Paket enthält.
- 8) Die Kommandirten können sowohl für die Hin- wie für die Rückreise die Eisenbahn und in dem Falle auch die Post oder eine sonstige Fuhrgelegenheit benutzen, wenn die Garnison der Kommandirten weiter als einen Tagesmarsch von der nächsten Eisenbahn-Station entfernt ist.
- 9) Die dadurch nachweislich erwachsenden Kosten werden für die Hinreise von der Militair-Kochart-Schule, für die Rückreise dagegen von den betreffenden Truppentheilen liquidirt.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 29. März 1868.

Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen  
 Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 93.

**Betrifft die Heranziehung der Rennoniten zur Erfüllung der Militär-Dienstpflicht.**

Nachdem durch das Bundesgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, die bisherige Befreiung der Rennoniten von der persönlichen Erfüllung der Wehrpflicht aufgehoben worden ist, bestimme Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29. Februar dieses Jahres, daß die Mitglieder der älteren Rennoniten-Familien, wenn sie sich nicht freiwillig zum Wehrdienst bereit erklären, zur Genugung ihrer Militärdienstpflicht als Krankenwärter für die Pajarethe, oder als Schreiber u. für die Landwehr-Bezirks-Kommandos, sowie als Oeconomic-Handwerker und als Trainsfahrer auszuheben sind. Zugleich genehmige Ich, daß bei den hiernach für die Landwehr-Bezirks-Kommandos auszuhebenden Rennoniten von der Ausbildung mit der Waffe Abstand genommen wird. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. März 1868.

(82.) Wilhelm.

ggz. v. Koon. Gr. zu Eulenburg.

An den Kriegs-Minister und an den Minister des Innern.

Berlin, den 21. März 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Gr. zu Eulenburg.

v. Pöbbecke.

Nr. Min. No. 183/3. A. 1. a.

Min. d. Inn. I. M. J. No. 1158.

Nr. 94.

**Betrifft die neue Probe der Czaplas für Ulanen-Offiziere.**

Auf den Mit gehaltenen Vortrag will Ich die anbei zurückerfolgenden beiden Proben des Czaplas für Ulanen-Offiziere und der dazu gehörigen mit Patentvorrichtung versehenen Rabatten hierdurch genehmigen. — Zugleich bestimme Ich, daß der Trefsenbesatz an den Czaplas der Offiziere des 1. Brandenburgischen Ulanen-Regiments (Kaiser von Rußland) Nr. 3 in der Weise angebracht wird, wie dies an der Probe der Czaplas für die Ulanen-Offiziere ersichtlich gemacht ist. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(82.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 27. März 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Herausgabe von Probe-Cyapfas an die Königlichen General-Kommandos in kürzester Frist erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung,  
v. Pöbischski.

No. 443/3. 68. M. O. D. 3.

Nr. 95.

Bewilligung der Pauschsätze zu Nebenkosten bei Dienstreisen betreffend.

Berlin, den 18. März 1868.

Nach den Verfügungen des Kriegs-Ministeriums vom 24. Oktober 1849 — Militair-Wochenblatt Nr. 44 — und vom 9. April 1851 — Militair-Wochenblatt Nr. 16 — ist bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, außer in den Fällen, wo der Reisende sei es zu übernachten oder an einem Zwischenorte ein Dienstgeschäft zu verrichten die Eisenbahn verläßt und die Reise später fortsetzt, die Liquidation der regulationsmäßigen Nebenkosten für mehrmaligen Zu- und Abgang bei Benutzung verschiedener Eisenbahnen nur dann statthaft, wenn bei dem Uebergang von einem Eisenbahnstrome zum andern dem Reisenden für Ueberführung seiner Person und seiner Effekten besondere Kosten entstehen; hingegen eine Vergütung jener Nebenkosten nicht eintritt, wenn die Ueberführung entweder kostenfrei erfolgt oder nur Gebühren für Umschreibung des Gepäcks zu erlegen sind.

Es ist nach diesem Grundsätze bei der Aufstellung wie bei der Prüfung und Feststellung der Reisekosten-Liquidationen überall zu verfahren und darauf zu halten, daß die Zulässigkeit der in Ansehung gestellten Nebenvergütungen gleich aus den Belägen speciell ersichtlich ist, so daß das Liquidations-Geschäft nicht durch zeitraubende Rückfragen oder durch spätere Revisions-Erinnerungen erschwert und verzögert wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Öconomie-Departement.  
In Vertretung,  
v. Stosch. Wischhusen.

No. 142/2. 68. M. O. D. 2.

Nr. 96.

Betrifft die Abhaltung abgetürzter Lehrkurse auf den älteren Kriegsschulen.

Berlin, den 23. März 1868.

In Folge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 12. d. Mts. werden auf den Kriegsschulen zu Potsdam, Erfurt, Reize und Engers in dem Zeitraum vom Herbst 1867 bis zum Herbst 1869 drei Unterrichtskurse abgehalten, von denen der erste bereits am 1. Oktober 1867 begonnen, Mitte Mai d. J. schließt, der zweite vom 15. Juni d. J. bis Mitte Dezember d. J. und der dritte vom 1. Februar 1869 bis Ende Juli desselben Jahres währt. Vom 1. Oktober 1869 ab werden demnächst wieder normale Lehrkurse stattfinden.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Im Auftrage:  
v. Hartmann. v. Borries.

No. 578/3. A. 1. b.

Nr. 97.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 26. März 1868.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 2. Quartal 1868 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des feststehend bewilligten Zuschußbetrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:

Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Brennol.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Brennol.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Brennol.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Brennol.
<b>Garde-Korps:</b>							
Berlin	14	Raugard	7	Ashersleben	12	Kozmin	10
Charlottenburg	15	Pasewalk	10	Ballenstedt	15	Krotoschin	8
Potsdam	15	Pyriz	9	Bernburg	13	Leuban	11
<b>I. Armee-Korps.</b>		Schivelbein	7	Bitterfeld	12	Piegnitz	12
Bartenstein	10	Schneidemühl	7	Burg	13	Pissa	9
Braunsberg	8	Schlame	8	Dessau	14	Pomernberg	8
Culm	8	Stargard i. P.	11	Dueben	13	Pöthen	8
Danzig mit Lang- fuhr	17	Stettin	13	Eisleben	11	Rüschdorf	10
Dreufurth	5	Stolp	7	Erfurt	14	Ruskau	9
D. Eylau	8	Stralsund	11	Gardelegen	13	Neustadt a/W.	6
Eibina	11	Swinemünde	12	Gera	11	Neumünster	7
Friedland a/N.	10	Treptow a/N.	8	Graefenhainichen	12	Nitrow	9
Goldap	5	<b>III. Armee- Korps.</b>		Greiz	15	Pleichen	13
Graubenz	10	Angermünde	14	Halberstadt	15	Reichenhagen	7
Gumbinnen	7	Berelow	9	Halle	14	Rosen	16
Pr. Holland	10	Brandenburg a/S.	13	Heiligenstadt	14	Romitz	11
Insterburg	6	Cottbus	12	Heinberg	10	Rogasen	5
Königsberg	15	Crossen	10	FestungStornigöftein	13	Sagan	11
Lochen	8	Cülstirn	13	Langensalza	13	Samter	8
Marientburg	13	Franfurt a/D.	13	Magdeburg	17	Schirrm	9
Memel	12	Friedeberg N/W.	7	Merseburg	15	Sprottau	7
Ortelsburg	4	Friedland	10	Mühlhausen	9	Sulau	10
Osternode	6	Guben	13	Raumburg	16	Urachtsdorf	11
Pillau	16	Havelberg	13	Reudersleben	11	Winnitz	11
Ragnit	7	Altendamm	11	Rochhausen	12	Zdang	7
Rastenburg	7	Königsberg N/W.	12	Rudolfsburg	15	<b>VI. Armee- Korps.</b>	
Riesenburg	11	Pyriz	12	Satzwedel	13	Bernstadt	7
Rosenberg	10	Pandberg a/W.	11	Sangerhausen	11	Beuthen	8
Pr. Stargard	12	Päbben	10	Schoenebeck	14	Breslau mit Gohls	14
Thorn	15	Rauen	12	Schmiedeberg	12	Brieg	11
Tilsit	9	Neustadt a/Ebers- walde	14	Sondershausen	9	Cosel	6
Trautenburg	7	Dranienburg	12	Stendal	13	Creutzburg	7
Weslau	8	Ferleberg	14	Tangermünde	14	Freiburg	11
<b>II. Armee-Korps.</b>		Frenslau	12	Torgau	13	Glag	11
Anklam	14	Kaichenow	15	Weißenfels	13	Stemitz	7
Belgard	6	Neu-Ruppin	11	Wittenberg	14	Dberglogau	8
Bromberg	12	Schwedt a/D.	14	Zeitz	13	Grottau	7
Coerlin	7	Soldin	8	Zeitz	14	Leobschütz	9
Coerstin	11	Spandau	16	<b>V. Armee-Korps.</b>		Rubinitz	6
Colberg	12	Sora	9	Beuthen a/D.	8	Münsterberg	11
Conitz	11	Spremberg	12	Bojanowo	9	Namslau	8
D. Crone	6	Straußberg	14	Fraustadt	10	Neiße	12
Demmin	12	Treuenbriezen	12	Freistadt	6	Neustadt D/S.	8
Orz a/D.	10	Woldenberg	8	Glogau	10	Oels	9
Ostern	12	Wriczen	12	Görlitz	10	Ohlau	9
Oreiffenberg	8	Wusterhausen	14	Goslyn	10	Oppeln	9
Oreiffenwald	12	Wülfen	8	Guhrau	7	Pleß	9
Inowoclaw	9	<b>IV. Armee- Korps.</b>		Hahnau	10	Ratibor	9
Lichenwalde a/S.	14	Altenburg	14	Herrnsdorf	10	Reichenbach	10
Katel	9			Hirschberg	11	Rosenberg	8
				Jauer	11	Reichen	6
				Kösten	8	Schweidnitz	11

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag.
Strehlen	8	Borendorf	12	Ederförde	14	Pingen	14
Sobrau D. Schl.	5	Befel	18	Hilensburg	18	Pänesburg	13
Groß-Strehlig	5	Biedenbrück	12	Orestenlande	14	Rienburg	12
Striegau	9	Berden	17	Oldstadt	14	Northheim	14
Loß	9	VIII. Armee-Korps.		Gaberleben	12	Sanabrück	15
Wohlau	8	Kachen	18	Hamburg	20	Othenburg	12
Riegenholz	7	Andernach	14	Harburg	17	Berden	12
VII. Armee-Korps.		Bonn	20	Speyer	17	Wolfenbüttel	11
Attendorf	14	Braunsfeld	16	Kiel	20	Bunzlorf	12
Paumen	17	Brühl	16	Yübeck	17	Wetzen	14
Benrath	19	Coblenz	16	Mölla	16	XI. Armee-Korps.	
Bielefeld	13	Coeln	16	Neumünster	17	Krossen	13
Bochum	15	Drux	16	Olbeoloe	17	Hietrich	15
Boden	12	Ehrenbreitstein	18	Rageburg	18	Kassel	15
Büdeburg	15	Engers	15	Reudenburg	16	Coburg	11
Cleve	17	Erfelenz	16	Schleswig	18	Eisenach	13
Detmold	13	Fupen	15	Sonderburg	16	Diez	12
Düsseldorf	19	Heringen	15	Stade	14	Kranfurt a. M.	17
Eßen	15	Jülich	18	Wandöbed	18	Krystal	15
Geldern	15	Mainz	16	X. Armee-Korps.		Hulda	13
Graefrath	15	Reumieb	15	Kurich	13	Gotha	11
Hamm	14	Soarbrücken	17	Blauenburg	15	Greibenstein	14
Hersford	14	Soarlouis	19	Braunschwieg	14	Danau	13
Hoerter	14	Siegburg	20	Burgboif	13	Hersfeld	10
Herslobn	14	Sigmaringen	15	Celle	14	Pogersimar	9
Pippshabt	13	Simmern	16	Gloppenburg	12	Pomburg	14
Melschebe	16	Trier	16	Einbrck	14	Jena	12
Minden	13	St. Wendel	17	Emden	16	Marburg	14
Münster	13	Weglar	14	Goslar	14	Meriningen	12
Reuhauß	12	IX. Armee-Korps.		Göttingen	14	Mergeringhausen	13
Reuß	14	Altona	15	Hameln	13	Rassau	15
Robersborn	12	Appenrade	18	Hannover	14	Rotenburg	12
Soest	13	Augsustenburg	16	Hildesheim	30	Weilburg	14
Stadthagen	14	Bremen	19			Weimar	12
Uana	15					Wiesbaden	14

Kriegs-Ministerium. Militär-Defonomie-Departement.  
 In Vertretung.  
 v. Stofsch. Wischhusen.

No. 879/3. M. O. D. 2.

Nr. 98.

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in dem Serbis-Tarif vom 21. Dezember 1867.

Berlin, den 18. März 1868.

Seite 22 Pos. 12 „Büchsenmacher und Sattler“ ist in Serbis-Klasse D bei Winterferis anstatt  
 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.  
 zu lesen: 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Kriegs-Ministerium. Militär-Defonomie-Departement.  
 In Vertretung:  
 v. Stofsch. v. Bonin.

No. 472/3. M. O. D. 4.

Hierzu eine Beilage enthaltend eine Zusammenstellung der von den Truppentheilen der Armee in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1867 gezahlten Preise für Leder zu Fuß-Bekleidungsstücken nebst Angabe der Messen und Durchschneidungen.



# Zusammenstellung

der

von den Truppentheilen der Armee in der Zeit vom 1. Juli  
bis Ende Dezember 1867 gezahlten Preise für Leder zu  
Fußbekleidungs-Stücken nebst Angabe der Bezugsquellen und  
Durchschnittskosten.

---

Kaufende Nr.	Bezeichnung der Truppenteile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctr.			Durchschnitts-		
			Zahl- Pdr.	Zahl- Pdr.	Zahl- Pdr.	1.		
						1 Paar lang- schäftige Infan- terie resp. Ka- vallerie-Stiefeln. Zahl. Gr. W.		
1	2. Garde-Regt. z. F.	H. Beder & Co. zu Berlin	63 1/2	63 1/2	43 1/2	2	5	7
2	3. Garde-Regiment zu Fuß	Gerbermeister C. A. Weitkamp in Dnabrück	—	50	—	1	22	9
3	4. Garde-Regiment zu Fuß	Federfabrikant A. Sehlmann in Hannover	53 1/2	—	43 1/2			
4	Garde-Füßler-Regiment	Federhändler Fröchtenigt in Hannover	60	60	43 1/2	2	—	9
5	Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1	Derselbe	60	60	43 1/2	2	5	1
6	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2	Derselbe	60	60	43 1/2	1	27	6
7	3. Garde-Grenadier-Regiment Kö- nigin Elisabeth	G. Gehner Nachfolger in Berlin	60	60	43 1/2	1	25	11
8	4. Garde-Gren. Regt. Königin	Simmel & Co. in Breslau	60	60	46 1/2	2	3	10
9	Garde-Schüßen-Bataillon	E. Tuckermann in Köln und Stol- berg bei Aachen	55 1/2	56	45	2	12	—
10	Regiment Garde du Corps	Gustav Gehner in Berlin	60	60	43 1/2	1	28	11
11	Garde-Kürasser-Regiment	Eduard Giesecke in Potsdam	57 1/2 und 58 1/2	61 1/2 und 63 1/2	45	2	20	—
12	Garde-Fusaren-Regiment	J. F. Matthes in Berlin	—	—	—	2	17	—
13	1. Garde-Drägoner-Regiment	P. Stammer in Potsdam	—	—	—	3	15	6
14	2. Garde-Drägoner-Regiment	H. Beder & Co. in Berlin	—	—	—	—	—	—
15	1. Garde-Ulanen-Regiment	D. Tiehner in Berlin	—	—	—	—	—	—
16	3. Garde-Ulanen-Regiment	H. Beder in Berlin	63 1/2	70	46 1/2	2	22	—
17	Garde-Pionier Bataillon	F. H. Kaumanns in Neuß und Ehrenbreitstein	56 1/2	56 1/2	45	2	18	9
18	Artillerie-Schießschule	F. H. Kaumanns in Neuß und Ehrenbreitstein	56 1/2	56 1/2	45	2	5	11
19	1. Ostpreussisches Grenadier-Re- giment Nr. 1 (Kronprinz)	G. Gehner in Berlin	56 1/2	60	43 1/2	2	2	10
20	2. Ostpreuß. Gren. Regt. Nr. 3	Federhandlung von H. M. Lewetz zu Königsberg i/Pr.	56 1/2	58 1/2	38 1/2	2	2	1
21	3. Ostpreuß. Gren. Regt. Nr. 4	Jerosch & Sohn in Königsberg	54 1/2	48 1/2	35 1/2	1	28	6
22	4. Ostpreuß. Gren. Regt. Nr. 5	Weinberg in Danzig	58 1/2	58 1/2	45	1	25	2
		Goldstein dafelbst	—	50	—	2	3	5 1/2
		Rosenstein dafelbst	58 1/2	58 1/2	45	—	—	—
		Derselbe	—	50	—	—	—	—
			—	46 1/2	—	—	—	—
			58 1/2	58 1/2	44 1/2	2	1	3

Kosten incl. Nachertohn für:												Bemerkungen.			
2.			3.			4.			5.				6.		
1 Paar kurz- schäftige Infan- terie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Mitbrandenbur- gische Stiefeln.			1 Paar Vorshu- be zu Infanterie- resp. Kavallerie- Stiefeln.				1 Paar Halbsoh- len mit Abfah- reden ohne Aufnähegeld.		
Zhr.	Gr.	Fl.	Zhr.	Gr.	Fl.	Zhr.	Gr.	Fl.	Zhr.	Gr.	Fl.	Zhr.	Gr.	Fl.	
—	—	—	1	19	—	—	—	—	1	14	—	—	9	6	
1	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	9	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	2	—	7	1	
—	—	—	1	13	3	—	—	—	1	16	3	—	9	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	11	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	2	—	10	10	
1	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	—	—	10	10	
—	—	—	—	—	—	6	5	—	1	25	—	—	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	—	12	6	Das Regiment kauft das Leder nicht nach Gewicht, sondern in ausgeführten Zehnen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	*2	5	—	—	10	6	Die vor. — * Vorshube zu langen Halb- stiefeln bis zum halben Sohl.
—	—	—	1	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die ad 12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	3	—	—	—	Die ad 13.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	9	—	11	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	7	—	11	10	
—	—	—	1	19	2	—	—	—	—	—	—	—	8	11	
1	23	8	—	—	—	—	—	—	1	12	6	—	9	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	
—	—	—	1	10	10	—	—	—	—	—	—	—	8	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	
1	24	2 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	21	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	



Kaufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctr.			Durchschnitts-		
			Sohl- Fedr.		Stahl- Fedr.	Stahl- Fedr.		1 Paar lang- schäftige Infan- terie, resp. Ka- vall.-Stiefeln.
			Zstr.	Zstr.		Zstr.	Zstr.	
23	5. Ostpreuß. Inf. Regt. Nr. 41	Lederhändler F. W. Kolw in Königs- berg i/Pr. . . . .	58 1/2	50	43 1/2 und 37 1/2	2	—	2
24	6. Ostpreuß. Inf. Regt. Nr. 43	3. Fr. Louffaint in Gumbinnen . . . . .	55	51 1/2	40 42 1/2	2	3	—
		Jerosch & Sohn in Königsberg . . . . .	55	50	und 36 1/2	2	1	8
25	7. Ostpreussisches Infanterie-Regi- ment Nr. 44	Weinberg in Danzig . . . . .	58 1/2	58 1/2	43 1/2 43 1/2	1	29	5
26	8. Ostpreuß. Inf. Regt. Nr. 45	F. Behrendt in Berlin und Thorn . . . . .	55	53 1/2	41 1/2 42 1/2	1	25	6
27	Ostpreuß. Jäger-Bataillon Nr. 1	Lederhändler D. Jerosch & Sohn in Königsberg . . . . .	55	50	und 36 1/2 43 1/2	2	1	6
28	Ostpreuß. Kür. Regt. Nr. 3 Graf Wrangel . . . . .	D. Jerosch & Sohn in Königsberg . . . . .	55	56 1/2	45	—	—	—
29	Litthauisches Drag. Regt. Nr. 1 (Prinz Albrecht von Preußen)	Gerbermeister Jacoby in Tilsit . . . . .	56 1/2	60	40	2	13	7
30	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1	Lederhändler Wolf Goldstein in Danzig . . . . .	56 1/2	60	43 1/2	3	12	8
31	Ostpreuß. Ulan. Regt. Nr. 8 . . . . .	F. H. Raumanns in Neuß am Rhein . . . . .	56 1/2	55	45	2	21	6
32	Litthauisches Ulan. Regt. Nr. 12	J. F. Louffaint in Gumbinnen . . . . .	58 1/2	53 1/2	43 1/2	2	12	10
33	Ostpreuß. Feld.-Art. Regt. Nr. 1	A. Rosenstein in Danzig . . . . .	55	—	40			
34	Ostpreuß. Fest. Art. Regt. Nr. 1	F. W. Kolw in Königsberg . . . . .	58 1/2	50	43 1/2 36 1/2	2	7	—
35	Ostpreuß. Pionier-Bataillon Nr. 1	D. Jerosch & Sohn in Königs- berg i/Pr. . . . .	55	50	und 48 1/2	2	2	5
		Kaufmann Wolf Goldstein in Danzig . . . . .	58 1/2	55	43 1/2	2	2	11
36	Ostpreuß. Train-Bataillon Nr. 1	Lederhaubl. v. D. Rosenstein in Danzig . . . . .	53 1/2	49 1/2	41 1/2	2	10	10
37	Gren. Regt. König Friedrich Wil- helm IV. (1. Pomm.) Nr. 2 . . . . .	Möller & May in Berlin . . . . .	61 1/2	63 1/2	50	2	13	7
		Lederhändler Möller & May in Berlin . . . . .	53 1/2	56 1/2	43 1/2			
38	2. Pommersches Grenadier-Regi- ment (Colberg) Nr. 9 . . . . .	Lederfabrikant F. H. Raumanns in Neuß . . . . .	56 1/2	und	44 1/2	2	7	3
		Lederhändler Gustav Wollenberg in Berlin . . . . .	—	58 1/2	—			
39	3. Pomm. Inf. Regt. Nr. 14	Gustav Gehner Nachfolger in Berlin . . . . .	60	60	43 1/2	2	10	11
40	4. Pomm. Inf. Regt. Nr. 21	A. Rogowski in Gnesen . . . . .	60	60	46 1/2	2	11	4
41	5. Pomm. Inf. Regt. Nr. 42	Möller & May in Berlin . . . . .	60	63 1/2	45	2	10	4
		H. Beder & Co. in Berlin . . . . .	63 1/2	70	45	2	12	9
42	6. Pomm. Inf. Regt. Nr. 49	Bremer & David in Stralsund . . . . .	58 1/2	61 1/2	45	2	6	10
43	7. Pomm. Inf. Regt. Nr. 54	Gustav Gehner Nachfolger in Berlin . . . . .	60	60	43 1/2	2	14	5
44	4. Pommersches Infanterie-Regi- ment Nr. 61 . . . . .	K. Rieß & Co. in Coblenz . . . . .	60	60	43 1/2	2	10	5
		G. Gehner Nachfolger in Berlin und E. Behrendt in Thorn . . . . .	60	60	45	1	28	9

Kosten incl. Macherlohn für:

2.			3.			4.			5.			6.			Bemerkungen.
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar Vorshuhe zu Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln.			1 Paar Halbsohlen mit Absatzfedern ohne Aufnägel.			
Zölr.	Gr.	Fl.	Zölr.	Gr.	Fl.	Zölr.	Gr.	Fl.	Zölr.	Gr.	Fl.	Zölr.	Gr.	Fl.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	5	—	12	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	6	—	12	—	—
1	21	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	11	—
1	17	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	5	—
1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
1	18	3 1/2	1	17	3 1/2	—	—	—	—	—	—	—	10	10	—
—	—	—	—	—	—	4	20	3	2	2	—	—	12	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	10	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	4	—	9	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	11	—	12	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	10	—	10	—	—
1	28	3	—	—	—	—	—	—	1	15	3	—	12	3	—
1	19	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	8	—
1	28	3	—	—	—	—	—	—	1	20	1	—	9	10	—
1	27	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	—
—	—	—	1	24	2	—	—	—	1	21	5	—	9	11	—
1	26	6	—	—	—	—	—	—	1	14	9	—	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	7	—	12	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—	11	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	2	—	10	8	—
2	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	5 1/2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	—	—	12	—	—
1	22	4	—	—	—	—	—	—	1	7	2	—	10	—	—

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppenteile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctr.			Durchschnitts-		
			Echtl. Zblr.	Echtl. Zblr.	Grands-obj. Zblr.	1.		
						1 Paar lang- schäftige Infan- terie. resp. Ka- vall.-Stiefeln.	Zblr.	Gr.
45	Rür. Regt. Königin (Pomm.) Nr. 2	Federfabrikant F. H. Raumann in Neuß	56 1/2	60	45	—	—	—
46	1. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 4	M. Werner in Deutsch-Crone	61 1/2	61 1/2	50	2	25	7
47	2. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 9	Federfabrikant F. H. Raumann in Neuß	56 1/2	56 1/2	45	2	15	10
48	Neumärkisches Dragoner Regiment Nr. 3	Federfabrikant Ludwig Sydow in Greifenberg	—	53 1/2	45	2	12	11
49	Pomm. Drag. Regt. Nr. 11	Federfabrikant F. H. Raumann in Neuß	56 1/2	—	—	—	—	—
50	Pomm. Hus. Regt. (Bläckerische Husaren) Nr. 5	G. Wollenberg in Berlin	56 1/2	52 1/2	46 1/2	2	13	9
51	Pomm. Pionier-Bat. Nr. 2	A. Altleben in Stolp	56 1/2	56 1/2	46 1/2	2	21	8
52	Pomm. Jäger-Bat. Nr. 2	Gustav Gehner Nachfolger in Berlin	60	60	43 1/2	2	11	8
53	Pomm. Feld-Art. Regt. Nr. 2	Julius Schiefinger in Greifswald	58 1/2	58 1/2	46 1/2	2	12	9
54	Pomm. Festungs-Art. Regt. 2	G. Beder & Co. in Berlin	63 1/2	66 1/2	45	2	und	6
55	Pomm. Train-Bataillon Nr. 2	Gustav Gehner Nachfolger in Berlin	60	60	43 1/2	2	7	4
56	Leib. Gren. Regt. (1. Brandenb. Nr. 8)	A. Schleich in Liebenwalde	56 1/2	55	43 1/2	2	9	—
57	2. Brandenb. Gren. Regt. Nr. 12 (Prinz Karl von Preußen)	G. Gehner Nachfolger in Berlin	60	58 1/2	41 1/2	2	2	1
58	1. Brandenb. Ulan. Regt. Kaiser von Rußland Nr. 3	Derselbe	60	58 1/2	43 1/2	2	1	10
59	Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 10	Derselbe	60	60	43 1/2	2	25	3
60	2. Brandenb. Drag. Regt. Nr. 12	Federfabrikant Mehl in Osterode in Ostpreußen	58 1/2	53 1/2	41 1/2	2	9	1
61	3. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 20	Gustav Gehner Nachfolger in Berlin	60	60	43 1/2	2	10	10
62	4. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin)	F. S. Balzer in Cüstrin	58 1/2	58 1/2	43 1/2	2	5	11 1/2
63	Brandenb. Füs. Regt. Nr. 35	G. Beder & Co. in Berlin	63 1/2	70	45	1	29	2
64	7. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 60	Gehröder Spitta in Brandenburg	50	54	—	1	29	2
65	8. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl v. Preußen)	G. Beder & Co. in Berlin	56 1/2	56 1/2	46 1/2	1	29	9
66	Brandenb. Füs. Regt. (Sietensche Husaren) Nr. 3	G. Gehner Nachfolger in Berlin	63 1/2	63 1/2	45	2	—	—
67	Brandenb. Rür. Regt. Kaiser Nikolaus I. von Rußland) Nr. 6	G. Gehner Nachfolger in Berlin	60	60	43 1/2	1	26	10
68	Schles. Holf. Ulan. Regt. Nr. 15	Meister in Rathenow	56 1/2	53 1/2	46 1/2	3	9	10
69	Brandenb. Jäger-Bat. Nr. 3	Morig Spitta in Brandenburg	60	60	46 1/2	—	—	—
70	Brandenb. Train-Bataillon Nr. 3	R. Pünzburg in Verleberg	56 1/2	53 1/2	48 1/2	2	16	9
71	Brandenb. Pionier-Bat. Nr. 3	G. Gehner Nachfolger in Berlin	60	58 1/2	43 1/2	2	2	8
72	Brandenb. Feld-Art. Regt. Nr. 3 (General-Feldzeugmeister)	Derselbe	60	60	43 1/2	2	8	5
73		Gerbermeister Fr. Menzel in Torgau	58 1/2	53 1/2	43 1/2	1	29	8
74		G. Beder & Co. in Berlin	—	60	—	2	1	1
75			—	53 1/2	—	2	und	11
76						2	11	6

## Wägen incl. Nacherlöhn für:

2.			3.			4.			5.			6.			Bemerkungen.
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schwärze.			1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar Vorführ- u. Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln.			1 Paar Halbsohlen mit Absatz, Steden ohne Aufnähergeb.			
Zbr.	Egr.	Fl.	Zbr.	Egr.	Fl.	Zbr.	Egr.	Fl.	Zbr.	Egr.	Fl.	Zbr.	Egr.	Fl.	
—	—	—	—	—	—	6	15	10	1	22	—	—	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	1	—	10	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	4	—	8	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	1	—	12	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	8	—	11	7	
2	2	9	—	—	—	—	—	—	1	22	—	—	9	2	
—	—	—	1	15	10	—	—	—	1	16	7	—	9	1	
1	25	1	1	19	1	—	—	—	1	14	2	—	10	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	11	—	—	—	
1	23	6	—	—	—	—	—	—	1	13	9	—	9	6	
—	—	—	1	18	2	—	—	—	—	—	—	—	10	7	
1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	4	—	9	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	
1	28	3	—	—	—	—	—	—	1	11	11	—	13	10	
—	—	—	1	13	2	—	—	—	—	—	—	—	10	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	11	—	8	11	
—	—	—	1	15	—	—	—	—	1	12	3	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	8	—	9	—	
—	—	—	1	20	4	—	—	—	—	—	—	—	9	10	
—	—	—	—	—	—	6	11	3	1	25	—	—	12	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	8	
—	—	—	1	22	4	—	—	—	1	20	4	—	9	2	
—	—	—	1	24	5	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	1	19	1	—	—	—	—	—	—	—	9	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	

Kaufende Nr.	Bezeichnung der Truppenteile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctr.				Durchschnitts-		
			Sohl- Leder.	Sohl-Peder.	Brandlohr- Leder.	1. Paar lang- schäftige Infan- terie resp. Ka- vall.-Stiefeln.			
						Zfr.	Gr.	Fl.	
73	Brandenb. Festungs-Art. Regt. Nr. 3 (General-Feldzeugmeister)	Bettelhäuser in Mainz . . . . .	53 1/2	53 1/2	42 1/2 und 33 1/2	2	6	1	
74	1. Magdeb. Inf. Regt. Nr. 26 . . . . .	Schäpe & Rosenfeld in Magdeburg	58 1/2	58 1/2	45	2	7	8	
75	2. Magdeb. Inf. Regt. Nr. 27 . . . . .	Dieselben . . . . .	58 1/2	55 1/2	45	2	3	8	
76	3. Magdeb. Inf. Regt. Nr. 66 . . . . .	Dieselben . . . . .	56 1/2	55	45	2	—	8	
77	4. Magdeb. Inf. Regt. Nr. 67 . . . . .	Gustav Gehner Nachfolger in Berlin	60	60	43 1/2	2	6	4	
78	1. Thüring. Inf. Regt. Nr. 31 . . . . .	J. Penneheim in Erfurt . . . . .	53 1/2	und 80	41 1/2	1	26	2	
79	3. Thüring. Inf. Regt. Nr. 71 . . . . .	Lohgerbereibes. Franz Herrmann und Lederhändler J. Penneheim in Erfurt	53 1/2	54 1/2	41 1/2	1	28	9	
80	4. Thüring. Inf. Regt. Nr. 72 . . . . .	Serbermeister Fr. Wenzel in Torgau	58 1/2	und	und	2	2	4	
81	Schleswig-Holsteinisches Fällstier- Regiment Nr. 86 . . . . .	B. Schmeißer & Co. in Halle a/S. und	56 1/2	55	43 1/2	1	27	3	
82	Magdeb. Jäger-Bat. Nr. 4 . . . . .	E. Ludermann in Eöln . . . . . Lederhandl. der Gebrüder Pintus in Sangerhausen . . . . .	55 1/2	55	43 1/2	—	—	—	
83	Magdeb. Kürassier-Regt. Nr. 7 . . . . .	Helmbold in Nühlhausen . . . . . und Schäpe & Rosenfeld in Magdeburg	57 1/2	56 1/2	42	2	3	4	
84	Magdeb. Husaren-Regt. Nr. 10 . . . . .	Weyer in Halberstadt . . . . . Lederfabrikant F. P. Raumanns in Neuß a/Rhein . . . . .	58 1/2	58 1/2	50	—	—	—	
85	Altmärkisches Wlanen-Regt. Nr. 16 . . . . .	Michaelis in Salzwedel . . . . .	56 1/2	58 1/2	46 1/2	2	14	1	
86	Thüring. Husaren-Regt. Nr. 12 . . . . .	Kober Schmeißer in Halle a/S. . . . .	56 1/2	55	43 1/2	2	21	2	
87	Schleswig-Holsteinisches Dragoner- Regiment Nr. 13 . . . . .	Lohgerber Penning in Schmiedeberg	55	53 1/2	43 1/2	2	18	—	
88	Magdeb. Feld-Art. Regt. Nr. 4 . . . . .	Lederfabrikanten Schäpe & Rosenfeld in Magdeburg . . . . .	58 1/2	56 1/2	45 1/2	2	4	6	
89	Magdeb. Festungs-Art. Regt. Nr. 4 . . . . .	E. Ludermann in Eöln . . . . . J. Penneheim in Erfurt . . . . .	54 1/2	54 1/2	43 1/2	1	29	11	
90	Magdeb. Pionier-Bataillon Nr. 4 . . . . .	Schäpe & Rosenfeld in Magdeburg	56 1/2	58 1/2	46 1/2	2	2	6	
91	Magdeb. Train-Bat. Nr. 4 . . . . .	Dieselben . . . . .	58 1/2	56 1/2	45	2	5	9	
92	1. Westpreuß. Gren. Regt. Nr. 6 . . . . .	Dr. P. Pippshij in Posen . . . . .	56 1/2	55 1/2	42 1/2	2	4	4	
93	Königl. Grenadier-Regt. (2. West- preuß.) Nr. 7 . . . . .	Friedrich Bartsch Söhne in Striegau	53 1/2	54	43 1/2	1	24	8	
94	Westphäl. Fällstier-Regt. Nr. 37 . . . . .	Lederfabrikant F. B. Raumanns in Ehrenbreitstein . . . . .	58 1/2	56 1/2	45	1	26	7	
95	1. Niederschles. Inf. Regt. Nr. 46 . . . . .	Dr. S. Wollenberg in Posen . . . . .	56 1/2	55 1/2	42 1/2	2	—	5	
96	3. Niederschles. Inf. Regt. Nr. 50 . . . . .	Derselbe . . . . .	58 1/2	56 1/2	43 1/2	1	28	—	
97	4. Posensches Inf. Regt. Nr. 59 . . . . .	B. Hirschel in Ologau . . . . .	59 1/2	59 1/2	45	2	4	6	

Kosten incl. Nachverlohn für:

2.			3.			4.			5.			6.			Bemerkungen.
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schnitz-Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar Vorführer zu Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln.			1 Paar Halbsohlen mit Absatz, Federn ohne Aufnähegeld.			
Zdt.	Egr.	Fl.	Zdt.	Egr.	Fl.	Zdt.	Egr.	Fl.	Zdt.	Egr.	Fl.	Zdt.	Egr.	Fl.	
—	—	—	1	21	10	—	—	—	—	—	—	—	10	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	8	—	8	9	
—	—	—	1	16	6	—	—	—	—	—	—	—	8	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	11	—	8	10	
1	26	11	—	—	—	—	—	—	1	14	11	—	10	8	
1	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	1	12	10	—	—	—	—	—	—	—	9	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	8	—	11	6	
1	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	10	—	10	11	
—	—	—	—	—	—	8	1	6	2	1	10	—	14	6	Stiefeln von 16 Zoll Gehhöhe.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	8	—	11	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	7	—	10	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	6	—	10	—	
—	—	—	1	18	9	—	—	—	1	29	—	—	10	9	
—	—	—	1	16	8	—	—	—	1	14	11	—	12	9	
1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
1	17	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	20	—	—	—	—	1	17	9	—	9	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	6	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	4	—	9	2	
1	16	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	
1	22	—	—	—	—	—	—	—	1	17	10	—	10	2	
1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	9	—	9	11	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctr.				Durchschnitts-	
			Sohl- Pabr.	Kohl- Pabr.	Brandlohl- Pabr.	1. Paar lang- schäftige Infan- terie resp. Ka- vaU. Stiefeln.	2. Paar	
								75kr
98	1. Schlesiſches Drag.-Regt. Nr. 4	Hirſchel in Ologau . . . . .	60	58 1/2	46 1/2	2	17	1
99	Kurmärkiſches Drag.-Regt. Nr. 14	H. Bartsch Söhne in Striegau . . . . .	58 1/2	55	44 1/2	2	18	6
100	Westpreuß. Kürassier-Regt. Nr. 6	Dieselben . . . . .	58 1/2	56 1/2	43 1/2	2	18	—
101	Niederſchlef. Pionier-Bat. Nr. 6	H. Hirſchel in Ologau . . . . .	59 1/2	57 1/2	45	2	1	—
102	Niederſchlef. Pflugs- Artillerie- Regt. Nr. 5 . . . . .	W. S. Wollenberg in Posen . . . . . und	55	55 1/2	41 1/2	2	8	6
103	Niederſchlef. Train-Bat. Nr. 5 . . . . .	Dieselben . . . . .	56 1/2	51 1/2	42 1/2	2	15	3
104	1. Schlesiſches Gren. Regt. Nr. 10	Friedrich Bartsch Söhne in Striegau . . . . .	58 1/2	56 1/2	44 1/2	2	10	10
105	Schlesiſches Füſilier-Regt. Nr. 38	Leberfabrikant Raumanns in Neuß I. Sorte II. Sorte	56 1/2	56 1/2	45	1	27	6
106	1. Niederſchlef. Inf. Regt. Nr. 51	Zimmel & Co. in Breslau . . . . .	60	60	46 1/2	2	9	6
107	Leib-Kürassier-Regt. (Schlef.) Nr. 1	Friedrich Bartsch Söhne in Striegau . . . . .	58 1/2	55	44 1/2	—	—	—
108	1. Schlef. Husaren-Regt. Nr. 4	Gerbermeister E. Philipp in Dels . . . . .	56 1/2	55	46 1/2	2	14	—
109	2. Schlef. Dragoner-Regt. Nr. 4	Dieselben . . . . .	56 1/2	55	45	2	11	—
110	1. Oberſchlef. Inf. Regt. Nr. 22	Jſidor Fraenkel in Neiße . . . . .	56 1/2	53 1/2	43 1/2	2	1	5
111	2. Oberſchlef. Inf. Regt. Nr. 23	Dieselben . . . . .	61 1/2	56 1/2	46 1/2	2	7	11
112	3. Oberſchlef. Inf. Regt. Nr. 62	Gebüder Rewek in Breslau . . . . .	60	60	46 1/2	2	3	7
113	1. Oberſchlef. Inf. Regt. Nr. 63	Rewek in Berlin . . . . .	60	60	46 1/2	2	7	6
114	Schlesiſches Ulanen-Regt. Nr. 2	Friedrich Bartsch Söhne in Striegau . . . . .	56 1/2	53 1/2	43 1/2	2	24	3
115	2. Schlef. Hul. Regt. Nr. 6 . . . . .	Gerbermeister August Schneider in Neußstadt D. S.	53 1/2	53 1/2	40	2	14	9
116	1. Schlef. Drag. Regt. Nr. 15 . . . . .	Friedrich Bartsch Söhne in Striegau . . . . .	58 1/2	55	48 1/2	2	18	3
117	2. Schlef. Jäger-Bat. Nr. 6 . . . . .	Dieselben . . . . .	56 1/2	56 1/2	43 1/2	2	6	4
118	Schlef. Pionier-Bat. Nr. 6 . . . . .	Dieselben . . . . .	60	56 1/2	45	2	15	10
119	Schlef. Feld-Art. Regt. Nr. 6 . . . . .	Gebüder Rewek in Breslau . . . . .	60	60	46 1/2	2	3	7
120	Schlef. Pflugs- Art. Regt. Nr. 6 . . . . .	Dieselben . . . . .	60	60	46 1/2	2	3	—
121	Schlef. Train-Bataillon Nr. 6 . . . . .	Leberfabrikant Carl Philipp in Dels . . . . .	58 1/2	58 1/2	46 1/2	2	13	7 1/2
122	1. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 13	Jacob Tenhoeff & Co. in Weſel . . . . .	56 1/2	55	45	1	28	—
123	2. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande)	E. Ludermann in Köln . . . . .	55	55	43 1/2	2	—	5
124	1. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 55	Dieselben . . . . .	55	55	43 1/2	2	5	6
125	Hannoverſches Füſ. Regt. Nr. 73	Scholly Schrendt in Thorn . . . . .	56 1/2	55	43 1/2	2	1	11
126	Niederhein. Füſ. Regt. Nr. 39 . . . . .	H. S. Raumanns in Neuß . . . . .	56 1/2	56 1/2	45	2	6	—
127	1. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 53	Tenhoeff & Co. in Weſel . . . . .	56 1/2	55	45	2	—	6
128	1. Hannoverſches Inf. Regt. Nr. 74	Scholly Schrendt in Berlin und Thorn 56 1/2	58 1/2	55	43 1/2	1	28	9
129	2. Hannoverſches Inf. Regt. Nr. 77	H. S. Raumanns in Neuß . . . . . 51 1/2	56 1/2	und	43 1/2	2	5	5
130	1. Westphäl. Hul. Regt. Nr. 8 . . . . .	Dieselben . . . . .	56 1/2	56 1/2	45	3	12	11
131	2. Hannoverſche Ulan. Regt. Nr. 14	H. W. Wittkamp in Münſter . . . . .	56 1/2	55	45	2	11	10
132	Hannoverſches Hul. Regt. Nr. 15	H. S. Raumanns in Neuß . . . . .	56 1/2	56 1/2	45	3	1	7

Kosten incl. Nacherlöhn für:															Bemerkungen.
2.			3.			4.			5.			6.			
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Altknabenbur-gische Stiefeln.			1 Paar Vordschu-bezu Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln.			1 Paar Halbsoh-len mit Absatz-Sohlen ohne Aufnähergebld.			
Zbl.	Qgr.	Vf.	Zbl.	Qgr.	Vf.	Zbl.	Qgr.	Vf.	Zbl.	Qgr.	Vf.	Zbl.	Qgr.	Vf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	11	—	9	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	2	—	11	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	6	—	8	8	
1	24	5	—	—	—	—	—	—	1	14	2	—	10	7	
1	25	6	—	—	—	—	—	—	1	16	6	—	8	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	10	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	4	—	9	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	11	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	—	12	3	
—	—	—	1	23	11	—	—	—	—	—	—	—	6	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	6	
—	—	—	1	13	5	—	—	—	1	14	5	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	6	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	9	—	9	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	9	—	8	9	
1	26	8	—	—	—	—	—	—	1	21	7	—	—	—	
—	—	—	1	17	8	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	1	17	—	—	—	—	1	17	—	—	8	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	—	—	10	8	
1	18	5	—	—	—	—	—	—	1	26	9 1/2	—	14	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	10	
1	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5	
1	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	8	
1	20	4	1	12	6	—	—	—	1	10	—	—	10	—	
—	—	—	1	21	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	
—	—	—	1	13	2	—	—	—	—	—	—	—	9	7	
1	20	3	1	4	4	—	—	—	—	—	—	—	8	11	
—	—	—	1	25	4	—	—	—	1	28	2	—	10	2	
—	—	—	1	26	2	—	—	—	1	23	11	—	8	6	
—	—	—	1	6	3	—	—	—	—	—	—	—	7	1	
—	—	—	1	18	11	—	—	—	1	24	3	—	9	7	

Reifende Nr.	Bezeichnung der Truppenteile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctr.			Durchschnitt			
			Sohl- Fuder.	Vagl.- Fuder.	Brand- Fuder.	1. Paar lang- schäftige Infan- terie- resp. Ka- vallerie-Sattelk.			
			Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Gr.	W.	
133	Westphäl. Feld.-Art. Regt. Nr. 7	E. Menten in Newiges . . . . .	53 1/2	56 1/2	46 1/2	1	27	9	
134	Westphäl. Fest. Art. Regt. Nr. 7	E. Ludermann in Cöln . . . . .	56 1/2	56 1/2	46 1/2	2	3	11	
135	Westphäl. Pionier-Bat. Nr. 7	F. H. Diedmann in Deuz . . . . .	53 1/2	51 1/2	43 1/2	2	4	9	
136	Westphäl. Train-Bat. Nr. 7	E. Ludermann in Cöln . . . . .	56 1/2	55	46 1/2	}	2	1	7
		W. Klammersheim in Cöln . . . . .	—	53 1/2	43 1/2				
137	2. Rhein. Inf. Regt. Nr. 28	F. B. Wittkamp in Münster . . . . .	56 1/2	55	45	1	29	—	
138	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68	E. Ludermann in Stolberg . . . . .	55	—	—	2	3	8	
139	Östpreuß. Fül. Regt. Nr. 33	Friedrich Plog in Pinnich . . . . .	—	55	46 1/2	1	29	8	
140	5. Rhein. Inf. Regt. Nr. 65	Ed. Ludermann in Cöln . . . . .	55 1/2	56	45	5	29	8	
141	Rheinisches Kürassier-Regiment Nr. 8	Scheubly-Barain in Coblenz . . . . .	54 1/2	53 1/2	43 1/2	2	4	3	
		Ed. Ludermann in Cöln . . . . .	54 1/2	53 1/2	43 1/2	1	29	9	
		F. H. Raumann in Neuß . . . . .	56 1/2	56 1/2	43 1/2	2	1	9	
142	Königs Husaren Regiment (1. Rheinisches) Nr. 7	E. Menten in Newiges . . . . .	56 1/2	60	46 1/2	—	—	—	
143	3. Rhein. Inf. Regt. Nr. 29	F. Raumanns in Neuß . . . . .	56 1/2	56 1/2	46 1/2	2	9	2	
		Weiß in Duisdorf bei Bonn . . . . .	53 1/2	—	—	2	13	6	
		J. J. Scheubly-Barain in Coblenz . . . . .	53 1/2	53 1/2	43 1/2	1	28	—	
144	7. Rhein. Inf. Regt. Nr. 69	Ed. Ludermann in Cöln . . . . .	55 1/2	55	45	2	13	—	
145	Hohenzollernsches Fül. Regt. Nr. 40	Scheubly-Barain in Coblenz . . . . .	53 1/2	53 1/2	43 1/2	2	1	11	
146	3. Rhein. Inf. Regt. Nr. 70	Derselbe . . . . .	53 1/2	52 1/2	43 1/2	2	—	9	
147	2. Rhein. Inf. Regt. Nr. 9	J. B. Obercony & Co. in Trier . . . . .	48 1/2	58 1/2	48 1/2	2	23	4	
148	Rhein. Wägen-Regt. Nr. 7	F. H. Raumanns in Neuß . . . . .	56 1/2	56 1/2	—	2	17	2	
149	2. Hof. Inf. Regt. Nr. 19	F. H. Raumanns in Ehrenbreitstein . . . . .	55	55	45	2	1	11	
150	1. Rhein. Inf. Regt. Nr. 30	E. Ludermann in Cöln . . . . .	65	55	43 1/2	1	27	11	
151	1. Preussisches Inf. Regt. Nr. 81	Karl Bettelhauser in Mainz . . . . .	63 1/2	53 1/2	42 1/2	1	27	11	
152	1. Nassauisches Inf. Regt. Nr. 87	E. J. Gorg in Simmern . . . . .	53 1/2	56 1/2	45	1	28	11	
153	Unteroffizier-Schule in Jülich	Zul. Tenhorst & Co. in Wesel . . . . .	—	55	—	2	5	9	
154	Rhein. Jäger-Bat. Nr. 8	Ed. Ludermann in Cöln . . . . .	55	—	43 1/2	—	—	—	
155	Rhein. Fest. Art. Regt. Nr. 8	Derselbe . . . . .	66 1/2	56 1/2	50	1	29	7	
156	Rhein. Train-Bat. Nr. 8	Derselbe . . . . .	55 1/2	54 1/2	44 1/2	2	5	4	
157	Magdeb. Fül. Regt. Nr. 36	Raumanns in Ehrenbreitstein . . . . .	55	54 1/2	45	2	1	6	
		Federhandlung von Robert Schmeißer & Co. in Halle a/S. . . . .	56 1/2	55	43 1/2	1	27	3	
158	1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75	1) August Söhlmann in Linden vor Hannover . . . . .	55	56 1/2	41 1/2	2	4	6	
		2) S. Webbing in Berden . . . . .	58 1/2	60	48 1/2	—	—	—	
		3) Scholl Behrendt in Berlin . . . . .	55	—	41 1/2	—	—	—	
159	2. Hanseatisches Inf. Regt. Nr. 76	Scholl Behrendt in Tborn . . . . .	66 1/2	55	43 1/2	1	26	2	
160	2. Brandenburgischen Wägen-Regiment Nr. 11	W. Alneburg in Berleberg . . . . .	—	53 1/2	48 1/2	2	14	6	
		W. Stegner in Berlin . . . . .	60	—	—	—	—	—	

Löhne incl. Nachlohn für:

2.			3.			4.			5.			6.		
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar Boischuhe zu Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln.			1 Paar Halbsohlen mit Absatz und ohne Aufnägel.		
Zhr.	Gr.	Fl.	Zhr.	Gr.	Fl.	Zhr.	Gr.	Fl.	Zhr.	Gr.	Fl.	Zhr.	Gr.	Fl.
—	—	—	1	10	10	—	—	—	1	17	7	—	8	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	9	—	9	3
1	27	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3
1	23	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5
1	20	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	3	—	9	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	9	4
1	18	—	—	—	—	—	—	—	1	15	4	—	9	11
—	—	—	1	13	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	6	11	9	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	16	7	—	—	—	1	24	11	—	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	—	—	9	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	10
—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	2	—	8	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	9	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	3	—	10	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	4	—	10	3
1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
1	21	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	—	—	1	16	10	—	—	—	—	—	—	—	8	—
1	19	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
1	27	5	—	—	—	—	—	—	1	13	9	—	9	7
—	—	—	1	13	10	—	—	—	—	—	—	—	8	8
—	—	—	1	15	3	—	—	—	1	19	6	—	8	5
1	21	8	—	—	—	—	—	—	1	10	10	—	8	5
1	20	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3
—	—	—	1	18	3	—	—	—	—	—	—	—	9	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	15	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	6	—	11	4

nd 1. Die Qualität des Leberöls gut. Die  
Lieferung befreite jedoch nicht, da  
das Leberöl war.

Tausende Nr.	Bezeichnung der Truppenteile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctnr.			Durchschnitts- 1.		
			Sohl- Lebdr.	Sohl- Rebdr.	Brandlö- sgr.	1 Paar lang- schäftige Infan- terie, resp. Ka- vallerie-Stiefeln.		
						Zhl.	Gr.	St.
161	1. Rheh. Inf. Regt. Nr. 25	Georg Harden in Flensburg . . .	56 1/2	56 1/2	45 1/2	1	29	4
162	Schleswigisches Inf. Regt. Nr. 84	Derselbe . . . . .	56 1/2	56 1/2	45	1	28	7
163	Hollsteinisches Inf. Regt. Nr. 85	F. H. Raumanns in Neuß . . . . .	56 1/2	56 1/2	45	2	4	8
164	Magdeb. Drag. Regt. Nr. 6	Verlon in Ascherleben . . . . .	53 1/2	53 1/2	43 1/2	—	—	—
165	Schleswig-Holsteinisches Infanterie- Regiment Nr. 16	F. W. Wittkamp in Münster . . . . .	56 1/2	55	45	3	5	—
166	Schleswig-Holsteinisches Feld- Regt. Nr. 9	F. H. Raumanns in Neuß . . . . .	56 1/2	56 1/2	45	2	8	6
167	Lauenburgisches Jäger-Bat. Nr. 9	G. Gehner in Berlin . . . . .	60	60	43 1/2	1	29	7
168	3. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 16	Eduard Ludermann in Cöln . . . . .	55	55	43 1/2	1	27	4
		Anton Dammers in Neuß . . . . .	55	53 1/2	45	—	—	—
		1) A. Behl in Celle . . . . .	51 1/2	53 1/2	41 1/2	—	—	—
		2) Erich Kraemer in Freudenberg . . . . .	51 1/2	—	—	—	—	—
169	4. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 17	3) F. B. Reibenstein in Celle . . . . .	51 1/2	53 1/2	41 1/2	1	27	—
		4) E. Ludermann in Cöln . . . . .	54	53 1/2	41 1/2	—	—	—
		5) N. Tenhaff in Wesel . . . . .	54	53 1/2	41 1/2	—	—	—
170	7. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 56	3ob. Ehr. Firmenich in Cöln . . . . .	55	55	45	2	2	3
171	8. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 57	Jacob Tenhaff & Co. in Wesel . . . . .	56 1/2	55	44 1/2	1	28	11
172	Ostfriesisches Infanterie-Regiment Nr. 78	Ph. Philipp in Cöln . . . . .	56 1/2	—	—	1	27	5
		J. H. Kortkamp in Emden . . . . .	—	54	40 1/2	—	—	—
173	3. Hannoversches Inf. Regt. Nr. 79	Raumanns in Neuß . . . . .	56 1/2	56 1/2	45	2	18	—
174	Westphäl. Art. Regt. Nr. 4	H. Webdeling in Verden . . . . .	56 1/2	55	45	2	12	2
175	2. Westphäl. Hus. Regt. Nr. 11	F. H. Raumanns in Neuß . . . . .	56 1/2	56 1/2	45	2	17	6
176	2. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 16	E. Menten in Reviges . . . . .	56 1/2	53 1/2	45	2	14	9
177	1. Hannoversches Ulanen-Regi- ment Nr. 13	F. H. Raumanns in Neuß . . . . .	56 1/2	56 1/2	45	2	12	7
		Aug. Söhlmann in Linden b. Hannover . . . . .	56 1/2	56 1/2	45	2	11	9
178	Hannoversches Feld-Artillerie-Re- giment Nr. 10	E. Ludermann in Cöln . . . . .	55	55	41 1/2	2	6	11
179	Hannoversches Jäger-Bataillon Nr. 10	H. Herm. Behn in Herßfeld . . . . .	56 1/2	55	45	2	10	—
		Peter Raachmann in Cöln . . . . .	56 1/2	—	—	—	—	—
180	Hannoversches Pion. Bat. Nr. 10	Söhlmann in Linden bei Hannover . . . . .	56 1/2	55	41 1/2	2	2	11
181	Hannoversches Train-Bataillon Nr. 10	E. Ludermann in Cöln . . . . .	56 1/2	50	43 1/2	2	8	1
		S. Behrend in Thorn . . . . .	55	55	41 1/2	—	—	—
182	2. Thüring. Inf. Regt. Nr. 32	Carl Bettelhäuser in Mainz . . . . .	53 1/2	53 1/2	42 1/2	2	10	1
183	Bomm. Fül. Regt. Nr. 34	J. Kläffer Söhne in Frankfurt a. M. . . . .	51 1/2	56 1/2	43 1/2	1	25	2
184	Heißliches Fül. Regt. Nr. 80	Franz Herrmann in Erfurt . . . . .	55 1/2	56 1/2	45	1	27	5
185	2. Heißliches Inf. Regt. Nr. 82	Carl Bettelhäuser in Mainz . . . . .	52 1/2	62 1/2	45 1/2	1	25	8
186	3. Heißliches Inf. Regt. Nr. 83	Peter Raachmann in Cöln . . . . .	56 1/2	56 1/2	45	2	—	8
187	2. Nassauisches Inf. Regt. Nr. 88	J. C. Göß Fagedorn in Simmern . . . . .	55	55	46 1/2	2	18	9

Loften incl. Nacherlohn für:

2.			3.			4.			5.			6.			Bemerkungen.
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar Vorführer-Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln.			1 Paar Halbsohlen mit Absatz für den ohne Aufsatzgebld.			
Zitr.	Egr.	Wf.	Zitr.	Egr.	Wf.	Zitr.	Egr.	Wf.	Zitr.	Egr.	Wf.	Zitr.	Egr.	Wf.	
—	—	—	1	12	9	—	—	—	—	—	—	—	9	8	ad 1. Sohleler nicht so gut, wie früher; Sohleler etwas weich; Absatzsohleler gut. ad 2. Die Haltbarkeit des Lebers hat sich nicht bewährt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	11	
1	21	3	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	10	2	
—	—	—	1	13	4	—	—	—	1	21	8	—	10	1	
—	—	—	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	5	—	9	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	4	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	5	—	9	4	
—	—	—	1	16	5	—	—	—	1	15	10	—	8	8	
—	—	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—	—	12	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	—	—	11	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	2	—	8	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	6	—	9	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	9	—	10	—	
—	—	—	1	12	7	—	—	—	1	15	3	—	10	—	
—	—	—	1	12	1	—	—	—	1	15	1	—	10	—	
—	—	—	1	21	11	—	—	—	—	—	—	—	11	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	10	—	8	6	
—	—	—	1	15	3	—	—	—	—	—	—	—	9	8	
2	2	8	—	—	—	—	—	—	1	20	9	—	8	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	10	—	9	2	
—	—	—	1	15	9	—	—	—	—	—	—	—	9	4	
1	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5	
1	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9	
2	1	9	1	25	9	—	—	—	—	—	—	—	8	3	



Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctr.			Durchschnitts-		
			Sohl- Fuder.	Vagl-Fuder.	Brandlosh- Fuder.	1. Paar lang- schäftige Infan- terie- resp. Ka- vallerie-Stiefeln.		
			Zflr.	Zflr.	Zflr.	Zflr.	Grz.	flr.
188	6. Thüring. Inf. Regt. Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).	C. F. Rüdholdt in Weimar . . . .	—	—	45	—	—	—
189	6. Thüring. Inf. Regt. Nr. 95	Wiltb. Arnold in Gotha . . . .	—	55	—	—	—	—
190	Rhein. Drag. Regt. Nr. 5 . . . .	Wiltb. Arnold in Gotha . . . .	56 $\frac{1}{2}$	56 $\frac{1}{2}$	43 $\frac{1}{2}$	2	5	10
191	Thüring. Union-Regt. Nr. 6 . . . .	F. F. Raumanns in Neuß . . . .	56 $\frac{1}{2}$	56 $\frac{1}{2}$	45	2	16	11
192	1. Hessisches Fußaren-Regiment Nr. 13 . . . . .	Christian Helmholdt in Mülhausen	60	56 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{1}{2}$	2	22	—
193	2. Hessisches Fuß. Regt. Nr. 14	F. F. Raumanns in Neuß . . . .	56 $\frac{1}{2}$	56 $\frac{1}{2}$	45	2	12	—
194	Hessisches Feld-Art. Regt. Nr. 11	Hirsch Sterner in Dolsheimar . . .	—	—	—	2	20	—
195	Hessisches Pionier-Bat. Nr. 1 . . . .	Königliche Straf-Anstalt zu Brieg . .	—	—	—	—	—	—
196	Hessisches Train-Bataillon Nr. 11	F. F. Raumanns in Neuß . . . .	—	56 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—
197	Unteroffizier-Schule in Diebrich	H. D. Rehm in Dersfeld . . . .	—	—	46 $\frac{1}{2}$	2	17	1
		P. Raumann in Köln . . . . .	56 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—
		Carl Bettelhäuser in Mainz . . . .	53 $\frac{1}{2}$	53 $\frac{1}{2}$	42 $\frac{1}{2}$	2	3	5
		Paul Weß in Dinsdorf bei Bonn . .	51 $\frac{1}{2}$	51 $\frac{1}{2}$	43 $\frac{1}{2}$	1	29	11
		Gustav Hornthal in Cassel . . . .	54 $\frac{1}{2}$	51 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{1}{2}$	2	5	9
		Hög Pogeborn in Simmern . . . .	56 $\frac{1}{2}$	60	45	2	6	4
		W. Joos in Cassel . . . . .	51 $\frac{1}{2}$	56 $\frac{1}{2}$	43 $\frac{1}{2}$	—	—	—

Nach vorstehender Zusammenstellung haben zu den billigsten Preisen beschafft:

a. Infanterie-Stiefeln mit langen Schäften.

1	3. Garde-Regt. k. F. . . . .	Gerbermeister V. A. Weiskamp zu Denabrück . . . . .	—	50	—	—	—	—
2	Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreussischen) Nr. 7 . . . .	Federfabrik A. Söhlmann zu Hannover Federhändler Fröchtenicht zu Hannover	53 $\frac{1}{2}$	—	43 $\frac{1}{2}$	1	22	9
3	2. Ostpreuß. Gren. Regt. Nr. 3	Friedrich Bartsch Söhne zu Striegou	58 $\frac{1}{2}$	58 $\frac{1}{2}$	und 43 $\frac{1}{2}$	1	24	8
4	4. Pomm. Fül. Regt. Nr. 34 . . . .	Ferosch & Sohn in Königsberg i/Pr.	54 $\frac{1}{2}$	48 $\frac{1}{2}$	35 $\frac{1}{2}$	1	25	2
5	7. Ostpreuß. Inf. Regt. Nr. 44	F. Elsäßer Söhne zu Frankfurt a/M.	51 $\frac{1}{2}$	56 $\frac{1}{2}$	43 $\frac{1}{2}$	1	25	2
6	2. Hessisches Inf. Regt. Nr. 82.	F. Behrendt in Berlin und Thorn . .	55	53 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$	1	25	6
7	Kaiser Franz Garde-Grenadier- Regiment Nr. 2 . . . . .	Carl Bettelhäuser in Mainz . . . .	52 $\frac{1}{2}$	52 $\frac{1}{2}$	45 $\frac{1}{2}$	1	25	8
8	2. Danzeisisches Inf. Regt. Nr. 76	H. Rehner Nachfolger in Berlin . .	60	60	43 $\frac{1}{2}$	1	25	11
9	1. Thüring. Inf. Regt. Nr. 31 . . . .	Schally Behrendt in Thorn . . . .	56 $\frac{1}{2}$	55	43 $\frac{1}{2}$	1	26	2
10	Westphäl. Fül. Regt. Nr. 37 . . . .	J. Lennheim in Erfurt . . . . .	53 $\frac{1}{2}$	54 $\frac{1}{2}$	und 41 $\frac{1}{2}$	1	26	2
		F. W. Raumanns in Ehrenbreitstein	56 $\frac{1}{2}$	60	45	1	26	7

osten incl. Nacherlohn für:												Bemerkungen.			
2.			3.			4.			5.				6.		
1 Paar kurz- hästige Infan- terie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Altbrandenbur- gische Stiefeln.			1 Paar Vorkhu- be zu Infanterie- resp. Kavallerie- Stiefeln.				1 Paar Halbföh- len mit Abföh- reden ohne Aufnähegeld.		
Zdt.	Qgr.	Fl.	Zdt.	Qgr.	Fl.	Zdt.	Qgr.	Fl.	Zdt.	Qgr.	Fl.	Zdt.	Qgr.	Fl.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
—	—	—	1	25	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	9	—	—	—	11
—	—	—	1	13	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
—	—	—	1	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
2	3	5	—	—	—	—	—	—	1	14	7	—	—	—	6
—	—	—	1	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
—	—	—	1	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kaufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctnr.			Durchschnitts-		
			Sohl- leder.	Nohl- leder.	Brandlohl- leder.	1.		
						1 Paar lang- schäftige Infan- terie- resp. Ka- vall.-Stiefeln.	Zölr.	Sp.
11	8. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl v. Preußen)	G. Gehner Nachfolger in Berlin	60	60	43 $\frac{1}{2}$	1	26	10
12	4. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 17	H. Wehl in Celle	51 $\frac{1}{2}$	53 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$	1	27	—
		F. B. Reidenstein daselbst	51 $\frac{1}{2}$	53 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$			
		E. Luder mann in Köln	54	53 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$			
		J. Tenhaeff in Wesel	54	53 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$			
<b>b. Gewöhnliche Kavallerie-Stiefeln.</b>								
1	1. Westphäl. Feld.-Art. Regt. Nr. 7	E. Werten in Nevegis	53 $\frac{1}{2}$	56 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{1}{2}$	2	3	11
2	Ostpreuß. Drag. Regt. Nr. 10	Pedersfabrikant Mehl zu Osterode	58 $\frac{1}{2}$	53 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$	2	9	1
3	2. Brandenb. Drag. Regt. Nr. 12	Gustav Gehner Nachfolger zu Berlin	60	60	43 $\frac{1}{2}$	2	10	10
4	2. Schlef. Drag. Regt. Nr. 8	Gerbermeister E. Philipp zu Dels	56 $\frac{1}{2}$	55	45	2	11	—
5	Brandenb. Feld.-Art. Regt. Nr. 3 (General-Feldzeugmeister)	H. Becker & Co. zu Berlin	—	53 $\frac{1}{2}$	—	2	11	6
6	1. Hannoversches Ulan. Regt. Nr. 18	Aug. Söhlmann zu Linden b. Hannover	56 $\frac{1}{2}$	56 $\frac{1}{2}$	45	2	11	9

Berlin, den 29. Februar 1868.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 7. April 1868.

Nr. 11.

Druckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 99.

**Betrifft die Entlassung der Reservisten pro 1868 und die Einstellung der Rekruten pro 1868/69 für das stehende Heer des Norddeutschen Bundes.**

Auf Grund des §. 9 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November v. J. bestimme Ich hierdurch über die Entlassung der Reservisten pro 1868 und die Einstellung der Rekruten pro 1868/69 für das stehende Heer des Norddeutschen Bundes Folgendes:

- 1) Die Entlassung der Reservisten pro 1868 findet bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Übungen, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in der Garnison, bei allen übrigen Truppentheilen am 31. August dieses Jahres statt. Die Train-Rekruten sind gegen den 1. November dieses beziehungsweise den 1. Mai nächsten Jahres zu entlassen.
- 2) Die in Folge Meiner Order vom 31. Januar v. J. behufs ihrer Ausbildung bei einigen Infanterie-Regimentern über den Etat eingestellten Mannschaften aus dem Bezirk des 9. Armeekorps sind, insofern nicht inzwischen ihre Einrangirung in den Etat erfolgt ist, am allgemeinen Entlassungs-Termin zur Reserve zu entlassen.
- 3) Zu den ad 1 angegebenen Terminen sind bei der Infanterie, den Jägern, der Artillerie, den Pionieren und den Trainstämmen soviel Mannschaften zur Disposition zu beurlauben, daß Rekruten in nachstehend bezeichneter Zahl eingestellt werden können. Die Beurlaubung von Oekonomie-Handwerkern zur Disposition der Truppentheile erfolgt jedoch erst zum 15. Oktober dieses Jahres.
- 4) Bei den einzelnen Truppentheilen sind pro 1868/69 Rekruten — einschließlich der auf den Etat in Anrechnung kommenden Freiwilligen — nach Maßgabe des bei der Liquidation speziell zu berechnenden Bedarfs, in folgender Zahl einzustellen:
  - A. Zum Dienst mit der Waffe.
    - a) bei jedem Bataillon der älteren Garde-Infanterie-Regimenter mindestens 210 und höchstens 230;
    - b) bei jedem Bataillon der jüngeren Garde-Infanterie-Regimenter, dem Garde-Schützen-Bataillon, sowie bei jedem Bataillon der Linien-Infanterie-Regimenter und bei jedem Linien-Jäger-Bataillon 180 bis 200;
    - c) bei dem Garde-Jäger-Bataillon eine durch die Inspektion der Jäger und Schützen speziell festzustellende Zahl;
    - d) bei den Kavallerie-Regimentern soviel, als nach Entlassung der Reservisten zur Wiedererreichung des vollen Etats erforderlich sind;
    - e) bei jeder Fuß-Batterie 34 bis 38, bei jeder reitenden Batterie 28 bis 30 und bei jeder Festungs-Kompagnie 30 bis 34;
    - f) bei jedem Pionier-Bataillon 170 bis 190;
    - g) bei jedem Train-Bataillon eine durch die Train-Inspektion zu bezeichnende Zahl von Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit, sowie im Herbst dieses und im Frühjahr des nächsten Jahres je 88 Mann zu halbjähriger Ausbildung.
  - B. Oekonomie-Handwerker,
    - bei sämtlichen Truppentheilen nach dem durchschnittlichen Bedarf bei regelmäßigem dreijährigen Erfas-Turnus.

Für den Fall, daß sich rüchfichtlich einzelner Truppenteile eine Mobilisation der vorstehenden Zahlen als erforderlich herausstellen sollte, ermächtigte Ich das Kriegs-Ministerium, hierzu die Genehmigung zu erteilen.

- 5) Ueber den Zeitpunkt für die Einstellung dieser Rekruten behalte Ich Mir weitere Mittheilung vor.  
6) Von jeder Eskadron der gesammten Kavallerie sind 3 Gemeine, von jeder Fuß-Batterie 2 Kanoniere in der Zeit vom 1. Oktober dieses bis zum 1. April künftigen Jahres zu beurlauben und die Stellen derselben offen zu lassen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

An das Kriegs-Ministerium.

(gez.) Wilhelm.

Berlin, den 5. April 1868.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Betreff des Termins für die Einreichung der Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen wird auf Passus 11 der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund Bezug genommen.

Etwaige Anträge auf Mobilisation der für die Rekruten-Einstellung im Allgemeinen festgestellten Zahlen rüchfichtlich einzelner Truppenteile sind dem Kriegs-Ministerium zugleich mit der Ersatz-Bedarfs-Nachweisung einzulenden.

Bestimmungen über die Entlassung derjenigen Mannschaften, welche zwischen dem 1. April und 1. Oktober 1866 eingestellt worden sind, bleiben vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Pöbbecke Lt.

No. 87/4. A. 1. a.

#### Nr. 100.

Betrifft die Mobilisirung des §. 75 des Natural-Verpflegungs-Reglements der Truppen im Frieden.

Berlin, den 26. März 1868.

Auf Grund Allerhöchster Bestimmung wird der §. 75 des Natural-Verpflegungs-Reglements der Truppen im Frieden dahin mobilisirt, daß in Stelle des Passus — Seite 26 Zeilen 3, 4 und 5 von oben — welcher zu streichen ist, folgende Festsetzung tritt:

Die Kommandostäbe (Regiments- und Abtheilungs-Kommandeure und deren Adjutanten) des Garde-Feld-Artillerie-Regiments."

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbbecke Lt.

No. 698/3. 68. M. 2.

#### Nr. 101.

Betrifft die Servis-Liquidationen der Kommando-Stäbe, Militair-Behörden etc.

Berlin, den 30. März 1868.

Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß die Servis-Liquidationen der Kommando-Stäbe, Militair-Behörden etc. nicht immer mit denjenigen speziellen Erläuterungen versehen werden, welche für die Revisions-Behörden zur Beurtheilung der Zuständigkeit der liquidirten Servisbeträge erforderlich sind. Dergleichen Erläuterungen sind jedoch bei derartigen Liquidationen um so unentbehrlicher, weil über die Verpflegungs- etc. Verhältnisse der nicht regimentirten Offiziere nicht besondere Verpflegungs-Reporte e geführt werden.

Die betreffenden Kommando-Stäbe und Militair-Behörden haben daher Veranlassung zu treffen, daß die Bemerkungen 7 und 8 auf Beilage 2 Seite 43 des Servis-Reglements vom 20. Februar d. J. bei Aufstellung ihrer monatlichen Servis-Liquidationen stets genau beachtet werden.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbbecke Lt.

No. 891/3. M. O. D. 4.

## Nr. 102.

**Deklaration zum §. 93 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.**

Berlin, den 4. April 1868.

Nach §. 93 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden dürfen die, nur ihrer gesetzlichen Militärflicht genügenden Unteroffiziere und Mannschaften in der Regel gar nicht mit Gehalt beurlaubt werden, doch ist es dem Ermessen der Truppen-Kommandeure anheimgestellt, in einzelnen Fällen, also nur ausnahmsweise, eine Soldbewilligung eintreten zu lassen.

In letzterer Beziehung wird den Herren Truppen-Befehlshabern resp. Bataillons-Kommandeuren zc. in Ergänzung der von dem Militär-Oekonomie-Departement unterm 20. Dezember 1865 gegebenen Deklaration, hiedurch besonders empfohlen, fortan und bis auf Weiteres einen Zeitraum von 8 Tagen als Grenze für die ausnahmsweise Bewilligung des Soldes bei derartigen Beurlaubungen festzuhalten.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung.  
v. Poddbielski.

No. 106/4. M. O. D. 1.

## Nr. 103.

**Betrifft die Pension der Hofärzte und der mit dem Charakter als solche beliehenen Unterhofärzte.**

Berlin, den 23. März 1868.

Nach den jetzt bestehenden Bestimmungen haben die Hofärzte und diejenigen Unterhofärzte, denen der Charakter als Hofarzt und die Erlaubniß zum Tragen des Offizier-Säbels verliehen ist, mit der im §. 17 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 enthaltenen Maßgabe, die Pensions-Berechtigung der Wachtmeister.

Es sind daher in der diesseitigen Bekanntmachung vom 29. September 1865 (Militär-Wochenblatt pro 1865 Nr. 40) sub. b. die Hofärzte zu streichen, dagegen sub. a. unter den Stabsoberärzten nachzutragen:

Hofärzte und

Unter-Hofärzte, welchen der Charakter als Hofarzt und die Erlaubniß zum Tragen des Offizier-Säbels mit silbernem Portepee verliehen ist.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Egel. v. Kirchbach.

1763/1. 68. A. f. I.

## Nr. 104.

**Betrifft Dislokations-Veränderungen.**

Berlin, den 1. April 1868.

In der Friedens-Dislokation der Armee sind nachstehende Veränderungen eingetreten, welche hiedurch mit Bezug auf die Bekanntmachung des Departements vom 3. Januar d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2 de 1868 — zur Kenntniß der Armee gebracht werden:

6. Armee-Korps.

Der Stab des Schlesischen Ulanen-Regiments Nr. 2 ist von Kleinow nach Ratibor verlegt worden.

9. Armee-Korps.

Der Stab und die 1. Eskadron des 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11 haben Altona nunmehr geräumt und in Wandersbeck Garnison bezogen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage.

v. Karzewski. v. Schmieden.

No. 1106/3. A. 1. a.

Nr. 105.

Betrifft das Formular zu den im §. 81 der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vorgeschriebenen Inventarien-Tabeln.

Berlin, den 24. März 1868.

Nach einer dem Kriegs-Ministerium gemachten Mittheilung beabsichtigt die Königliche Staatsdruckerei hierseits von den im §. 81 der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vorgeschriebenen Inventarien-Tabeln Formulare vorrätzig zu halten, welche unter der Bezeichnung Litt. D. Nr. 62 für den Preis von 4 Thlr. 10 Sgr. pro 500 Bogen à 2 Stück aus dem Formular-Magazin derselben zu beziehen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

In Vertretung.

v. Stofsch.

v. Bonin.

No. 291/3. 68. M. O. D. 4.

Nr. 106.

**V e r m i s s t e n**,

betrifft einen vermissten Oesterreichischen Soldaten.

Berlin, den 3. April 1866.

Der Oesterreichische Soldat Vinzenz Dvorzad vom Kaiserlich Oesterreichischen Infanterie-Regiment Erzherzog Karl ist im Gefecht bei Trautenau am 27. Juni 1866 schwer verwundet und seit dieser Zeit vermisst. Der Vater desselben bittet um Recherche nach seinem Sohne.

Die Königlichen Truppen und Behörden, welche etwa über den Vermissten Auskunft geben können, werden um baldgefällige Mittheilung ergebenst ersucht.

Kriegs-Ministerium, Militair-Ökonomie-Departement.

In Vertretung.

v. Stofsch.

Manb.

No. 25/4. 67. M. O. D. 4. b.

Nr. 107.

Betrifft den Tarif für die Beförderung von Rekruten und Reservisten auf der Ostbahn.

Berlin, den 20. März 1868.

In Folge Eröffnung der Strecke Berlin-Görlitz ist von der Königlichen Direktion der Ostbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Rekruten und Reservisten, für welche die Beförderungskosten aus Militair-Fonds bezahlt werden, aufgestellt worden.

Dieser Tarif wird in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

In Vertretung.

v. Stofsch.

Wilde.

No. 167/3. 68. M. O. D. 2.

Beilage.

Hierzu eine Beilage.



# Königliche Ostbahn

---

## Tarif

für

Rekruten und Reservisten, für welche die Transportkosten aus  
Militair-Fonds bezahlt werden (pro Mann und Meile  $1\frac{1}{2}$  Sgr.  
auf Blanquets).

---

Nach																		
	Von Station	Berlin	Neuenhagen	Straußberg	Müncheberg	Trebnitz	Gusow	Goljow	Güßtrin	Wabnitz	Reus	Frankfurt	Tamjet	Bietz	Döllens-Waburg	Düringehof	Penzberg	Santoch
Berlin	3.9	5.7	9.2	10.10	12.7	14.10	16.6	18.11	20.1	22.6	18.	20.8	22.2	23.3	25.6	28.2		
Neuenhagen	1.10	5.5	7.1	9.	11.1	12.9	15.	216.6	18.9	14.3	17.1	18.7	19.8	21.11	24.5			
Straußberg	3.7	5.3	7.1	9.4	10.11	13.4	14.8	16.11	12.5	15.4	16.8	17.10	19.11	22.8				
Müncheberg	1.8	3.5	5.8	7.4	9.9	11.1	13.4	8.10	11.8	13.1	14.3	16.4	19.1	21.5				
Trebnitz	1.11	4.1	5.8	8.1	9.5	11.8	7.2	10.1	11.7	12.7	14.10	17.5						
Gusow	2.2	3.9	6.4	7.6	9.9	5.5	8.1	9.7	10.8	12.11	15.7							
Goljow	1.8	4.1	5.5	7.8	3.2	6.0	7.4	8.7	10.8	13.4								
Güßtrin	2.5	3.9	6.	1.6	4.4	5.10	6.11	9.2	11.8									
Wabnitz	1.4	3.7	4.1	6.9	8.3	9.4	11.7	14.1										
Reus	2.3	5.3	8.1	9.7	10.8	12.11	15.5	217.8										
Frankfurt	7.6	10.4	11.10	12.11	15.2	17.8												
Tamjet	2.10	4.2	5.5	7.6	10.2													
Bietz	1.6	2.7	4.10	7.4														
Döllens-Waburg	1.1	3.4	6.															
Düringehof	2.3	4.10																
Penzberg	2.8																	
Santoch	2.8																	
Gut																		

Anmerkung.

Die Zahlen rechts vom Punkt bedeuten die Pfennige.

	Бургом	Бриберг	Алт-Карбе	Дриетен	Креуз	Билбоне	Эббланте	Эббнебмюль	Виафелцо	Виадессине	Цифет	Вател	Бромберг	Цирет	Эбблунг	Цирпиг	Эббон	Цитцпун	Ротемитц	Циртепол	Востонли																				
23.	8	31.	4	32.	7	34.	8	37.	4	39.	7	44.	5	48	11	52	11	54.	4	56.	8	60	11	66.	4	68.	3	70.	2	74.	1	76.	2	78.	9	70.	2	74.	5	76.	8
25	11	27.	7	28	11	31.	1	33.	7	35	10	40	10	45.	4	49.	4	50.	8	52	11	57.	4	62.	7	64.	8	66.	7	70.	6	72.	5	75.	2	66.	5	70.	8	73.	1
24.	2	25	10	27.	2	29.	1	31.	10	34.	1	38	10	43.	6	47.	5	48	11	51.	2	55.	4	60.	9	62.	8	64	10	68.	7	70.	8	73.	2	64.	8	68	10	71.	1
20.	7	22.	2	23.	7	25.	6	28.	2	30.	5	35.	3	39	11	43	10	45.	4	47.	7	51.	9	57.	2	59.	1	61.	2	64	11	67.	1	69.	7	61.	1	65.	3	67.	6
18	11	20.	7	21	11	24.	26.	7	28	10	33.	9	38.	3	42.	2	43.	8	45	11	50.	3	55.	6	57.	7	59.	7	63.	5	65.	5	68.	1	59.	5	63.	7	65	10	
17.	1	18.	7	19	11	22.	1	24.	9	27.	31	10	36.	4	40.	4	41.	8	44.	1	48.	4	53.	8	55.	8	57.	7	61.	6	63.	7	66.	2	57.	5	61	10	64.	1	
14	10	16.	6	17	10	19	10	22.	6	24.	9	29.	7	34.	2	38.	1	39.	7	41	10	46.	1	51.	5	53.	5	55.	6	59.	3	61.	4	63	11	55.	4	59.	7	61	10
15.	7	17.	3	18.	7	20.	8	23.	3	25.	8	30.	5	34	11	39.	40.	4	42.	9	46	11	52.	2	54.	4	56.	3	60.	2	62.	3	64	10	56.	1	60.	5	62.	8	
16	11	18.	7	19	11	22.	1	24.	7	26	10	31	10	36.	4	40.	2	41.	8	43	11	48.	4	53.	7	55.	8	57.	7	61.	6	63.	5	66.	2	57.	5	61.	8	63	11
19.	2	20	10	22.	2	24.	4	26	10	29.	1	34.	1	38.	7	42.	7	43	11	46.	2	50.	7	55	10	57	11	59	10	63.	9	65.	8	68.	5	59.	8	63	11	66.	4
11.	8	13.	4	14.	8	16.	8	19.	4	21.	7	26.	5	31.	1	34	11	36.	5	38.	8	42	11	48.	4	50.	3	52.	4	56.	1	58.	2	60.	9	52.	2	56.	5	58.	8
8	10	10.	6	11	10	13	11	16.	6	18	11	23.	8	28.	2	32.	3	33.	7	36.	40.	2	45.	5	47.	7	49.	6	53.	5	55.	6	58.	1	49.	4	53.	8	55	11	
7.	6	9.	10.	4	12.	5	15.	2	17.	5	22.	2	26.	8	30.	9	32.	1	34.	6	38.	8	44.	1	46.	1	48.	5	51	11	54.	5	56.	7	47	10	52.	2	54.	5	
6.	4	7	11.	9.	4	11.	5	13	11	16.	4	21.	9	25.	8	29.	8	31.	1	33.	5	37.	8	42	11	45.	4	46	11	50	10	52	11	55.	6	46	10	51.	2	53.	5
4.	2	5.	8	7.	1	9.	2	11	10	14.	1	18	11	23.	5	27.	5	28	10	31.	2	35.	5	40	10	42.	9	44.	8	48.	7	50.	8	53.	3	44.	7	48	11	51.	2
1.	6	3.	2.	4.	6.	7.	9.	2	11	5	16.	4	20.	9	24.	2	28.	3	28.	6	32.	8	38.	1	40.	2	42.	2	45	11	48.	5	50.	8	42.	4	46.	2	48.	5	
том	1.	8.	3.	5.	1.	7.	8.	9	11	14	10	19.	4	23.	3	24.	9	27.	31.	2	36.	7	38.	8	40.	8	44.	5	46.	6	49.	2	40.	6	44.	8	46	11			
Бриберг	1.	4.	3.	5.	6.	8.	3.	13.	2	17.	8	21.	9	23.	1	25.	4	29.	8	34	11	37.	1	39.	4	42.	11	44	10	47.	7	38	10	43.	1	45.	5				
Алт-Карбе	2.	1.	4.	8.	7.	1	11	10	16.	4	20.	5	21.	9	24.	2	28.	4	33.	7	35.	8	37.	8	41.	7	43.	8	46.	2	37.	6	41	10	44.						
Дриетен	2.	8.	4	11.	9.	9	14.	3	18.	4	19.	8	22.	1	26.	3	31.	8	33.	7	35.	7	39.	5	41.	7	44.	1	35.	5	39.	9	42.								
Креуз	2.	3.	7.	2	11.	8	15.	7	17.	1	19.	4	23.	7	28	11.	31.	1	33.	3	36.	9	38	10	41.	7	32	10	37.	1	39.	4									
Билбоне	4	10.	9.	5	13.	4	14.	8	17.	1	21.	4	26.	8	28.	8	30.	9	34.	6	36.	7	39.	2	40.	3	42.	30.	7	34	10	37.	1								
Эббланте	4.	6.	8.	7.	9	11	12.	4	6.	12.	4	16.	2	21	11	23	10	29.	8	31	10	34.	4	25.	8	30.	4	25.	8	30.	3	32.									
Эббнебмюль	4.	1.	5.	5.	7	10	12.	17.	3.	19.	4	21.	4	25.	2	27.	4	29	10	21.	2	25.	6	27.	9																
Виафелцо	1.	4.	3.	9.	7	11	13.	4	15.	4	17.	3	21.	2	23.	3	25	10	21.	24.	5	15.	9	20.	1	22.	4														
Виадессине	2.	5.	6.	7	11	10	13	11	15	11	19	10	21	11	24.	5	15.	9	20.	1	22.	4																			
Цифет	4.	2.	9.	7	11.	7	13.	8	17.	5	19.	6	22.	1	13.	6	17.	11	12.	7.	3	11.	8.	19	11.																
Вател	5.	5.	7.	4.	9.	4	13.	2	15.	4	17	10.	6.	5	10	10.	2	12.	5																						
Бромберг	2.	1.	4.	1.	7	10	9	11	12.	7.	3	11.	8.	10.	4.																										
Цирет	1.	11.	5	10.	7	11	10.	6.	5	10	10.	2	12.	5																											
Эбблунг	3	11.	6.	8.	7.	7	11	12.	7.	3	11.	8.	10.	4.																											
Цирпиг	2.	1.	4.	8	11.	8	16.	1	18.	4.																															
Эббон	2.	7	13	10	18.	20.	5																																		
Цитцпун	1	6.	4.	20.	8	22	11																																		
Ротемитц	4.	2.	6.	5																																					
Циртепол	2.	3																																							



Braunberg	Flügelberg	Wöllitz	Eubaldstert	Reetzstube	Creppenken	Zänigsterg	Gautzfeld	Flöthenagen	Sinderau	Tapien	Stelpan	Paßdorf	Reitzen	Speßberg	Ueböden	Quambinza	Tratzpan	Stelupben	Geßfahna
111. 9	114. 2	116. 7	118. 2	120. 9	121.0	124. 1	126. 5	128. 9	130. 1	132. 5	134. 5	136. 6	138. 7	142. 2	144.11	147. 4	150. 1	152. 5	154. 8
108. 2	110. 7	112.11	114. 7	117. 2	118. 2	121. 5	122. 8	124. 6	125. 5	128. 8	130.10	132.11	135. 1	138. 7	141. 4	143. 8	146. 5	148. 8	150.11
106. 2	108. 7	111. 2	112. 8	115. 2	116. 3	118. 8	120.11	122. 8	124. 6	126.11	128.10	130.11	133. 2	136. 8	139. 4	141. 9	144. 5	146.10	149. 1
102. 7	105. 10	107. 7	109. 1	111. 7	112. 8	115. 1	117. 4	119. 1	120.11	123. 4	125. 3	127. 4	129. 7	133. 1	135. 9	138. 2	141.10	143. 3	145. 6
101. 1	103. 6	105.11	107. 7	110. 1	111. 2	113. 5	115. 8	117. 5	119. 5	121. 8	123. 10	125. 1	127. 1	129. 7	132. 4	134. 8	137. 5	139.11	143.10
99. 2	101. 7	103.11	105. 8	108. 2	109. 2	111. 5	113. 8	115. 8	117. 5	119.10	121.10	123.11	126. 1	129. 7	132. 4	134. 8	137. 5	139.11	141.11
96.11	99. 4	101.10	103. 4	105.11	106.11	109. 4	111. 7	113. 5	115. 2	117. 7	119. 10	121.11	123. 1	127. 4	130. 1	132. 5	135. 2	137.10	139.10
95. 5	97.10	100. 2	101.10	104. 5	105. 5	107. 8	109.11	111. 9	113. 8	115.11	118. 1	120. 2	122. 3	125.10	128. 7	130.11	133. 8	135.11	138. 2
97.10	100. 2	102. 7	104. 3	106.10	107.10	110. 1	112. 4	114. 4	116. 1	118. 6	120. 5	122. 7	124. 8	128. 3	130.11	133. 4	136. 1	138. 5	140. 7
99. 2	101. 7	103.11	105. 7	108. 2	109. 2	111. 5	113. 8	115. 8	117. 5	119. 5	121. 8	123. 10	126. 1	129. 7	132. 4	134. 8	137. 5	139.11	141.11
101. 5	103.10	106. 2	107.10	110. 5	111. 5	113. 8	115.11	117. 9	119. 8	121.11	124. 1	126. 2	128. 3	131.10	134. 7	136.11	139. 8	141.11	144. 2
93. 9	96. 2	98. 8	100. 2	102. 9	103.10	106. 2	108. 5	110. 3	112. 1	114. 5	116. 5	118. 6	120. 9	124. 2	126.11	129. 4	132. 1	134. 5	136. 8
91. 1	93. 5	95.10	97. 6	100. 1	101. 1	103. 4	105. 7	107. 5	109. 4	111. 9	113. 8	115.10	117.11	121. 6	124. 2	126. 7	129. 4	131. 8	133.10
89. 7	91.11	94. 4	96. 1	98. 7	99. 7	101.10	104. 1	106. 1	107.10	110. 3	112. 2	114. 4	116. 5	120. 1	122. 8	125. 1	127.10	130. 2	132. 4
88. 6	90.11	93. 4	94.11	97. 6	98. 7	100.10	103. 1	105.10	106.10	109. 2	111. 2	113. 3	115. 4	118.11	121. 1	124. 1	126. 9	129. 2	131. 3
86. 3	88. 8	91. 1	92. 8	95. 3	96. 4	98. 7	100.10	102. 9	104. 7	106.11	108.11	111. 1	113. 1	116. 8	119. 5	121.10	124. 6	126.11	129. 1
83. 8	85.11	88. 6	89. 6	92. 7	93. 7	96. 1	98. 3	100. 1	101.10	104. 3	106. 2	108. 5	110. 7	114. 2	116. 8	119. 3	121.10	124. 2	126. 5
82. 2	84. 5	87. 1	88. 6	91. 1	92. 1	94. 6	96. 9	98. 7	100. 4	102. 9	104. 8	106.11	109. 1	112. 8	115. 2	117. 9	120. 1	122. 8	124.11
80. 7	82.11	85. 4	87. 1	89. 2	89. 3	92.10	95. 1	96.11	98.10	101. 1	103. 2	105. 4	107. 5	111. 1	113. 8	116.10	118.10	121. 1	123. 4
79. 2	81. 7	84. 1	85. 8	88. 2	89. 3	91. 6	93. 9	95. 7	97. 6	99.11	101.10	103.11	106. 1	109. 8	112. 4	114. 9	117. 5	119.10	121.11
77. 1	79. 6	81.11	83. 7	86. 1	87. 2	89. 5	91. 8	93. 7	95. 5	97.10	99. 9	101.10	103.11	107. 7	110. 3	112. 8	115. 4	117. 9	119.10
74. 7	76.10	79. 4	80.10	83. 5	84. 5	86.10	89. 1	90.11	92. 8	95. 1	97. 1	99. 4	101.5	105. 1	107. 7	110. 1	112. 8	115. 1	117. 4
72. 2	74. 7	77. 1	78. 7	81. 2	82. 2	84. 7	86.10	88. 8	90. 5	92.10	94.10	96.11	99. 2	102. 7	105. 4	107. 8	110. 5	112.10	115. 1
67. 4	69. 9	72. 2	73.10	76. 4	77. 5	79. 8	81.11	83.10	85. 8	88. 1	90. 9	92. 1	94. 2	97.10	100. 6	102.11	105. 7	108.10	110. 1
62.10	65. 3	67. 8	69. 4	71.10	72.11	75. 2	77. 5	79. 2	81. 2	83. 7	85. 6	87. 7	89. 8	93. 4	96. 1	98. 5	101. 1	103. 6	105. 7
58.10	61. 2	63. 7	65. 3	67.10	68.10	71. 1	73. 6	75. 4	77. 1	79. 6	81. 5	83. 7	85. 8	89. 3	91.11	94. 4	97. 1	99. 5	101. 8
57. 5	59.10	62. 3	63.11	66. 5	67. 6	69. 9	72. 1	73.11	75. 9	78. 2	80. 1	82. 2	84. 4	87.11	90. 7	93. 1	95. 8	98. 1	100. 2
55. 1	57. 5	60. 6	61. 6	64. 1	65. 1	67. 6	69. 9	71. 7	73. 4	75. 9	77. 8	79.10	82. 1	85. 6	88. 2	90. 7	93. 4	95. 8	97.11
50.10	53. 3	55. 8	57. 4	59.10	60.11	63. 2	65. 7	67. 4	69. 2	71. 7	73. 6	75. 7	77. 8	81. 4	84. 8	86. 8	89. 1	91. 6	93. 9
45. 7	47.10	50. 5	51.11	54. 5	55. 6	57.11	60. 2	61.11	63. 9	66. 2	68. 1	70. 4	72. 5	76. 1	78. 7	81. 2	83. 8	86. 1	88. 4
47. 7	49.10	52. 4	54. 1	56. 7	57. 7	59.10	62. 1	64. 1	65.10	68. 3	70. 2	72. 4	74. 5	78. 1	80. 8	83. 1	85.10	88. 2	90. 4
49. 6	51.11	54. 4	55.11	58. 6	59. 7	61.10	64. 2	66. 1	67.10	70. 2	72. 2	74. 3	76. 4	79.11	82. 8	85. 1	87. 9	90. 2	92. 5
53. 5	55.10	58. 2	59.12	62. 5	63. 5	65. 8	67.11	69.11	71. 8	74. 1	76. 1	78. 2	80. 3	83.10	86. 7	88.11	91. 8	94. 1	96. 2
55. 6	57.11	60. 4	61.11	64. 6	65. 7	67.10	70. 1	71.10	73.10	76. 1	78. 2	80. 3	82. 4	85.11	88. 8	91. 1	93. 9	96. 5	98. 3
58. 1	60. 5	62.10	64. 6	67. 1	68. 1	70. 4	72. 7	74. 7	76. 4	78. 9	80. 8	82.10	84.11	88. 6	91. 2	93. 7	96. 4	98. 8	100.10
41. 8	44. 1	46. 6	48. 2	50. 6	48. 2	51. 9	54. 4	56. 3	58. 1	60. 6	62. 3	64. 2	66. 5	68. 7	72. 2	74.10	77. 3	79.11	82. 2
37. 4	39. 9	42. 4	43.10	46. 4	47. 5	49.10	52. 1	53.10	55. 8	58. 1	60. 2	62. 1	64. 4	67.10	70. 6	72.11	75. 7	78. 1	80. 3



Von Station	Nach																		
	Rastowitz	Baruthen	Gjerminet	Peplin	Dirschau	Sobenstein	Braut	Danjig lege Thor	Danjig hohe Thor	Neujahrmaffer	Simonborf	Warzenburg	Altzebe	Orunau	Gibing	Alttenbaben	Schfobitten	Waldhaußen	
Rastowitz	3. 2	6.11	10.11	15.	17. 3	19. 4	21. 2	22. 1	23. 5	16. 8	18. 5	20. 8	22. 2	24. 4	26. 8	29. 1	30. 7		
Baruthen	3. 9	7.10	11.10	13.11	16. 1	18. 1	18. 9	20. 3	13. 6	15. 4	17. 5	19. 1	21. 2	23. 7	25.11	27. 5			
Gjerminet	4. 1	8. 1	10. 4	12. 5	14. 3	15. 2	16. 5	19. 9	11. 6	13. 9	15. 4	17. 5	19.10	22. 2	23. 8				
Peplin	4. 1	6. 4	8. 5	10. 2	11. 1	12. 5	15. 8	17. 6	9. 11	11. 3	13. 4	15. 9	18. 2	19. 8					
Dirschau	2. 3	4. 4	6. 2	7. 1	8. 5	1.10	3. 5	5. 8	7. 2	9. 4	11. 8	14. 2	16. 4	17.10					
Sobenstein	2. 1	4. 1	4.10	6. 4	8.11	5. 8	7.11	9. 5	11. 7	13.11	16. 4	17.10							
Braut	1.11	2. 8	4. 2	6. 7	1.10	1. 11	7.13	6. 16	1. 18	5.19.11									
Danjig lege Thor	0. 9	2. 3	7.11	9. 9	11.10	13. 6	15. 5	18. 20	5.21. 9										
Danjig hohe Thor	1. 6	8. 8	10. 6	12. 9	14. 3	16. 4	18. 9	21. 2	22. 8										
Neujahrmaffer	10. 2	12. 14	1.15	9.17	8.20	3.22	8.24												
Simonborf	1.10	3.11	5. 7	7. 6	10. 1	12. 5	13.10												
Warzenburg	2. 3	3. 9	5.10	8. 3	10. 8	12. 2													
Altzebe	1. 6	3. 7	6. 2	8. 7	9.11														
Orunau	2. 1	4. 6	6.11	8. 5															
Gibing	2. 7	4.11	6. 4																
Alttenbaben	2. 5	3.11																	
Schfobitten	1. 4																		
Waldhaußen																			
Liebmänn																			





mitinbegriffen sein müssen, anzugeben, zum Dienst wieder eingezogene Dispositions-Beurlaubte beim Zugang in Kolonne 3 „Verlegung und Abgabe“ in analoger Weise.

- 15) Die Ubergreiften der Artillerie sind in sämtlichen bezüglichen Kolonnen des eigentlichen Rapportes wie der Ab- und Zugangsnachweisungen in die Zahl der Gemeinden miteinzurechnen, und über diesen noch besonders mit rother Tinte zu bemerken.
- 16) In den unter Berücksichtigung der nachfolgenden in der bisherigen Weise abzufassenden Erläuterungen, welche mit einer dem Rapport analogen Titel-Bezeichnung zu versehen sind, sind bei jedem Truppentheile die einzelnen Rubriken möglichst kurz, z. B. „Manquieren“, „Ueberzählig“ ic. und zwar nur diejenigen anzugeben, bei welchen Angaben erforderlich werden; Bemerkungen wie „Ueberzählig“ oder „Arretirt“, „vacat“ fallen fort.
- 17) Am Schluß des Rapportes ist in einer „Bemerkung“ event. die Stärke der beim Armeekorps vorhandenen Arbeiter-Abtheilung, Straf-Abtheilung und Festungs-Reserve-Abtheilung anzuführen.
- 18) Rapporte und Erläuterungen sind mit Datum und Namens-Unterschrift des betreffenden für die Richtigkeit verantwortlichen Vorgesetzten wie bisher abzuschließen. —

Unter Beachtung des Vorstehenden ist der Rapport pro Januar, Februar und März d. J. nunmehr möglichst bald einzureichen.

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung:  
v. Podbielski.

No. 1003/3. A. 1. a.

#### Nr. 109.

**Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 vom 30. März 1868.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

##### §. 1.

Die nach dem Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, vom 30. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 161) zu entrichtenden einmaligen und fortlaufenden Pensionsbeiträge bleiben unerhoben.

##### §. 2.

Die für das Jahr 1868 bereits erhobenen fortlaufenden Pensionsbeiträge, sowie die einmaligen Pensionsbeiträge von Gehältern oder Gehaltszulagen, welche vom 1. Januar 1868 oder einem späteren Tage ab bewilligt sind, werden zurückerstattet.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**  
(881.) Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Berlin, den 14. April 1868.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vorerwähnten, den Empfangs-Berechtigten gegen Quittung zurückerstattenden laufenden Pensions-Beiträge und Gehalts-Verbesserungs-Abzüge bei den betreffenden Befolungs-Titeln in Ausgabe nachzuweisen sind. Dies ist in jedem Falle von derjenigen Kasse zu bewirken, welche seiner Zeit die jetzt zurückerzahlenden Beiträge einbehielt.

Die in den Händen der Truppentheile ic. befindlichen Friedens-Verpflegungs-Etats für das Jahr 1868 sind durch Hinzufügen der daselbst berechneten Pensions-Beiträge zu den zahlbaren Gehaltsbeträgen zu berichtigen und die solchergestalt erhöhten Etatssätze den Geld-Verpflegungs-Liquidationen pro April d. J. und fernerehin als Soll-Ausgabe vorzutragen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Öconomie-Departement.  
v. Stofsch.                      Slogau.

No. 373/4. M. O. D. 1.

**Nr. 110.**  
**Uniforms-Veränderungen betreffend.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Mir vorgelegten, anbei zurückerfolgenden edig geschmitzten Waffenrocktragen als Probekragen und bestimme, daß dieselben sowohl für alle Truppentheile der Garde, als auch für sämtliche Offiziere, welche auf dem Waffenrock gestickte Kragen zu tragen haben, in analoger Weise als Norm dienen, und die schräg ausgeschnittenen Kragen, welche jedoch aufgetragen werden können, ganz wegfällen sollen.

Der Passus 3 Meiner Ordre vom 16. März 1867 wird hierdurch modifizirt. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. April 1868.

gej. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. April 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die für die Truppentheile der Garde erforderlichen Nachproben binnen Kurzem zur Herausgabe gelangen werden.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.  
v. Pöbbecke li.

No. 272/4. 68. M. O. D. 3.

**Nr. 111.**

**Betrifft die Befähigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse.**

Ich habe aus verschiedenen, Mir zur Befähigung eingereichten, kriegsrechtlichen Erkenntnissen ersehen, daß Meine Ordre vom 1. Juni 1867 Nr. 1 litt. d in den Fällen nicht überall gleichmäßig ausgeführt worden ist, in welchen außer den Freiheitsstrafen auf Nebenstrafen, namentlich auf die Strafe der Degradation erkannt war. — Ich nehme hieraus Veranlassung diese Bestimmung dahin zu deklariren, daß Mir fortan kriegsrechtliche Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts wegen militairischer Verbrechen — sei es auch in Verbindung mit gemeinen Vergehen — nur dann zur Befähigung einzureichen sind, wenn die zu verhängende Freiheitsstrafe jedenfalls, also auch neben den etwa verhängten Ehrenstrafen, der Degradation, oder nach Abzug des auf Unterjuchungsarrest etwa in Anrechnung gebrachten Straftheils noch eine härtere als zehnjährige Festungsstrafe ist. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 11. April 1868.

gej. Wilhelm.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 17. April 1868.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.  
v. Pöbbecke li.

No. 362/4. A. I. b.

**Nr. 112.**

**Betrifft Zulage- und Serbis-Kompetenzen der Charakterisirten Kohärzte.**

Berlin, den 15. April 1868.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 2. April 1868 zu bestimmen geruht, daß den mit dem Charakter als Koharzt beliehenen Unter-Kohärzten vom 1. Januar d. J. ab eine Zulage von monatlich drei Thalern und der Serbis der Vorzepefähnliche gewährt werde.

Solches wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.  
v. Pöbbecke li.

No. 85/4. A. I. a.

**Nr. 113.**

**Betrifft die Berichtigung einer Bestimmung in der Ausführungs-Berordnung zur Militär-Erfaß-Instruction für den Norddeutschen Bund.**

Berlin, den 15. April 1868.

Im Passus 12 der Ausführungs-Berordnung zur Militär-Erfaß-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ist in der 10. Zeile statt: „ad b für die bis einschließlich 1868“ ic. zu setzen: „ad b für die bis einschließlich 1869 ic. und dementsprechend auf Seite IX. ibidem, Zeile 3 von oben, zu schreiben: „o für die von 1870 an dienstpflichtig werdenden ic.“, was wir hierdurch behufs der weiteren Veranlassung zur Kenntniß der Ressort-Ministerien bringen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Der Kriegs-Minister.

Gr. v. Bismarck.

In Vertretung:

B. K. A. No. 3212.

v. Pöbbecke.

Kriegs-Minist. No. 991/3. A. I. a.

**Nr. 114.**

**Betreffend die Verabreichung einer Decke oder eines Mantels an Arrestanten.**

Berlin, den 11. April 1868.

Auf geführte Anfrage genehmigt das Kriegs-Ministerium hiermit, daß den eine strenge oder mittlere Arreststrafe verbühenden Militär-Arrestanten fortan allgemein mit dem Eintritt einer Temperatur von einem Grade Rülte sowohl bei Tage als bei Nacht eine wollene Decke, oder ein Mantel verabreicht werde.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbbecke.

No. 606/3. A. I. b.

**Nr. 115**

**Betrifft Train-Feld-Equipage-Angelegenheiten der Pioniere.**

Berlin, den 17. April 1866.

Die Angelegenheiten der Train-Feld-Equipage der Pionier-Bataillone, so wie der Schanzzeug-Kolonnen sind vom 1. Januar d. J. ab aus dem Ressort der Armees-Abtheilung B. in das Ressort der Ingenieur-Abtheilung übergegangen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Anweisungen, welche in dieser Richtung bisher auf den Titel 37 des Militär-Etats zu erfolgen hatten, gehen nunmehr dem Titel 65 desselben zu.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbbecke.

No. 707/1. A. III.

**Nr. 116.**

**Betrifft die Vertheilung der Verordnung vom 20. Februar d. J. über Organisation des Sanitäts-Korps.**

Berlin, den 16. April 1868.

Die Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar d. J. über die Organisation des Sanitäts Korps wird in der durch die Beilage bezeichneten Zahl von Druck-Exemplaren direct durch die Post versendet werden und ist nach Maßgabe des Vertheilungs-Planes, zum Dienstgebrauche zu entnehmen, resp. weiter zu verausgaben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Hartmann.

v. Lettow.

No. 369/4. A. I. b.

Plan zur Verteilung  
der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps.

Kommando-Behörden, Truppenteile.	à	Garde-	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	Bemerkungen.
		Korps.	Armeekorps.											
		Anzahl der Exemplare.												
<b>I. Verteilung durch die königlichen General-Kommandos.</b>														
1) General-Kommandos . . . . .	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
2) Divisions-Kommandos . . . . .	2	6	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
3) Inspektion der Besatzung von Mainz	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
4) Inf. und Kav.-Brig.-Kommandos . . . . .	2	14	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
5) Infanterie-Regimenter* . . . . .	26	234	208	208	234	260	208	208	208	312	234	208	286	*Regis.-Stab 2 Baus. u. Wsch. Stab . . . 2 Komp.-Offizbr. Batterie . 1 Ober-Stub- arzt . . . 1 Stabsarzt . 1 Hilfsarzt . 1
6) Kavallerie-Regimenter* . . . . .	12	96	60	60	84	72	72	60	48	60	84	48	—	
7) Pdv. Bats. resp. Bezirks-Kommandos	3	36	51	51	51	57	51	51	51	51	39	39	51	
8) Korps-Intendanturen . . . . .	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
9) Divisions-Intendanturen . . . . .	2	6	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
10) Korps-General-Aerzte . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
11) Garnison-Verwaltungs- und La- jareth-Kommissionen . . . . .	1	5	12	11	9	14	7	12	12	21	13	15	17	
12) Unteroffizier-Schulen . . . . .	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13) Lehr-Infanterie-Bataillon . . . . .	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14) Schloß-Garde-Kompagnie . . . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15) Invalidenhans in Berlin . . . . .	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16) Invalidenhans in Stolp . . . . .	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17) Invaliden-Kompagnien . . . . .	2	2	2	2	2	2	—	—	—	2	—	—	—	
18) Kommandanturen . . . . .	2	4	12	8	4	6	4	8	4	6	6	2	2	
19) Zur Reserve . . . . .	—	18	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	
Summa:	—	470	392	390	431	458	391	398	382	489	399	395	451	= 5,046

II. Verteilung durch die königliche General-Inspektion der Artillerie.															
														à	Exem- plare.
General-Inspektionen . . . . .														—	3
4 Artillerie-Inspektionen . . . . .														2	8
12 Brigade-Kommandos . . . . .														2	24
12 Feld-Artillerie-Regimenter*														34	408
9 Festungs-Artillerie-Regimenter*														16	144
3 Festungs-Artillerie-Abteilungen														6	18
Zusatz:														—	606

\*) Siehe dorthinende Bemerkungen.



	Transport:	Exemplare 605
Artillerie-Prüfungs-Kommission . . . . .	—	2
bereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule . . . . .	—	1
Artillerie-Schieß-Schule . . . . .	—	1
Oberfeuerwerker-Schule . . . . .	—	1
<b>Summa:</b>	—	<b>610</b>
<b>III. Vertheilung durch die Königliche General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen.</b>		
General-Inspektion . . . . .	—	3
4 Ingenieur-Inspektionen . . . . .	2	8
8 Festungs- und 4 Pionier-Inspektionen . . . . .	1	12
1 Ingenieur-Komitee . . . . .	—	1
12 Pionier-Bataillone . . . . .	9	96
<b>Summa:</b>	—	<b>120</b>
<b>IV. Vertheilung durch die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen.</b>		
Inspektion . . . . .	—	2
13 Jäger- und Schützen-Bataillone . . . . .	8	104
<b>Summa:</b>	—	<b>106</b>
<b>V. Vertheilung durch die Königliche Train-Inspektion.</b>		
Inspektion . . . . .	—	2
12 Train-Bataillone, inkl. Depots . . . . .	5	60
<b>Summa:</b>	—	<b>62</b>
<b>VI. Zur Vertheilung durch die Königliche General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens.</b>		
General-Inspektion . . . . .	—	2
Ober-Militair-Examinations-Kommission . . . . .	—	1
Ober-Militair-Studien-Kommission . . . . .	—	1
Kriegs-Akademie . . . . .	—	3
6 Kriegsschulen . . . . .	2	12
7 Kadettenhäuser und ein Korps-Kommando . . . . .	2	16
<b>Summa:</b>	—	<b>35</b>
<b>VII. Zur Vertheilung durch den General-Stabs-Arzt der Armee.</b>		
Militair-Medizinal-Stab . . . . .	—	8
militairärztliche Bildungs-Anstalten . . . . .	—	8
<b>Summa:</b>	—	<b>16</b>
<b>VIII. Direkt übersendet zum eigenen Gebrauch.</b>		
General-Auditoriat . . . . .	—	6
Reitendes Feldjäger-Korps . . . . .	—	1
Militair-Reitschule . . . . .	—	2
Ober-Kommando in den Marken . . . . .	—	1
Militair-Gouvernement in der Rheinprovinz und in der Provinz Westphalen . . . . .	—	2
Gouvernements in Berlin, Magdeburg, Mainz und Cassel . . . . .	2	8
Chef des General-Stabes der Armee . . . . .	—	4
Militair-Schießschule . . . . .	—	4



Nr. 117.

Betrifft den Reisezeiger der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn.

Berlin, den 26. März 1868.

*Beilage* 2. In Nachstehendem wird der neueste Reisezeiger der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stosch.

Wischusen.

No. 238/3. 68. M. O. D. 2.

Hierzu zwei Beilagen.

# R a p p o r t

186

1.	2.		3.
<p style="text-align: center;">Bezeichnung der Truppentheile.</p>	Die Stärke soll nach dem Etat sein		Es manquiren
	<p>Offiziere. Unteroffiziere. Spießkente. Gemeine. Vojarschgehilfen. Trainsojaten. Defonomit-Dandwerfer. Summa der Mannscholten. Bohlmester. Kerje. Wohärje, Büschjenmacher, Sattler. Pferde.</p>	<p>Offiziere. Unteroffiziere. Spießkente. Gemeine. Vojarschgehilfen. Trainsojaten. Defonomit-Dandwerfer. Summa der Mannscholten. Bohlmester. Kerje. Wohärje, Büschjenmacher, Sattler. Pferde.</p>	



6.		7.	8. Bon der Effektiv.	
Darunter sind einjährig Freiwillige.		Zu welchem sind ver- bunden die- politische Dienstverh.	8. In der Ausbildung begriffen.	
Kreize.				
Köszögyle.				
Gemeine.				
Spitzdeut.				
Gemeine.				
Spitzdeut.				
Gemeine.				
Trainsoldaten.				
Wesche.				

**Stärkte (Nr. 5.) können nicht anführen:**  
Nr. 8—15.

9.

**Kommandirt**

Offizier.	
Unteroffiziere.	
Spießkente.	
Gemeine.	
Verwundgeschulden.	
Krankheitskassen.	
Ökonomie-Hausverker.	
Summe der Mannschaften.	
Radmeister.	
Kerze.	
Hofzüge, Buchsenmacher, Seilfer.	
Wrede.	

**Personalie**

Offiziere.	
Unteroffiziere.	
Spitalkräfte.	
Gemeine.	
Reparaturgeschäften.	
Trainsoldaten.	
Ordnungs-Handwerker.	
Summe der Mannschaften.	
Polizei.	
Geistl.	
<b>Summe.</b> <b>Einflussreicher.</b> <b>Geistl.</b>	

11.

**Arztliste**

Arzt.	
Unterarzt.	
Spittler.	
Gemeine.	
Reparaturhelfer.	
Erkrankten.	
Ordnungs-Handwerker.	
Summa der Mannschaften.	
Befehlshaber.	
Arzt.	
Stabsarzt, Stabsarzt, Sanitätsrat, Sanitätsrat.	

Krank im Fajareth

	Dffizier.
	Unteroffizier.
	Spillieut.
	Gemeine.
	Kopartzgehülfften.
	Krainfaboten.
	Defonomie-Pandmeiter.
	Seathina der Mannschafsten.
	Polmeiffier.
	Krytt.
	Kocher, Backenmacher, Sattler.

**Namen nicht enthalten: Nr. 8—15.**

**18.**

**Krank im Winter**

<b>Wagner.</b>	
<b>Unteroffizier.</b>	
<b>Spillwitz.</b>	
<b>Gemeine.</b>	
<b>Vegetarischköchlein.</b>	
<b>Trainsoldaten.</b>	
<b>Oekonomie-Facharbeiter.</b>	
<b>Summe der Mannschaften.</b>	
<b>Badmüller.</b>	
<b>Kerze.</b>	
<b>Hofbäcker, Bildhauer, Sattler.</b>	
<b>Pferde.</b>	

**Von der Effektiv-Stärke (Nr. 5.)**

14.

**Vermisste (darunter Defectenre)**

Offiziere.	
Unteroffiziere.	
Spieleute.	
Gemeine.	
Verarztgehilfen.	
Trainsoldaten.	
Ökonomie-Facharbeiter.	
Summe der Mannschaften.	
Rekruuten.	
Merkel.	
Wegführer, Wägenmacher, Gattler.	
Pferde.	



**Können nicht anbrüden: Nr. 8—15.**

5.

16.

16.  
Summa der Nr. 8—14.

**Witkin beträgt die Effektiv-Stärke**

**Es können anbrüden**  
vergl. Nr. 5 und 8—15.

Offiziere.	Offiziere.	Offiziere.
Unteroffiziere.	Unteroffiziere.	Unteroffiziere.
Spieleute.	Spieleute.	Spieleute.
Gemeine.	Gemeine.	Gemeine.
Kajarethgehilfen.	Kajarethgehilfen.	Kajarethgehilfen.
Trainsoldaten.	Trainsoldaten.	Trainsoldaten.
Oekonomie-Handwerker.	Oekonomie-Handwerker.	Oekonomie-Handwerker.
Summa der Mannschaften.	Summa der Mannschaften.	Summa der Mannschaften.
Zahlmeister.	Zahlmeister.	Zahlmeister.
Krygt.	Krygt.	Krygt.
Koförjt, Blöskjemaker, Sattler.	Koförjt, Blöskjemaker, Sattler.	Koförjt, Blöskjemaker, Sattler.
Pferde.	Pferde.	Pferde.
Offiziere.	Offiziere.	Offiziere.
Unteroffiziere.	Unteroffiziere.	Unteroffiziere.
Spieleute.	Spieleute.	Spieleute.
Gemeine.	Gemeine.	Gemeine.
Kajarethgehilfen.	Kajarethgehilfen.	Kajarethgehilfen.
Trainsoldaten.	Trainsoldaten.	Trainsoldaten.
Oekonomie-Handwerker.	Oekonomie-Handwerker.	Oekonomie-Handwerker.
Summa der Mannschaften.	Summa der Mannschaften.	Summa der Mannschaften.
Zahlmeister.	Zahlmeister.	Zahlmeister.
Krygt.	Krygt.	Krygt.
Koförjt, Blöskjemaker, Sattler.	Koförjt, Blöskjemaker, Sattler.	Koförjt, Blöskjemaker, Sattler.
Pferde.	Pferde.	Pferde.

Bezeichnung der Truppentheile.	Zugang im Laufe			
	1.	2.	3.	4.
	Avance- ment.	Begradigung	Versetzung und Abgabe.	Wiedereintreffen Vermisster. (Darunter eingetragte Deserteure.)
Offiziere.				
Unteroffiziere.				
Spicilente.				
Regimentsmeister.				
Gemeine.				
Offiziere.				
Unteroffiziere.				
Spicilente.				
Gemeine.				
Regimentsgehilfen.				
Trainisoldaten.				
Ökonomie-Fundamentler.				
Regimentsmeister.				
Regimente.				
Regimente u.				
Regimente.				
Offiziere.				
Unteroffiziere.				
Spicilente.				
Gemeine.				
Regimentsgehilfen.				
Trainisoldaten.				
Ökonomie-Fundamentler.				
Regimentsmeister.				
Regimente.				
Regimente u.				
Regimente.				

5.		6.	7.	8.	9.
		Freiwilliger Eintritt			
Aushebung	auf Beför- derung	auf 1 Jahr	auf 3 Jahre	Summa des Zugangs	
Gemeine.					
Trainsoldaten.					
Ökonomie-Fundwerfer.					
Vierde.					
Gemeine.					
Arzte.					
Kochgarje.					
Gemeine.					
Arzte.					
Kochgarje.					
Gemeine.					
Kochgarje.					
Disfizier.					
Unteroffiziere.					
Spießkaut.					
Gemeine.					
Kochgarjegehälften.					
Trainsoldaten.					
Ökonomie-Fundwerfer.					
Bahnmesser.					
Arzte.					
Kochgarje ic.					
Vierde.					

1. Avancement		3.		4.		5.	
2. Degradation		Versetzung und Abgabe		Vermiſte, darunter Defecteurs. =		zur Reserve und Landwehr	
Untersoffiziere.							
Gemeine.							
Untersoffiziere.							
Offiziere.							
Untersoffiziere.							
Spielzeug.							
Gemeine.							
Regimentsgeschützen.							
Trainisolbaten.							
Detonomie-Handwerker.							
Bahnenmeister.							
Kerze.							
Kocherz. u.							
Werde.							
Offiziere.							
Untersoffiziere.							
Spielzeug.							
Gemeine.							
Regimentsgeschützen.							
Trainisolbaten.							
Detonomie-Handwerker.							
Bahnenmeister.							
Kerze.							
Kocherz. u.							
Werde.							
Offiziere.							
Untersoffiziere.							
Spielzeug.							
Gemeine.							
Regimentsgeschützen.							
Trainisolbaten.							
Detonomie-Handwerker.							
Bahnenmeister.							
Kerze.							



6.		7.	8.	9.
Tung				
auf Reklamation	aus anderen Gründen (Invalidität, Ausstoßung aus dem Soldatenstande.)		Zahl.	Summe des Abgangs.
Untersoffiziere.				
Spiedente.				
Gemeine.				
Regimentschulden.				
Trainsoldaten.				
Ökonomie-Handwerker.				
Kerye.				
Offiziere.				
Untersoffiziere.				
Spiedente.				
Gemeine.				
Regimentschulden.				
Trainsoldaten.				
Ökonomie-Handwerker.				
Zahlmeister.				
Kerye.				
Wohärte u.				
Offiziere.				
Untersoffiziere.				
Spiedente.				
Gemeine.				
Regimentschulden.				
Trainsoldaten.				
Ökonomie-Handwerker.				
Zahlmeister.				
Kerye.				
Wohärte u.				
Offiziere.				

# Erläuterungen zum Rapport

186

Bezeichnung des Truppentheils.	Bezeichnung des Truppentheils.
	<p><b>Bemerk.</b> Die Formulare nimmt einem Soldaten Dochter etc. zur selben Klasse vor Zucht sammt.</p>

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 6. Mai 1868.

Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

## Nr. 118.

Betrifft die Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Befugniß, Urlaub zu erteilen.

In Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Befugniß der nachbezeichneten Vorgesetzten, Urlaub zu erteilen, bestimme Ich hiermit wie folgt:

I. Unter Aufrechthaltung des für Urlaubs-Bewilligungen allgemein vorgeschriebenen Dienstweges und Instanzenganges sollen, in Bezug auf die unter den direkten Befehlen der resp. Vorgesetzten stehenden Personen, die Befugniß Urlaub zu erteilen, ausüben:

a) In den für die kommandirenden Generale festgesetzten Grenzen:

der Kriegs-Minister,  
der Chef des Generalstabes der Armee,  
der Chef des reitenden Feldjäger-Korps,  
der Oberbefehlshaber über die Truppen in den Marken,  
der Militair-Gouverneur der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen,  
der Gouverneur von Berlin,  
der Gouverneur von Mainz.

b) In den für die Divisions-Kommandeure festgesetzten Grenzen:  
die Departements-Direktoren im Kriegs-Ministerium, und zwar rücksichtlich der von den resp. Departements ressortirenden Formationen, Institute etc.,

der Chef des Militair-Reit-Instituts,  
der Inspekteur der Besatzung von Mainz,  
die vorstehend nicht aufgeführten Gouverneure,  
der Kommandant von Berlin,  
der Chef der Landgendarmarie,  
der Direktor der Kriegs-Akademie.

c) In den für die Brigade-Kommandeure festgesetzten Grenzen:

der Kommandanten von Potsdam, Breslau, Altona, Hannover, Frankfurt a/M., Mainz und  
Königslein,  
die Kommandanten der Festungen 1. Klasse,  
der Inspekteur der Jäger und Schützen,  
der Kommandeur des reitenden Feldjäger-Korps,  
der Präses der Ober-Militair-Examinations-Kommission,  
der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission, sowohl in Bezug auf diese, wie auf die Artillerie-  
Schieß-Schule,  
der Kommandeur des Kadetten-Korps,  
der Inspekteur der Gewehr-Fabriken.

d) In den für die Regiments-Kommandeure festgesetzten Grenzen:  
der Kommandeur der Leib-Gendarmarie,

der Kommandeur der Schloß-Garde-Kompagnie,  
 die Kommandanten der Festungen 2. Klasse,  
 der Direktor der Militair-Schieß-Schule,  
 der Direktor der Artillerie-Schieß-Schule,  
 die Brigadiers der Land Gendarmen,  
 die Direktoren der Kriegsschulen,  
 der Direktor der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule,  
 der Militair-Direktor der Central-Turn-Anstalt.

- e) In den für detachirte Bataillons Kommandeure festgesetzten Grenzen:  
 die Kommandanten der Festungen 3. Klasse,  
 die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere vom Platz, sowie die Festungs-Bau-Direktoren,  
 der Kommandeur der Feuerwerks-Abtheilung,  
 der Direktor der Oberfeuerwerker-Schule,  
 die Direktoren der Artillerie-Werkstätten,  
 der Direktor des Feuerwerks-Laboratoriums,  
 die Direktoren der Pulverfabriken, der Geschützgießerei und der Gewehr-Fabriken,  
 die Kommandanten der Invalidenhäuser und Chefs der Invaliden-Kompagnien,  
 der Vorstand der Militair-Rehargal-Schule.

II. Rücksichtlich derjenigen höheren Offiziere, welche mit dem Kommando über größere Truppen-Abtheilungen, die zu besonderen Anreden zeitweilig formirt worden, beauftragt sind, werde Ich in jedem speziellen Falle besondere Bestimmung treffen.

Berlin, den 2. April 1868.

893. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 19. April 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbbecke.

No. 412/4. A. L. s.

Mr. 119.

Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve betreffend. Vom 8. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das durch Unsere Verordnung vom 7. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 125) §. 1 Nr. 6 im ganzen Bundesgebiete eingeführte Gesetz betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, vom 27. Februar 1850 findet auch auf die bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Ersatzreserve Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Inselgel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1868.

(L. S.)

Wilhelm.

(893.) Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Berlin, den 28. April 1868.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbbecke.

No. 855/4. A. L. s.

## Nr. 120.

Die auf den Achselbändern resp. Feld-Achselstücken zu tragenden Gradabzeichen, Namenszüge und Regiments-Nummern betreffend.

Ich bestimme im Verfolg meiner Ordres vom 28. September 1861, 18. April 1863 und 7. Juni 1866 über die Art, wie die Grad-Abzeichen, Namenszüge und Regiments-Nummern auf den Achselbändern der Generale resp. Admirale und den Feld-Achselstücken sämtlicher Offiziere getragen werden sollen, das Nachstehende:

- 1) Auf den Achselbändern der großen Generale, resp. Admirale-Uniform werden die Grad-Abzeichen (Sterne) wie bisher in Silber getragen; auf der silbernen Kappe zu dieser Uniform fallen die Grad-Abzeichen (Sterne) ganz fort. Die Admirale haben dagegen auf den silbernen Koupfen beim Ueberrod, ebenso wie die Generale, welche Husaren-Uniform tragen, auf den silbernen Koupfen zu dieser Uniform die Grad-Abzeichen (Sterne) wie bisher und zwar in Gold zu führen.
- 2) Die Chiffre auf dem Achselbande der großen General-Uniform wird von Meinen General-Adjutanten in Gold, von Meinen Generalen à la suite in Silber getragen. Auf der silbernen Kappe zu dieser Uniform fällt die Chiffre ganz fort.
- 3) Auf den Feld-Achselstücken der Generale werden die Grad-Abzeichen (Sterne) und eventuell die Regiments-Nummer oder Namenszüge in Silber, die Chiffre Meiner General-Adjutanten in Gold, die Meiner Generale à la suite in Silber getragen.
- 4) Auf den Feld-Achselstücken sämtlicher Stabs-Offiziere und Subaltern-Offiziere werden alle Grad-Abzeichen (Sterne) so wie die Nummern oder Namenszüge in Gold getragen.
- 5) Die Grad-Abzeichen (Sterne) ic. sind auf den Achselbändern der Generale ic. und auf den Feld-Achselstücken so anzubringen, wie die beigefügten Zeichnungen dies angeben.  
Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 16. April 1868.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

gez. Wilhelm.

Berlin, den 1. Mai 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß den königlichen General Kommandos ic. die im Post. 5 erwähnten Zeichnungen per Post zu gehen werden.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung.  
v. Pöbbecke.

No. 359/4. 68. M. 3.

## Nr. 121.

Betrifft die Verwendung von Mannschaften als Hülfsmusiker bei den Kavallerie-Regimentern.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich mit Bezug auf die Ordre vom 29. Januar 1857, daß bei jedem Kavallerie-Regiment künftig nur fünf Mann — und zwar per Eskadron Ein Mann — zum Dienst als Hülfsmusiker zu verwenden sind. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. April 1868.

An den Kriegs-Minister.

gez. Wilhelm.

Berlin, den 26. April 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung.  
v. Pöbbecke.

No. 760/A. A. 1. a.

verbleiben, auch auf die in der Eingangs bezeichneten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre ad 2 beregten Mannschaften der Kavallerie Anwendung zu finden haben.

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung:  
v. Pöbbeckl.

No. 624/4. A. I. s.

### Nr. 125.

Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps, im §. 6, Alinea 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Korps.

Berlin, den 29. April 1868.

Der §. 6 des „Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Korps“ vom 1. Dezember 1864 setzt fest:

„daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps nicht vor dem Ersahstermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, stattfinden soll.

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetze, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, als es nach §. 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem §. 6 des gedachten Regulativs im 1. Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach dem Ersahstermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.“

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mit unterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keinesweges der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Korps Vorschub geleistet werden soll.

Die Militär-Vorgesetzten der Departements-Ersah-Kommissionen haben vielmehr auch fernher sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche junge Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militärdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Der Finanz-Minister.

Der Kriegs-Minister.

Frhr. v. d. Seydt.

In Vertretung:

Fin. Min. II. b. 8189.

v. Pöbbeckl.

Kr. Min. No. 1075/3. A. I. s.

### Nr. 126.

Betrifft die Termine zur Einreichung der Rehabilitirungs-Vorschläge.

Berlin, den 29. April 1868.

Im Anschluß an die im §. 30 ad 4 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden vom 6. September 1867 enthaltene Festsetzung, welche sich auf die Termine zur Einreichung von Rehabilitirungs-Vorschlägen für Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezieht, bestimmt das Kriegs-Ministerium hierdurch, daß fortan die Rehabilitirungs-Vorschläge von der ganzen Armee, Linie und Landwehr gleichzeitig mit den Gesuchslisten pro März, Juni, September und Dezember, also ad terminum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres, zur Allerhöchsten Entscheidung einzureichen sind.

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung:  
v. Pöbbeckl.

No. 31/4. A. I. s.

## Nr. 127.

Betrifft die zum Militär-Reit-Institut kommandirten, in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzten Mannschaften.

Berlin, den 1. Mai 1868.

Es wird hierdurch bestimmt, daß zum Militär-Reit-Institut kommandirte Mannschaften, welche durch kriegsgerichtliches oder standrechtliches Erkenntniß in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, event. nach Abbüßung der Freiheitsstrafen zum betreffenden Truppentheile zurückzusenden sind.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:  
v. Pöbbecke fi.

No. 873/4. 68. A. 1. a.

## Nr. 128.

Betrifft die Einkehlung von Gemeinden an Stelle fehlender Unteroffiziere bei den Landwehr-Stämmen.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung im Schlusßparagrafen des Erlasses vom 21. v. M. (Nr. 589/4. 68 A. 1. a.) demgemäß für fehlende Unteroffiziere fortan Gemeinde nicht einzustellen, vielmehr die zur Zeit überzähligen Gemeinden zur Disposition des Truppentheils zu beurlauben sind, auf die Landwehrstämme nicht Anwendung zu finden hat.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:  
v. Pöbbecke fi.

37/5. 68. A. 1. a.

## Nr. 129.

Betreffend Babeluren für Militärs in Rußkau.

Berlin, den 20. April 1868.

Aus dem Bezirk des 2., 3., 5. und 6. Armee-Korps können in diesem Jahre wieder 24 Militärs zu einer freien Babelur in Rußkau mit den in dem Erlasse vom 27. Februar vorigen Jahres vorgeschriebenen Kompetenzen zugelassen werden. Bezügliche Gesuche sind im Instanzenwege einzureichen resp. dem königlichen General-Kommando 5. Armee-Korps zur weiteren Veranlassung im Sinne des gedachten Erlasses, zu übersenden.

Kriegs-Ministerium. Militär-Ökonomie-Departement.

J. B.

J. B.

Gericht.

Rand.

No. 204/4. M. O. D. 4. b.

## Nr. 130.

Betrifft Liquidationen über Portions-Vergütungsgeld für Offiziere und Beamte während des Aufenthalts in Böhmen pro 2. bis 30. August 1866.

Berlin, den 22. April 1868.

Die Rechnungen über Portions-Vergütungsgelder an Offiziere und Beamte für den Aufenthalt in Böhmen während der Waffenstillstands-Periode pro 2. bis 30. August 1866, müssen nunmehr definitiv abgeschlossen werden. Die etwa noch nicht zur Anweisung gekommenen Liquidationen über die gezahlten diesfälligen Beträge sind deshalb spätestens bis zum 15. Mai d. 3. an das unterzeichnete Departement auf dem vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Nach diesem Termine eingehende Liquidationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Kriegs-Ministerium. Militär-Ökonomie-Departement.

In Vertretung.

Gericht.

Wischhufen.

No. 577/4. M. O. D. 2.

**Nr. 131.**

**Betrifft die Bildung der 1. und 2. Kompagnie der Hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10.**

Berlin, den 1. Mai 1868.

Die 1. und 2. Kompagnie der Hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10 werden am 9. Mai d. J. bis auf Weiteres nach Hannover verlegt, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:  
v. Rarzewski. v. Schmieden.

No. 23/5. A. 1. a.

**Nr. 132.**

**Betrifft die Berichtigung einiger Druckfehler in dem neuen Serbis-Tarif vom 21. Dezember 1868.**

Berlin, den 18. April 1868.

In dem zum Serbis-Tarif vom 21. Dezember 1867 gehörigen „Alphabetischen Verzeichnisse der Städte mit Angabe der Provinzen und der Serbis-Klassen“ sind nachstehende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 39 sub Nr. 407 bei Friedland ist in der Rubrik „Länder resp. Provinzen“ anstatt  
„Medlenburg-Schwerin“

zu lesen:

„Medlenburg-Strelitz“.

Seite 68 sub Nr. 1261 ist anstatt

„Schicaan“

zu lesen:

„Schwaan“

Seite 70 zwischen Nr. 1312 und 1313 ist einzufachalten:

„Schwaan siehe Nr. 1261“.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

J. B. J. B.  
Oerike. v. Bonin.

No. 758/3. M. O. D. 4.

**Nr. 133.**

**Betrifft Berichtigung eines Druckfehlers in der Verordnung vom 20. Februar cr. über die Organisation des Sanitäts-Korps.**

Berlin, den 27. April 1868.

In der Anlage 1 zu §. 13 der Verordnung vom 20. Februar cr. über die Organisation des Sanitäts-Korps, ist neben dem, den Militairrang der Stabsärzte angehenden Worte „Hauptmann“, die Bezeichnung „II. Klasse“ zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:  
v. Hartmann. v. Lettow.

No. 698/4. A. I. b.

**N o t i z.**

In dem in der Nr. 8 dieses Blattes (S. 82) abgedruckten Verzeichniß der von der Königlich Staatsdruckerei für den militair-ärztlichen Gebrauch zu beziehenden Formulare ist hinter der Postion

„Lit. B. Nr. 89 Namentliche Liste der frankeu Soldaten-Frauen ic.“

noch nachzutragen:

Lit. B. Nr. 90 Desgleichen, Einlage-Bogen für 500 Bogen 4 Thlr. 10 Sgr.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 13. Mai 1868.

Nr. 14.

Gebruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

- Nr. 134.

**Betrifft die Anlegung der Uniform der General-Adjutanten und Generale à la suite Seiner Majestät des Königs.**

Ich will im Befolg Meiner Ordre vom 2. November 1861 hierdurch gestatten, daß Meine General-Adjutanten und Generale à la suite, welche bestimmte Dienststellungen in der Armee haben, auch bei den Frühjahrs-Paraden in Berlin und Potsdam, selbst wenn sie dienstlich bei diesen Vorabden beschäftigt sind, ohne jedoch ein Kommando zu führen, sowie bei allen Wachparaden und wenn sie sich als Zuschauer bei Monövern befinden, die Uniform der General-Adjutanten resp. der Generale à la suite anlegen können. Sie haben hiernach das Weitere bekannt zu machen.

Berlin, den 25. April 1868.

An den Kriegs-Minister.

(gez.) Wilhelm.

Berlin, den 9. Mai 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.  
v. Podbielski.

No. 982/4. A. 1. n.

- Nr. 135.

**Betrifft die Kommandirung etatsmäßiger Stabsoffiziere der Kavallerie zum Militair-Reit-Institut.**

Berlin, den 8. Mai 1868.

Seine Majestät der König haben im Anschluß an die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. Januar d. J. durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. April d. J. zu bestimmen geruht, daß von jetzt ab permanent ein etatsmäßiger Stabsoffizier der Kavallerie auf drei Monate zum Militair-Reit-Institut zu kommandiren ist und zwar in der Art, daß dieses Kommando alle drei Monate Armeekorpsweise nach der laufenden Nummer wechselt. Demgemäß soll jetzt gleich das General-Kommando des Garde-Korps, nach drei Monaten das General Kommando des 1. Armee-Korps u. s. f. einen etatsmäßigen Stabsoffizier der Kavallerie zu dem gedachten Kommando Sr. Majestät dem Könige in Vorschlag bringen.

Der Chef des Militair-Reit-Instituts hat nach jedesmaligem Ablauf des Kommandos des betreffenden Stabsoffiziers Sr. Majestät dem Könige über dessen Qualifikation zu berichten.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt Behufs Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls, daß der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres die Kommandirungs- resp. Ablösungs-Termine für die zu obigem Kommando ausersesehenen Stabsoffiziere der Kavallerie sein sollen. Das General-Kommando des Garde-Korps hat hiernach am 15. d. M. mit dem mehrbetreuten Kommando zu beginnen und zum 15. August resp. 15. November d. J. das General-Kommando des 1. resp. 2. Armee-Korps u. s. f. zu folgen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.  
v. Podbielski.

68/5. A. 1. n.

- Nr. 136.

**Betrifft Errichtung eines Artillerie-Depots zu Oldenburg und Abänderung des §. 2 der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Feldungs-Artillerie etc. vom 13. September 1865.**

Berlin, den 4. Mai 1868.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 12. März d. J. die Errichtung eines ständigen Artillerie-Depots in Oldenburg Allergnädigst zu befehlen geruht.

- 35) Großherzogthum Sachsen-Weimar: Kuhl; ,  
 36) Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: Ebeleben.

## II. Veränderungen.

- 1) früher kombinirt und beschränkt, jetzt selbstständig und voller Tagesdienst: Reichenbach;
- 2) früher mit der Post kombinirt, jetzt selbstständig: Anklam;
- 3) früher beschränkter, jetzt voller Tagesdienst: Bentheim, Cästrin, Demmin, Fitzberg, Rawitz, Sorau, Stargard i. Pommern, Wesel;
- 4) früher selbstständig, jetzt mit der Post kombinirt und beschränkter Tagesdienst: Friedrichsdorf, Herrfeld, Uslingen;
- 5) früher selbstständig, jetzt mit der Post kombinirt: Kubollstadt, Stabilm, Schkei;
- 6) früher voller Tagesdienst, jetzt während des Winters beschränkter Dienst: Langenschwalbach;
- 7) jetzt während des ganzen Jahres geöffnet: Bad Liebenstein;
- 8) zur Beförderung von Privat-Depeschen ermächtigt: Arcona auf Rügen;
- 9) Nachdienst aufgehoben: Altona, Pingen, Schletowig;
- 10) bis auf Weiteres geschlossen: Callenberg, Herrenhausen, Himmelsheim, Pilsnig;
- 11) Station in Bad Landek wird während des Winters nach Stadt Landek verlegt. *b.*

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

Mejdum.

Erüger.

## Nr. 138.

## Das Remonte-Depot in Neuhaus (Provinz Hannover) betreffend.

Berlin, den 7. Mai 1868.

Das in der Provinz Hannover unter dem Namen Neuhaus bestandene Remonte-Depot, wird mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums nach erfolgter Auftheilung zweier anderer Domänen von jetzt ab den Namen: „Remonte-Depot-Sunnebrück“ führen, was den betheiligten Behörden und Truppen-Kommandos hierdurch bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.  
 Abtheilungs-Chef abwesend. *v. Borries.*

84/5. R. A.

## Nr. 139.

## Betreffend die Feter des Todeslages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 4. Mai 1868.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. April, dem Todestage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a/D. stattgefunden hat, und bei dieser Gelegenheit 18 Kinder der Garnison (Leopold-) Schule daseibst vollständig neu bekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Hartmann.

v. Borries.

No. 777/4. A. 1. b.

## Nr. 140.

## Tarif für die Beförderung einzelner Militär-Personen und kleiner Kommandos auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Berlin, den 2. Mai 1868.

In Folge der Einführung der Preussischen Münzwährung im Herzogthum Pauenburg hat die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn sich genöthigt gesehen, die Personengeld-Tarife der Stationen Rachen, Pauenburg, Schwarzzenbed, Friedrichsb. und Reinbed umzurechnen, wodurch auch der unterm 19. Mai 1863 (Militair-Wochenblatt Nr. 22 pro 1863) publizierte Tarif einige Modifikationen erfahren hat.

Der nunmehr gültige Personengeld-Tarif IV. Klasse wird in Nachstehendem mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. April d. J. ab einzeln reisende Militairs und kleine Kommandos bis zu 12 Mann, welche die 3. Wagenklasse benutzen und das Fahrgehd sofort bezahlen, nach Inhalt dieses Tarifs befördert werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung.

Gericke.

Wischhusen.

No. 264/4. 68. M. O. D. 2.

Hierzu eine Karte...

# • Tarif

## Klasse, Wagenklasse.

4 des Armeeverordnungs-Blattes.

Som.	Pudmigs- luft.		Hagenom.		Frisier.		Brosche		Reinbed.		Bergeborf.		Hamburg.			
	Zb. Egr. Pl.	Zb. Egr. Pl.	Zb. Egr. Pl.	Zb. Egr. Pl.	Zb. Egr. Pl.	Zb. Egr. Pl.	Zb. Egr. Pl.	Zb. Egr. Pl.	Zb. Egr. Pl.	Zb. Egr. Pl.	Zb. Egr. Pl.	Zb. Egr. Pl.	Zb. Egr. Pl.	Zb. Egr. Pl.		
10	1	12	6	1	20	1	24	1	2	1	29	5	—	5	4	
6	1	8	6	1	16	1	20	1	2	1	26	6	4	12	5	1
45	6	1	—	1	7	6	1	11	1	1	—	—	—	—	—	—
40	6	—	43	1	2	6	1	6	6	1	1	4	5	4	10	
36	—	—	38	6	46	1	2	1	7	1	18	4	1	4	6	
31	—	—	34	—	41	6	45	1	1	1	15	6	3	14	4	2
28	6	—	31	—	38	6	42	6	—	4	12	6	3	10	3	14
22	—	—	24	6	32	—	36	—	3	1	11	6	3	7	3	12
18	—	—	20	6	28	—	32	—	3	1	6	6	3	2	3	6
13	—	—	16	—	23	—	27	—	3	1	4	2	14	3	3	3
6	6	—	9	6	17	—	20	6	2	1	1	2	10	2	2	15
3	—	—	5	6	13	—	17	—	2	—	—	2	6	2	2	10
2	6	—	2	6	10	—	14	—	1	—	—	2	2	2	4	7
10	—	—	7	6	7	6	11	—	1	—	—	2	2	2	2	4
14	—	—	11	—	4	—	4	—	1	—	—	1	13	2	2	2
17	—	—	14	6	7	—	3	—	1	—	16	6	1	7	1	12
22	—	—	19	—	12	—	8	—	1	—	14	1	4	1	9	9
26	6	—	24	—	16	6	13	—	1	—	12	—	1	1	1	6
30	6	—	27	6	20	6	16	6	1	—	9	—	13	1	2	2
34	6	—	31	6	24	—	20	6	1	—	6	—	9	—	14	—
36	9	—	34	—	26	6	22	9	1	—	4	—	6	—	11	—
38	—	—	35	—	27	6	24	—	1	—	1	6	3	—	8	—
43	6	—	41	—	33	6	29	6	1	—	1	—	1	6	6	—
					Zb. Egr. Pl.				4	6	—	5	—	—	5	—
					22	6			6	—	6	—	5	—	—	—
	Zgr. Pl.	Zb.	Egr. Pl.				Zb.	Egr. Pl.	Zb.	Egr. Pl.		Zb.	Egr. Pl.		Zb.	Egr. Pl.
21	—	—	19	—	14	6	12	—	10	—	10	—	11	—	14	6
23	—	—	21	—	16	6	14	—	12	—	12	—	13	—	17	—
17	—	—	25	6	21	—	18	6	16	—	17	6	17	6	21	—

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. März d. J. die Errichtung eines ständigen Artillerie-Depots in Döbenburg Allergnädigst zu befehlen geruht.

Berlin, den 4. April 1868.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königl. jen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

## Nr. 111.

Betrifft den Uebertritt der beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landkurm pro 1868.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß auch im Jahre 1868 die beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landkurm übergeführt und ihrer ferneren Dienstverpflichtung entbunden werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 14. Mai 1868.

An das Kriegs-Ministerium.

83. Wilhelm.

Berlin, den 28. Mai 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Betreff des Anspruchs der hiernach aus der Landwehr ausscheidenden Mannschaften auf die Landwehr-Dienst-Auszeichnung bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten, bis zu deren Bekanntmachung die bezüglichen Anträge auszuliegen sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 758/5. A. I. a.

## Nr. 142.

Betrifft die Erhöhung der Uebungs-Bläten für Subaltern-Offiziere des Beurlaubten-Standes.

Berlin, den 13. Mai 1868.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. Dezember 1867 das Gehalt sämtlicher Premier- und Seconde-Lieutenants seit dem 1. Januar d. J. um 60 Thlr. jährlich erhöht worden ist, sind von dem gedachten Zeitpunkte ab auch den gleichen Chargen des beurlaubten Standes die im §. 186 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden für Subaltern-Offiziere normirten Uebungs-Bläten in dem um 5 Sgr. pro Tag erhöhten Betrage zu zahlen.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 21/5. 68. M. O. D. 1.

## Nr. 143.

Betrifft die Nationsgebühr der aggregierten Stabsoffiziere der Artillerie.

Berlin, den 13. Mai 1868.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel über die Nationsgebühr der aggregierten Stabsoffiziere der Artillerie wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Maßgabe des §. 70 des Natural-Verpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden den genannten Stabsoffizieren je zwei tägliche Rationen zuzurechnen.

Der Nations-Tarif — Beilage 2. l. c. — ist demgemäß dahin zu ergänzen, daß unter Abschnitt B. c. hinter pos. 8 folgender Ansatß hinzutritt:

Ergänzen-Rationen.

9) der aggregierte Oberst, Oberst-Lieutenant oder Major der Feld- und Festungs-Artillerie (in der Linie zwischen den Kubriten Anzahl der schweren und leichten Rationen) . . . . . 2 Rationen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbbecke.

No. 75/3. 68. M. O. D. 2.

## Nr. 144.

Betrifft die Bescheinigung der Verpflegungs-Rapporte und die neuen Schemata zu den Stärke-Rapporten, sowie zu dem F.-Rapport.

Berlin, den 8. Mai 1868.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, es ausdrücklich auszusprechen, daß der Erlaß vom 18. Januar 1858 Nr. 614/1 A 1 a — Armeekorps-Verordnungsblatt Nr. 3 — betreffend: „die Einreichung der Monats-Rapporte“ sich lediglich auf die Seiner Majestät dem Könige immediate einzureichenden Stärke-Rapporte bezieht.

Weder durch den vorbezeichneten, noch durch den in Nr. 12 des Armeekorps-Verordnungsblattes abgedruckten Kriegsministeriellen Erlaß vom 11. April 1868 Nr. 1003/3 A 1 a, betreffend „die Einführung eines neuen Schemas für die Stärke-Rapporte“, ist an der im Article 9 des §. 297 im Reglement über die Verpflegung der Truppen im Frieden des 1853 enthaltenen Bestimmung, wonach die Uebereinstimmung des Verpflegungs-Rapportes mit dem Stärke-Rapporte durch die nächstobergelegte Militär-Anstanz bescheinigt werden soll, etwas geändert.

Es bleibt daher Sache der betreffenden Kommando-Behörden, sich allmonatlich die zu der bezüglichen Prüfung und Bescheinigung des Verpflegungs-Rapportes notwendigen Angaben über die Stärke-Verhältnisse von den unterabobenden Truppentheilen machen zu lassen.

In Verfolg des erwähnten Erlasses vom 11. April d. J. wird zugleich bekannt gemacht, daß aus dem Formular-Magazin der königlichen Staatsdruckerei die neuen Rapporte, Schemata etc. unter folgenden Bezeichnungen und zu den angegebenen Preisen nunmehr zu beziehen sind:

Litt. A. Nr. 174. Stärke-Rapporte in Folio-Format für höhere Kommando-Stäbe, 500 Stück für 30 Thlr.

Litt. A. Nr. 175. Erläuterungen dazu, Titelbogen, 500 Bogen für 7 Thlr. 5 Sgr.

Litt. A. Nr. 176. beagl. Einlagebogen, 500 Bogen für 7 Thlr. 5 Sgr.

Litt. A. Nr. 177. Stärke-Rapporte in Halb-Folio-Format für Regimenter und deren Unterabteilungen, 500 Stück für 10 Thlr. 15 Sgr.

Auch wird für die Rapporte nach Schema F statt der unter Litt. A. Nr. 113 und 114 bisher vorrätig gehaltenen Formulare in Zukunft ein solches von mittlerem Formate unter der Bezeichnung Litt. A. Nr. 178 für den Preis von 8 Thlr. pro 500 Stück ebendort zu beziehen sein.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage.

v. Karczewski.

v. Drauschitz.

No. 378/5. A. 1. a.

Nr. 145.

Betrifft Einsetzung der Genbarmerie-Expeditanten-Listen.

Berlin, den 19. Mai 1868.

Der durch die Bestimmungen vom 17. September 1838, 7. August und 11. Dezember 1857 auf den 1. Januar jeden Jahres anberaumte Termin zur Einsetzung der Listen der Genbarmerie-Expeditanten wird hierdurch für die nächste Eingabe ausnahmsweise auf den 1. September d. J. vorgezogen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Hartmann.

v. Borries.

No. 48/6. A. 1. b.

Nr. 146.

Betrifft die Eingaben zur Anstellung bei der Schützmannschaft.

Berlin, den 20. Mai 1868.

Mit den Vorschlägen zur Anstellung bei der Schützmannschaft sind in Zukunft Rationale nach dem folgenden Schema einzureichen und denselben die dort bezeichneten Anlagen besonders beizufügen.

N a t i o n a l e

eines welcher in Gemäßheit der vom ten schen Regiment Nr. Vor- und Zuname. umstehenden Bestimmungen zur Einstellung in die Berliner Schützmannschaft in Vorschlag gebracht wird.

1) Vor- und Zuname.

2) Geburtstag der

18

3) Geburtsort

Kreis

Provinz

4) Religion.

5) Civil-Verhältnisse vor dem Eintritt.

6) Militair-Dienstzeit.

vom

18

18

18

18

18

18

bis

ten

18

18

18

18

18

18

beim

Regiment Nr.

Jahr.

Mon.

Tag.

• • • • •

• • • • •

• • • • •

• • • • •

• • • • •

Zusammen

•

•

•

7) Größe 5 Fuß Zoll Stroh.

8) Orden- und Ehrenzeichen.

9) Feldzüge.

10) der ic. ist verheirathet, hat Söhne Töchter.

11) der ic. besitzt den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Mäßigkeit und eines untadelhaften Lebens, hat auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine Strafe erlitten, sich vielmehr mit Ausnahme der in dem anliegenden Strafverzeichnisse benannten Vergehungen geföhrt.

Er ist von starkem, gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen. Er kann ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den 4 Species rechnen. Sein, von ihm unter Aufsicht selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf wird angeschlossen, ingleichen eine protokollarische Verhandlung, in welcher der ic. erklärt, daß ihm vor Abschluß der Verhandlung die Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung von Schützmannern genau und ausdrücklich bekannt gemacht seien, und er sich denselben unterwerfe.

den ten

18

Unterschrift des Regiments-Kommandeurs.

Das vorstehend erwähnte Protokoll ist von dem untersuchungsföhrenden Offizier aufzunehmen und durch denselben auch die Bekanntmachung der, hier zusammengestellten Bestimmungen über Annahme ic. der Schützmannern auszuführen.



**B e s t i m m u n g e n**  
für die Annahme, Anstellung und Entlassung der Schutzmänner.

- 1) Der zu überweisende Expectant darf zur Zeit des Vorschlages das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Der Expectant muß als Kadaverist mindestens 4, als Infanterist 5 Zoll groß sein.
- 2) Die Auswahl der Beamten steht dem Polizei-Präsidenten allein zu.
- 3) Der Neu-Eingestellten muß Unteroffizier sein und überhaupt im stehenden Heere oder in der königlichen Marine 9 Jahre gedient haben.
- 4) Die Annahme erfolgt zunächst auf Probe. Innerhalb der Probezeit, welche auf 6 Monate festgesetzt ist, steht es dem Polizei-Präsidenten frei, den Schutzmännern jederzeit ohne Weiteres den Dienstes zu entlassen.
- 5) Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die Anstellung auf vierwöchentliche Kündigung. Das Recht zu dieser Kündigung steht sowohl der Behörde, als dem Schutzmännern zu.
- 6) Vor der Annahme hat der betreffende Unteroffizier die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, daß er keine Schulden habe. Er hat seine sofortige Entlassung aus dem Dienste zu gewärtigen, sobald sich die Unwahrheit dieser Versicherung herausstellt.
- 7) Der in Berlin angestellten Schutzmännern, vom Wachtmeister abwärts ist die Pensions-Berechtigung verlichen, dieser Berechtigung ungeachtet aber das unter 5 bezeichnete Kündigungs-Verhältniß ausnahmsweise beibehalten worden.
- 8) Pente der Berliner Schutzmännern erhalten, wenn sie einschließlich ihrer Militärdienstzeit 12 Jahre gedient haben den Civil-Anstellungs-Schein; nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmännernschaft den Civil-Versorgungs-Schein.  
Beide Scheine sind stets nur nach fortwährend guter Führung zu erteilen.
- 9) Während der Probendienstzeit wird der Schutzmännern für seine Dienstleistungen als solcher mit 25 Sgr. pro Tag remunerirt und der sich hiernach ergebende Betrag an jedem Monatschlusse gezahlt. Der Unteroffizier wird sich daher mit dem Mitteln für die Tage bis zum ersten Monatschlusse zu versehen haben.  
Nach Ablauf der Probendienstzeit beträgt das Gehalt des Schutzmännern anfangs 325 und steigt bis 375 Thlr. Es wird in Monatsraten pränumerando gezahlt.  
Die Dienstbelleidungsskide werden tollensfrei geliefert.
- 10) Jeder Schutzmännern ist verpflichtet, vom Tage seiner probeweisen Einstellung an, der Schutzmännern-Pensions-Zusatz, und der Kranken-Kasse beizutreten und während der Dauer seiner Dienstzeit in der Schutzmännernschaft zu ersterer monatlich 15 Sgr., zu letzterer monatlich 10 Sgr. durch Abzüge vom Gehalte beizutragen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Hartmann.

v. Lettow.

No. 505/B. A. I. b.

**Nr. 117.**

**Die Veränderungen in dem Bekleidungs-Etat der Militär-Sträflinge betreffend.**

Berlin, den 20. Mai 1868.

Es sind Zweifel in Anregung gebracht worden, ob und in wie weit die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 29. November 1867 (Amtes-Verordnungsblatt Nr. 22 pro 1867) genehmigten Veränderungen in den Etatspreisen und Tragezeiten der Bekleidungs-Etikette u. auch auf die Militär-Siraf-Abteilungen Anwendung finden. Zur Behebung dieser Zweifel ist ein neuer Bekleidungs-Etat für Militär-Sträflinge aufgestellt worden und wird derselbe anbei mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Etat (Bekleidungs-Littr. B. zum Regulatio über die Behandlung und Verpflegung der Militär-Sträflinge vom 6. November 1858) sowie der §. 72 des Regulatio hiernach zu berichtigen bleiben.

Kriegs-Ministerium. Militär-Defonomie-Departement.

v. Stofch.

Geride.

No. 821/A. M. O. D. 3.

## Bekleidungs-Etat für die Militär-Sträflinge.

Gegenstände.	Trage- Zeit.	Etats-Preise					
		einzel.		im Ganzen.			
		Jahr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.
<b>A. Großmontirungshäute.</b>							
1. Dienstmütze	2						
$\frac{1}{16}$ Elle dunkelblaues Grundtuch Nr. 2 à 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	—	—	7	—			
$\frac{1}{120}$ Elle krapprothes Tuch Nr. 2 zum Besatz und Vorkopf des Deckrandes à 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.	—	—	1	8			
$\frac{1}{4}$ Elle Futterleinwand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	—	1	5			
Schirm	—	—	4	—			
Macherlohn	—	—	3	6			
(Zuschneider 5 Pf., Militär-Sträflings-Handwerker 2 Sgr., Zuthaten ic. 1 Sgr. 1 Pf.)					—	17	7
Rolarde (für die zum Tragen derselben berechtigten Sträflinge)	2						6
2. Sträflings-Jade	1						
$1\frac{11}{32}$ Elle dunkelblaues Grundtuch Nr. 2 à 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	—	2	6	10			
$\frac{1}{120}$ Elle krapprothes Tuch Nr. 2 zum Kragen und inneren Kragenbesatz à 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.	—	—	3	—			
$\frac{1}{32}$ Elle farbiges Tuch zu Schulterklappen weißes à 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.	—	—	1	4			
krapprothes Nr. 2 à 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. (1 Sgr. 4 Pf. hellblaues à 1 Thlr. 13 Sgr. — Pf.)	—	—	1	4			
gelbes à 1 Thlr. 15 Sgr. — Pf. 1 Sgr. 5 Pf.	—	—	11	3			
$1\frac{1}{2}$ Elle weißer Woy zum Futter im Leibe à 7 Sgr. 6 Pf.	—	—	5	3			
$1\frac{1}{16}$ Elle Feinwand zum Armeffutter à 3 Sgr. 8 Pf.	—	—	10	—			
Macherlohn inkl. Knopfformen	—	—	—	—	3	7	8
(Zuschneider 1 Sgr., Militär-Sträflings-Handwerker 5 Sgr., Zuthaten 4 Sgr.) resp.	—	—	—	—	3	7	9
3. Unterjade	2						
$1\frac{1}{4}$ Elle graues Tuch Nr. 2 à 1 Thlr.	—	1	18	9			
$1\frac{1}{2}$ Elle Feinwand zum Leibfutter à 3 Sgr. 8 Pf.	—	—	5	1			
Macherlohn inkl. Knopfformen	—	—	8	9			
(Zuschneider 9 Pf., Militär-Sträflings-Handwerker 4 Sgr. 6 Pf., Zuthaten 3 Sgr. 6 Pf.)					2	2	7
4. Halsbinde	1					4	—
5. Tuchhosen	1						
$1\frac{11}{16}$ Elle graues Tuch Nr. 2 à 1 Thlr.	—	1	25	9			
1 Elle Feinwand zum Futter à 3 Sgr. 8 Pf.	—	—	3	8			
Macherlohn inkl. Knopfformen	—	—	6	6			
(Zuschneider 7 Pf., Militär-Sträflings-Handwerker 3 Sgr., Zuthaten 2 Sgr. 11 Pf.)					2	5	11

Gegenstände.	Tragezeit.	Etats-Preise						
		einzeln.		im Ganzen.				
		Jahr.	Tlhr.	Sgr.	Pf.	Tlhr.	Sgr.	Pf.
6. Leinene Hosen, graue. (Macherlohn: Zuschneider 3 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 2 Sgr. = 2 Sgr. 3 Pf.)	1 1/2	—	—	—	—	22	6	
7. Unterhosen (Macherlohn: Zuschneider 3 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 1 Sgr. 10 Pf. = 2 Sgr. 1 Pf.)	3/4	—	—	—	—	16	—	
8. Tuchhandschuhe 1 1/2 Elle graues Tuch Nr. 2 à 1 Tlhr. 1/2 Elle weißer Boy zum Futter à 7 Sgr. 6 Pf. Macherlohn	2	—	—	—	—	—	—	
(Zuschneider 2 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 10 Pf., Buthaten 3 Pf.)		—	—	—	—	12	—	
9. Stiefeletten 3/4 Elle 3/4 breiter grauer Drillich à 5 Sgr. 6 Pf. Macherlohn inkl. Steege und Knopfformen	1	—	—	—	—	—	—	
(Zuschneider 4 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 2 Sgr., Buthaten 2 Sgr.)		—	4	10	—	9	2	
		—	4	4				
<b>B. Kleinmontirungsrüde.</b>								
1. Schuhe mit verlängertem Hadenleder. Fliedsohlen und Absatzsteck dazu, nach Verlauf der halben Tragezeit zu verabreichen (inkl. 2 Sgr. 6 Pf. für das Auflegen)	7 1/2 Monat.	1	23	6	—	—	—	
(Macherlohn: a. Schuhe-Zuschneider 1 Sgr., Militair-Sträflings-Handwerker 5 Sgr. 6 Pf. = 6 Sgr. 6 Pf.)		—	12	6	2	6	—	
b. Fliedsohlen-Zuschneider 2 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 2 Sgr. 4 Pf. = 2 Sgr. 6 Pf.)		—	—	—	—	—	—	
2. Hemde	1/2 Jahr.	—	—	—	—	20	—	
(Macherlohn: Zuschneider 3 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 2 Sgr. 3 Pf. = 2 Sgr. 6 Pf.)								

Nr. 148.

Betrifft das Aufschlagsgeld beim Verlaufe ausrangirter Militair-Dienstpferde.

Berlin, den 20. Mai 1868.

Aus den Verhandlungen sowohl über den meistbietenden Verkauf ausrangirter oder überzähliger Militair-Dienstpferde, als auch aus den Tax-Verhandlungen über die der Land-Vendarmarie außer der Zeit der all-



gemeinen Ausdrangirung überlassenen Pferde, ist nicht immer zu ersehen gewesen, ob und wieviel, außer dem Erlöse, noch an Fußbeschlagesgeld entrichtet worden ist.

Wenngleich nun das Letztere, den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, ingleichen dem Reit-Institut so wie den Train-Bataillonen, zu ihrem eigenen Fond verbleibt, so darf doch von jetzt ab, die Angabe über die Höhe desselben, oder warum keine zu erheben gewesen ist, in den Verhandlungen nicht fehlen.

Die resp. Truppentheile werden demnach aufgefordert, die desfallsigen Verhandlungen in der vorerwähnten Beziehung stets vollständig aufnehmen zu lassen. Die Königlichen Korps- und Divisions-Intendanturen aber, welche die Vereinnahmung des Erlöses — gegenwärtig sub Tit. 40 des Militair-Ausgabe-Clats — verfügen, haben beim Empfange der bezüglichen Verhandlungen darauf zu sehen, daß dem vorerwähnten Erforderniß darin entsprochen ist, dieselben event. noch ergänzt werden.

Daß nun aber auch das erhobene Fußbeschlagesgeld in den Kassensbüchern des Truppentheils wirklich zur Vereinnahmung gelangt, davon haben sich die Königlichen Intendanturen bei Gelegenheit der Kassen-Revision des betreffenden Truppentheils Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Behufe nach den Verkaufs-Verhandlungen eine Einnahme-Kontrolle zu führen. Für die unterzeichnete Abtheilung und die obere Revisions-Behörde wird es denn auch genügen, wenn bei der Feststellung des Erlöses, Seitens des Intendantur-Beamten, ad marginem der betreffenden Verhandlung, wo des Fußbeschlagesgeldes Erwähnung geschehen, der Vermerk „Zur Kontrolle notirt“ gemacht und durch Unterschrift vollzogen wird.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheilungs-Chef abwesend.

v. Borries.

230/5. R. A.

#### Nr. 149,

#### Betrifft die Doppelfrechnung der Kriegsjahre.

Berlin, den 21. Mai 1868.

In Folge ergangener Anfragen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 21. April 1825 enthaltene Bestimmung, wonach

Kapitulanten nach zwölfjähriger Dienstzeit ohne Verschulden nicht unfreiwillig entlassen werden dürfen, weil sie nach dieser Dienstzeit bei eintretender Invalidität schon Versorgungs-Ansprüche erworben haben,

auch auf solche Mannschaften in Anwendung zu bringen ist, welche nur unter Doppelfrechnung von Kriegsjahren eine zwölfjährige Gesamtdienstzeit zurückgelegt haben.

Dagegen bleibt die Bestimmung,

daß für die Erwerbung der Civilanstellungs-Berechtigung ohne Invalidität die Kriegsjahre nicht doppelt gerechnet werden dürfen,

unverändert in Gültigkeit.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Pöbbeckli.

Dronart v. Schellendorff.

No. 2/5. A. 1. a.

#### Nr. 150.

#### Betrifft die für die Kommandirung zur Militair-Rohartz-Schule maßgebenden Bestimmungen.

Berlin, den 25. Mai 1868.

In Ergänzung des Pass. 4 der Beilage zu Nr. 9 des Armees-Verordnungs-Blattes pro 1868 „Zusammenstellung der für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Rohartzschule maßgebenden Bestimmungen“ wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedem Kommandirten der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains auch die Kartouche nebst Bandolier mitzugeben ist.

Gleichzeitig wird bemerkt daß den zur Militair-Kochartzkule als Schmiedelehrer-Assistenten oder zu einem anderweiten Zweck kommandirten Unteroffizierten resp. Kochartzen sämmtliche Kompetenzen mit Ausschluß des Servises von den bezüglichen Truppentheilen zu zahlen sind. Servis und die im Etat der Militair-Kochartzkule ausgeführten Zulagen werden durch letztere gewährt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

Bronsart v. Schellendorff.

v. Brauchitsch.

No. 846/5. A. K. D. 1. a.

Nr. 151.

Betrifft die Berichtigung einiger Druckfehler in der Militair-Erlass-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868. Berlin, den 14. Mai 1868.

In der Militair-Erlass-Instruktion für den Norddeutschen Bund sind nachstehende Druckfehler zu berichtigen: Ausführungs-Berordnung Seite VIII. Artikel 12 alinea 1. erste Zeile anstatt: „ad b. im Jahre 1872 ic.“

zu lesen:

„ad c. im Jahre 1872 ic.“

Seite 11 in der Anmerkung sub 6 anstatt: „Großherzoglich“ zu setzen: „Verzöglich;“

Seite 103, §. 109 vor dem 2. Passus „die Zahl 3“ abzuändern „2;“

Seite 132, §. 150 Anmerkung\*\*

zu streichen: „Departements;“

Seite 140, §. 168 Anmerkung\*

anstatt:

„Ausnahme cfr. §. 171, 2“ zu setzen:

„Ausnahme cfr. §. 167, 2 und §. 171, 3.“

Seite 141, §. 160, 4: „(cfr. §. 163, 3)“ zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

Bronsart v. Schellendorff.

Blume.

No. 481/5. A. I. a.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 12. Juni 1868.

Nr. 16.

Druckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnet kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 152.

## Betrifft die Hannoversche Offizier-Wittwen-Kasse.

Zur Regulirung der Wittwen-Pensions-Verhältnisse der ehemals Hannoverschen Offiziere und Militär-Beamten bestimme Ich hierdurch Folgendes:

- 1) Die Hannoversche Offizier-Wittwen-Kasse besteht nach den für sie gegebenen Statuten für ihre gegenwärtigen berechtigten Interessenten fort. Letztere verbleiben indeß in den Pensions- und resp. Beitrags-Klassen, denen sie bei Auflösung der Hannoverschen Armee angehört haben; eine Aescension in höhere Klassen findet nicht mehr Statt. Unverheiratheten, sowie kinderlosen und solchen Wittvern, deren Kinder bei dem Tode des Vaters zum Pensionsempfang nicht berechtigt sein würden, wird der Austritt aus der Anstalt gestattet. Ein Anspruch auf Rückgewähr gezahlter Beiträge und Einlagen verbleibt den Ausscheidenden nicht.
- 2) Durch den Eintritt eines Interessenten der Hannoverschen Offizier-Wittwen-Kasse in die Dienste einer dem Norddeutschen Bunde angehörigen Regierung wird dessen Verhältnis zu gedachter Kasse nicht alterirt; dagegen findet die Bestimmung des §. 26 der Statuten vom 3. Juli 1762 auf alle in die Dienste einer fremden Regierung eingetretenen Mitglieder Anwendung.
- 3) Den Interessenten der Hannoverschen Offizier-Wittwen-Kasse ist der gleichzeitige Eintritt in die Preussische Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt nach Maßgabe des Statuts der letzteren gestattet.
- 4) Die Verwaltung wird von einem möglichst nach den statutarischen Vorschriften zusammen zu sehenden Direktorium von 7 Mitgliedern geführt; die Oberaufsicht obt der jedesmalige kommandirende General des 10. Armeekorps aus.
- 5) Statuten-Änderungen, insbesondere Erhöhungen der Pensionssätze, sowie Verwendung des Kapital-Vermögens zu den laufenden Ausgaben sind meiner Genehmigung vorbehalten.

Berlin, den 16. April 1868.

gej. Wilhelm.

(gez.) v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht daß das Direktorium der Hannoverschen Offizier-Wittwen-Kasse seinen Sitz in der Stadt Hannover haben wird.

In den Angelegenheiten der gedachten Kasse findet direkter Verkehr zwischen dem Direktorium und den Interessenten Statt.

Die bereits vorliegenden Gesuche ehemals Hannoverscher Offiziere um Aufnahme in die Preussische Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt werden nunmehr auf Grund des allinea 3 der Allerhöchsten Ordre nach Maßgabe der Anträge in dem am 1. Juli d. 3. anhebenden Aufnahmetermine ihre Erledigung finden.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 234/4. 68. W.

Nr. 153.

Betrifft den Wegfall eines Theils der über Unteroffiziere und Mannschaften während der aktiven Dienstzeit im Disziplinarwege verhängten Arreststrafen aus den Führungsklassen.

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich Nachstehendes: In die Führungsklassen, welche bei Entlassung aus dem Dienst oder Befehls Nachsicherung einer Civil-Versorgung, während der aktiven Dienstzeit erteilt werden, sind außer den gerichtlichen Strafen künftig nur aufzunehmen:

a) alle im letzten Dienstjahre erlittenen Arreststrafen,  
b) aus den vorangegangenen beiden Dienstjahren diejenigen Arreststrafen, welche das Strafmaß von 8 Tagen gelinden, 6 Tagen Mittel- und 3 Tagen strengen Arrest überschritten haben.

In die Ueberweisungs-Klassifikation bei Entlassungen werden die Strafen ebenso wie in die Führungsklassen aufgenommen. Vollständige Auszüge aus den Strafbüchern dürfen nur zum Zwecke gerichtlicher Untersuchungen, so wie bei Versetzungen und Kommandirungen von einem Truppentheile zum anderen, ausgefertigt werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1868.

ge. Wilhelm.

geg. v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. Juni 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 974/5. A. 1. a.

Nr. 154.

Die Bekleidung der Husaren-Regimenter betreffend.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß diejenigen Husaren-Regimenter, welche es wünschen, statt der wolkigen Kofetten solche von Metall, von der Farbe der Schnüre und Knöpfe, an den Ärmeln tragen dürfen.

Die bezügliche Position in dem Bekleidungs-Etat wird hierdurch nicht verändert.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stofsch.

No. 279/5. 68. M. O. D. 2.

Nr. 155.

Betrifft die Ausbildung von Beschlagschmieden für die Truppen in der Lehrschmiede der Militair-Kofarzi-Schule zu Berlin.

Berlin, den 7. Juni 1868.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. Juni 1867 ist genehmigt worden, daß außer den Militair-Kofarzi-Gleuten auch Beschlagschmiede für die Truppen in der Lehrschmiede der Militair-Kofarzi-Schule ausgebildet werden sollen, und gelten hierfür folgende Bestimmungen:

- 1) Die Kavallerie-, Feld-Artillerie- und Train-Truppentheile kommandiren Mannschaften, welche 1 bis 2 Jahr im Dienst, von Profession Schmiede, bei der Truppe bereits als Beschlagschmiede verwendet sind und sich zu mindestens einjähriger Kapitulatation verpflichtet haben, zur Militair-Kofarzi-Schule, wo sie in einem längstens sechsmonatlichen Kursus in der Lehrschmiede ausgebildet werden sollen.

- 2) Ueber die Termine der Kommandirungen und die Zahl der zu Kommandirenden wird Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements jedesmal besondere Bestimmung ergehen.
- 3) Hinsichtlich der Kompetenzen der Kommandirten und der ihnen mitzugebenden Befeldigungs- und Ausrästungsliste etc. wird auf die als Beilage zu Nr. 9 des Armer-Verordnungs-Blattes von 1868 erscheinende „Zusammenstellung der für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Kohortz-Schule maßgebenden Bestimmungen“ März 1868 verwiesen.
- 4) Die kommandirten Beschlagschmiede erhalten für die Dauer der Kommandirung aus dem Etat der Militair-Kohortz-Schule eine monatliche Zulage von zwei Thalern.
- 5) Mit Ablauf des Unterrichts-Kurses haben die Kommandirten eine Prüfung im Fußbeschlage in der Lehrschmiede abzulegen. Diejenigen, welche die Prüfung mit dem Prädikat „gut“ bestehen, sind bei ihrem Eintreffen beim Truppentheil sogleich zu Gefreiten zu ernennen, und erhalten außer der nächst disposablen Gefreitenzulage eine solche von zwei Thalern monatlich aus dem Fußbeschlagesgeldefonds. Diejenigen, welche die Prüfung mit einem geringern Prädikat bestanden haben, erhalten zunächst nur einen Thaler monatlicher Zulage aus dem Fußbeschlagesgeldefonds, und hängt ihre demnächstige Ernennung zu Gefreiten vom Ermessen des Truppen-Kommandeurs ab.
- Die Verwendung der in der Lehrschmiede der Militair-Kohortz-Schule ausgebildeten Beschlagschmiede als solche schließt ihre Veranziehung zu anderweitem Dienst, soweit jene dadurch nicht beeinträchtigt wird, nicht aus.
- 6) Kapitullirt ein solcher Beschlagschmied nach vierjähriger Dienstzeit aufs Neue, so ist er — tadelfreie Dienstführung vorausgesetzt — bei sich darbietender Bilanz im Unteroffizieretat zum Unteroffizier zu ernennen ohne Rücksicht darauf, ob er auch den sonst an einen Unteroffizier für den Frontdienst zu stellenden Anforderungen entspricht. Bei fortgesetzter Dienstzeit findet auch das Aufsteigen im Unteroffiziergehalt nach Vorgabe der Anciennetät und ebenf. die Ernennung zum Sergeanten bei diesen Beschlagschmieden statt; die monatliche Zulage von zwei Thalern aus dem Fußbeschlagesgeldefonds ist ihnen daneben unverkürzt fortzugewähren.
- 7) Die Civil-Versorgungsansprüche erwerben diese Beschlagschmiede nach den für die Unteroffiziere der Armee bestehenden allgemeinen Grundsätzen.
- 8) Die in der Lehrschmiede der Militair-Kohortz-Schule ausgebildeten Beschlagschmiede sind zu Gehälften der Kohortz bestimmt und haben diese rücksichtlich ihrer Thätigkeit im Beschlagen unter allen Umständen als Vorgelegte anzuerkennen.
- 9) Durch die Einführung eines besser ausgebildeten Beschlagespersonals in der Armee wird weber an der Beschäftigung der Kohortz, den Fußbeschlage selbstthätig zu besorgen und an ihrer Verantwortlichkeit für die gute Herstellung desselben, noch an ihrer Verbindlichkeit zur eigenen Ausbildung von Beschlagschmieden etwas geändert. Die Truppentheile haben auf letzterer fortgesetzt nach Möglichkeit hinzuwirken.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 89/6. A. 1. a.

## Nr. 156

Betrifft die Vereinnahmung des Erlöses für verkaufte anrangirte Militair-Dienstpferde.

Berlin, den 31. Mai 1868.

In Folge der veränderten Etats-Auffstellung für die Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes werden die Königlichen Intendanturen hierdurch veranlaßt, der General-Militair-Kasse den Erlös für die von den Truppentheilen verkauften anrangirten Dienstpferde nicht weiter unter dem bisherigen Einnahme-Abschnitt D. Nr. 1, sondern richtig — soweit es bisher nicht schon geschehen ist — zur Vereinnahmung aus Lit. 40 des Etats, zu überweisen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheilungs-Chef abwesend.

Wenzel.

No. 808/6. R. A.

## Nr. 157

Betrifft die Dislokation der Füßler-Bataillone des 4. Sächsischen Grenadier-Regiments Nr. 5 und des 7. Sächsischen Infanterie-Regiments Nr. 44.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Das Füßler-Bataillon 4. Sächsischen Grenadier-Regiments Nr. 5 ist nach Danzig und das Füßler-Bataillon 7. Sächsischen Infanterie-Regiments Nr. 44 nach Culm verlegt worden. Der qu. Garnisonwechsel kommt jedoch erst nach den diesjährigen Herbstübungen zur Ausführung.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Pöbbeckli. Bronsart v. Schellendorff.

No. 989/5. A. I. a.

## Nr. 158.

Betrifft die praktische Dienstleistung des Offizier-Personales der 4 älteren Kriegsschulen bei der Truppe.

Berlin, den 3. Juni 1868.

Folgte der Allerhöchsten Cabinets-Ordre von 12. März 1868 ad 3 hat das Kriegs-Ministerium das Offizier-Personal der Kriegsschulen zu Potsdam, Erfurt, Reife und Engers von einer praktischen Dienstleistung bei der Truppe während der Unterrichtspause zwischen dem 1. und 2. diesjährigen abgeklärten Lehrkursus entbunden, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbeckli.

v. Hartmann.

No. 884/6. A. I. b.

## Nr. 159.

Betrifft die Prüfung im Fußbeschlage für Individuen, welche ihrer Militärdienstpflicht durch dreijährig oder einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Kochart genügen wollen.

Berlin, den 7. Juni 1868.

Für die Prüfung im Fußbeschlage, welche gemäß Passus 2 des §. 128 der Militär-Erlass-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 diejenigen Individuen, die ihrer Militärdienstpflicht durch dreijährig oder einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Kochart genügen wollen, event. bei den Truppentheilen abzuliegen haben, sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- 1) Die Abhaltung der Prüfung erfolgt in der Stabs-Garnison des Truppentheils durch eine vom Kommandeur desselben zu bestimmende Kommission, bestehend aus
  - 1 Rittmeister oder Hauptmann als Präses
  - 2 Premier- oder älteren Secondelieutenants und
  - 2 Kochartzen, nämlich dem Stabs-Kochart und einem im Fußbeschlage vorzugsweise gewandten Kochartze.

Ist zeitweilig in der Stabs-Garnison außer dem Stabs-Kochart kein zweiter Kochart anwesend und kann ein solcher auch nicht aus einer andern nahe gelegenen Garnison des Truppentheils ohne Kosten zugezogen werden, so ist ausnahmsweise nur der Stabs-Kochart zu kommandiren.

- 2) Zum Zweck der Prüfung ist von dem Examinanden Nachstehendes zu leisten:

Ausschneiden der Hufe.

- A. Er hat einem Pferde, welches beschlagen werden muß, die Eisen abzunehmen, die Hufe auszuscheiden und zuzurichten. Besondere Werth wird darauf gelegt, ob Examinand sich dabei des arabischen Fußmessers und des Rinnmessers zu bedienen weiß oder nicht.

Vor dem Abnehmen der Eisen hat er den Gang des Pferdes zu prüfen und anzugeben, wie er mit Rücksicht auf denselben, auf den Bau des Pferdes und die Abnutzung der alten Eisen die Hufe zu beschneiden gedenkt.

#### Schmieden der Hufeisen.

B. Er hat je nach Bestimmung des Präses der Prüfungs-Kommission:

- a) für die beiden Vorder- oder Hinterfüße zwei Hufeisen mit Falz und Abdachung nach englischem (Graf Einstebe!) System in je zwei Hugen zu schmieden. Die Eisen müssen für die beiden bestimmten Hufe in Größe und Stärke passen, glatt geschmiedet, sauber gearbeitet, richtig gefornet und gelocht sein. Der Examinand ist in der Zeit für die Anfertigung der Eisen nicht zu beschränken, doch gilt als Anhalt für die Beurteilung, daß für jedes Eisen 15 Minuten ausreichen;
- b) ein Hufeisen zu einem besonderen Zweck für einen bestimmten Huf, z. B. ein geschlossenes Eisen, ein Einstebe!ches Winter Eisen, ein Eisen für einen tranken Huf etc. in nicht bemessener Zeit sauber zu schmieden.

#### Richten und Aufschlagen der Hufeisen.

C. Er hat die unter B. a. bezeichneten Eisen für die Hufe passend zu richten und aufzuschlagen, vorher aber mit Gründen anzugeben, wie viel Nägel er zum Aufschlagen des Eisens zu brauchen denkt.

- 3) Die Prüfungs-Kommission hat über den Ausfall jedes der 3 Theile A. B. und C. der Prüfung besonders zu berathen und sich über Ertheilung einer der nachstehend angezeigten Censuren „vorzüglich, gut, genügend oder ungenügend“ zu einigen event. durch Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden. Wird das Resultat nur eines der 3 Prüfungs-Abschnitte als „ungenügend“ bezeichnet, so hat der Examinand nicht bestanden. Ist die Kommission bei Anwesenheit nur eines Hofarztes bloß aus 4 Mitgliedern gebildet, so entscheidet event. bei Stimmengleichheit der Präses. Ueber den Verlauf der Prüfung ist ein von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Instrumente, deren sich der Examinand bei Abschnitt A. der Prüfung bedient hat, sowie die über jeden Prüfungs-Abschnitt ertheilte Censur ersichtlich sein müssen.

Abchrift dieses Protokolls ist mit den nach §. 129 Passus 3 resp. §. 174 Passus 2 der Erfah.-Instruktion erforderlichen Eingaben beziehungsweise Meldungen einzureichen. Auch ist dem Examinand an Verlangen eine Abchrift des Prüfungs-Protokolls zu ertheilen.

Der Examinand hat für die Prüfung nur die Kosten für die extraordinair verbrauchten Kohlen und Eisen an den betreffenden Hofarzt nach Festsetzung durch den Präses der Prüfungs-Kommission zu erstatten.

Meldet sich Jemand zum freiwilligen Dienst, als Unter-Hofarzt bei einem Train-Bataillon, so hat letzteres, da die Einstellung des Freiwilligen in der Regel bei dem Bataillon nicht wird erfolgen können, über dieselbe sowie über die event. Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung die Bestimmung der im §. 129, 3 bezeichneten Behörde unverzüglich einzuholen.

Individuen, welche sich zum freiwilligen Dienst als Unter-Hofarzt bei einem der in Berlin garnisonirenden Kavallerie-Regimenter oder bei dem Garde-Feld-Artillerie-Regiment melden, sind event. wegen vorgängiger Ablegung der Hufbeschlags-Prüfung an die Militair-Hofarzt-Schule zu verweisen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung,

v. Pöbbeckl.

Bronart v. Schellendorff.

No. 973/5. 68. A. 1. a.

Nr. 159.

Betrifft die Uebersiedelung der Direction der krieglichen Artillerie-Werkstatt nach Spandau.

Berlin, den 8. Juni 1868.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Direction der Artillerie-Werkstatt von hier nach Spandau übersiedelt ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbeckl.

The Lösen.

No. 71/6. A. 1. b.

Dierzu eine Beilage.



Berlin, den 26. Mai 1868.

## Bekanntmachung.

Die zum Gebrauche für die Truppen bestimmten, im Formular-Magazin der Staatsdruckerei vorrätigen, mit Litt. A. bezeichneten Formulare haben seit Veröffentlichung des besaglichen Preis-Verzeichnisses vom 20. Februar 1866 im Militair-Wochenblatt de 1866 Nr. 9 wesentliche Veränderungen erfahren.

In Folge dessen ist dieses Preis-Verzeichniß entsprechend berichtigt worden und ein Abdruck davon zur Kenntnißnahme beigefügt.

Königliche Staatsdruckerei.

### 3. berichtigte Auflage.

#### Preis-Verzeichniß

von den zum Gebrauch für die Truppen bestimmten, mit Litt. A. bezeichneten, im Formular-Magazin der Königlichen Staatsdruckerei vorrätigen Formularen.

#### Vorbemerkung.

Die Bestellungen sind an das Formular-Magazin der Königlichen Staatsdruckerei zu richten und darin bei jedem einzelnen Formular die Littera und die laufende Nummer dieser Preiisliste anzugeben, auch gleich diejenigen Formulare zu bezeichnen, worüber eine besondere Kostenrechnung nöthig ist.

Etwasige Ausstellungen gegen die erfolgte Ausführung der Bestellungen, mögen sich dieselben auf die gelieferten Formulare resp. deren Umtausch, oder auf die mitgetheilten Kosten-Rechnungen beziehen, müssen innerhalb acht Tagen nach Empfang der Sendung dem Formular-Magazin bekannt gemacht werden, und können später eingehende Reklamationen unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Durch die Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 20. Januar 1865 (914/10. 64. A. I.) (s. Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 37), ist namentlich angeordnet, daß die Anzahl 25 das geringste Quantum bildet, in welchem Formulare überhaupt zu beziehen sind, bei größeren Bestellungen aber die zu liefernde Anzahl durch 25 theilbar sein muß, und daß von den resp. Truppentheilen nur einmal im Monat Bestellungen erfolgen sollen. Die Staatsdruckerei ist gezwungen, auf die Beachtung dieser Bestimmungen zu halten und kann nur dann weniger als 25 Stück eines Formulars verabfolgen, wenn dies Quantum den einjährigen Bedarf übersteigt; die für solche Fälle zu entnehmende Anzahl muß aber durch 5 theilbar sein. Unter Stück werden ganze Bogen verstanden, auch wenn auf einem Bogen mehrere Exemplare des Formulars enthalten sind; gehört zu einem Formulare mehr als ein ganzer Bogen, so wird lediglich nach Stückzahl gerechnet.

In dem von dem Magazin auszugehenden, von den Bestellern aber amtlich auszufertigenden Formular-Bestellschreiben ist die darin befindliche Preiserubrik nicht auszufüllen, es erfolgt dies vielmehr von der Staatsdruckerei. — Bei Berechnung der Kosten werden halbe Pfennige und darüber für volle Pfennige, und zwar für jede einzelne Formular-Nummer abschließend, angesetzt; geringere Bruchpfennige dagegen ganz außer Ansaß gelassen.

Direkte Geldsendungen an die Staatsdruckerei-Kasse behufs Berichtigung der Kosten für gelieferte Druckfachen sollen nach §. 8 des Regulativs über die Portofreiheit in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten vom 21. Februar 1862 möglichst unterbleiben; derartige der Staatsdruckerei gebührende Beträge werden daher zufolge der Circular-Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 30. April 1829 (Beilage 2 zum Reglement über das Kaswesen bei den Truppen) für Rechnung der Empfänger von der Königlichen General-Militair-Kasse eingezogen. Solche Erhebungen erfolgen nach dem Schlusse jeden Kalender-Quartals. Machen um abweisbare Umstände es erforderlich, das Geld für empfangene Druckfachen sofort zu berichtigen, so ist die portofreie Benutzung der Post-Anweisungen für diesen Zweck zu empfehlen, es ist aber dabei der Absender, das Datum und die Nummer der diesseitigen Kosten-Rechnung genau anzugeben. Solche Geldsendungen können unter allen Umständen aber nur bis zum Schlusse desjenigen Kalender-Quartals angenom-

men werden, in welchem die Lieferung der Drucksachen erfolgt ist. Gelber oder Post-Anweisungen, in welchen die oben bemerkten Angaben fehlen oder welche nach dem betreffenden Quartalschluß eingehen, werden dem Absender auf seine Kosten zurückgeschickt.

Für hiesige Abnehmer ist das Magazin täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage Vormittags von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr geöffnet.

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.		Preis für		
			500		25
Blde.			Stück.		
Fitt. Nr.			Zfr. 6gr. 1/2.	1/2gr. 1/2.	1/2gr. 1/2.
<b>a. Formulare aus dem Reglement über das Kasernenwesen bei den Truppen de 1841.</b>					
Bemerkung. Die Formulare zum Kasernen-Journal und zum Abrechnungsbuch sind nicht mit Querlinien bedruckt; es können solche aber nachträglich in dieselben gegen Erstattung der Kosten, welche für 100 Bogen 15 Gr. betragen, eingezogen werden. Für den Fall das Einziehen von Querlinien verlangt wird, und darüber keine anderweitige Bestimmung getroffen ist, so werden die Formulare mit blauen Querlinien in $\frac{1}{10}$ Zoll Entfernung versehen.					
Ebenso kann auf Verlangen das Folliren und der Einband der Kasernenbücher besorgt werden. Hinsichtlich des Einbandes ist es erforderlich, daß die Bogenzahl, welche in einen Band gebracht werden soll, sowie die Ausstattung gleich genau bestimmt wird. Die Kosten sind von der Art der Ausführung abhängig.					
A 1	Kasernen-Journal . . . . .	Beilage 4.	8	—	12
2	Kasernen-Abschluß . . . . .	4.	5	15	8 3
3	Abrechnungsbuch für die Fonds A. B. Nr. 2, 3, 5, 6, 7 und C. Nr. 7, 8 und 9 . . . . .	5, 6, 7.	8	—	12
4	Deagl. für die Fonds B. Nr. 1, 4 und C. Nr. 1, 2, 3 b, 4, 5 und 6 . . . . .	5, 6, 7.	8	—	12
5	Deagl. für den Fonds C. Nr. 3 a (Bekleidungs-Anschaffungsgelder) . . . . .	5, 6, 7.	8	—	12
6	Löhnungs-Liste, 2 Stück pro Bogen . . . . .	5.	5	15	8 3
<b>b. Formulare aus dem Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden de 1853.</b>					
7	Verpflegungs-Liquidation, Titelbogen . . . . .	Beilage 12.	7	—	10 6
8	Deagl., Einlagebogen . . . . .	12.	7	—	10 6
9	Verpflegungs-Rapport . . . . .	13.	10	—	15
10	Liquidation über gegebene extraordinäre Zulagen, 2 Stück pro Bogen . . . . .	14.	5	15	8 3
11	Liquidation über Kommando-Zulagen, bei denen anderweitige Zulagen in Anrechnung kommen, 2 Stück pro Bogen . . . . .	14.	5	15	8 3
Ferner hierzu gehörig:					
12	Liquidation über Reisekosten und Tagegelder zu §. 304 nach dem von der Königlichen Ober-Rechnungskammer vorgeschriebenen allgemeinen Schema . . . . .		4	10	6 6
13	Haupt-Liquidation über die Kosten der Dienst- und Besetzungereisen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 21. Januar 1861 (Militair-Bochenblatt de 1861 Seite 34.) Titelbogen . . . . .		5	15	8 3
14	Deagl., Einlagebogen . . . . .		5	15	8 3



Bezirkung.	Inhalt der Formulare.	Preis für				
		500		25		
Pfd.		Stüd.				
Nr.		Zfr.	Ag.	Fl.	Ag.	Fl.
A. 178	Extract aus den Verpflegungs-Rapporten resp. Liquidationen der Truppen nach der Verfüng des königlichen Kriegs-Ministeriums vom 30. April 1868 (88/4. K. M.) Titelbogen	5	15	—	8	3
179	Desgl., Einlagebogen	5	15	—	8	3
	c. Formulare aus dem Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen de 1854.					
15	Namentliche Nachweisung der zu den Transport-Kommandos gehörigen Mannschaften, Titelbogen					
		Schema E.	5	15	—	8 3
16	Desgl., Einlagebogen	E.	5	15	—	8 3
17	Liquidation über Marschkompetenzen, Titelbogen	F.	5	15	—	8 3
18	Desgl., Einlagebogen	F.	5	15	—	8 3
23	Arrest. resp. Lazareth-Schein, 8 Stüd pro Bogen	K.	5	15	—	8 3
19	Quittung über Fourage-Verpflegung, 2 Stüd pro Bogen	L.	5	—	—	7 6
20	Quittung über gestellten Vorspann zur Herbeischaffung mangelnder Fourage, 4 Stüd pro Bogen	L.	5	—	—	7 6
21	Quittung über Mundverpflegung, 2 Stüd pro Bogen	N.	5	—	—	7 6
22	Vorspann-Quittung, 2 Stüd pro Bogen	O.	5	—	—	7 6
40	Quittung über gezahlte Vergütung für Marschverpflegung, 4 Stüd pro Bogen	Q.	5	—	—	7 6
24	Quittung über gezahlte Vorspann-Vergütung, 2 Stüd pro Bogen	R.	5	—	—	7 6
40	Gegenschein über gezahlte Vergütung für Marschverpflegung, 4 Stüd pro Bogen	S.	5	—	—	7 6
26	Gegenschein über gezahlte Vorspann-Vergütung, 2 Stüd pro Bogen	T.	5	—	—	7 6
27	Transport-Kosten-Berechnung, Titelbogen	U.	5	15	—	8 3
28	Desgl., Einlagebogen	U.	5	15	—	8 3
29	Vorfuß-Nachweisung, Titelbogen	V.	5	15	—	8 3
30	Desgl., Einlagebogen	V.	5	15	—	8 3
31	Transport-Verpflegungs-Rapport, Titelbogen	W.	5	15	—	8 3
32	Desgl., Einlagebogen	W.	5	15	—	8 3
	d. Formulare aus der Instruktion über das Scheibenschießen der mit gezogenen Infanterie-Gewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone de 1857.					
33	Kompagnie-Schießbuch	Schema A.	5	20	—	8 6
34	Desgl., für Landwehr in groß Octav, auf 16 Mann pro Bogen berechnet	D.	6	15	—	9 9
	Bemerkung ad A. Nr. 34. Dies Formular kann auch zu den Schießblättern für die einzelnen Leute benutzt werden, reicht aldbann aber nur für 8 Mann pro Bogen.					
	e. Formulare aus dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden de 1858.					
35	Prob-Quittung, 2 Stüd pro Bogen	Beilage 3.	5	—	—	7 6
36	Fourage-Quittung, 2 Stüd pro Bogen	6.	5	—	—	7 6
37	Desgl., 2 Stüd pro Bogen	7.	5	—	—	7 6
38	Victualien-Quittung, 2 Stüd pro Bogen	9/10.	5	—	—	7 6

Bezeich- nung.	Inhalt der Formulare.	Preis für			
		500	26	Stück.	
Abt. Nr.		Zw.	Gr.	Gr. V.	
A. 39	Quittung resp. Gegenbescheinigung über Marschverpflegung- Vergütung, 2 Stück pro Bogen	Beilage 12.	5	—	7 6
40	Quittung resp. Gegenbescheinigung über Marschverpflegung- Vergütung, 4 Stück pro Bogen	18.	5	—	7 6
41	Bescheinigung über ohne Bezahlung verabreichte Marschver- pflegung, 2 Stück pro Bogen	14.	5	—	7 6
42	Quittung über empfangene Rationen, 2 Stück pro Bogen	17.	5	—	7 6
43	Desgl., 2 Stück pro Bogen	18.	5	—	7 6
44	Quittung über Rations-Vergütung, 2 Stück pro Bogen	19.	5	—	7 6
45	Liquidation über gezahltes Brodgeld, 2 Stück pro Bogen	20.	5	15	8 3
46	Liquidation über Verpflegungszuschüsse, 2 Stück pro Bogen	21.	5	15	8 3
47	Liquidation über gezahlte Marschkosten, Titelbogen	22.	5	15	8 3
48	Desgl., Einlagebogen	22.	5	15	8 3
49	Liquidation über gezahlte Brodgelber und Zuschüsse zur Ver- pflegung auf Wörtschen	23.	5	15	8 3
50	Liquidation über Rations-Vergütungsgelder, 2 Stück pro Bogen	24.	5	15	8 3
51	Haupt-Liquidation über Natural-Verpflegungs- und Vorspann- Kosten	26.	4	10	6 6
f. Formulare aus der Militär-Ersatz-Instruktion für den Nord- deutschen Bund vom 26. März 1868.					
52	Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschafkosten für die Truppen, Titelbogen nach Schema	1.	3	15	5 3
53	Desgl., Einlagebogen	1.	4	5	6 3
54	Uebersicht über die Zusammenlegung der Truppen nach den verschiedenen Dienstaltersklassen der Mannschaften, Titelbogen	2.	3	15	5 3
55	Desgl., Einlagebogen	2.	4	5	6 3
56	Ausmusterungs-Schein, 4 Stück pro Bogen	5.	3	15	5 3
57	Ersatz-Reserve-Schein I. Klasse, 2 Stück pro Bogen	6.	3	15	5 3
58	Erwebr.-Paß, 2 Stück pro Bogen	7.	3	15	5 3
59	Ersatz-Reserve-Schein II. Klasse, 2 Stück pro Bogen	8.	3	15	5 3
60	Geburtsliste, Titelbogen	9.	8	10	5 —
61	Desgl., Einlagebogen	9.	4	—	6 —
62	Alphabetische Liste mit fünf Theilungen pro Seite, Titelbogen	10.	3	10	5 —
63	Desgl., Einlagebogen	10.	4	—	6 —
64	Rekruten-Urtheils-Paß, 2 Stück pro Bogen	11.	3	15	5 3
65	Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen	12.	3	15	5 3
66	Posungs-Liste mit 10 Theilungen pro Seite, Titelbogen	13.	3	10	5 —
67	Desgl., Einlagebogen	13.	4	—	6 —
68	Posungs-Schein und Bestellungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen	14.	3	15	5 3
69	Vorstellungs-Liste A. B., Titelbogen	15.	3	10	5 —
70	Desgl., Einlagebogen	15.	4	—	6 —
71	Vorstellungs-Liste C., Titelbogen	16.	3	10	5 —
72	Desgl., Einlagebogen	16.	4	—	6 —
73	Vorstellungs-Liste D., Titelbogen	17.	3	10	5 —
74	Desgl., Einlagebogen	17.	4	—	6 —

Bezeich- nung.	Fdr. Rr.	Inhalt der Formulare.	Preis für		
			500		25
			Stück.		
			Ztl.	Gr. Wf.	Gr. Wf.
A.	75	Vorstellungs-Liste E., Titelbogen . . . . . nach Schema 18.	3	10	5
	76	Deagl., Einlagebogen . . . . .	4	—	6
	77	Vorstellungs-Liste F., Titelbogen . . . . .	3	10	5
	78	Deagl., Einlagebogen . . . . .	4	—	6
	79	Vorstellungs-Liste K., Titelbogen . . . . .	3	10	5
	80	Deagl., Einlagebogen . . . . .	4	—	6
	81	Uebersicht der Resultate des Erfolg-Geschäfts . . . . .	16	20	25
	82	Rekruten-Uebersichtungs-Notationale mit zehn Theilungen pro Seite, Titelbogen . . . . .	3	15	5
	83	Deagl., Einlagebogen . . . . .	4	5	6
	165	Befcheinigung und Annahme-Schein, 2 Stück pro Bogen . . . . .	3	15	5
	166	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst . . . . .	3	15	5
	167	Romentliche Liste eines zu entlassenden Mannes, pro Bogen . . . . .	3	15	5
Außerdem sind noch vorrätzig:					
	168	Arzt-Listen zu §. 72, Titelbogen . . . . .	4	—	6
	169	Deagl., Einlagebogen . . . . .	4	—	6
	170	Vorstellungs-Liste G. zu §. 90, Titelbogen . . . . .	3	10	5
	171	Deagl., Einlagebogen . . . . .	4	—	6
	172	Vorstellungs-Liste H. zu §. 90, Titelbogen . . . . .	3	10	5
	173	Deagl., Einlagebogen . . . . .	4	—	6
g. Formulare aus dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868.					
	84	Servis-Liquidation für Kommando-Stäbe, Militair-Behörden etc., Titelbogen Beilage 1.	5	15	8
	85	Deagl., Einlagebogen . . . . .	5	15	8
	86	Servis-Liquidationen für die Truppen, Titelbogen . . . . .	5	15	8
	87	Deagl., Einlagebogen . . . . .	5	15	8
	88	Haupt-Liquidation über für die Kommando-Stäbe, Militair-Behörden etc. gezahlten Servis . . . . .	5	15	8
	89	Liquidation über Mieths-Entschädigung, für selbst eingemietete Militair-Personen, Titelbogen . . . . .	5	15	8
	90	Deagl., Einlagebogen . . . . .	5	15	8
h. Formulare aus der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei den mit Zündnadel-Gewehren ausgerüsteten Pionier-Bataillonen vom Jahre 1866 und bei den mit Zündnadel-Waffen ausgerüsteten Infanterie- und Jäger-Bataillonen vom Jahre 1867.					
	91	Gewehr-Reparatur-Buch . . . . .	5	10	8
i. Formulare aus dem Reglement für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armees-Bedarfnissen auf den Staats-Eisenbahnen de 1861.					
	92	Requisitions-Scheine für Militair-Kommando's, 2 Stück pro Bogen Formular B.	5	—	7

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.	Preis für	
		500	25
Blatt.	Nr.	Stück.	
		Bl.	Gr. Bl.
	k. Formulare aus der Instruktion über das Scheibenschießen der mit Landnadel-Gewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone de 1864.		
A.	93 Kompagnie-Schießbuch für Offiziere und Unteroffiziere in Quartformat für 4 Mann pro Bogen Schema A/B.	6 15	9 9
	94 Desgl. für Gemeine I. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen C.	6 15	9 9
	95 Desgl. für Gemeine II. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen C.	6 15	9 9
	96 Desgl. für Gemeine III. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen C.	6 15	9 9
	Bemerkung ad A. Nr. 93—96. Das zur Anfertigung der Schießberichte, Munitions-Berechnungen ic. erforderliche unbedruckte Papier kann ebenfalls von hier bezogen werden. Sollen eingebundene Kompagnie-Schießbücher geliefert werden, so bedarf es hierzu der genauen Angabe der Bogenzahl von Nr. A. 93, 94, 95 und 96 und der nöthigen leeren Bogen Papier für jeden Band. Die Kosten für den Einband, dessen Ausstattung gleich genau zu bestimmen ist, werden besonders in Rechnung gestellt.		
	97 Deckel zum kleinen Schießbuch des Schützen, in Oktav, mit der Klassifikations-Bescheinigung, der Bezeichnung der Schäfte und den Halte-Tabellen	5 20	8 6
	98 Einlagen zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Offiziere und Unteroffiziere, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen nach Schema A/B.	6 15	9 9
	99 Desgl. zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine I. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen C.	6 15	9 9
	100 Desgl. zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine II. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen C.	6 15	9 9
	101 Desgl. zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine III. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen C.	6 15	9 9
	Bemerkung ad A. Nr. 97—101. Auch die kleinen Schießbücher können gegen Erstattung der desfallsigen Kosten gestiftet geliefert werden; bei der betreffenden Bestellung muß aber genau angegeben werden, welches von den ad A. Nr. 98, 99, 100 und 101 bezeichneten Formulare in die Deckel gebracht werden soll.		
	L Formulare nach der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenlandes de 1867.		
	102 Militär-Paß nach Schema 1.	9	13 6
	103 Futterale zur Conservation der Pässe.	4 10	6 6
	104 Föhrungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen 2.	5 15	8 3
	105 Ueberweisungs-Nationale 3.	13	19 6
	106 Einlagebogen dazu zur Fortsetzung der Korrespondenz 3.	5 15	8 3
	107 Futterale zur Conservation der Ueberweisungs-Nationale	4 10	6 6
	107 Ueberweisungs-Nationale derjenigen Landwehr-Mannschaften, für welche solche Nationale nach Schema 3 noch nicht vorhanden sind — conf. S. 8 der Ausführungs-Bestimmungen — 2 Stück pro Bogen	5 15	8 3
	115 Ueberweisungs-Nationale für Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse — conf. S. 25 zu 4 der Landwehr-Ordnung — 2 Stück pro Bogen	5 15	8 3
	133 Namentliche Liste zu den Nationalen, 2 Stück pro Bogen nach Schema 4.	5 15	8 3
	134 Desgl. 1 Stück pro Bogen, Titel 4.	5 15	8 3

Bezeichnung.	Pfd. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500   25 Stktd.		
			Zbl.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
A.	135	Namentliche Liste zu den Nationalen, 1 Stück pro Bogen, Einlagen nach Schema 4.	5	15	8 3
	139	Stamm-Listen für die Landwehr-Mannschaften; der Bogen ist für 10 Mann eingerichtet	6.	8	12 —
	140	Strof-Verzeichniß zur Stamm-Liste, Titelbogen	7.	5	8 3
	141	Desgl., Einlagebogen	7.	5	15 8 3
	153	Ab- und Zugangs-Kontrolle für die Landwehr-Bezirks-Kommandos, Titelbogen	8.	4	20 7 —
	154	Desgl., Einlagebogen	8.	4	20 7 —
	155	Ab- und Zugangs-Kontrolle für die Landwehr-Kompagnien, Titelbogen	9.	4	20 7 —
	156	Desgl., Einlagebogen	9.	4	20 7 —
	157	Vorstellungs-Liste für die felddienstunfähig resp. dienstuntauglich gewordenen Reservisten und Beurlaubte, Titelbogen	10.	3	20 5 6
	158	Desgl., Einlagebogen	10.	4	20 7 —
	159	Verleis-Liste, Titelbogen	13.	5	— 7 6
	160	Desgl., Einlagebogen	13.	5	— 7 6
	161	Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes	14.	28	— 42 —
	162	Gestellungs-Ordres, 4 Stück pro Bogen	15.	3	5 4 9
	163	Ueberweisungs-Liste, Titelbogen	16.	5	15 8 3
	164	Desgl., Einlagebogen	16.	5	15 8 3
		Zu 163—164. In dem Anhange zur Landwehr-Ordnung ist hierbei irrtümlich ein Preis von 5 Thln. ausgemorfen.			
		Bemerkung 1. Zur Stammliste für die Mannschaften der Ersatz-Reserve 1. Klasse sollen nach §. 32 der Landwehr-Ordnung die Formulare zur Vorstellungs-Liste C. aus der Militair-Ersatz-Instruktion (Pitt. A. Nr. 71 und 72) verwendet werden.			
		2. Sollte sich in Folge einkommender Bestellungen die Nothwendigkeit herausstellen, folgende in der Landwehr-Ordnung bezeichnete Druckfachen und zwar:			
		a. ad §. 42. Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste,			
		b. ad §. 52 zu 4. Uebungs-Listen,			
		c. ad §. 58 zu 3. Anschreiben an die Landraths-Aemter resp. die Gemeinde und Polizei-Behörden, sowie namentliche Listen zu denselben anzufertigen, so wird dies seiner Zeit geschehen und demnächst besonders bekannt gemacht werden.			
		m. Verschiedene Formulare.			
	174	Stärke-Rapporte in Folio-Format nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 11. April 1868 (Nr. 1003/3. A. 1. a.)	30	—	45 —
	177	Stärke-Rapporte in Halbfolio-Format nach derselben Verfügung	10	15	15 9
	175	Erläuterungen zum Stärke-Rapport, Titelbogen	7	5	10 9
	176	Desgl., Einlagebogen	7	5	10 9
	114	Stärke-Rapporte nach Schema F. nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 8. Mai 1868 (Nr. 378/5. A. 1. a.)	7	5	10 9
		Bemerkung. Dieses Formular, welches in der Verfügung vom 8. Mai 1868 — Arme-Verordnungs-Blatt Seite 118 — mit Pitt. A. Nr. 178 bezeichnet ist, hat später die ältere Signatur Pitt. A. Nr. 114 erhalten, auch ist der Preis dafür von 8 Thlr. auf 7 Thlr. 5 Sgr. pro 500 Bogen ermäßigt worden.			

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.	Preis für	
		500	25
Eit.	Ffde.	Stück.	
Nr.	Nr.	Zfir.	Gst. Pf./Gst. Pf.
A. 116	Front-Rapporte	5 20	8 6
117	Waffen-Rapporte, Titelbogen	5 15	8 3
118	Desgl., Einlagebogen	5 15	8 3
119	Personal- und Qualifikations-Berichte für Offiziere nach Schema A. der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 22. Dezember 1854 (572/10. A. K. D. I.)	8 —	12 —
120	Qualifikations-Berichte für Offiziere nach Schema B. derselben Verfügung	8 —	12 —
121	Rational-Listen für die Offiziere der Landwehr nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 4. November 1865 (99/11. A.)	12 15	18 9
122	Personal-Berichte für das Beamten-Personal der Gewehr-Fabriken, Gewehr-Revisions-Kommissionen und Pulverfabriken nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 14. Juni 1853 (4/6. A. K. D. 2.)	12 15	18 9
123	Rang- und Quartier-Liste nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 17. September 1861 (272/9. A. K. D. I.), Titelbogen, die erste und zweite Seite, mit den Rubriken, die dritte und vierte Seite nur mit dem Rande bedruckt.	22 10	33 6
124	Desgl., Titelbogen, die ersten drei Seiten mit den Rubriken, die letzte Seite nur mit dem Rande bedruckt	22 10	33 6
125	Desgl., Einlagebogen, alle vier Seiten mit den Rubriken bedruckt	22 10	33 6
126	Gesuchs- resp. Vorschlags-Liste für alle Truppen-Gattungen (inkl. Artillerie, Pioniere und Jäger) passend, nach den Verfügungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 14. Juli 1861 (994/61. A. I.) resp. 30 September 1865 (700, 9. A. I.) — Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 392 — Titelbogen	8 —	12 —
127	Desgl., Einlagebogen Bemerkung ad A. Nr. 126 und 117. Nach dem an die Staatsdruckerei ergangenen Restrikt des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 3. März 1862 (386/2. A. I.) ist das Schema zur Vorschlagsliste identisch mit dem vorgeschriebenen Formular zur Gesuchliste, und soll dazu nur dies eine Schema und zwar in dem speziell vorgeschriebenen Papier-Format verwendet werden.	8 —	12 —
128	Namentliche Liste (Stammrolle) für die Mannschaften des stehenden Heeres nach Schema 11 des Nachtrages zu den Dienst-Vorschriften für das Garde-Korps de 1839 mit zehn Theilungen pro Seite, Titelbogen	8 10	12 6
129	Desgl., Einlagebogen	9 15	14 3
130	Rationale der Mannschaften nach demselben Schema, 2 Stück pro Bogen	5 15	8 3
131	Namentliche Abgangs-Listen, Titelbogen	7 —	10 6
132	Desgl., Einlagebogen	7 —	10 6
136	Rapportations-Verhandlungen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 19. Juni 1862 (Militair-Wochenblatt de 1862 Seite 197) 2 Stück pro Bogen	5 10	8 —
137	Wachdienst-Nachweisungen	5 15	8 3
138	Urlaubs-Bestimmungen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 4. August 1863 (Militair-Wochenblatt de 1863 Seite 232) 4 Stück pro Bogen	5 15	8 3
142	Beglaubigungs-Schein über die Verleihung der von des Könige Majestät unterm 18. Juni 1825 gestifteten Dienst-Auszeichnungen für die Mannschaften des stehenden Heeres, 4 Stück pro Bogen	5 15	8 3

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.	Preis für						
		500   26						
Titel.	Nr.	Stück.						
		Fl.	Gr.	Fl.				
A.	143	Desgl. über die Verleihung der von des Königs-Majestät unterm 16. Januar 1842 für die Landwehr gestifteten Dienst-Auszeichnung, 4 Stück pro Bogen			5	15	8	3
	144	Invaliden-Listen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 12. September 1865 (363/9. A. f. I.) Titelbogen			5	15	8	3
	145	Invaliden-Listen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 12. September 1865 (369/9. A. f. I.) Einlagebogen			6	15	8	3
	180	Kriegs-Stammliste nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 3. April 1865 (760/3. 65. A. f. I.) — Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 143 — für 6 Mann pro Bogenseite, Titelbogen			15	—	22	6
	181	Desgl., Einlagebogen			16	—	24	—
	182	Ueberweisungs-Nationale zur Kriegs-Stammliste nach derselben Verfügung, 2 Stück pro Bogen.			5	15	8	3
	146	Abrechnungsbücher für die Mannschaften nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 31. Januar 1862 (315/12. 61. A. I.)			9	15	14	3
	152	Einlagebogen zu den Abrechnungsbüchern für die Mannschaften (Titel A. Nr. 146) enthaltend die aus diesen Büchern fortzufallenenden Seiten 13 — 16 für die Musterungs-Kontrolle der den Unteroffizieren und Kapitulanten verbleibenden kleinen Montirungsstücke. Der Bogen reicht zur Ergänzung von vier Abrechnungsbüchern aus			5	15	8	8
		Wegen Einführung dieser Formulare wird auf die Bekanntmachung der Staatsdruckerei vom 2. Mai 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 143 — sowie auf die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 17. August 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 335 — Bezug genommen.						
	148	National-Liste für die Pferde nach Schema 1 aus den Bestimmungen betreffend die Kommandirung der Offiziere etc. zum Militair-Reit-Institut vom 3. September 1867 mit zehn Theilungen pro Bogenseite, Titelbogen			6	25	10	3
	149	Desgl., Einlagebogen			8	—	12	—
	150	Nationale für die Pferde, nach demselben Schema, 2 Stück pro Bogen.			6	15	8	3
	151	Pferde-Bestands-Nachweisungen			5	15	8	3
	108	Geschäfts- oder Korrespondenz-Journal auf weißem Schreibpapier mit zehn Theilungen pro Bogenseite			8	5	12	3
	109	Desgl., auf Conceptpapier nach Beilage 32 der Vorchrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots de 1865 mit zehn Theilungen pro Bogenseite			5	20	8	6
		Bemerkung ad A. Nr. 108 und 109. Auf Verlangen wird der Einband des Journals besorgt; die Kosten richten sich nach der gleich bei der Bestellung zu bestimmenden Ausstattung.						
		Außer dem kommen zur Verwendung:						
		1. Aus dem Reglement für die Friedens-Pazareth de 1852.						
B.	46	Geschäfts- oder Korrespondenz-Journal auf Concept-Papier nach Beilage R. R. mit zehn Theilungen pro Bogenseite			4	20	7	—
		Bemerkung. Auf Verlangen wird der Einband des Journals besorgt; die Kosten richten sich nach der gleich bei der Bestellung zu bestimmenden Ausstattung.						
	6	Pazareth-Scheine, 4 Stück pro Bogen			4	15	6	9

Bezeich- nung.	Rfd. Titl. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für				
			500		25		
			Stüd.				
			Zhr.	Sgr.	Wf.	Sgr.	Wf.
B.	78	Liquidation über Kommunal-Steuer-Zuschlag für konsumirtes Fleisch, welcher nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. August 1824 an die Truppen und Militair-Administrationen zurächzugewähren ist, 2 Stüd pro Bogen . . . . .	5	10	—	8	—
D.	2.	Aus dem Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855.					
	57	Namentliches Verzeichniß der zu Unterstützungen berechtigten Militair-Familien, Titelbogen, . . . . . nach Anlage 2.	5	15	—	8	3
	58	Desgl., Einlagebogen . . . . .	5	15	—	8	3
	59	Quittungen über Familien-Unterstützungen, 2 Stüd pro Bogen . . . . .	4	15	—	6	9
	60	Liquidation über gezahlte Familien-Unterstützungen, Titelbogen . . . . .	5	15	—	8	3
	61	Desgl., Einlagebogen . . . . .	5	15	—	8	3

Die nicht vorrätigen Drucksachen werden auf besondere Bestellung für die vorschristmäßigen Druckpreise angefertigt. Da diese Preise für größere Auflagen billiger werden, so ist es für die Besteller vortheilhaft, möglichst viel Exemplare der erforderlichen Drucksachen aufzugeben. Zur Vermeidung von weiteren Schreibereien ist es notwendig, daß derartigen Bestellungen sofort ein genaues Schema, nach welchem der Druck erfolgen soll, beigelegt und über die dazu zur Verwendung zu bringende Papierforte, sowie ob der Druck in Lithographie oder Typographie erfolgen soll, Bestimmung getroffen wird.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Preis für die in Stelle des Siegelbades und der Oblaten für den Briefverschluß zur Verwendung kommenden Briefmarken (Siegelmarken) in einer Farbe, welche beliebig bestimmt werden kann, bei 10,000 Stüd und mehr zwanzig Silbergroschen pro mille, bei geringeren Aufträgen einen Thaler pro mille beträgt.

Der zu diesen Marken erforderliche Stahlstempel mit dem vorschristmäßigen Adler — conf. Militair-Bochenblatt de 1863 Seite 300 — und der Umschrift kostet 3 Zhr. 5 Sgr., derselbe wird Eigenthum des Bestellers und kann, um solchen zum Siegeln benutzbar zu machen, mit einem Nest zum Preise von 10 Sgr. versehen werden.

Berlin, im Mai 1868.

Königliche Staatsdruckerei.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 30. Juni 1868.

Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Postbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

## Nr. 161.

Betrifft die Einsetzung von Inhabern des Militär-Ehrenzeichens in die Leib-Kompagnie des Berliner Invalidenhauses.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich in Erweiterung der Bestimmungen der Ordre vom 18. Februar 1842 gestatten, daß in die 1. oder Leib-Kompagnie des Berliner Invalidenhauses in Zukunft auch Inhaber des Militär-Ehrenzeichens eingesetzt werden dürfen.

Berlin, den 12. März 1868.

geg. Wilhelm.  
(ggg.) v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. Juni 1868.  
Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
v. Koon.

No. 49/6. A. f. I.

## Nr. 162.

Betrifft den Fortfall der Bezeichnung „überzählig“ bei den zu Sergeanten beförderten, resp. künftig zu dieser Charge zu befördernden etatsmäßigen Schreibern.

Mit Bezug auf die Ordres vom 22. Februar 1848 und 20. Juli 1867 bestimme Ich, daß künftig den in etatsmäßigen Schreiberstellen fungierenden Unteroffizieren bei ihrer Beförderung zum Sergeanten die Bezeichnung „überzählig“ nicht mehr beigelegt werden und diese Bezeichnung für die bereits zu überzähligen Sergeanten beförderten Unteroffiziere wegfallen soll. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1868.

geg. Wilhelm.  
(ggg.) v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 21. Juni 1868.  
Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerkten, daß hiernach die in Rede stehenden Individuen in den Genuß sämtlicher Kompetenzen und Berechtigungen der willkürlichen Sergeanten zu treten haben.

Kriegs-Ministerium.  
v. Koon.

No. 1025/5. A. 1. a.

## Nr. 163.

## Betrifft die Bewaffnung der Krankenträger-Kompagnien.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch Folgendes: Die Mannschaften der Krankenträger-Kompagnien sind von jetzt ab nicht mehr mit Karabinern, sondern mit Revolvern nach einem noch näher festzustellenden Modell zu bewaffnen. Ich will jedoch in Rücksicht darauf, daß die Mittel zur Beschaffung der letzteren zur Zeit nicht disponibel gestellt werden können, nachgeben, daß bis auf Weiteres in Stelle des Revolvers die Pistole zur Verwendung kommt. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1868.

An das Kriegs-Ministerium.

83. Wilhelm.

(ggg.) v. Roon.

Berlin, den 22. Juni 1868.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringt das Kriegs-Ministerium mit dem Hinzufügen zur Kenntniß, daß den Königlichen General-Kommandos die Probe einer Lederholster mit Lederklaufe zu der vorn am Leibriemen zu tragenden Pistole durch das Militair-Deconomie-Departement zugehen wird.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Pöbbecke Lt.

No. 52/6. A. I. b.

## Nr. 164.

## Betrifft den Anzug der Ulanen-Offiziere.

Ich bestimme mit Bezug auf Meine Ordre vom 26. März dieses Jahres, hinsichtlich des Tragens der neuen Czapla für Ulanen-Offiziere, Folgendes:

- 1) Bei allen Gelegenheiten, wo Ulanen-Offiziere die Kabatte zur Ulanen anlegen, wird auch der Czapla mit Kabatte, Kofschweif und Fangschnur getragen; nur zu Diners und Soireen an Meinem Hofe oder an Prinzlichen Höfen, sowie bei anderen größeren Gesellschaften, erscheinen die Ulanen-Offiziere, sofern nicht der Gala-Anzug vorgeschrieben, im Czapla mit Kabatte, aber ohne Kofschweif und Fangschnur.
- 2) Bei allen anderen Gelegenheiten, wo der Czapla getragen wird, erscheinen die Ulanen-Offiziere in schwarzen Czapla mit Adler.
- 3) Im Fall eines Ausmarsches in's Feld wird der schwarze Czapla mit Adler getragen und dazu die Fangschnur angelegt.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 18. Juni 1868.

An das Kriegs-Ministerium.

83. Wilhelm.

(ggg.) v. Roon.

Berlin, den 21. Juni 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 206/6. M. O. D. 3.

## Nr. 165.

## Namhaftmachung der Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

Berlin, den 21. Juni 1868.

Bezugs Ausführung der Vorschriften der §§. 112, 2 und 90, 7 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß als Vorsitzende der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade gegenwärtig fungiren:

der Generalmajor und Kommandeur der 36. Infanterie-Brigade von der Osten zu Hlensburg und der Militair-Departements- und Regierungsrath Gehrmann zu Kiel.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

v. Pöbbeckli.

Sulzer.

Kriegs-M. No. 319/6. A. 1 a.

M. d. Innern I. M. J. 2432.

Nr. 166.

Betrifft die Aufstellung der Verpflegungs-Rapporte und der Rapporte nach Schema F.

Berlin, den 16. Juni 1868.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 11. April d. J. — in Nr. 12 des Armees-Berordnungs-Blattes —, betreffend die Aufstellung der Stärke-Rapporte nach dem mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. März d. J. genehmigten neuen Schema, wird bestimmt, daß die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften sowohl in den Verpflegungs-Rapporten, als in den Rapporten nach Schema F. weder in der „Stärke“, noch unter „Beurlaubt“ und unter „Ueberzählig“ zu führen sind.

Der Erlaß vom 28. Januar 1868 No. 273/1. 58. A. 1. ist hierdurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 135/6. A. 1 a.

Nr. 167.

Betrifft die Berichtigung zweier Druckfehler in der Verfügung vom 8. Mai 1868 sub Nr. 144 in Nr. 15 des Armees-Berordnungs-Blattes.

Berlin, den 14. Juni 1868.

In der Verfügung vom 8. Mai d. J. Seite 118 in Nr. 15 des Armees-Berordnungs-Blattes ist Zeile 5 von unten

statt: Nr. 178 . . . . . Nr. 114, und

statt: 8 Tblr. . . . . 7 Tblr. 6 Sgr.

zu lesen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Pöbbeckli.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 341/6. A. 1 a.

Nr. 168.

Betrifft die Liquidirung der Kommando-Zulage für die zum Lehr-Infanterie-Bataillon resp. zur Militair-Schießschule kommandirten Offiziere.

Berlin, den 24. Juni 1868.

Mit Bezug auf Passus VII. und IX. der unter dem 5. resp. 11. März d. J. — Armees-Berordnungsblätter Nr. 7 und 8 — mitgetheilten Zusammenstellungen der für die Kommandirungen sc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon, beziehungsweise zur Militair-Schießschule maßgebenden Bestimmungen, wird hierdurch erläuternd bemerkt, daß die den betreffenden Offizieren für die Dauer des Marsches von der Garnison sc. bis nach Potsdam resp. Spandau competirende Kommando-Zulage nicht von den genannten Instituten, sondern in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Militair-Öconomie-Departements vom 28. September 1857 von denjenigen Truppentheilen zu liquidiren ist, welchen die betreffenden Offiziere angehören.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Pöbbeckli.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 523/5. A. 1 a.



## Nr. 169.

Betrifft die Ausbildung von Beschlagschmieden für die Truppen in der Lehrschmiede der Militär-Rohrart-Schule zu Berlin.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Um Weiterungen zu vermeiden, wird unter Bezugnahme auf Passus 3 der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 7. Juni 1868 Nr. 39. 6. A. I. a. — Armeekorrespondenzblatt Nr. 16 — daran erinnert, daß für die zur Militär-Lehrschmiede kommandirten Beschlagschmiede auch ein vollständiges Natonale an die Militär-Rohrart-Schule einzufinden ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung.

v. Pöbbeckli.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 72/6. A. I. a.

## Nr. 170.

Betrifft die Aufstellung der Stärke-Rapporte.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Verichtigung.

In dem in Nr. 12 des Armeekorrespondenzblattes vom 21. April d. J. abgedruckten Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 11. April d. J., betreffend die Einführung eines neuen Schemas für die Stärke-Rapporte, ist die Bestimmung für die Aufstellung der Rapporte ad 12: „In Kolonne 14 zc.“ ganz zu streichen und statt dessen am Schluß der Bestimmung ad 14 hinzuzusetzen: „In gleicher Art sind beim Ab- und Zugang in Kolonne 4: „Vermihte, darunter Deserteure“, resp. „Wiedereintreffen Vermihter, darunter eingebrachte Deserteure“ die Deserteure in die bezüglichen Zahlen miteinzurechnen und mit rother Tinte noch besonders darüber anzugeben.

Der Bestimmung ad 15 ist folgende Fassung zu geben:

15. Die Obergefreiten der Artillerie sind in sämtlichen bezüglichen Kolonnen des eigentlichen Rapports wie der Ab- und Zugangs-Nachweisungen in die Zahl der Gemeinen mit einzurechnen, und in den Kolonnen des eigentlichen Rapports über den Zahlen der Gemeinen noch besonders mit rother Tinte zu bemerken. In den Kolonnen der Ab- und Zugangs-Nachweisungen findet die besondere Angabe der Obergefreiten mit rother Tinte nicht statt.

In den Rapport-Formularen selbst fällt in der Ueberschrift der in der Einlage befindlichen Rubrik 14: „Vermihte“ der eingeklammerte Zusatz (darunter Deserteure) in Zukunft fort resp. ist zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Pöbbeckli.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 391/6. A. I. a.

## Nr. 171.

Betrifft die Führung der Mitglieder des Sanitäts-Korps in den Ranglisten der Truppenteile zc.

Berlin, den 26. Juni 1868.

Auf eine, bezüglich der Festsetzung des §. 23 der Verordnung vom 20. Februar d. J. über Organisation des Sanitäts-Korps, gestellte Anfrage, entscheidet das Departement, daß die einjährig freiwilligen Ärzte in den Ranglisten der Truppen zc. nicht geführt werden, dagegen sind die Unterärzte des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes in den Listen aufzuführen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbeckli.

v. Hartmann.

No. 549/6. A. I. b.

Nr. 172.

Betrifft Dislokation des Stabes der 30. Infanterie-Brigade.

Berlin, den 27. Juni 1868.

Der Stab der 30. Infanterie-Brigade wird am 1. Juli d. J. von Coeln nach Coblenz in Garnison verlegt.  
Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Poddiehl. Bronsart v. Schellendorff.

No. 538/6. A. I. a.

Nr. 173.

Betrifft die Vergütigungs-Sätze für Brod und Fourage pro II. Semester 1868.

Berlin, den 24. Juni 1868.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1868 sind als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte abertarifmäßige Rationen und Rationsheile, endlich für abgehobene Brod- und Fouragebeträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, zu vergütigen:

Nach dem Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden.

Für die tägliche		Für die monatliche			Für einzelne Fourageheile																
leichte	schwere	leichte	mittlere	schwere	pro 100 Pfd. Hafer.	pro 100 Pfd. Heu.	pro 100 Pfd. Stroh.														
Brod-Portion.		Fourageration.																			
℥	pf	℔	℥	pf	℔	℥	pf														
1	4	1	9 1/2	9	—	—	9	15	—	10	—	—	2	19	1	—	25	1	—	19	—

pro Brod 5/16 Sgr.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.  
v. Etosch. Koellner.

No. 768/6. M. O. D. 2.

Nr. 174.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 26. Juni 1868.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 3. Quartal 1868 bewilligten extraordinair Verpflegungs-Zuschüsse betragen einschließlich des feststehend bewilligten Zuschußbetrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:



Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Wenigste.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Wenigste.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Wenigste.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Wenigste.
<b>Garde-Korps:</b>		<b>Conig . . . . .</b>	12	<b>Brenzlau . . . . .</b>	12	<b>Schoenebeck . . . . .</b>	13
Berlin . . . . .	15	D. Erone . . . . .	6	Rathenow . . . . .	14	Schmiedeberg . . . . .	11
Charlottenburg . . . . .	15	Demmin . . . . .	12	Reu-Kuppin . . . . .	12	Sondershausen . . . . .	9
Potsdam . . . . .	16	Garz a/D. . . . .	10	Schwedt a/D. . . . .	14	Stenbol . . . . .	12
<b>I. Armee- Korps.</b>		Gnelen . . . . .	13	Soldin . . . . .	9	Tangermünde . . . . .	14
Bartenstein . . . . .	11	Greifenberg . . . . .	8	Spanbau . . . . .	16	Torgau . . . . .	13
Braunsberg . . . . .	9	Greifswald . . . . .	12	Sorau . . . . .	9	Weissenfels . . . . .	13
Culm . . . . .	10	Inomracław . . . . .	9	Spremberg . . . . .	11	Wittenberg . . . . .	14
Danzig mit Lang- fahr . . . . .	18	Piebnwalde a/S. . . . .	14	Straußberg . . . . .	14	Zeitz . . . . .	13
Drengfurth . . . . .	7	Nafel . . . . .	8	Treuenbriegen . . . . .	11	Zerbst . . . . .	14
D. Eylau . . . . .	8	Raugard . . . . .	6	Waldenberg . . . . .	8	<b>V. Armee- Korps.</b>	
Eibing . . . . .	12	Basenwall . . . . .	13	Wriegen . . . . .	12	Beuthen a/D. . . . .	8
Friedland a/A. Goldap . . . . .	10	Burig . . . . .	9	Wusterhausen . . . . .	14	Bojanowo . . . . .	11
Graudenz . . . . .	11	Schivelbein . . . . .	6	Züllichau . . . . .	8	Fraustadt . . . . .	10
Gumbinnen . . . . .	10	Schneidemühl . . . . .	6	<b>IV. Armee- Korps.</b>		Kreistadt . . . . .	7
Gr. Holland . . . . .	10	Schlame . . . . .	8	Altenburg . . . . .	15	Mogau . . . . .	10
Insterburg . . . . .	8	Stargard . . . . .	11	Aidereleben . . . . .	13	Oerlig . . . . .	10
Königsberg . . . . .	16	Stettin . . . . .	13	Ballenstedt . . . . .	15	Postn . . . . .	10
Korzen . . . . .	12	Stolp . . . . .	8	Bernburg . . . . .	13	Qubrau . . . . .	8
Marienburg . . . . .	15	Stralsund . . . . .	13	Bitterfeld . . . . .	12	Saynau . . . . .	10
Memel . . . . .	13	Swinemünde . . . . .	11	Burg . . . . .	13	Serrnstadt . . . . .	11
Neustadt i/W. . . . .	9	Treptom a/R. . . . .	7	Deßau . . . . .	13	Sirischberg . . . . .	10
Ortelsburg . . . . .	5	<b>III. Armee- Korps.</b>		Dueben . . . . .	12	Sauer . . . . .	11
Osterode . . . . .	8	Angermünde . . . . .	11	Eisleben . . . . .	11	Rosfen . . . . .	10
Pilau . . . . .	17	Breskow . . . . .	10	Erfurt . . . . .	14	Rogmin . . . . .	10
Ragnit . . . . .	8	Brandenburg a/S. . . . .	13	Gardelegen . . . . .	13	Krotoschin . . . . .	8
Rosenburg . . . . .	9	Cottbus . . . . .	12	Gera . . . . .	10	Lauban . . . . .	10
Riesenburg . . . . .	11	Crossen . . . . .	10	Graefenhainichen . . . . .	12	Piegnitz . . . . .	12
Rosenberg . . . . .	11	Cüstrin . . . . .	12	Greiz . . . . .	14	Pissa . . . . .	9
Gr. Stargard . . . . .	12	Frankfurt a/D. . . . .	14	Halle . . . . .	15	Poewenberg . . . . .	10
Tborn . . . . .	16	Friedeberg n/W. . . . .	7	Halberstadt . . . . .	13	Uben . . . . .	9
Tillst . . . . .	12	Friedenwalde . . . . .	11	Heiligenstadt . . . . .	14	Militzsch . . . . .	10
Bartenburg . . . . .	9	Frieslad . . . . .	12	Kemberg . . . . .	10	Neustadt a/W. . . . .	6
Behlau . . . . .	9	Guben . . . . .	12	Festuna Königstein . . . . .	13	Neutomysl . . . . .	8
<b>II. Armee- Korps.</b>		Havelberg . . . . .	13	Vangensalza . . . . .	11	Ortowo . . . . .	9
Anklam . . . . .	14	Altcrbogt . . . . .	11	Magdeburg . . . . .	17	Pleschen . . . . .	15
Belgard . . . . .	5	Königsberg n/W. . . . .	13	Merseburg . . . . .	15	Poltnitz . . . . .	7
Bromberg . . . . .	13	Kryz . . . . .	12	Mühlhausen . . . . .	9	Polen . . . . .	15
Coerlin . . . . .	7	Pandberg . . . . .	11	Raumburg . . . . .	16	Rawicz . . . . .	11
Coeslin . . . . .	11	Pabben . . . . .	10	Reubaldensleben . . . . .	11	Rogalen . . . . .	5
Colberg . . . . .	12	Rauen . . . . .	12	Rordhausen . . . . .	11	Sagan . . . . .	11
		Neustadt i. Ebers- walde . . . . .	14	Rudolstadt . . . . .	13	Samter . . . . .	11
		Oranienburg . . . . .	12	Salzwehel . . . . .	12	Schrimm . . . . .	9
		Pterleberg . . . . .	14	Sangerhausen . . . . .	9	Sprottau . . . . .	8

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Esulau . . . . .	10	Bohum . . . . .	16	Neumied . . . . .	15	Goslar . . . . .	14
Unruhstadt . . . . .	12	Vorkum . . . . .	11	Saarbrücken . . . . .	17	Göttingen . . . . .	14
Wingzig . . . . .	12	Siebelburg . . . . .	15	Saarlouis . . . . .	20	Hameln . . . . .	13
Adung . . . . .	8	Tiede . . . . .	17	Siegburg . . . . .	19	Hannover . . . . .	14
<b>VI. Armee-Korps.</b>		Detmold . . . . .	13	Sigmaringen . . . . .	15	Heppens . . . . .	33
Bernshdt . . . . .	9	Düffeldorf . . . . .	19	Simmern . . . . .	14	Herzberg a/S. . . . .	14
Bruthen . . . . .	9	Eisen . . . . .	15	Trier . . . . .	15	Hildesheim . . . . .	13
Breslau m. Gubitz . . . . .	14	Gelbern . . . . .	14	St. Wendel . . . . .	13	Pingen . . . . .	15
Brieg . . . . .	11	Graefroth . . . . .	15	Weylar . . . . .	13	Päneburg . . . . .	13
Cosel . . . . .	6	Hamm . . . . .	14	<b>IX. Armee-Korps.</b>		Rienburg . . . . .	13
Creyburg . . . . .	7	Herford . . . . .	14	Altona . . . . .	16	Rotheim . . . . .	14
Freiburg . . . . .	11	Herzter . . . . .	13	Apenrade . . . . .	16	Denabrück . . . . .	15
Glab . . . . .	12	Hierlohn . . . . .	13	Augustenburg . . . . .	17	Dönnenburg . . . . .	13
Gleimig . . . . .	8	Pippstadt . . . . .	13	Bremen . . . . .	21	Werden . . . . .	12
Oberglogau . . . . .	7	Meschede . . . . .	16	Eckernförde . . . . .	15	Wolfenbüttel . . . . .	10
Grottkau . . . . .	7	Minden . . . . .	13	Hensburg . . . . .	22	Bunstorf . . . . .	12
Loobichau . . . . .	9	Münster . . . . .	12	Westmünde . . . . .	14	Uelzen . . . . .	15
Publitz . . . . .	7	Neubaus . . . . .	12	Wladstadt . . . . .	16	<b>XI. Armee-Korps:</b>	
Münsterberg . . . . .	11	Neuß . . . . .	14	Haberleben . . . . .	16	Kroffen . . . . .	13
Ramslau . . . . .	10	Paderborn . . . . .	13	Hamburg . . . . .	19	Wiebich . . . . .	15
Reiffe . . . . .	11	Soest . . . . .	13	Harburg . . . . .	18	Cassel . . . . .	15
Neustadt D/S. . . . .	10	Stadthagen . . . . .	14	Igbeoe . . . . .	17	Coburg . . . . .	12
Oels . . . . .	10	Unna . . . . .	16	Kiel . . . . .	19	Eisenach . . . . .	13
Othlau . . . . .	10	Warendorf . . . . .	12	Lübeck . . . . .	17	Ditz . . . . .	13
Oppeln . . . . .	10	Wesel . . . . .	18	Mölln . . . . .	16	Frankfurt a/M. . . . .	17
Pleß . . . . .	9	Wiedenbrück . . . . .	12	Neumünster . . . . .	19	Friglar . . . . .	15
Reitbor . . . . .	9	Werden . . . . .	17	Niedesloe . . . . .	18	Fulda . . . . .	13
Reichenbach . . . . .	10	<b>VIII. Armee-Korps:</b>		Ploen . . . . .	14	Gotha . . . . .	11
Rosenberg . . . . .	8	Wachen . . . . .	19	Rageburg . . . . .	18	Grabenstein . . . . .	13
Rybnid . . . . .	7	Waldernach . . . . .	14	Rendsburg . . . . .	16	Hanau . . . . .	14
Schweidnitz . . . . .	11	Wonn . . . . .	19	Schleswig . . . . .	20	Herfeld . . . . .	12
Strehlen . . . . .	9	Braunfels . . . . .	15	Segeberg . . . . .	13	Hildburghausen . . . . .	9
Sobrau D/Schl. . . . .	7	Bühl . . . . .	15	Sonderburg . . . . .	17	Hofgeimar . . . . .	13
Groß-Strehlitz . . . . .	7	Coblentz . . . . .	18	Stade . . . . .	16	Homburg . . . . .	15
Striegau . . . . .	9	Cöeln . . . . .	15	Wandersbed . . . . .	18	Jena . . . . .	12
Tost . . . . .	9	Deuß . . . . .	15	<b>X. Armee-Korps.</b>		Warburg . . . . .	12
Wohlau . . . . .	8	Ehrenbreitstein . . . . .	18	Aurich . . . . .	14	Wartburg . . . . .	15
Ziegenhals . . . . .	7	Egers . . . . .	15	Blanenburg . . . . .	13	Reiningen . . . . .	12
<b>VII. Armee-Korps:</b>		Erfelentz . . . . .	15	Braunschweig . . . . .	15	Wengeringhausen . . . . .	13
Attenborn . . . . .	14	Feuun . . . . .	15	Burgdorf . . . . .	12	Weslau . . . . .	15
Barmen . . . . .	16	Heringen . . . . .	15	Celle . . . . .	13	Wittenburg . . . . .	12
Benroth . . . . .	18	Jülich . . . . .	19	Cloppenburg . . . . .	11	Weilburg . . . . .	15
Bielefeld . . . . .	13	Mainz . . . . .	16	Einbeck . . . . .	14	Wimar . . . . .	11
				Emden . . . . .	15	Wiesbaden . . . . .	14

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
d. Sotsch. Koellner.



Nr. 175.

**Verwaltungs-Uebersicht der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder Stiftung,**  
 (gegründet zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge 1864 und der Hinterbliebenen der in jenem  
 Kriege Gefallenen) für den Zeitraum vom Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1866 (Februar 1867) bis zum  
 Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1867 (Februar 1868).

**Einnahmen.**

Ant Verwaltungs-Uebersicht vom 15. Mai 1867 bestand ultimo Februar 1867.

	baar:	in Documenten:
I. Das Vermögen der Kronprinz-Stiftung in . . . . .	7058 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.	326060 Thlr.
dazu sind bis ultimo Februar 1868 gekommen:		
a) patriotische Gaben . . . . .	6710 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.	
b) Zinsen von Documenten . 16697 . 18 . — .		
	23407 . 28 . 10 .	
c) 4½,proz. Staatsanleihe aus dem Jahre 1864 (eingewechselt für 10681 Thlr. baar) . . . . .	— . — . — . — .	11000 .
<b>Summa der Einnahmen ult. Februar 1868</b>	<b>30466 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.</b>	<b>337060 Thlr.</b>
II. Das Vermögen der Elberfelder Stiftung in . . . . .	805 . 16 . — .	15400 .
dazu sind bis ult. Februar 1868 gekommen:		
a) Zinsen von Documenten . . . . .	780 . 15 . — .	
b) 4½,proz. Staatsanleihe aus dem Jahre 1864 (eingewechselt für 971 Thlr. baar) . . . . .	— . — . — . — .	1000 .
c) 4½,proz. Niederösterreichische Stamm-Aktien (eingewechselt für 441 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baar) . . . . .	— . — . — . — .	500 .
<b>Summa der Einnahmen ult. Februar 1868</b>	<b>1586 Thlr. 1 Sgr. — Pf.</b>	<b>16900 Thlr.</b>

**Ausgaben.**

	baar:	in Documenten:
I. Bei der Kronprinz-Stiftung:		
a) zur Disposition Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Zinsen pro 1867 von dem reservierten Kapital von 25000 Thaler	1125 Thlr. — Sgr. — Pf.	— Thlr.
b) beim Erwerb von 11000 Thaler 4½,proz. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1864 ausgegeben . . . . .	10681 . — . — . — .	— .
c) an Renten und einmaligen Gaben und zwar:		
aa) Renten . . . . .	13980 Thlr. — Sgr. — Pf.	
bb) an den Steuer-Einnehmer Till in Neuwedell Darlehn . . . . .	80 . 22 . 6 .	
cc) für Reparatur künstlicher Glieder . . . . .	77 . 20 . — .	
dd) Badr-Unterstützungen für invalide Offiziere und Ober-Militair-Beamte . . . . .	1850 . — . — .	
ee) einmal. Unterstützungen für Invaliden und Hinterbliebene . . . . .	1951 . 1 . 4 .	
	17339 . 13 . 10 .	— .
<b>Summa der Ausgaben ult. Februar 1868</b>	<b>29745 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.</b>	<b>— Thlr.</b>
II. Bei der Elberfelder Stiftung:		
a) beim Erwerb von 1000 Thaler 4½,proz. Staats-Anleihe vom Jahre 1864 . . . . .	971 Thlr. — Sgr. — Pf.	— Thlr.



	Transport	971 Thlr. — Sgr. — Pf.	— Thlr.
b) beim Erwerb von 500 Thaler 4proz. Niedersächsisch- Märkische Stamm-Aktien		441 " 7 " 6 "	— "
Summa der Ausgaben ult. Februar 1868		1412 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	— Thlr.

**Rekapitulation.**

**A. Kronprinz-Stiftung.**

	haar:	in Documenten:
Einnahmen	30466 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.	337050 Thlr.
Ausgaben	29745 " 13 " 10 "	— "
Bestand ult. Februar 1868	721 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.	337050 Thlr.

**B. Elberfelder Stiftung.**

Einnahmen	1586 Thlr. 1 Sgr. — Pf.	16900 Thlr.
Ausgaben	1412 " 7 " 6 "	— "
Bestand ult. Februar 1868	173 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.	16900 Thlr.

Von der Kapitalverwendung zur Gewährung von Renten sind ausgeschlossen außer den in §. 5 des Statuts gedachten . . . . . 25000 Thlr.  
nach spezeller Bestimmung der Geber . . . . . 11844 "

Summa 36844 Thlr.

Ferner ist von der Kapitals-Auflösung in 48 Jahren durch Rentenzahlung die Elberfelder Stiftung ausgeschlossen.

Berlin, den 19. Juni 1868.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Kirchbach.

v. Bisdorfer.

No. 997/6. A. f. I.

**Nr. 176.**

**Betrifft die Ertheilung unentgeltlichen Schreib-Unterrichts an Invalide aus dem Kriege von 1866.**

Berlin, den 22. Juni 1868.

Der Calligraph Herr Fiß — Schloßplatz Nr. 11 hierseht —, welcher bisher mit sehr günstigem Erfolge an Invalide aus dem Kriege von 1866 unentgeltlichen Schreib-Unterricht ertheilt hat, wünscht, daß fernerhin im Laufe dieses Jahres sein Anerbieten benutzt werde.

Invalide, welche in Berlin sich aufhalten und den gedachten Unterricht genießen wollen, haben sich im Dienstlokal der unterzeichneten Abtheilung unter Vorzeigung ihrer Militär-Papiere persönlich oder schriftlich — in letzterem Falle unter Angabe ihrer Wohnung — zu melden.

Die resp. Truppentheile werden hierdurch noch besonders veranlaßt, obiges Anerbieten soweit als thunlich zur Kenntniß der betreffenden Invaliden zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Kirchbach.

v. Bisdorfer.

No. 462/6. 68. A. f. I.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 14. Juli 1868.

Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 177.

Betrifft die Bezeichnung der im Feldzuge 1866 stattgefundenen Schlachten und Gefechte 2c.

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Bezeichnung der im Feldzuge 1866 stattgefundenen Schlachten und Gefechte 2c. bestimme Ich, daß solche fortan nach dem anliegenden Verzeichniß stattfinden.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 18. Juni 1868.

863. Wilhelm.

ggg. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Verzeichniß

der im Feldzuge von 1866 stattgefundenen Schlachten, Gefechte 2c.

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche theilhaftig waren.	Bemerkungen.
1866. 16./17. Juni.	Uferschl. Strand- Batterie bei .	Brundhausen. .	Boote des Panzerschiffes „Arminius“ und des „Cyclop.“	
18. Juni.	Einnahme von .	Stade . . . .	Füsilier-Bataillon des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25. Dampfboote „Vorech“ und „Cyclop“, Privatdampfschiff „Harburg.“	
22. Juni.	Kontonre bei .	Judmantel Sandhübel Kunzenborn und Ziegenhäls	2 Eskadron 2. Schlesiſchen Dragoner-Regiments Nr. 8 und das 1. Schlesiſche Grenadier-Regiment Nr. 10; 1 Kompagnie des 2. Schlesiſchen Jäger-Bataillons Nr. 6; 1-Abthg. Batterie Schlesiſchen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6.	
24. Juni.	Kontonre bei .	Langenbrüd. . .	1 Eskadron Thüringischen Wäner-Regiments Nr. 6.	
	Gefecht bei . .	Rechterstedt . .	2 Kompagnien des 4. Garde-Regiments z. F.	

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche theilgeiligt waren.	Bemerkungen.
26. Juni.	Gefecht bei . . .	Hühnerwasser . . .	Avantgarde der 616. Armee.	
" "	Gefecht bei . . .	Liebenau . . .	8. Infanterie-Division; 2. leichte Kavallerie-Brigade (Herzog Wilhelm von Mecklenburg) der Kavallerie-Division v. Hann; 1. Brandenburgisches Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3; Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6; Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2; und Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10; 3. reitende Batterie Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).	
26. " Abends (und in der Nacht zum 27.)	Gefecht bei . . .	Bobol . . .	Abtheilungen der 8. Infanterie-Division.	
26. " "	Patrouillen-Gefecht	Braunau — Pidau	2 Eskadrons des 3. Garde-Ulanen-Regiments.	
" "	Einnahme von . . .	Rachob . . .	Theile der Avantgarde des 5. Armeekorps.	
27. Juni.	Treffen bei . . .	Rachob . . .	5. Armeekorps; 2. Schlesiſches Dragoner-Regiment Nr. 8.	
" "	Treffen bei . . .	Trautenau . . .	1. Armeekorps.	
" "	Rekognosirungs-Gefecht bei . . .	Czerwenahora . . .	3. Garde-Ulanen-Regiment.	
" "	Gefecht bei . . .	Dzwicim . . .	Detachement des General-Majors Grafen Stolberg.	
" "	Treffen bei . . .	Langensalza . . .	Detachement des General-Majors v. Flies.	
28. Juni.	Gefecht bei . . .	Mündchengräß . . .	Avantgarde der 616. Armee, die 7., 8. und 14. Infanterie-Division.	
" "	Rekognosirungs-Gefecht bei . . .	Wittſchin . . .	2 Eskadrons 1. Brandenburgischen Ulanen-Regiments (Kaiser von Rußland) Nr. 3; 2 Eskadrons Magdeburgischen Husaren-Regiments Nr. 10; 2 Eskadrons Brandenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 2; 1 reitende Batterie Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).	
" "	Treffen bei . . .	Scalitz . . .	5. Armeekorps und 22. Infanterie-Brigade; 1. schwere Kavallerie-Brigade (Prinz Albrecht [Sohn] R. F.)	
" "	Gefecht bei . . .	Soor . . .	Garde-Korps.	
28.—29. Juni.	Gefecht bei . . .	Pobloft . . .	2 Bataillone 3. Pommerſchen Infanterie-Regiments Nr. 14; 2 Kompagnien Pommerſchen Jäger-Bataillons Nr. 2; 2 Bzge vom Blücherſchen Husaren-Regiment Nr. 5; 100 Pioniere vom Pommerſchen Pionier-Bataillon Nr. 2.	

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche theilhaftig waren.	Bemerkungen.
29. Juni.	Treffen bei . . .	Gitshin . . . .	3. und 5. Infanterie-Division.	
„ „	Gefecht vor . . .	Schweinschädel . .	5. Armee-Korps, 22. Infanterie-Brigade und 1. schwere Kavallerie-Brigade (Prinz Albrecht [Sohn] K. P.)	
„ „	Gefecht bei . . .	Königinhof . . . .	Avantgarde der 1. Garde-Infanterie-Division.	
30. Juni.	Artillerie-Gefecht bei . . . . .	Grablig . . . . .	3. Fuß-Abtheilung Nieder-schlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5.	
2. Juli.	Vorposten-Gefecht bei . . . . .	Zammelborn . . . .	2 Kompagnien 1. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 13.	
3. Juli.	Schlacht bei . . .	Königsgräß . . . .	I., II. und Elb-Armee.	
3. „	Retragungs-Gefecht bei . . .	Derumbach . . . .	Abtheilungen der Avantgarde der 25. Infanterie-Brigade.	
4. Juli.	Gefecht bei . . .	Reidhardtshausen — Zella—Wiesenthal Kobbsdorf . . . . .	25. Infanterie-Brigade . . . . . 26. Infanterie-Brigade . . . . .	} Gefechte vor Derumbach.
„ „	Rencontre bei . . .	Sänfeld . . . . .	Avantgarde der kombinierten Division v. Deyer.	
5. Juli.	Beschießung der . . .	Festung Königsgräß.	2. Fuß-Abtheilung Schlesi-schen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6.	
7. Juli.	Rencontre bei . . .	Zwittau . . . . .	Gemischtes Kavallerie-Detachement des Oberstlieut. v. Barnclew (von der Kavallerie-Division Hartmann der II. Armee).	
8. Juli.	Rencontre bei . . .	Abtsdorf . . . . .		
8. Juli.	Rencontre bei . . .	Mubelsdorf . . . .	2. Leib-Fusaren-Regiment Nr. 2.	
9. Juli.	Rencontre bei . . .	Waldfenster . . . .	Theile der Avantgarde der 25. Infanterie-Brigade.	
10. Juli.	Rencontre bei . . .	Saar . . . . .	3 Escadron 2. Pommer-schen Ulanen-Regiments Nr. 9; 2 Geschütze der 2. reitenden Batterie Pommer-schen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2.	
„ „	Rencontre bei . . .	Iglau . . . . .	1 Escadron des 2. Westphälischen Fusaren-Regiments Nr. 11.	
„ „	Gefecht bei . . .	Hammelburg . . . .	Kombinierte Division v. Deyer.	} Gefechte an der fränkischen Saale.
„ „	Gefecht bei . . .	Rißlingen . . . . .	13. Infanterie-Division.	
„ „	Gefecht bei . . .	Hausen — Friedrichshall — Waldschach . . . . .	Avantgarde vom Korps des General v. Mantuffel.	
11. Juli.	Scharmäuel bei . . .	Verlenbach . . . .	Avantgarde vom Korps des General v. Mantuffel.	
„ „	Rencontre bei . . .	Tischnowitz . . . .	1 Escadron 2. Garde-Drago-ner-Regiments.	
12. Juli.	Rencontre bei . . .	Salobau . . . . .	Avantgarde der Elb-Armee.	
„ „	Vorposten-Gefecht bei . . . . .	Diethard (Zorn) in Rassau . . . . .	Abtheilungen des Detachements des General-Majors v. Köder.	

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche theilhaftig waren.	Bemerkungen.
13. Juli.	Rencontre bei . . .	Znaim . . . .	Detachement des General-Majors Graf v. d. Holz von der Avantgarde der Elb-Armee.	
„ „	Gefecht bei . . .	Lausach . . . .	26. Infanterie-Brigade.	
„ „	Gefecht bei . . .	Waldbusch . . . .	25. Infanterie-Brigade.	
14. Juli.	Rencontre bei . . .	Kralitz . . . .	2 Escadrons 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1.	
„ „	Rencontre bei . . .	Biskupitz . . . .	Schlesisches Kürassier-Regiment Nr. 1 (Prinz Friedrich von Preußen).	
„ „	Gefecht bei . . .	Krassow . . . .	13. Infanterie-Division.	
15. Juli.	Gefecht bei . . .	Tobitschau — Dub — Rokelnitz	} 1. Armeekorps und die Kavallerie-Division der II. Armee. 1 Escadron 2. Westphälischen Husaren-Regiments Nr. 11.	
„ „	Rencontre bei . . .	Regelsdorf . . . .		
16. Juli.	Rencontre bei . . .	Hollitz . . . .	1 Escadron Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6. 1. Bataillon 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71.	
„ „	Gefecht bei . . .	Wocjalkowitz . . . .	Detachement des General-Majors Grafen Stolberg.	
17. Juli.	Rencontre bei . . .	Gannersdorf und Schrid . . . .	} Kombiniertes Detachement des Oberst von Rauch von der Avantgarde der Elb-Armee.	
20. Juli.	Scharmügel bei . . .	Ebersdorf . . . .		
22. Juli.	Gefecht bei . . .	Bregburg . . . .	7. und 8. Infanterie-Division; 2. Kavallerie-Division des Kavallerie-Korps; 2. Fuß-Abtheilung Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4.	
„ „	Rencontre bei . . .	Sczenitz . . . .	1 Escadron Posenischen Ulanen-Regiments Nr. 10.	
„ „	Rencontre bei . . .	Miltzenberg . . . .	Abtheilungen der kombinierten Division v. Flies.	
23. Juli.	Rencontre bei . . .	Hundheim . . . .	} Detachement des Oberst v. Fabek der kombinierten Division v. Flies. Kavallerie der Avantgarde der Division v. Goben (2 Escadrons 1. Westphälischen Husaren-Regiments Nr. 8).	
„ „	Scharmügel bei . . .	Amorbach — Wallbörn . . . .		
24. Juli.	Gefecht bei . . .	Tauber-Bischofs- heim — Hochhausen und Werbach . . . .	} 13. Infanterie-Division inkl. Oldenburg-Sachsenische Brigade und Avantgarde der kombinierten Division v. Beyer.	
25. Juli.	Gefecht bei . . .	Reimsstadt . . . .		
„ „	Gefecht bei . . .	Gerchsheim . . . .	13. Infanterie-Division.	

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche theilhaftig waren.	Bemerkungen.
25. Juli.	Rencontre bei .	Dertingen — Homburg	Abtheilungen der 1. combinirten Infanterie-Brigade (v. Freyholtz) der combinirten Division v. Flied.	
26. Juli.	Gefecht bei . .	Uettingen — Wädelschhofen — Kosbrunn — Reitstadt	Combinirte Division v. Beyer. Combinirte Division v. Flied.	
27. Juli.	Gefechung von .	Würzburg . . .	13. Infanterie-Division; Leuten der Divisionen v. Flied und v. Beyer.	
29. Juli.	Gefecht bei . .	Wapreuth — Seubottenreuth	Avantgarde des 2. Reserve-Armee-Korps.	

Berlin, den 18. Juni 1868.

Der Kriegs- und Marine-Minister.  
v. Roon.

Berlin, den 3. Juli 1868.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 32/7. A. 1. a.

Nr. 178.

Betrifft die Gewährung von Douceurgeldern für eroberte Geschütze, Fahnen ic. aus dem Feldzuge do 1866. In Verfolg Meiner Ordre vom 7. Februar 1867, betreffend die Gewährung von Beute resp. Douceurgeldern für die im Feldzuge 1866 eroberten Trophäen, bestimme Ich, daß von den Seitens der Truppen angemeldeten Ansprüchen nur die in der anliegend zurückerfolgenden Zusammenstellung enthaltenen zur Anerkennung kommen und ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium, die dafür verheißenen Beträge im Gesammtbelauf von 8920 (Acht Tausend Neunhundert und Zwanzig) Stück Thalern zu zahlen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 18. Juni 1868.

gez. Wilhelm.  
(gez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

**Zusammenstellung**  
der von den Truppen erhobenen Ansprüche auf Beute resp. Douceurgelber, welche nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1867 für begründet erachtet werden.

Reisende Nr.	Bezeichnung der Truppenteile.	Anzahl der eroberten		Bei welcher Gelegenheit die Trophäen erworben worden sind.	Mit- hin An- spruch auf Du- loten. ercz.	Bemerkungen.
		Stückzahl	Stückzahl			
<b>A. Garde-Korps.</b>						
11	Garde-Regiment zu Fuß . . .	—	1	im Gefecht bei Königinhof	620 360 300 1200 40 120 60	
		9	1	in der Schlacht bei Königgrätz		
22	Garde-Regiment zu Fuß . . .	6	—	in der Schlacht bei Königgrätz		
3	Garde-Füsilier-Regiment . . .	5	—	in der Schlacht bei Königgrätz		
43	Garde-Regiment zu Fuß . . .	20	—	in der Schlacht bei Königgrätz		
53	Garde-Grenadier-Regiment Köni- gin Elisabeth	—	1	in dem Gefecht bei Soor		
6	Garde-Schützen-Bataillon . . .	2	—	in der Schlacht bei Königgrätz		
7	Garde-Fußaren-Regiment . . .	1	—	in der Schlacht bei Königgrätz		
<b>B. I. Armee-Korps.</b>						
85	Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 41. . .	6	—	in der Schlacht bei Königgrätz	360	
<b>C. IV. Armee-Korps.</b>						
94	Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 67 . . .	—	1	in der Schlacht bei Königgrätz	40	
104	Thüring. Inf.-Regt. Nr. 72 . . .	4	1	in der Schlacht bei Königgrätz	280	
11	Magdeb. Fußaren-Regt. Nr. 10 . . .	—	1	in der Schlacht bei Königgrätz	40	
12	Thüring. Fußaren-Regt. Nr. 12 . . .	4	—	in der Schlacht bei Königgrätz	240	
<b>D. V. Armee-Korps.</b>						
131	Westpreuß. Gren.-Regt. Nr. 6 . . .	1/2	* —	im Gefecht bei Stalitz	30 90	* Darunter ist ein Ge- schloß in Gemeinschaft von Mannschaften des Königl. - Gren.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7 und des 1. Westpreuß. Gren.-Regt. Nr. 6 er- obert worden.
14	Königl. Gren.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7; . . . . .	1 1/2		im Gefecht bei Stalitz		
151	Niedererschle. Inf.-Regt. Nr. 46 . . .	—	1	im Gefecht bei Schweinschäbel	40	
163	Niedererschle. Inf.-Regt. Nr. 50 . . .	14	—	in der Schlacht bei Königgrätz	840	
176	Brandeb. Inf.-Regt. Nr. 52 . . .	1	—	im Gefecht bei Nachod	60	
181	Schles. Jäger-Bat. Nr. 5 . . .	1	—	im Gefecht bei Nachod	60	
19	Westpreuß. Kürassier-Regt. Nr. 5 . . .	17	—	im Gefecht bei Lobitzchau	1020	
20	Westpreuß. Ulanen-Regt. Nr. 1 . . .	2	1	im Gefecht bei Nachod	160	
		Latus 94		7 1		Latus 5960

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppenteile.	Anzahl der eroberten			Bei welcher Gelegenheit die Trophäen erworben worden sind.	Mit- hin An- spruch auf Du- lanten. Geld.	Bemerkungen.
		Gefolge.	Fußm.	Standarten.			
	Transport	94	7	1	Transport	5960	
	E. VI. Armee-Korps.						
21	Schles. Gren.-Regt. Nr. 10	16	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	960	
22	Schles. Inf.-Regt. Nr. 22	2	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	120	
23	Schles. Füsilier-Regt. Nr. 38	5	—	—	im Gefecht bei Stalitz	300	
24	Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 51	22	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	1320	
25	Schles. Dragoner-Regt. Nr. 8	—	1	1	im Gefecht bei Nachob	80	
	F. VII. Armee-Korps.						
26	Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 15	1	—	—	im Gefecht bei Riffingen	60	
	G. VIII. Armee-Korps.						
27	Rhein. Inf.-Regt. Nr. 28	2	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	120	
	Summa	142	8	2	Summa	8920	

Berlin, den 18. Juni 1868.

Der Kriegs-Minister.

v. Roon.

Berlin, den 10. Juli 1868.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre nebst Anlage wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die bewilligten Beträge an Gefolge, zc. Douceurgeldern bei den betreffenden Intendanturen Behufs der Zahlungs-Anweisung auf den Tit. 62 des Kriegs-Jahres-Etats zur Liquidation zu bringen sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 83/7. A. I. a.

Nr. 179.

Betrifft die Helmdekoration der Infanterie-Regimenter Nr. 93, 94, 95 und 96 und das von der Landwehr der freien Hanse-Städte Hamburg, Bremen und Lübeck an der Kopfbedeckung zu tragende Abzeichen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß das Andoltische Infanterie-Regiment Nr. 93, das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen), das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 und das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96 als Helmdekoration den heraldischen Adler mit dem Stern und auf diesem das betreffende Landes-Wappen als Mittelschild, sowie mit dem Bande mit der Inschrift „Mit Gott für Fürst und Vaterland“ versehen, nach den beiliegenden Proben anlegen. Ferner will Ich die Festsetzungen Meiner Ordre vom 30. October

1867 dahin modifiziren, daß die Landwehr der freien Hanse-Städte Hamburg, Bremen und Lübeck an der Kopfbedeckung die Landesfahnen mit dem Landwehrkreuz, letzteres mit der Inschrift „Mit Gott fürs Vaterland“ (ohne Jahreszahl) tragen soll.

Berlin, den 20. Juni 1868.

83. Wilhelm.

(883.) v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. Juli 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stosch.

No. 83/7. 68. M. O. D. 3.

Nr. 180.

Betrifft die Anstellung von Stabsapothekern bei den General-Kommandos etc.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

- 1) Bei dem Medizinalstabe der Armee gehen vom 1. Juli d. J. die etatsmäßigen Stellen des 2. Rechnungs-Revisors und der vier pharmaceutischen Gehülften ein.
  - 2) Bei den General-Kommandos des Garde-, 1., 6., 4., 7. und 10. Armee-Korps wird je ein Stabsapotheker angestellt, der die pharmaceutischen Geschäfte für den Dienstbereich zweier Armee-Korps übernimmt, so daß diese Geschäfte beziehungsweise für das 3., 2., 5., 11., 8. und 9. Armee-Korps mit versehen werden. Diese Korps-Stabsapotheker gehören zu den servißberechtigten oberen Militär-Beamten, welche die Verpflichtung haben, der Armee in das Feld zu folgen.
  - 3) Den nach Erlass des Mobilmachung-Befehls zu beordernen stellvertretenden General-Kommandos ist je ein stellvertretender Stabsapotheker zuzuteilen.
- Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere in Betreff der Regelung der Kompetenzen, sowie der Verwendung der Korps-Stabsapotheker zu veranlassen.

Schloß Habelsberg, den 30. Juni 1868.

83. Wilhelm.

(883.) v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. Juli 1868.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, mit dem Bemerken, daß von Seiten des General-Stabs-Arztes der Armee die Ueberweisung der betreffenden Stabs-Apotheker sobald wie möglich erfolgen wird, auch die bezüglichen General-Aerzte mit einer vorläufigen Anweisung hinsichtlich der Beschäftigung der Stabs-Apotheker werden versehen werden.

Die Emanation einer speziellen Geschäfts-Instruktion für die letzteren wird beschleunigt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 32/7. A. K. D. 1. b.

Nr. 181.

Betrifft Beschäftigung von Lazareth-Gehülften-Lehrlingen an Stelle manquirender Lazareth-Gehülften.

Berlin, den 2. Juli 1868.

In Folge hier gehaltener Anfrage wird im Anschlusse an den diesseitigen Erlass vom 17. Januar 1866 (Militär-Wochenblatt Nr. 3 pro 1866) bestimmt, daß für manquirende Lazareth-Gehülften Lazareth-Gehülften-



Lehrlinge aus dem Etat der ersten nach Maßgabe des Passus 4 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. Januar 1866 verpflegt werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.  
v. Noon.

No. 536/5. M. O. D. 1.

Nr. 182.  
Betrifft Dislokationen.

Berlin, den 3. Juli 1868.

Nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen werden folgende Garnisonwechsel stattfinden:

Beim 2. Armeekorps.

Das 2. Bataillon 2. Pommerschen Grenadier-Regiments (Kolberg) Nr. 9 von Stargard nach Pritz.

Das Füßli-Bataillon desselben Regiments von Pritz nach Stargard.

Beim 3. Armeekorps.

Der Stab des Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (Generalfeldzeugmeister) von Berlin nach Altterbog.

Beim 6. Armeekorps.

Die 1. Eskadron Schlesischen Ulanen-Regiments Nr. 2 von Gleiwitz nach Ratibor.

Beim 9. Armeekorps.

Das Füßli-Bataillon 2. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 11 von Gützkow nach Altona.

Die 2. reitende Batterie Schleswig-Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 von ihrem jetzigen Rantonement Segeberg nach Moelln.

Beim 11. Armeekorps.

Großherzoglich Hessische (25.) Division.

Das 2. Infanterie-Regiment (Regiment Großherzog) von Offenbach resp. Friedberg nach Gießen.

Das 1. Jäger-Bataillon von Gießen nach Friedberg.

Das 2. Jäger-Bataillon von Pfungstadt nach Offenbach.

Die 4. Eskadron des 1. Reiter-Regiments (Garde-Chevaulegers-Regiment) von Griesheim nach Darmstadt.

Die 3. und 4. Eskadron des 2. Reiter-Regiments (Leib-Chevaulegers-Regiment) von Arheilgen resp. Babenhäusen nach Darmstadt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Pöbbeckel.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 57/7. A. I. a.

Nr. 183.

Betrifft den Bekleidungs-Stat für die Mannschaften der Arbeiter-Abteilungen.

Berlin, den 30. Juni 1868.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. Januar d. J. — Armeeverordnungsblatt Stück 4 Nr. 37 —, nach welcher die durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. März v. J. vorgeschriebenen Veränderungen in der Bekleidung der Fußtruppen auch auf die Bekleidung der Mannschaften der Arbeiter-Abteilungen analoge Anwendung finden, wird hierdurch eine berichtigte Nachweisung der Etatspreise und Tragezeiten der Bekleidungs-Gegenstände der in Rede stehenden Mannschaften mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß darnach der §. 57 und die Beilage E des Regulativs, betreffend die Arbeiter-Abteilungen, entsprechend abzuändern sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stosch.

Geridt.

No. 384/6. M. O. D. 3.

Nachweisung  
der Etatspreise und Tragezeiten der Bekleidungs-Gegenstände für die Mannschaften bei den Arbeiter-Abteilungen.

Nr.	Gegenstände.	Etatspreis						Tragezeit. Jahre.	
		im Einzelnen.			im Ganzen.				
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		
1	Wäage . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	
	Grundtuch (wird bei den blauen Wäagen aus dem Grundtuche zu den Waffentröden entnommen.)	—	—	—	—	—	—		
	<sup>1</sup> / <sub>10</sub> Elle grau melirtes Tuch Nr. I à 1 Thlr. 6 Sgr.	—	6	9	—	—	—		
	<sup>1</sup> / <sub>20</sub> Elle schwarzes Tuch Nr. II zum Belag à 1 Thlr. 5 Sgr.	—	1	1	—	—	—		
	<sup>1</sup> / <sub>4</sub> Elle graue Futterleinwand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	1	5	—	—	—		
Schirm . . . . .	—	4	—	—	—	—	—		
Kolarde . . . . .	—	—	6	—	17	3	—		
Macherlohn . . . . .	—	3	6	—	—	—	—		
2	Waffentrod	—	—	—	—	—	—	2	
	<sup>2</sup> / <sub>10</sub> Ellen dunkelblaues Tuch Nr. I à 1 Thlr. 13 Sgr.	3	24	3	—	—	—		
	<sup>1</sup> / <sub>10</sub> Ellen schwarzes Tuch Nr. II und zwar: <sup>1</sup> / <sub>10</sub> Elle zu Schulterklappen, <sup>1</sup> / <sub>10</sub> Elle zum Kragen à 1 Thlr. 5 Sgr.	—	3	—	—	—	—		
	<sup>1</sup> / <sub>20</sub> Elle poncaurothes Tuch Nr. II und zwar: <sup>1</sup> / <sub>10</sub> Elle zum Vordloß an den Taschenseiten, <sup>1</sup> / <sub>10</sub> Elle zum Vordloß um den Kragen, <sup>1</sup> / <sub>10</sub> Elle zum Vordloß um die Aermel, <sup>1</sup> / <sub>10</sub> Elle zur Einfassung der Schulterklappen à 1 Thlr. 15 Sgr.	—	1	5	—	—	—		
	<sup>3</sup> / <sub>4</sub> Ellen graue Futterleinwand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	11	6	—	—	—		
	1 Elle blaue Futterleinwand à 5 Sgr.	—	5	—	—	—	—		
	Macherlohn . . . . .	—	14	6	4	29	8		
	Dazu:	—	—	—	—	3	8		—
	<sup>1</sup> / <sub>2</sub> Duzend tombachene Knöpfe à 2 Sgr. 9 Pf.	—	—	—	5	3	4		—
	3	Dienstjacke.	—	—	—	—	—		—
<sup>1</sup> / <sub>10</sub> Ellen grau melirtes Tuch Nr. I à 1 Thlr. 6 Sgr.		2	—	9	—	—	—		
<sup>1</sup> / <sub>10</sub> Ellen schwarzes Tuch Nr. II und zwar: <sup>1</sup> / <sub>10</sub> Elle zu Schulterklappen, <sup>1</sup> / <sub>10</sub> Elle zum Kragen à 1 Thlr. 5 Sgr.		—	3	—	—	—	—		
<sup>1</sup> / <sub>10</sub> Elle poncaurothes Tuch Nr. II und zwar: <sup>1</sup> / <sub>10</sub> Elle zum Vordloß um den Kragen, <sup>1</sup> / <sub>10</sub> Elle zum Vordloß um die Aermel, <sup>1</sup> / <sub>10</sub> Elle zur Einfassung der Schulterklappen à 1 Thlr. 15 Sgr.		—	1	1	—	—	—		
3 Ellen graue Futterleinwand à 3 Sgr. 8 Pf.		—	11	—	2	23	10		
Macherlohn . . . . .		—	8	—	—	—	—		
Dazu:		—	—	—	—	2	2	—	
<sup>1</sup> / <sub>2</sub> Duzend tombachene Knöpfe à 2 Sgr. 9 Pf.	—	—	—	—	26	2	—		
4	Tuchhosen.	—	—	—	—	—	—	1	
	<sup>1</sup> / <sub>10</sub> Elle graumelirtes Tuch Nr. I à 1 Thlr. 6 Sgr.	2	9	9	—	—	—		
	1 Elle graue Futterleinwand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	3	8	2	21	5		
	Macherlohn . . . . .	—	8	—	—	—	—		



Nr.	Gegenstände.	Estatpreis						Tragezeit.
		im Einzelnen.			im Ganzen.			
		Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	
5	Leinene Hosen . . . . .	—	—	—	—	25	—	1 1/2
6	Unterhosen . . . . .	—	—	—	—	16	—	3/4
7	Salzbinde . . . . .	—	—	—	—	4	—	3/4
8	Tuchhandschuhe, Paar	—	—	—	—	—	—	3
	1 1/2 Elle grau melirtes Tuch Nr. II à 1 Tblr.	—	7	—	—	—	—	
	Macherlohn . . . . .	—	1	3	—	8	3	
	Futter dazu:							
	1/2 Elle weißer Boy à 7 Sgr. 6 Pf.	—	—	—	—	3	9	
9	Ohrenklappen, Paar	—	—	—	—	12	—	
	1/2 Elle grau melirtes Tuch Nr. II à 1 Tblr..	—	1	8	—	—	—	
	Macherlohn . . . . .	—	1	3	—	2	11	
10	Arbeitsrod	—	—	—	—	—	—	1 1/2
	6 Ellen Drillisch à 5 Sgr. 6 Pf.	—	1	3	—	—	—	
	1/2 Elle graue Feinewand zu Taschensfutter à 3 Sgr. 8 Pf.	—	—	11	—	—	—	
	Macherlohn . . . . .	—	7	6	1	11	5	
11	Arbeitshose	—	—	—	—	—	—	1 1/2
	3 1/2 Elle Drillisch à 5 Sgr. 6 Pf.	—	17	11	—	—	—	
	Macherlohn . . . . .	—	8	9	—	21	8	

Nr. 184.

Betrifft das Erscheinen einer neuen Militair-Pharmacopoe.

Berlin, den 24. Juni 1868.

Der Herr General-Stabs-Arzt der Armee hat eine neue Auflage der Militair-Pharmacopoe entwerfen lassen, welche im Verlage der Hirschwald'schen Buchhandlung hieselbst erschienen ist und vom 1. Juli d. J. ab in Kraft tritt. Den Militair-Aerzten und beteiligten Militair-Behörden werden die erforderlichen Exemplare zum dienstlichen Gebrauch unentgeltlich überwiesen werden. Der Ladenpreis beträgt 8 Sgr. pro Exemplar.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Department.

J. B.  
Rand.

No. 255/6. 68. M. O. D. 4. B.

Nr. 185.

Betrifft Offizier-Unterstützungsfonds.

Berlin, den 7. Juli 1868.

In Folge einer hier gehaltenen Anfrage wird zu §. 7 des Reglements über die Verwaltung des Offizier-Unterstützungsfonds vom Jahre 1846 ergänzend bemerkt, daß Offiziere à la suite vom Hauptmann resp. Rittmeister II. Klasse abwärts zur Theilnahme an dem qu. Fonds desjenigen Truppentheils, welchem sie à la suite gestellt sind, berechtigt bleiben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Department.

v. Stofsch. Hammer.

No. 61/7. M. O. D. 1.



Nr. 186.

**Betrifft die Vernichtung der veralteten Druckschriften über das Etappen-Wesen und das Militair-Transport-Wesen.**

Berlin, den 9. Juli 1868.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 18. Juni c. — Nr. 360/6. A. I. b. — wird bestimmt, daß, nachdem die „Organisation des Etappen-Wesens zur Zeit des Krieges vom 2. Mai 1867“ und die „Bestimmungen über Militair-Transporte auf Eisenbahnen 1867“ zur Vertheilung gelangt sind, die noch in den Händen der Truppentheile ic. befindlichen Exemplare des „Regulativ über das Etappenwesen zur Zeit des Krieges vom 25. September 1833“, sowie die nunmehr veralteten Ausgaben der bezüglichen Transportbestimmungen zu vernichten und in den Inventarien in Abgang zu stellen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbecke. v. Hartmann.

No. 256/7, A. I. b.

Nr. 187.

**Betrifft Veränderungen im Bestande der Preussischen resp. Norddeutschen Telegraphen-Stationen pro II. Quartal 1868.**

Berlin, den 9. Juli 1868.

Folgende von der General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im 2. Quartal d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Neu errichtet sind folgende Stationen:

a) Selbstständige Stationen.

- 1) eine Filial-Station in Berlin (Brandenburger Thor) mit vollem Tagesdienst.
- 2) eine Filial-Station in Frankfurt a/M. (Saalbau) während der Zeit der Abendbörse.
- 3) eine Telegraphen-Station in Dresden (Dresden-Neußtadt) mit vollem Tagesdienst.

b) Mit den Orts-Post-Anstalten kombinierte Stationen.

- 1) Linden bei Hannover mit vollem Tagesdienst.
- 2) eine Filial-Station in Berlin (Königin-Augustastraße) mit vollem Tagesdienst.
- 3) Mähberg mit beschränktem Tagesdienst.
- 4) Bodenheim desgleichen.
- 5) Betrich desgleichen.
- 6) Elgersburg (in Sachsen-Koburg-Gotha) desgleichen.
- 7) Friedrichstroda desgleichen.
- 8) Oberhof desgleichen.
- 9) Ebersdorf (im Fürstenthum Neuß) desgleichen (vom 1/2 bis 3/4 jeden Jahres.)
- 10) Barzin desgleichen.
- 11) Teulenburg desgleichen.
- 12) Bacharach desgleichen.
- 13) Arensee desgleichen.
- 14) Westerland desgleichen.

2. Folgende nur zeitweise eröffnete Stationen wurden wieder in Betrieb gesetzt:

- 1) Ems Bode-Station.
- 2) Berta a/Alm. desgleichen.
- 3) Suderode desgleichen.
- 4) Elster desgleichen.
- 5) Doberan desgleichen.
- 6) Heiligenbamm desgleichen.

- 7) Heringsdorf Bade-Station (wird für die Folge das ganze Jahr in Betrieb bleiben).  
 8) Kassebe Schloß-Station.

### 3. Veränderungen der Dienststunden:

bei Station:

- 1) Dels ist der volle Tagesdienst eingeführt.
- 2) Emmerich            desgleichen.
- 3) Fufum                desgleichen.
- 4) Kreuz               desgleichen.
- 5) Oberhausen        desgleichen.
- 6) Pleßchen           desgleichen.
- 7) Pr. Eylau           desgleichen.
- 8) Wollin              desgleichen.
- 9) Gnefen              desgleichen.
- 10) Pyrmont           desgleichen während der Badefaison.
- 11) Hocht ist der Dienst eingeführt von 7 — 1 Uhr und von 2 — 8 Uhr Abends.
- 12) Schlangenbad desgleichen während der Badefaison.
- 13) Soden              desgleichen        desgleichen.
- 14) Langenschwalbach desgleichen    desgleichen, auch ist diese Station mit der Post kombiniert worden.

### 4. Die Kombination mit Orts-Post-Anstalten wurde aufgehoben:

bei Station:

- 1) Gnefen
- 2) Raftenburg
- 3) Effen.

### 5. Geschlossen wurden die Stationen:

- 1) die Filial-Station in Berlin (Hohenjollerstraße).

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
 v. Pobjielski.                    Meydam.

No. 198/7. A. III.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 28. Juli 1868.

Nr. 19.

Druckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnet kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Vorkäufern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 188.

Betrifft die Landwehr-Dienstauszeichnung.

In Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 9. November 1867 verkürzte Dienstzeit der Landwehr, und die damit verknüpften Veränderungen in ihrer Organisation, bestimme Ich hierdurch, unter Ausdehnung der bestehenden Ordre vom 16. Januar 1842, über die künftige Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung, was folgt:

- 1) Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.
- 2) Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz, in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für das stehende Heer. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, Mein Namenszug, auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am fornlumblaunen Bande auf der linken Brust getragen. Für die zweite Klasse der Auszeichnung wird die bisherige Form beibehalten.
- 3) Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und im Offiziertrange stehende Ärzte des Beurlaubten-Standes erhalten, welche mindestens acht Jahre über die gesetzliche Gesamtdienstzeit freiwillig im Militair-Verhältnis verblieben sind und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die 2. Klasse ab.
- 4) Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (Gewehr) diejenigen Offiziere, Ärzte, Unteroffiziere und Wehrmänner Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder bei außerordentlichen Veranlassungen, im Ganzen mindestens drei Monate, aus dem Beurlaubten-Stande zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.
- 5) Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:
  - a) durch Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen eines Vergehens, welches mit dem dauernden oder zeitigen Verlaste der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn wegen milderer Umstände auf diese Strafe nicht erkannt sein sollte;
  - b) durch jede kriegs- oder standgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubten-Stande;
  - c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Einberufungs-Ordre, oder wegen ungerechtfertigter Verhütung einer Kontroll-Versammlung;
  - d) durch zwei- oder mehrmalige Disziplinar-Bestrafungen wegen anderer, während der Dauer des Beurlaubten-Verhältnisses verübten militairischen Vergehen.
- 6) Die Vorschlagslisten zur Verleihung der ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und im Offizier-Range stehende Ärzte des Beurlaubtenstandes, sind Mir durch das Kriegs-Ministerium zur Verfügung vorzulegen. Die Listen der zur zweiten Klasse der Dienstauszeichnung vorzuschlagenden Unteroffiziere und Wehrmänner werden durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure befristigt.
- 7) Die Landwehr-Dienstauszeichnungen der ersten Klasse sind beim Tode der Inhaber an das Kriegs-Ministerium zurückzuliefern.
- 8) Die Vorschlagslisten für Offiziere und im Offiziertrange stehende Ärzte werden von dem Kriegs-Minister, die für Unteroffiziere und Gemeine von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur vollzogen.
- 9) Die bei Beurtheilungen über den Verlust der übrigen Ehrenzeichen geltenden gesetzlichen Vorschriften finden auch auf die in Rede stehende Auszeichnung Anwendung.
- 10) Die vorstehenden Bestimmungen treten zuerst für diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes in Kraft, welche in diesem Jahre nach erfüllter Dienstpflicht aus der Landwehr ausscheiden. Auch sehe Ich den

Vorschlägen des Kriegs-Ministeriums zur Verleihung der ersten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung an diejenigen Offiziere und im Offiziersrang stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes entgegen, welche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen schon jetzt den Anspruch darauf erworben haben.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

ge. Wilhelm.

gegr. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. Juli 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und Befehl zur Ausführung derselben Folgendes bestimmt:

- 1) Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnungen erfolgt in der Regel bei den Herbst-Kontroll-Versammlungen an alle diejenigen Individuen, welche in dem laufenden Jahre den Anspruch darauf erlangt haben.
- 2) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben alljährlich die Listen der zur ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung vorzuschlagenden Offiziere und im Offiziersrang stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes, getrennt nach Waffen etc., unter Benützung des anliegenden Schemas 1 aufzustellen und zum 16. Mai an die nächsten Waffen- etc. Behörden zu senden, wie folgt in den §§. 2 ad 3, 30 ad 1, beziehungsweise 31 ad 4 der benachb. zur Vertheilung gelangenden Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli dieses Jahres, bezeichnet sind. Die Vorschlagslisten werden hierauf von den Königlichen General-Kommandos, General-Inspektionen und Inspektionen, sowie von dem Marine-Ministerium und dem General-Stabs-Arzt der Armee aufgestellt und zum 1. Juli jeden Jahres dem Allgemeinen Kriegs-Departement vorgelegt.

- 3) Ebenfalls zum 16. Mai jeden Jahres werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos die Listen aller zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung berechtigten Unteroffiziere und Wehrleute der Garde- und Provinzial-Landwehr, sowie der Seewehr und der nicht im Offiziersrang stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes nach Schema 2 aufgestellt und dem vorgelegten Infanterie-Brigade-Kommando vorgelegt. Legterer prüft diese Listen, bestätigt sie und reicht an das vorgelegte General-Kommando eine summarische Nachweisung des Bedarfs nach Schema 3 ein.

Diese Nachweisungen werden durch die Provinzial-General-Kommandos aufgestellt und zum 1. Juli jeden Jahres an das Allgemeine Kriegs-Departement eingesandt.

- 4) Das Allgemeine Kriegs-Departement wird auf Grund der ad 2 und 3 bezeichneten Eingaben den betreffenden Behörden die erforderliche Anzahl von Dienstauszeichnungen, sowie die Besigzeugnisse für Offiziere und im Offiziersrang stehende Aerzte, für welche das Schema 4 zur Kenntnisaufnahme beigelegt ist, zur weiteren Vertheilung zugehen lassen. Die Besigzeugnisse für Unteroffiziere und Wehrleute werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandeuren nach Schema 5 ausgefertigt.

- 5) Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse sind bei Todesfällen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos direct an die Abtheilung für Arme-Angelegenheiten A im Kriegs-Ministerium einzusenden.

Abertannte Auszeichnungen werden bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos, Befehl der etwaigen Wiederverleihung, deponirt. Verloren gegangene Auszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.

- 6) In den Ranglisten, Stammlisten etc. ist die Landwehr-Dienstauszeichnung erster und zweiter Klasse durch L. D. 1. bez. L. D. 2. zu bezeichnen.
- 7) Die Vorschlagslisten für die beiden in diesem Jahre ausscheidenden Jahrgänge der Landwehr sind von den Bezirks-Kommandos sogleich aufzustellen und auf dem ad 2 bez. 3 bezeichneten Wege vorzuliegen. Dem Allgemeinen Kriegs-Departement sind die betreffenden Eingaben in diesem Jahre bis zum 15. September c. a. einzusenden.

Da die Gesamtdienstzeit für die altpreussischen Landestheile mit dem Herbst dieses Jahres auf 17 Jahre reduziert wird, so können in diesem Jahre zur Verleihung der ersten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung nur diejenigen qualifizirten Offiziere und im Offiziersrang stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes vorgeschlagen werden, welche eine Dienstzeit von 17 + 8 = 25 Jahren zurückgelegt haben, wobei aber den ehemaligen einjährig freiwilligen das eine Dienstjahr im stehenden Heere als dreijährige Dienstzeit zu rechnen ist. In analoger Weise regelt sich der Anspruch auf die erste Klasse der Dienstauszeichnung während des Uebergangs-Stadiums in den folgenden Jahren, bis zur durchgeführten Reduktion der Gesamtdienstzeit auf 12 Jahre und nach Maßgabe der in letztgedachter Beziehung alljährlich ergebenden Bestimmung.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

No. 382/7. A. I. a.

v. Roon.

(Beide, von welcher die Nachweisung aufgestellt, beziehungsweise zusammengestellt ist.)

Nachweisung  
der zur ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung pro 18. . in Vorschlag zu bringenden  
(Offiziere der Provinzial-Infanterie ic.)

Laufende Nr.	Landwehr-Batalion.	Charge und Waffe (bei Reserve-Offizieren auch Truppen-theil.)	Namen.	In Dienst getreten		Zur Reserve entlassen.	Zur Landwehr übergetreten.	Mitbin Gesammte-Dienstzeit.	Datum der Ernennung zum Offizier (Wissens-Nr.).	Mitgemachte Feldzüge.	Bei außerordentlicher Veranlassung zum Dienst einberufen.	Motivirung des Vorschlags und Bemerkungen.
				am	als							
		A. Zur ersten Klasse. B. Zur zweiten Klasse.		einjährig	Freiwilliger. ic.						von — bis —	Bei Vorschlägen zur 2. Klasse ist hier anzuführen, daß keine der Bestimmungen ad 5 der Allerh. Kab. Ordre vom 4. Juli 1868 der Verleihung entgegensteht. Bei Vorschlägen zur ersten Klasse ist zu attifiziren, daß die Betreffenden sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Landwehr-Bezirks-Kommando zu N.

Nachweisung  
der zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung pro 18. . in Vorschlag zu bringenden Unteroffiziere  
und Bechleute.

Laufende Nr.	Truppen-Gattung.	Charge.	Namen.	In Dienst getreten.		Mitgemachte Feldzüge.	Bei außergewöhnlichen Veranlassungen zum Dienst einberufen.	Bemerkungen.
				am	als			
							von — bis —	
<p>Es sind x disponible Dienstauszeichnungen vorhanden. Daß der Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an die vorbezeichneten Mannschaften keine der Bestimmungen ad 5 der Allerh. Kab. Ordre vom 4. Juli 1868 entgegensteht, bescheinigt. (Ort und Datum.) N. N. Major J. D. und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.</p>								



n te Infanterie-Brigade.

Nachweisung  
des Bedarfs an Landwehr-Dienstauszeichnungen 2. Klasse für Unteroffiziere und Wehrleute pro 18 . .

Brigade.	Landwehr.		Summa des Bedarfs Stück.	Bemerkungen.
	Regiment.	Bataillon.		
n te Infanterie- Brigade.	ntes . . . . . sches Landwehr-Regiment Nr. x.	1. Bataillon (N.)		Als disponible kommen diejenigen Decorationen in Anrechnung, welche wegen eingetretener Todesfälle etc. im vorbergehenden Jahre nicht zur Berausgabung gelangt sind.
		2. Bataillon (N.)		
	ntes . . . . . sches Landwehr-Regiment Nr. x.	1. Bataillon (N.)		
		2. Bataillon (N.)		
Summa des Bedarfs				
Disponible sind vorhanden:				
Bleibt Bedarf:				

Schema 4.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem (Secondelieutenant N. N. von der Infanterie des nten Bataillons (N.) nten . . . . . schen Landwehr-Regiments Nr. x) die erste (zweite) Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung zu verleihen geruht haben, wird demselben auf Allerhöchsten Befehl dieser Beglaubigungsschein über deren Bestiz erteilt.

Berlin, den . . . ten . . . . . 18 . .

Der Kriegs-Minister.

Schema 5.

Dem Inhaber dieses, (Unteroffizier etc.) N. N. vom (nten Bataillon (N.) nten . . . . . schen Landwehr-Regiments Nr. x) aus N. Kreis N. gebürtig, ist die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung verliehen worden und wird ihm dieser Beglaubigungsschein über deren rechtmäßigen Bestiz erteilt.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

N. N.

(Major 3. D.) und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

### Nr. 189.

Betrifft Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung der Fourage-Wagen etc. und für die Unterhaltung des Planums der bedeckten Reitbahnen, sowie der Reithen für die Schmieden.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß die Kosten für die Unterhaltung der Fourage-Wagen, beziehungsweise für die Anfuhr der Fourage und des Brotes in den Garnisonen, ferner die Kosten für die Unterhaltung des Planums der bedeckten Reitbahnen, sowie die Mieten für die Schmieden, soweit diese nicht aus dem Fußbeschlags-Gelder-Fonds bestritten werden können, bei denjenigen Truppentheilen, welche sich im Genuß des Dünger-Entrages befinden, auf den Düngerfonds abnormen und nur insoweit extraordinair gestattet werden, als der bezeichnete Fonds nicht die Mittel zur Bestreitung der diesfälligen Ausgaben bietet.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

gez. Wilhelm.

(8873.) v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre, durch welche der §. 33 des Anhangs I der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten eine Modifikation erleidet, wird hiermit unter dem Vermerken zur Kenntniß der Armee gebracht, wie die darin gedachten Kosten, soweit dieselben bisher aus dem Natural-Verpflegungs- und Garnison-Verwaltungs-Fonds bestritten worden sind, Seitens der im Genuß des Dänger-Vertrages befindlichen Truppentheile vom 1. d. M. ab aus den Dänger-Fonds zu übernehmen sind und nur insoweit auf dem bisherigen Wege liquidirt werden dürfen, als der bezeichnete Fonds nachweislich neben der Unterhaltung und Ergänzung der Stall-Unterzügen und den Kosten der Stall-Erleuchtung nicht die Mittel zur Bestreitung der diesfälligen Ausgaben bietet.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. B.

J. B.

Geride.

Müller.

No. 227/1. M. O. D. 4.

## Nr. 190.

Betrifft die anderweite Festsetzung des Beginns des 1. Kursus der Artillerie-Schießschule pro 1868/69.

Berlin, den 19. Juli 1868.

Des Königs Majestät haben Allerhöchstdiät zu genehmigen geruht, daß, so lange die Herbstübungen des Gardekorps erheblich vor dem 1. Oktober schlichten, der erste Kursus der Artillerie-Schießschule nicht, wie solches im Passus 9a des Organisations-Planes für die qu. Schießschule vom 4. Juli 1867 bestimmt worden ist, am 1. Oktober, sondern möglichst unmittelbar nach dem Schlusse der vorbereiteten Herbstübungen, jedoch unter Festhaltung der planmäßigen Dauer von 4½ Monaten, beginnen darf. Allerhöchstselben haben dabei die alljährliche Feststellung des Anfangstermins resp. der Dauerzeit des qu. Kursus dem Kriegs-Ministerium überlassen.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur Kenntniß der Armee bringt, setzt es den Beginn des ersten Kursus der Artillerie-Schießschule pro 1868/69 auf den 16. September d. J. und demgemäß die Dauer derselben bis ult. Januar 1869 fest. Die für Absolvirung des 2. Kursus der qu. Schießschule im Passus 9b des vorerwähnten Organisations-Planes angegebene Zeit wird hierdurch nicht alterirt.

Kriegs-Ministerium.

p. Roon.

No. 216/7. A. L. a.

## Nr. 191.

Betrifft das Studium in den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

Bestimmungen

Aber das Studium in den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militair-ärztliche Bildungs-Anstalten:

das Königliche medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und

die Königliche medizinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, so wie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegs-Heilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studierenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleich berechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungs-

Mitteln, zu denen namentlich auch Repetitions-Kurse, Bibliothek und Sammlungen, militair-gymnasialer Unterricht gehören.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Böglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (inkl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern.

Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Böglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvierung der medizinischen Staats-Prüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Böglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.).

Die Kompetenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, so wie die für die Böglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 1868“ (Berlin, Verlag von A. Vohlg.) geregelt.

Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. Oktober jeden Jahres.

#### Bedingungen der Aufnahme.

- 1) Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.
- 2) Alter nicht über 21 Jahre.
- 3) Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.
- 4) Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militair-ärztlichen Berufe.
- 5) Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofen er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofen er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebens-Unterhalte, so wie die Gehalt der Promotion und zu den Fakultäts- und Staats-Prüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thlr.) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

Die zum Lebens-Unterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Böglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Instituts pränumerando einzuzahlen und werden durch den Rentanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.

- 6) Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studien-Jahr zwei Jahre, wofen er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofen er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erbienten Charge zustehenden Kompetenzen. (S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868).

Wenn ein Bögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den respektiven Militair-Ersatz-Kommissionen überweisen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen.

Setzt ein solcher das medizinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

- 7) Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direction unbedingt Folge zu leisten.

Die Böglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disziplinar-Strafgewalt der Direction.

#### Modus der Aufnahme.

- 1) Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termine folgenden Vierteljahrs erfolgen.

Spätere oder gar erst nach bestandener Maturitäts-Prüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und sind nur zur Verdrückung, sofern nach der Konkurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Balancen bleiben.

- 2) Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Verzeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Staff-Bezirks-Arzt der Armee zu richten.

7) Beizufügen sind

- a) der Geburtschein;
  - b) der Impfschein;
  - c) ein ärztliches Gesundheits-Attest;
  - d) ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuches der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitätsreise sich äußerndes Schulzeugniß;
  - e) die Erklärung des Anmeldeuden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete, Willens und im Stande sei, die vorsehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.
- 3) Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren falls zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

- 4) Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte Oktober jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Kommissionen von Militär-Ärzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisionsbezirks statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direktion der Anstalten bestimmte Kommission.

Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualifikation des Aspiranten für den militair-ärztlichen Dienst festzustellen.

In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgezeichnetem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Kontrolle der Kommission zu bearbeiten.

Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

- 5) Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nächsttägliche Prüfung veranlaßt.

- 6) Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Konkurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reise im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabs-Arzt einzusenden.

Die Einfindung des Reise-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im Oktober bis zum 1. Oktober erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Konkurrenz verzichtet habe.

- 7) Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reise sich ergebenden Grade der Qualifikation wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etats-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Weiben darnach Balancen für die Akademie, so wird den hinreichend qualifizierten Konkurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

- 8) Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, so wie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten.

Eine Beihilfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung konstatierte körperliche Qualifikation inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militair-Medical-Wesens.

Dr. Grimm.

Berlin, den 21. Juli 1868.

Die vorsehenden Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.  
Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Nr. 192.

Betrifft Militär-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 19. Juli 1868.

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens wird in Bezug auf die von den Truppentheilen am 1. Juni und 1. Dezember jedes Jahres an die Militär-Wittwen-Kasse einzusendenden halbjährlichen Beitrags-Berechnungen hierdurch bestimmt, daß, wenn im Laufe eines Semesters Versezungen von Mitgliedern der gedachten Kasse vorgekommen sind, immer derjenige Truppenteil, welchem das betreffende Mitglied zur Zeit der Abfindung dieser Berechnungen angehört, die Beiträge für das volle abgelaufene Semester nachzuweisen, und zu diesem Zwecke der abgehende Truppenteil die einbehaltenen Beiträge dem empfangenden Truppentheile zu überweisen hat. Die sich in den Beiträgen für Theile eines Semesters etwa ergebenden Bruchpennige haben die Truppentheile durch Reduktion auf ganze Pfennige untereinander anzugleichen.

Kriegs-Ministerium. Militär-Defonomie-Departement.

J. B.

Gerdt.

Hammer.

No. 35/7. 68. W.

Nr. 193.

Betrifft die Gehalts-Revision der in etatsmäßigen Schreibstellen fungirenden Unteroffiziere.

Berlin, den 23. Juli 1868.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch die im Arme-Berordnungsblatt No. 17 pro 1868 veröffentlichte Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. Mai d. J. die Festsetzung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20. Juli 1867, der gemäß die bei den Kommando-Behörden und den Truppentheilen mit Ausschluß der Landwehrstämme als etatsmäßige Schreiber fungirenden Unteroffiziere nach ihrer Anciennetät nur bis in das Sergeanten-Gehalt 2. Klasse aufrücken dürfen, nicht aufgehoben worden ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Karczewski.

J. B.

Blume.

No. 639/7. A. I. a.

Nr. 194.

Betrifft Dislokationen.

Berlin, den 23. Juli 1868.

Mit Bezug auf die in Nr. 18 des Arme-Berordnungsblattes pro 1868 sub Nr. 182 enthaltene Bekanntmachung vom 3. Juli e. a. wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die in Aussicht genommene Verlegung der 4. Eskadron des 1., sowie der 3. und 4. Eskadron des 2. Großherzoglich Hessischen Reiter-Regiments von Griedheim resp. Krügeln und Babenhäusen nach Darmstadt vorläufig noch nicht zur Ausführung kommen wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Karczewski.

J. B.

Blume.

No. 640/7. A. I. a.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 8. August 1868.

Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 195.

Betrifft die für Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichtende Vergütung.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 3. d. M. bestimmte Ich, daß für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte in den Fällen, wo dieselben nicht ohne Entgelt statzufinden hat, in Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern 10 Prozent, in Städten mit 10,000 bis 50,000 Einwohnern 7½ Prozent, in anderen Ortschaften 5 Prozent des Dienst Einkommens der Wohnungs-Inhaber als Vergütung in Abzug gebracht werden. Bei einer Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl treten die davon abhängenden Veränderungen erst dann ein, wenn die Wohnung an einen anderen Beamten übergeht. Auf diejenigen Beamten, welchen zur Zeit bereits Dienstwohnungen überlassen sind, findet ein höherer Abzug nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen erst in dem Falle, wenn dem Wohnungs-Inhaber eine Vermehrung seines Dienst Einkommens zu Theil wird, und nur in soweit Anwendung, daß die dem Wohnungs-Inhaber obliegende Mehrleistung den Betrag der Erhöhung seines Dienst Einkommens nicht übersteigen darf.

Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1868.

89. Wilhelm.

(893.) Frhr. v. d. Seydt. v. Roon. Gr. v. Igenplig. v. Mähler. v. Selchow.  
Gr. zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An das Staats-Ministerium.

Berlin, den 2. August 1868.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerkten, daß in fraglichen Fällen die bei der jedesmaligen letzten Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl für den zu entrichtenden Prozentsatz maßgebend ist.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 432/7. M. O. D. 4. A.

Nr. 196.

Befehl des Königl. Staats-Ministeriums, betreffend die Anwendung des Reglements vom 18./20. Juni 1867, über die Civil-Verforgung und Civil-Anstellung der Militär-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, in den Provinzen Hannover, Hessen und Schleswig-Holstein. Berlin, den 27. Juni 1868.

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juni v. J. hat das Königl. Staats-Ministerium zur Anwendung des

Reglements vom 16. Juni pr. über die Civil-Verforgung und Civil-Anstellung der Militär-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, in den neu erworbenen Landestheilen, folgende besondere Anordnungen beschlossen:

## 1. Für die Provinz Hannover.

## Zum §. 2.

- 1) Der unter A. d. den Landgendarmen nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie gewährte Anspruch auf den Civil-Versorgungs-Schein steht denjenigen Gendarmen, welche in der früheren hannoverschen Gendarmerie bereits gedient haben, nur in dem Falle zu, daß ihre Militair-Dienstzeit im Ganzen wenigstens 14 Jahre beträgt.
- 2) Den Civil-Versorgungs-Schein können auch erhalten: Unteroffiziere und Korporale oder in solchem Range in Dienst gewesene Musiker, Trompeter und Pandurwörter der vormaligen hannoverschen Armee, welche in dieser — frühestens vom 17. Lebensjahre an — 14 Jahre bezw., nach die königl. Gendarmen betrifft, 12 Jahre, und zwar bis zur Auflösung der königlich hannoverschen Armee, bei fortdauernd guter Führung gedient haben, in die Preussische Armee oder nicht übergetreten sind.

## Zum §. 4.

Der Besitz von im Kriege erworbenen Preussischen Orden und Ehrenzeichen gewährt gegenüber denjenigen vormals hannoverschen Militairs, welche im Besitze von im Kriege erworbenen hannoverschen Orden und Ehrenzeichen sich befinden, keinen Vorzug.

## Zum §. 6.

Die für Militair-Anwärter ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden mit solchen Personen, welche in dem betreffenden Dienstfache oder im Vorbereitungsdienste zu demselben schon aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1866 her, ohne daß sie als Staatsdiener angestellt waren, beschäftigt sind. Ein Verzeichniß dieser Personen ist von dem Ober-Präsidium festzustellen.

## Zum §. 8.

In die, durch Anlage A des Reglements festgestellte Uebersicht der Unterbeamtenstellen, welche, soweit nicht ein Anderes bestimmt worden, ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind, werden nachfolgende Dienststellen aufgenommen:

Unter I. Bedelle (Kanzlei- u. Boten).

Unter II. 1. D. Reichbögte.

Unter II. 1. E. Hofenmeister (es concurriren bei der Besetzung dieser Stellen in der Provinz Hannover vorzugsweise Marine-Offiziere und Militair-Anwärter der Marine);  
Sammlungsdiener bei der polytechnischen Schule;

Unter II. 2. Steuerdiener (Executoren).

Unter II. 3. Oberaufseher,  
Hausverwalter bei den Landes-Iren-Anstalten und der Landes-Entbindungs-Anstalt,  
dem Pädagogium zu Ulfeld, den Universitäts-Hospitälern;  
untere Beamten bei den Landes-Bade-Anstalten.

Unter II. 4. Amtsdienner,

Amtsboten,

Executoren,

Briefmeister bei den Straf- und Besserungs-Anstalten.

Unter II. 6. Gerichtsbögte für den inneren Dienst.

## Zum §. 9.

- 1) Zu denjenigen Subaltern-Beamten, welche unter die Kategorie der ad 1 im §. 9 des Reglements bezeichneten fallen, gehören auch:  
die Bade-Inspektoren,  
die Klosteramtsbögte,  
die Kopisten.
- 2) Zu den alternierend mit Militair- und Civil-Anwärtern zu besetzenden Subalternstellen (§. 9 ad 2 a. a. D.) werden die Stellen der mit dem Titel Kanzlist oder Kanzleigehülfe angestellten Kanzlei-Vorsteher und deren Assistenten gerechnet, ferner  
die Kanzlei-Expediten bei dem Appellations-Gericht und den Obergerichten,  
die Gerichtsbögte für den äußeren Dienst,

die Amtsdägte der Ämter,  
die Amts-Sekretäre,  
die Hausverwalter der unter dem Ressort des Ministeriums des Innern stehenden Straf-, Besetzungs- und Gefangenen-Anstalten.

Zum §. 10.

Die Amtsmänner, Amts- und Preis-Hauptleute, Amtrentmeister, Kloster-Receptoren und Aktuare bei den Amtsgerichten sind bei Annahme der zu ihnen in einem Privat-Dienstverhältnisse stehenden Bureau-gehilfen und Schreiber nicht beschränkt.

Zum §. 11.

- 1) Der Ausdruck „Stadtgemeinden“ in dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. September v. J. begreift nur diejenigen Gemeinden, auf welche die Städte-Ordnung Anwendung findet.
- 2) Bei der Wahl der Stadtsekretäre haben, da diese zu den städtischen Unterbeamten nicht gehören, die städtischen Behörden freie Hand.
- 3) Das den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden in Beziehung auf besoldete städtische Unterbedienten-Stellen durch den am 30. September v. J. in Veseßkraft getretenen Allerhöchsten Erlaß vom 22. September v. J. eingeräumte Vorzugsrecht findet gegenüber denjenigen Personen nicht statt, welche bereits aus der Zeit vor dem 30. September v. J. her im Unterbedienten-Dienste der betreffenden Stadt ohne feste Anstellung, jedoch mit Aussicht auf eine solche, beschäftigt sind.  
Ein Verzeichniß dieser Personen ist von den Landdrostieen für jede Stadt ihres Verwaltungs-Bezirks festzustellen.
- 4) Die städtischen Behörden sind in der Versetzung oder Beförderung eines besoldeten städtischen Unterbedienten auf eine andere besoldete Unterbedientenstelle derselben Stadt nicht beschränkt.

Zum §. 15.

Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die in die Preussische Armee nicht übergetretenen Unteroffiziere, Korporale oder in solchem Range im Dienst gewesenen Musiker, Trompeter und Handwerker der vormaligen Hannoverschen Armee steht dem General-Kommando 10. Armer-Korps zu.

Zum §. 20.

- 1) Zu den Behörden, welchen die im §. 20 des Reglements vorgeschriebenen Mittheilungen über Anstellungsgesuche von Militair-Anwärtern zu machen sind, gehören auch:
  - a) die königliche Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover;
  - b) das Ober-Steuer-Kollegium;
  - c) die Landdrostieen und die Berghauptmannschaft zu Clausthal;
  - d) die General-Direktion des Wasserbaues;
  - e) die Klosterkammer;
  - f) die Direktion der Landes-Kredit-Anstalt.
- 2) Hinsichtlich derjenigen Militair-Anwärter, welche eine Anstellung im Ressort der Justiz-Verwaltung wünschen, sind die Mittheilungen, statt an das Appellations-Gericht zu Celle, an die Kron-Ober-Anwaltschaft daselbst zu richten.

Zum §. 23.

Die öffentlichen Aufforderungen der Magistrate der selbstständigen Städte an die Berechtigten, Behufs ihrer Bewerbung um vakante städtische Unterbedientenstellen sind, so lange besondere Regierungs-Amtsblätter bezw. Kreisblätter nicht eingevichtet sind, in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts für Hannover zu erlassen.

Zu den §§. 24, 25, 31 und 35.

Dasjenige, was in den §§. 24, 25, 31. und 35 hinsichtlich der Regierungen bestimmt ist, gilt, so lange Regierungen nicht errichtet sind, für die Landdrostieen und die Berghauptmannschaft.

Zum §. 28.

Diejenigen Anstellungs- bezw. Versorgungsberechtigten der früheren hannoverschen Armee, welche eine Probendienleistung nach den bisher maßgebenden Vorschriften bereits mit günstigem Erfolge bestanden haben, können nach dem Erweise der Behörden von einer nochmaligen Probendienleistung entbunden werden.

## 2. Für die Provinz Hessen.

## Zum §. 2.

## A) Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten:

die pensionsberechtigten Invaliden der vormalig Großherzoglich Hessischen, Kurhessischen und Nassauischen Truppen, welchen nach den bezüglichen Bestimmungen in ihrer Heimath früher der Anspruch auf Verlorung bereits zuwand.

## B) Den Civil-Anstellungsschein können erhalten, ohne Invalide zu sein:

- 1) diejenigen vormalig kurhessischen Militair-Personen, welche auf der dem Königlichen General-Kommando 11. Armee-Korps überkommenen „Versorgungs-Liste“ stehen oder nach Abschluß derselben bei fortwährend guter Führung eine 12jährige Dienstzeit zurückgelegt haben.
- 2) diejenigen vormalig Nassauischen Militairs, welche als Militair-Anwärter in der bisher von der Königlichen Regierung zu Wiesbaden ressortirenden Versorgungsliste aufgeführt sind, sofern dieselben mindestens 12 Jahre gedient haben. Bei geringerer als 12jähriger, jedoch mindestens 10jähriger Militair-Dienstzeit ist diesen Anwärtern der Anstellungsschein mit der Beschränkung zu erteilen, daß derselbe nur innerhalb des vormalig Herzoglich Nassauischen Gebietes Gültigkeit hat. Von den vormalig Nassauischen, jetzt im Preussischen Dienste stehenden Unteroffizieren können die Anstellungsberechtigung nach 10jähriger Dienstzeit mit der eben gedachten Beschränkung nur noch diejenigen erlangen, welche vor dem 1. Oktober 1860 eingetreten sind.
- 3) die vormalig Großherzoglich Hessischen Soldaten, welche durch 12jährige tadellose Dienstzeit den Anspruch auf Civil-Anstellung nach den bezüglichen Bestimmungen ihrer Heimath erworben hatten

## Zum §. 6.

Die für Militair-Anwärter ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden mit solchen Personen, welche in dem betreffenden Dienstfache oder im Vorbereitungsdienste zu demselben schon aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1866 her beschäftigt sind, ohne daß sie als Staatsdiener angestellt waren.

Ein Verzeichniß dieser Personen ist von dem Ober-Präsidium festzustellen.

Nächstem sind die Behörden gehalten, zur Bewerbung um solche Stellen, für welche sich Militair-Anwärter der geringen Notirung wegen nicht gefunden haben, diejenigen kurhessischen und Nassauischen Invaliden aufzufordern, welchen nach §. 6 des Hessischen Regulativs vom 8. März 1831 und des Nassauischen Edicts vom 3. Juni 1845 §. 3 dergleichen Stellen bei vorhandener Qualifikation gegen Sistirung der ihnen gewährten Pensionen übertragen werden konnten.

## Zum §. 8.

In die durch Anlage A des Reglements festgestellte Uebersicht der Unterbeamtenstellen, welche, soweit nicht ein Anderes bestimmt worden, ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind, werden nachfolgende Dienststellen aufgenommen.

## Unter II. 1. C. Weichenwärter (Weichensteller),

Gepäckwieger und Packer (Wiegemeister),

Condukteure (Schaffner),

Stations-Vorstände,

Bahnhofs-Inspektoren,

Bahnhofs-Vorstände I. und II. Klasse, } (Stations-Vorsteher I. und II. Klasse),

Bahnhofs-Verwalter,

Einnehmer,

Bahnhofs-Vorstände III. Klasse, } (Stations-Aufsichter),

Expeditions-Gehälfen (Stations-Assistenten),

Material-Aufsicher, } (Magazin-Aufsicher),

Bahnhofs-Aufsicher, } (Magazin-Aufsicher),

Faktoren und Gehälfen für Billetdruckerei, (Billetdrucker),

Zugmeister, (Zugführer).

## Unter II. 1. F. Materialien-Ausgeber,

Kohlenmesser,

- Unter II. 2. Fruchtmesser.  
 Schlag-Aufscher (Holzhofswärter).  
 Unter II. 3. Verwalter und Krankenswärter an der Heil- und Pflege-Anstalt Eichberg,  
 Hausmeister,  
 Hauskassirer,  
 Bademeister und  
 andere Unterbeamte } bei den Bade- und Brunnen-Verwaltungen.  
 Unter II. 4. Kreißbereiter,  
 Polizei-Wachmeister,  
 Stadtwachmeister,  
 Hausmeister,  
 Aufrufer.  
 Unter II. 5. Unterbediente bei der Domonial-Weinbau- und Kellerverwaltung.  
 Unter II. 6. Gefängniß-Inspektoren, (Ober-Aufscher).

Zum §. 10.

Die Sekretaire der Kreis- und Amts-Gerichte sind in der Annahme der zu ihnen in einem Privat-Dienstverhältniß stehenden Bäckergehülfen und Schreiber nicht beschränkt.

Zum §. 11

Das den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden in Beziehung auf besoldete städtische Unterbedientenstellen durch den am 30. September 1867 in Geseßkraft getretenen Allerhöchsten Erlaß vom 22. September v. J. eingeräumte Vorzugsrecht findet gegenüber denjenigen Personen nicht statt, welche bereits aus der Zeit vor dem 30. September v. J. im Unterbeamtendienste der betreffenden Stadt ohne feste Anstellung, jedoch mit Aussicht auf eine solche, beschäftigt sind.

### 3. Für die Provinz Schleswig-Holstein.

Zum §. 2.

- A) Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten:  
 diejenigen pensionsberechtigten Invaliden der dänischen oder ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, welchen, unter analoger Anwendung des Gesezes vom 6. Juli 1865, der Anspruch auf Civil-Versorgung zusteht.  
 B) Den Civil-Anstellungs-Schein können auch erhalten, ohne Invalide zu sein:  
 die in den Preussischen Unterthanenverband übergetretenen vormals Königlich Dänischen Unteroffiziere und in gleichem Range stehenden Militairpersonen, welchen durch die Verfügung d. d. Gottorf den 4. September 1804 aus 2 und deren Ergänzungen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste eröffnet war, sofern sie bis jezt zur Anstellung noch nicht gelangt sind.

Zum §. 4.

Der Besitz von im Kriege erworbenen Preussischen Orden und Ehrenzeichen gewährt gegenüber denjenigen vormals Königlich Dänischen Militair-Personen, welche im Besitze von im Kriege erworbenen Dänischen Orden und Ehrenzeichen sich befinden, kein Vorzugsrecht bei der Anstellung im Civildienste.

Zum §. 6.

Die für Militair-Anwärter ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch besetzt werden mit solchen Personen, die in dem betreffenden Dienstfache oder im Vorbereitungsdienste zu demselben schon aus der Zeit vor dem 24. Dezember 1866 her beschäftigt waren, ohne als Staatsdiener angestellt zu sein.

Ein Verzeichniß dieser Personen ist von dem Ober-Präsidium festzustellen.

Zum §. 8.

In die durch Anlage A des Reglements festgestellte Uebersicht der Unterbeamtenstellen, welche, soweit nicht ein Anderes bestimmt worden, ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind, werden nachfolgend bezeichnete Dienststellen aufgenommen:

Unter II. 1. D. Chauffee-Wärter (Chauffee-Aufscher),

Leuchtfeuer-Meister, Aufseher, Assistenten, Wärter und Gehälfen, } beim Leuchtfeuer-  
 Tonnenleger, } Wesen,  
 Baakenfeger,  
 Bootsführer,  
 Dampfbaggerführer,  
 Dampfbaggerfeuermann,  
 Packhausverwalter.  
 Unter II. 2. Schloßverwalter (Schloß-Kastellan),  
 Gartenaufseher,  
 Hirten } auf den Söderdithmarschen Außenreichsländereien.  
 Aufseher }

Zum §. 11.

Das den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden in Beziehung auf besoldete städtische Unterbedientenstellen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867 eingeräumte Vorzugsrecht findet gegenüber denjenigen Personen keine Anwendung, welche bereits aus der Zeit vor Publication jenes Erlasses, d. h. vor dem 26. October d. J., im Unterbeamtendienste der betreffenden Stadt ohne feste Anstellung, jedoch mit der Aussicht auf eine solche, beschäftigt sind.

Das Ober-Präsidium hat für jede Stadt ein Verzeichniß dieser Personen anfertigen zu lassen und festzustellen.

Zum §. 15.

Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungs-Scheine für die zu §. 2 A. und B. bezeichneten Personen steht dem General-Kommando 9. Armee-Korps zu.

Staats-Ministerium.

(gez.) Frhr. v. d. Heydt.

v. Roon.

Gr. v. Igenplig.

v. Mähler.

Dr. Leonhardt.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Vorstehender Staats-Ministerial-Beschluß wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 471/7. A. I. b.

v. Roon.

Nr. 197.

Beschluß des königlichen Staats-Ministeriums, betreffend den Fortfall der für Ausländer Behufs der Zulassung zu öffentlichen Ämtern vorgeschriebenen höheren Genehmigung in Bezug auf Angehörige der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten.

Nachdem durch Artikel 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für den ganzen Umfang des Bundesgebietes ein gemeinschaftliches Indigenat mit der Wirkung eingeführt ist, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaate als Inländer behandelt und demgemäß unter Anderem auch zu öffentlichen Ämtern unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zugelassen werden soll, beschließt das königliche Staats-Ministerium:

der für Ausländer vorgeschriebenen höheren Genehmigung Behufs ihrer Zulassung zu öffentlichen Ämtern bedarf es ferner nicht, insofern es sich um Angehörige der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten handelt.

Berlin, den 21. Juli 1868.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Igenplig. v. Mähler. Dr. Leonhardt.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 33/68. St. M. I.

## Nr. 198

**Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militär-Beamte der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen.**

Bekanntlich des in Nr. 19 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes und des in dem Preussischen Staats-Anzeiger Nr. 145 pro 1868 publizirten

Gesetzes vom 14. Juni 1868, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militär-Beamte der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen —

wird für die Theilnehmen Nachstehendes bemerkt:

- A) Alle diejenigen Offiziere etc., welche sich bereits zufolge der früheren durch die Zeitungen veröffentlichten Bekanntmachung vom 31. Dezember 1867 um Pension resp. Unterstützung beworben haben, werden — auch wenn sie vorläufig nicht mit Unterstützungen bedacht worden, auf Grund des oben bezeichneten Gesetzes aber pensionsberechtigt sind — sie ihnen gesetzlich zustehenden Kompetenzen Seitens der Abtheilung für das Invaliden-Wesen des Kriegs-Ministeriums angewiesen erhalten, ohne daß es Seitens der Betreffenden besonderer Anträge dieserhalb bedarf.
- B) Solche Offiziere etc. hingegen, welche noch keine Anträge um Bewilligung von Pension oder Unterstützung gestellt, haben ihre denselben Eingaben nach dem in der unter A gedachten Bekanntmachung vorgeschriebenen Schema an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzuliefern.
- C) Was die Offizier- und Beamten-Wittwen betrifft, so haben nach §. 6 des Gesetzes vom 14. Juni d. J.
  - 1) diejenigen Wittwen, deren Männer in den Feldzügen 1848—50 geblieben oder an den erlittenen Verwundungen und Beschädigungen oder in Folge der Kriegs-Strapazen gestorben sind, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die schleswig-holsteinische Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Oktober 1866 und des §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867, — während
  - 2) den Wittwen der übrigen Offiziere und Beamten nur, wenn sie nach der schleswig-holsteinischen Pensions-Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, eine nach Maßgabe jener Verordnung zu bestimmende Beihilfe gewährt werden kann.

Zu diesen ad 2 gedachten Wittwen gehören — ihre Bedürftigkeit vorausgesetzt:

- a) Wittwen, deren Männer zur Zeit ihres Ablebens bereits zehn Jahr im aktiven Dienst gestanden haben,
- b) Wittwen deren Männer im Pensions- oder Wartegeld-Verhältnisse gestorben sind, sowie
- c) Wittwen, deren Männer bei ihrem Ausscheiden aus der schleswig-holsteinischen Armee nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt gewesen sind, resp. gewesen sein würden, die Pension aber in Folge der im März 1851 stattgehabten Aufhebung jener Verordnung wieder verloren oder überhaupt nicht erhalten haben.

Keinen Unterstützungs-Anspruch haben die sub 2 erwähnten Wittwen wenn die Ehe erst auf dem letzten Krankenlager des verstorbenen Ehemannes abgeschlossen wurde, oder wenn die Ehe geschieden und die Ehefrau im richterlichen Erkenntniß für den schuldigen Theil erklärt worden ist, oder endlich wenn die Ehe erst nach der Verabschiedung des Mannes aus schleswig-holsteinischen Militärdiensten oder nach vollendetem schätzigsten Lebensjahre des verstorbenen Ehemannes abgeschlossen wurde.

Berlin, den 21. Juli 1868.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 1019/7. A. f. I.

Nr. 199

Betrifft die von den Mannschaften des Feld-Munitions-Reserve-Parks und der Reserve-Munitions-Depots zu führenden Säbeltroddel.

Nachweisung  
der von den Mannschaften der Feld-Munitions-Reserve-Parks und der Reserve-Munitions-Depots zu führenden Säbeltroddel.

Bezeichnung der Abtheilungen, Kolonnen und Depots.		Erhält die Säbeltroddel der
1. Abtheilung.	1. Reserve-Munitions-Kolonne.	1. 6pfündigen Batterie.
	2. " " "	1. 4pfündigen "
	Stab.	2. 6pfündigen "
	3. " " "	
	4. " " "	2. 4pfündigen "
	5. " " "	3. 6pfündigen "
	6. " " "	3. 4pfündigen "
	7. " " "	4. 6pfündigen "
8. " " "	4. 4pfündigen "	
2. Abtheilung.	9. Reserve-Munitions-Kolonne.	5. 6pfündigen Batterie.
	16. " " "	5. 4pfündigen "
	10. " " "	6. 6pfündigen "
	11. " " "	6. 4pfündigen "
	Stab.	1. Festungs-Kompagnie.
	12. " " "	
	13. " " "	2. " "
	14. " " "	3. " "
15. " " "	4. " "	
3. Abtheilung.	Stab.	5. Festungs-Kompagnie.
	17. Reserve-Munitions-Kolonne.	
	18. " " "	6. " "
	19. " " "	9. " "
	20. " " "	10. " "
	21. " " "	7. " "
	22. " " "	8. " "
	23. " " "	11. " "
24. " " "	12. " "	
Reserve-Munitions-Depot Nr. 1.		13. Festungs-Kompagnie.
" " " Nr. 2.		14. " "
" " " Nr. 3.		15. " "

Berlin, den 26. Juli 1868.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 264/7. M. O. D. 3.

## Nr. 200.

Betrifft Meldungen der Offiziere beim Aufenthalt im Auslande.

Berlin, den 3. August 1868.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß Offiziere, welche bei einem Aufenthalte im Auslande in Uniform zu erscheinen wünschen, sich während ihrer eintägigen Anwesenheit in den Hauptstädten bei der Preussischen Gesandtschaft und event. auch dem derselben attachirten Militär-Bevollmächtigten, sowie dem höchstkommandirenden Offizier der Garnison vorzustellen, resp. dieselben von ihrem Eintreffen in Kenntniß zu setzen haben.

Solches wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Stofsch.

No. 813/7. A. 1. a.

## Nr. 201.

Gewährung der Kommando-Zulage bei Beförderungen betreffend.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Das unterzeichnete Departement nimmt Veranlassung, in Folge hier gehaltener Anfrage bekannt zu machen, daß künftighin der Gleichmäßigkeit halber die Gewährung der Kommando-Zulage bei Beförderungen von Offizieren ic. während des Kommandoverhältnisses nach demselben Grundsätze zu erfolgen hat, welcher nach dem Erlasse vom 1. August 1854 hinsichtlich der Zahlung der Reisekosten und Logegeelder zur Anwendung kommt, daß also der Tag der Bekanntmachung der Beförderung beim Truppentheile für den Eintritt der höheren Kompetenz entscheidend ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

v. Stofsch.

Hammer.

No. 721/7. M. O. D. 1.

## Nr. 202.

Betrifft die Stempelspflichtigkeit der Quittungen über Entschädigung der Eigenthums-Ansprüche an abgegebene Chargenpferde.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Es ist in Anregung gebracht worden, daß Quittungen der Offiziere über 50 Thlr. und darüber, für aus königlichen Kassen empfangene Entschädigung ihrer Eigenthums-Ansprüche an dem besessenen und vor Ablauf der fünfjährigen Dauerzeit zurückgegebenen Chargenpferde, als Stempelpflichtig zu betrachten sind.

Die resp. Truppentheile werden hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, bei dergleichen Auszahlungen, zu den Quittungen von dem Aussteller derselben, den gesetzlichen Stempel von 5 Sgr. verwenden zu lassen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheilungs-Chef abwesend.

Menzel.

No. 256/7. 68. R. A.

## Nr. 203.

Wohltätigkeit.

Berlin, den 28. Juli 1868.

Der hieselbst im Jahre 1820 verstorbene Müller Peffmann David hat in einem Nachtrage zu seinem im Jahre 1815 errichteten Testamente für hilfsbedürftige in den Feldzügen von 1813, 15 erblindete Krieger ein Legat von jährlich  
Zweihundert Thalern

aus der Masse, so lange solche dauern wird, ausgesetzt, und es ist dieses Legat, wie bisher alljährlich geschehen, auch in diesem Jahre zur Zahlung gelangt, wodurch 50 erblindete Invaliden mit dem Betrage von je 4 Thln. haben berücksichtigt werden können.

Das Kriegs-Ministerium fühlt sich gedrungen, dieses Aktes wahrhaft patriotischer Gesinnung des Testators aufs Neue öffentliche Erwähnung zu thun.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Kirchbach.

No. 1892/7. 68. A. f. l.

---

**Druckfehler-Berichtigung.**

In der vorhergehenden Nr. 19 dieses Blattes Seite 155 Zeile 10 von oben muß es „Aushebung“ statt „Aushebung“ heißen.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 18. August 1868.

Nr. 21.

Druckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnet kann werden: außerhalb der alten königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

## Nr. 201.

Betrifft die anderweite Benennung der bisherigen 3. Kompanie der Feuerwerks-Abtheilung, sowie deren Verbindung mit der Artillerie-Schießschule.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die auf Grund Meiner Ordre vom 1. Mai 1862 zur Ausführung der Versuche der Artillerie-Versuchs-Kommission errichtete 3. Kompanie der Feuerwerks-Abtheilung von dieser Abtheilung getrennt und unter der Bezeichnung „Versuchs-Kompanie“ mit der Artillerie-Schießschule verbunden werde. Auch bestimme Ich, daß die jetzt allgemein als „Feuerwerker“ benannten Unteroffiziere der Feuerwerks-Abtheilung und der Versuchs-Kompanie fortan in den Versuchs-Ordnungsbüchern nach Maßgabe ihrer Stellenbezeichnungen und der bestandenen Prüfungen, als Ergänzten 1. und 2. Klasse resp. als Unteroffiziere ihrer Stellenbezeichnung und nur dann zu Feuerwerkern erhoben werden sollen, wenn sie den sonst für Erlangung dieser Charge erforderlichen Bedingungen genügt haben. Die jetzt bei den gedachten Truppendeilen vorhandenen Feuerwerker behalten bis zum Aufhören in eine höhere Charge, beziehungsweise in ein höheres Einkommen, ihre jetzige Benennung und die bisher bezogenen Kompetenzen. Darnach hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Emß, den 18. Juli 1868.

gez. **Wilhelm.**  
(ggz.) v. **Koon.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 11. August 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die hierdurch gebotenen anderweitigen Ressort-Verhältnisse der in Rede stehenden Kompanie, sowie die anderweite Bezeichnung derselben treten mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Kriegs-Ministerium.  
v. Koon.

No. 287/7. A. 1. n.

## Nr. 205.

Betrifft die bisherigen Führer des zweiten Aufgebots der Landwehr.

Mit Bezug auf die Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, bestimme Ich hierdurch: die bei den Landw.-Br.-Bataillonen zur Zeit noch vorhandenen Führer des zweiten Aufgebots werden hiermit von diesem Verhältnisse entbunden. Das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung vorstehender Bestimmung an die Armee zu veranlassen.

Emß, den 30. Juli 1868.

gez. **Wilhelm.**  
(ggz.) v. **Koon.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 11. August 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 78/8. A. I. a.

## Nr. 206.

Betrifft die Regelung der Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

In den Mir jetzt vorgelegten Gesuchslisten pro Juli d. J. hat die Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli d. J. noch nicht überall Berücksichtigung finden können. Ich werde daher diese Verordnung auch in Meinen Entscheidungen auf die an. Gesuche noch außer Anwendung lassen, beauftrage das Kriegs-Ministerium aber, die General-Kommandos, General-Inspektionen u. d. d. h. zu benachrichtigen, daß nunmehr alle Gesuche zurückzuweisen sind, welche nicht im Einklang mit der neuen Verordnung stehen.

Ems, den 7. August 1868.

g. v. Wilhelm.

ggz. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. August 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Schön.

No. 290/8. 68. A. I. a.

## Nr. 207.

Betrifft die Revision der Ausloosen-Rechnungen.

Berlin, den 5. August 1868.

Die bisher über die Revision der Ausloosen-Rechnungen von Civil-Arzten für Behandlung von Militair-Personen in Erkrankungsfällen geltend gemachten Bestimmungen werden durch gegenwärtigen Erlass dahin abgeändert, daß von jetzt ab diese genannten Liquidationen nicht mehr an den Medizinal-Stub der Armee, sondern für jedes Armeekorps an dessen Korps-General-Arzt von den betreffenden Militair-Kommandos, Behufs der ärztlichen Revision und Feststellung eingesandt werden.

Von dem Korps-General-Arzte werden dieselben in ärztlich technischer Beziehung geprüft, nach den Bestimmungen der Tare für die Medizinal-Personen und den dazu gegebenen Erläuterungen revidirt und festgestellt, und mit dem Revisions- und Feststellungs-Attest versehen, den betreffenden Kommandos, von denen sie eingesandt waren, wi. der zugestellt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Stofsch.

No. 11/8. 68. M. O. D. 4. B.

## Nr. 208.

Betrifft die Festsetzung des Termins, bis zu welchem die Versorgungs-Ansprüche der im Kriege 1866 verwundeten oder beschädigten und dadurch invalide gewordenen Soldaten, gemäß §. 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 nach Abschnitt I. dieses Gesetzes geltend gemacht und anerkannt werden dürfen; ferner Festsetzung angeblich in diesem Kriege erlittener, aber erst nach jenem Termin zur Sprache gebrachter Verwundungen oder Beschädigungen.

Berlin, den 10. August 1868.

Die nach §. 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 gestattete, vom Friedensschluß ab zu berechnende dreijährige Frist, innerhalb welcher Versorgungs-Ansprüche auf Grund im Kriege erlittener Verwundungen oder Beschädigungen nach Abschnitt I. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 geltend gemacht und anerkannt werden dürfen, läuft für die Theilnehmer am Kriege von 1866 mit dem 21. Oktober 1869 als demjenigen Termin ab, an welchem 3 Jahre vorher durch den letzten zwischen den kriegsführenden Mächten vollzogenen Friedensschluß allgemein der Friedenszustand wiederhergestellt worden ist.

Ueber Versorgungs-Ansprüche, welche aus dem Kriege von 1866 her erst nach dem 21. Oktober 1869 angemeldet werden sollten, ist demnach nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts II. vorgenannten Gesetzes zu entscheiden, und muß daran festgehalten werden, daß die mit Sorgfalt geführten, beglaubigten, auch von den Theilnehmern selbst anerkannten Kriegsstammlisten den maßgebenden Anhalt zur Beurtheilung für die den einzelnen Mann im Kriege betroffenen Verhältnisse, also auch für etwa erlittene Verwundungen oder Beschädigungen abgeben, so daß nachträgliche Zeugen-Bernehmungen, Verfuß ihrer Festsetzung alsdann nicht mehr statthaft sind.

Dies ist den Mannschaften beim Appell und bei den Control-Versammlungen bekannt zu machen.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

v. Koo u.

No. 1040/7. 68. A. f. I.

## Nr. 209.

Betrifft die Bekleidung und Ausrüstung der von den Truppentheilen als Offizierburden abkommandirten Mannschaften.

Berlin, den 4. August 1868.

Die Festsetzungen des diesseitigen Erlasses vom 4. Dezember 1861 — Nr. 914/11. A. K. D. 1. —, betreffend die Bekleidung und Ausrüstung u. d. bei den Kriegsschulen kommandirten Ordnonanzten, Offizierburden und Pferdewärter, haben schon auf sämtliche von den Truppentheilen als Offizierburden außerhalb der Gar-nison abkommandirte Mannschaften aller Waffen Anwendung zu finden.

Demnach sind die Mannschaften der Infanterie mit nachstehenden Bekleidungs- und Ausrüstungs- Gegenständen zu versehen und zwar:

## I. Groß-Montirungsstücke:

- 1) 2 Feldmägen mit Kotarbe — eine gute zum Ausgehen am Sonntag, eine im gewöhnlichen Dienst zu tragen,
- 2) 3 Waffenröde, einer zu Paraden und Sonntags, einer zum Ausgehen, einer im Hans und zum gewöhnlichen Dienst zu tragen,
- 3) 3 Halbinden, den Garnituren des Waffenrods entsprechend,
- 4) 3 Tuchhosen, desgleichen,
- 5) 2 Paar granleintene Hosen,
- 6) 1 Paar weißleintene Hosen zur Parade,
- 7) 1 Dillichjacke,
- 8) 1 guter Mantel,
- 9) 2 Paar Unterhosen,
- 10) 1 Paar Tuchhandschuhe,
- 11) 1 Paar Ohrenklappen.

II. Ausrüstungsstücke und Armatur:

- 1) 1 Helm mit Zubehör,
- 2) 1 Tornister mit Trageriemem,
- 3) 1 Reitergewehr mit Leibriemen,
- 4) 1 Mantelriemen,
- 5) 1 Knodbeutel,
- 6) 2 Säbelschneidmesser (eine zur Parade).

III. Klein-Montierungsstücke:

- 1) 1 Paar gute Stiefeln
  - 2) 1 Paar gute Schuhe
  - 3) 2 gute Hemden.
- (nebst 2 Paar Halbsohlen und Absatzstücken,

IV. Außerdem:

- 1) Rechnungsbuch,
- 2) Gesangbuch.

Für die Mannschaften der anderen Waffen mobilisirt sich das vorsehende Verzeichniß entsprechend.  
Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Karczewski.

Bronart v. Schellendorff.

No. 150/G. A. I. a.

Nr. 210.

Betrifft Schloßprämien für die Stamm-Mannschaften der Landwehr-Batalione.

Berlin, den 4. August 1868.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem die Instruktion über das Scheibenschießen der mit Zündnadel-Gewehren bewaffneten Infanterie-Batalione vom 2. November 1864 für die Landwehr-Stämme maßgebend geworden, südlich der Schießbänke für die Stamm-Mannschaften der G. L. S. des Militär-Oekonomie-Departements vom 4. Dezember 1867, demgemäß jährlich eine Prämie von 3 Thlr. gewährt wird, in Kraft bleibt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Karczewski.

Bronart v. Schellendorff.

No. 157/I. A. I. a.

Nr. 211.

Betrifft die Beschaffung von Pferde-Medizin-Kasten für die fünften Eskadrons.

Berlin, den 6. August 1868.

Auf eine hierher gelangte Anfrage: ob die fünften Eskadrons mit Pferde-Medizin-Kasten auszurüsten seien? bestimmt das unterzeichnete Departement: daß die Beschaffung von Pferde-Medizin-Kasten für die fünften Eskadrons nicht Statt zu finden hat.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Borries.

Hüllmann.

No. 762/7. A. I. b.

Nr.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	Einnahme-Anweisung.
1		Unbekannt.	Muthmaßlich 1. Pos. Inf. Regt. Nr. 18.	Intend. 3. Armee-Korps. 27./9. 66.
2	Von einem unbekanntem Soldaten der Baronin von Petlet am 3./7. 66. übergeben.			dito. 18./10. 66.
3	Pionier.	Reinhold Kochel.	Niederöschel. Pionier-Bataillon Nr. 5.	dito. 14./10. 66.
4	Bom Kasareth-Gehülfen Pfeiffer der 9. Komp. Inf. Regt. Nr. 51 abgegeben, der Eigentümer konnte nicht ermittelt werden.			Intend. 6. Armee-Korps. 9./10. 66.
5	Unbekannt.			dito. 4./11. 66.
6	Unbekannter preuß. Soldat.			Intend. 5. Armee-Korps. 14./11. 66.
7	Unbekannt.	Böller.	Unbekannt.	Intend. 3. Armee-Korps. 29./11. 66.
8	Unbekannt.			dito.
9	dito.			dito.
10	dito.			Kügem. Kriegs-Departement. 8./12. 66.
11	dito.			dito.



Behörde, welche den Nachlaß eingesandt hat.	Der Nachlaß besteht:						Bemerkungen.
	Preuß. Gelb.			Österr. Gelb.		Preitosen.	
	Zblr.	Egr.	Fl.	Sl.	Kr.		
3. schw. Feld-Reg. 3. Armee-Korps. 27./9. 66.	—	25	—	—	—		
2. schw. Feld-Reg. 3. Armee-Korps. 25./10. 66.	—	—	—	—	—	1 silberne Taschenuhr.	
2. schw. Feld-Reg. 3. Armee-Korps. 25./10. 66.	—	3	4	—	—		
Kriegs-Kazareth in Bowitzau. 16./9. 66.	1	5	—	—	1/2	1 Brustklemmer.	
Von den barmherzigen Brüdern zu Peltowitz dem 1. leichtn. Feld-Kazareth 6. Armee-Korps. 26./11. 66.	—	—	—	—	23	1 Uhr.	
Leichtes Feld-Kazareth 9. Inf. Division. 2./2. 67.	—	4	3	—	—	1 Portemonnaie.	
1. schw. Feld-Reg. 3. Armee-Korps. 30./11. 66.	3	26	6	—	—		
ditto.	—	—	—	—	—	1 silberne Uhr mit lomb. Kapsel.	
ditto.	—	—	—	—	—	1 Trauring geg. L. T. 1862. 1 Siegelring.	
Von der Kommandantur Prag.	—	—	—	8	53 1/2	Eine mittelst Riemen verschl. grüne Ledertasche in Bristafachenfor- mat.	
ditto.	5	20	—	—	6	Eine Ledertasche (ohne Schlüssel) mit Stabbeschlagn an 2 Riemen, 1 Zettel m. d. Namen von Blomberg, 1 ledernes Portemonnaie mit zwei 2 Thalerstücken — 4 Thlr. 1 Thalerstück — 1 Thlr. 1 Österr. Gulden — 20 Egr. 1 braunammetenes Damenstüchchen mit bronzenem Bügel und Draht- ketten und Beschloßverriegelung. 1 Paar gelbe Glace-Handschuhe 1 ledernes Täschchen ganz ordinärrer Art mit 6 — 1 Kreuzer-Stücken in Kupfer. 1 lederne Streichholzschäfte mit 2 messing. flachen Knöpfen mit Deje.	

Nr.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	Einnahme-Anweisung.
12		Unbekannt.		Allgem. Kriegs-Departement 8./12. 66.
13	Musketier.	Christian Schwarzed.	1. Niederschl. Inf. Regt. Nr. 46.	Intend. 5. Armer-Korps. 13./12. 66.
14		Unbekannt.		Intend. 7. Armer-Korps. 24./12. 66.
15	Füßler.	Louis Rosenthal.	1. Thür. Inf. Regt. Nr. 31.	dito. 29./1. 67.
16	Musketier.	Ludwig Meyer.	3. Magdeburg. Inf. Regt. Nr. 66.	dito.
17	dito.	Heinrich Kamossin.	1. Magdeburg. Inf. Regt. Nr. 26.	dito.
18	dito.	Albert Rober.	2. Niederschl. Inf. Regt. Nr. 47.	Intend. 5. Armer-Korps. 9./2. 67.
19	dito.	Ernst Hubert.	3. Komp. desselben Regts.	dito.
20	Trainsoldat.	Matthias Petschad.	1. Westpreuß. Gren. Regt. Nr. 6.	dito. 5./2. 67.
21	Grenadier.	Trangott Ludwig.	4. Komp. Königs Gren. Regt. Nr. 7.	dito.
22		Unbekannt.		Intend. 7. Armer-Korps. 5./4. 67.
23	Füßler.	Adam Nigmann.	1. Westpreuß. Gren. Regt. Nr. 6.	Intend. 5. Armer-Korps. 15./4. 67.
24		Unbekannt.		Intend. 6. Armer-Korps. 18./9. 67.

Behörde, welche den Nachlaß eingekandt hat.	Der Nachlaß besteht:						Bemerkungen.
	Preuß. Geld.			Oester. Geld.		Preislofen.	
	Zflr.	Gr.	Pl.	fl.	Kr.		
Von der Kommandantur Prag.	—	—	—	—	—	1 kleine rothe Pappschachtel enthaltend 1 goldenen Siegetring mit grünem Stein.	
1. schw. Feld-Vaj. 5. Armeekorps. 5./2. 67.	—	—	—	—	—	1 Cylinderuhr mit messing. Kette.	
Kriegs-Vaj. Nr. 2 der Main-Armee (Aischaffenburg.) 4./12. 66.	7	—	—	—	—	1 silberne Cylinder-Uhr mit neuf. Kapsel.	
1. schw. Feld-Vaj. 7. Armeekorps. 10./12. 66.	1	18	2	—	—		die Angehörigen sind nicht zu ermitteln.
dito.	—	15	6	—	—		desgleichen.
dito.	—	15	11	—	—		desgleichen.
Von dem Königl. Milit. Dec. Dep. der Intend. am 2./10. 66. überwiesen. 19./2. 67.	1	25	4	—	—	1 Portemonnai.	
dito.	—	16	—	—	20	Papier. 20 Silber 2 à 10 Kr. 12 Silber 3 à 4 Kr. 7 Kupfer. 1 Kattunbeutelchen.	
1. schw. Feld-Vaj. 5. Armeekorps. 14./12. 66.	1	—	—	—	—		
1. schw. Feld-Vaj. 5. Armeekorps.	1	—	—	—	—		
In dem Kriegs-Vazareth Riffungen vorgefunden. 19./4. 67.	—	—	—	—	—	1 alte silberne Taschenuhr ohne Glas in einem lombardischen Gehäuse.	
Kriegsgericht in Posen. 6. 5. 67.	3	14	3	—	—	1 Sparfläschchen über 45 Thlr.	
2. schw. Feld-Vaj. 6. Armeekorps. 18. 9. 67.	—	—	—	—	—	1 silberne Cylinderuhr mit messingener Kette an welcher einige Geldstücke befestigt sind.	

Nr.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	Einnahme-Anweisung.
25		Unbekannt.		Intend. 6. Armee-Korps. 18./9. 67.
26		Unbekannt.		Intend. 8. Armee-Korps. 28./12. 67.

Nr. 216.

Betrifft die Beförderung von Truppen etc. auf der Berlin-Stettiner-Eisenbahn.

Berlin, den 6. August 1868.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863 und 3. Dezember 1866 (Militair-Bochensblatt Nr. 44 pro 1863 und Nr. 50 pro 1866) wird in Nachstehendem ein zweiter Nachtrag zu dem Vertrage vom 3./21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen etc. auf der Berlin-Stettiner-Eisenbahn zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stofsch.

Roellner.

No. 52,8. M. O. D. 2.

II. Nachtrag

zu dem Vertrage zwischen dem Königlich Preussischen Kriegs-Ministerium und dem Direktorium der Berlin-Stettiner-Eisenbahn Gesellschaft vom 3./21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Einheiten auf der Berlin-Stettiner-Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

Der unterm 3./21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Einheiten auf der Berlin-Stettiner-Eisenbahn abgeschlossene Vertrag findet auch auf die Station Frixow vom 1. August 1868 ab Anwendung.

Die Entfernungen der Stationsorte und die für die Beförderung von Militair-Personen in 3. Wagenklasse zu zahlenden Fahrpreise ergibt der beigefügte Tarif.

Berlin, den 6. August 1868.

(L. S.)

Stettin, den 28. Juli 1868.

(L. S.)

Kriegs-Ministerium.

Militair-Oekonomie-Departement.

gez. v. Stofsch. Roellner.

Direktorium

der Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft.

gez. Frensdorff. Stein. Meyenthin.



Behörde welche den Nachlaß eingesandt hat.	Der Nachlaß besteht.						Bemerkungen.
	Preuß. Geld.			Österr. Geld.		Freilos.	
	Zbr.	Gr.	Fl.	St.	Gr.		
2. leichtes Feld. Reg. 6. Armeekorps. 18./9. 67.	—	—	—	—	—	1 Taschenuhr mit neuflb. Gehäuse und Zifferblatt mit römischen Ziffern.	
Int. 8. Armeekorps. 28./2. 67.	—	—	—	—	—	1 silb. Cylinder-Uhr mit Kapfel u. Kette.	bei Auflösung des leicht. Feld. Regiments der 15. Division, welches zuletzt in Poasdorf in Böhmen etabliert war, vorgefunden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

v. Stofsch.

Rand.

Tar i f

für Beförderung von Militair-Personen in 3. Wagenklasse nach und von Frigow.

Zwischen Frigow und	Entfernung. Meilen.	Tarif für Personen in III. Wagenklasse						Bemerkungen.
		bis zu 300 Mann.			über 300 Mann.			
		Zbr.	Gr.	Fl.	Zbr.	Gr.	Fl.	
Berlin	39,58.	2	6	—	1	19	6	1. Der Tarif bei Kommandos über 300 Mann kommt für die diese Zahl überschreitende Mannschaft zur Anwendung. Bis 300 Mann werden bei Benutzung der 3. Wagenklasse, die Fahrpreise für die 4. Wagenklasse erhoben. 2. Das Fahrgehd wird durch Multiplikation der Personenzahl mit dem entsprechenden Fahrgehd dieses Tarifs gefunden.
Bernau	36,58.	2	1	—	1	15	9	
Biesenthal	35,09.	1	29	—	1	13	11	
Neustadt	33,59.	1	26	—	1	12	—	
Chorin	32,09.	1	24	—	1	10	2	
Angermünde	30,59.	1	21	—	1	8	3	
Ballow	27,58.	1	16	—	1	4	6	
Caselow	26,09.	1	14	—	1	2	8	
Lantow	24,59.	1	11	—	1	—	9	
Stettin	21,59.	1	6	—	—	27	—	
Damm	20,23.	1	4	—	—	25	4	
Carolinenhofst	18,56.	1	1	—	—	23	3	
Stargard	16,92.	—	28	—	—	21	2	
Niederfinow	34,81.	1	28	—	1	13	7	
Hollenberg	35,24.	1	29	—	1	14	3	
Freienwalde a/D.	36,09.	2	—	—	1	15	2	
Wriezen	37,59.	2	3	—	1	17	—	
Trampe	14,67.	—	25	—	—	18	5	
Freienwalde i/P.	13,22.	—	22	—	—	16	7	



Zwischen Frigow und	Entfer- nung. Meilen	Tarij für Personen in III. Wa- genklasse				Bemerkungen.	
		bis zu 300 Rann.		über 300 Rann.			
		Zbr.	Gr.	Pl.	Zbr.		Gr.
Wangerin	10,96	—	19	—	13	9	
Yabes	9,97	—	10	—	11	9	
Schivelbein	6,50	—	11	—	8	2	
Gr. Ramin	4,89	—	8	—	5	6	
Belgard	2,19	—	4	—	2	9	
Rassow	3,58	—	6	—	4	6	
Coeslin	5,46	—	9	—	6	10	
Coerlin	1,12	—	2	—	1	5	
Degow	1,05	—	2	—	1	4	
Colberg	2,60	—	5	—	3	3	
Greiffenberg (via Angermünde)	31,78	1	23	—	1	9	9
Wilmersdorf desgl.	32,35	1	24	—	1	10	6
Serhausen desgl.	34,09	1	27	—	1	12	8
Prenzlau (via Pasewalk)	30,32	1	20	—	1	7	11
Neulin	28,51	1	17	—	1	5	8
Pasewalk	27,15	1	15	—	1	4	—
Jahnd	1	17	—	1	5	9	
Ferdinandshof	29,53	1	19	—	1	6	11
Vorkenfriede	30,47	1	20	—	1	8	2
Ducherow	31,25	1	21	—	1	9	1
Antlam	32,86	1	24	—	1	11	1
Bülow	35,06	1	27	—	1	13	10
Greifswald	37,41	2	—	—	1	16	10
Milgow	39,57	2	3	—	1	19	6
Stralsund	41,52	2	6	—	1	21	11
Budbenhagen	36,42	1	29	—	1	15	7
Wolgast	37,43	2	—	—	1	16	10
Forstnig	24,88	1	11	—	1	1	2
Grambow	23,56	1	9	—	—	29	6
Straßburg u. W.	29,65	1	19	—	1	7	1

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 30. August 1868.

Nr. 22.

Gebruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 217.

Betrifft die Revision der Arzneirechnungen.

Berlin, den 26. August 1868.

Nachdem die Uebertragung der bisher beim Medizinal-Stabe der Armee stattgefundenen ärztlich und pharmaceutisch-technischen Revision der Arzneirechnungen an die Corps-General-Aerzte ihren Abschluß gefunden, haben nunmehr sämtliche Kommandos, Behörden, Anstalten, Institute u. d. d. Behufs der genannten Revision bisher an den Medizinal-Stab der Armee eingesandten Arzneirechnungen, zu diesem Zwecke direkt an den Corps-General-Arzt desjenigen Armee-Corps gelangen zu lassen, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 115/8. 68. M. O. D. 4. B.

Nr. 218.

Betrifft die Landwehr-Dienstauszeichnung erster Klasse.

Berlin, den 27. August 1868.

Es ist dem Kriegs-Ministerium eine nicht unbedeutende Zahl von Gesuchen zugegangen, in welchen Offiziere, die bereits vor längerer oder längerer Zeit aus dem Landwehrverhältnis ausgeschieden sind, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 4. Juli d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 19 pro 1868 Nr. 188) die nachträgliche Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung erster Klasse, an Stelle der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. Januar 1842 gestifteten Landwehr-Dienstauszeichnung, beantragen.

Das Kriegs-Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, zur Vermeidung missverständlicher Auffassung und zweckloser Schreiberei, darauf aufmerksam zu machen, daß der beregten Allerhöchsten Ordre eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen und auf Anträge gedachter Art daher unbedingt ablehnend zu entscheiden ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 622/8. A. I. a.

Nr. 219.

Betrifft die Gehalts-Kompetenz der Unterärzte in Assistenzarzt-Stellen.

Berlin, den 10. August 1868.

Der in der Anlage 1 zur Verordnung vom 20. Februar 1868 über die Organisation des Sanitäts-Korps auf 297 Zblr. normirte Gehaltssatz für die mit der Wahrnehmung balanter Assistenzarztstellen beauftragten Unterärzte stellt das nach den damals gültigen Bestimmungen über Einrichtung von Pensionsbeiträgen zahlbare

Gehalt der Assistenzärzte mit Sekonde-Lieutenants-Rang dar. Nachdem durch das Gesetz vom 30. März 1868 die Pensions-Beiträge vom 1. Januar d. J. ab in Wegfall gekommen sind, steht daher der erwähnten Kategorie von Unterärzten, in Gemäßheit der Festsetzung in Article 8 des §. 13 der gedachten Verordnung, das Gehalt nach dem Sage von 300 Thlr. zu.

Dies wird in Folge einer hier gehaltenen Anfrage allgemein bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. B.

Gericht.

Slogau.

No. 768/7. M. O. D. 1.

### Nr. 220.

Betrifft den Fortfall einer Fahrerszulage bei jeder Fuß-Batterie.

Berlin, den 14. August 1868.

Mit Bezug auf Passus 7 des Erlasses vom 21. April d. J. (Nr. 689/4. 68. A. I. a.) wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß in Folge der danach auszufehenden Verstärkung des Pferdebestandes der Fuß-Batterien um je 3 Reitpferde auch eine Fahrerszulage zum Wegfall kommt und daß somit nur 20 dergleichen Zulagen per Batterie zahlbar sind.

Wo die Gewährung der Zulage für den 21. Fahrer auf Grund des Friedens-Verpflegungs-Etats für 1868 und der Verfügung der Königlichen Abtheilung für das Remonte-Wesen vom 3. Februar d. J. (Nr. 391/1. 68. R. A.), mittelst welcher die beregte Erhöhung des Pferdebestandes zunächst durch Einstellung der vorhandenen Krümpferpferde genehmigt war, stattgefunden haben sollte, ist deren Zahlung mit dem Zeitpunkte der Entlassung der Reserven einzustellen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Karczewski.

J. B.

Blume.

No. 381/8. A. I. a.

### Nr. 221.

Betrifft Verkauf disponibler zur Ausrangirung bestimmter Dienpferde.

Berlin, den 14. August 1868.

Wenn bei einzelnen Kavallerie-Regimentern die Remonten vor Beendigung der Herbst-Übungen eintreffen oder sonst zum Ausrangiren bestimmte Dienpferde sich ergeben, welche von der Theilnahme an den Regiments- u. Herbstübungen ausgeschlossen bleiben, wird es sich im finanziellen Interesse, zur Verringerung der Etats-Überschreitungen im Allgemeinen empfehlen, die entbehrlichen Pferde unmittelbar vor dem Ausrücken des Regiments zu den Übungen meistbietend zu verkaufen.

Die resp. Kommando-Behörden werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß durch diese Ausrangirung die Ausrückstärke der Truppen zu den Herbstübungen nicht unter das Maß verringert werden darf, welches sie ohne die Ausrangirung würde innehalten können.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schön.

v. Borries.

No. 154/3. 68. R. A.

Berlin, den 17. August 1868.

Die Stärke-Rapporte pro 2. Quartal haben zu folgenden Bemerkungen Anlaß gegeben.

- 1) Die zur Dienstleistung kommandirten Offiziere ic. sind in die verschiedenen Rubriken des eigentlichen Reportes der Truppentheile, bei welchen sie Dienst leisten, nicht mit aufzunehmen, dagegen in den Erläuterungen entsprechend zu berücksichtigen. Nur bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon ist abweichend hierin zu verfahren.
- 2) In den Ab- und Zugangs-Nachweisungen sind in den Rubriken 9 „Summa des Ab- resp. Zugangs“ weder die Dispositionsbeurlaubten noch die Deserteure mit rother Tinte besonders anzugeben.
- 3) Verkaupte Pferde finden bei der Abgangs-Nachweisung in Rubrik 3 „Versezung und Abgabe“ Aufnahme.
- 4) Die Bemerkung über die Stärke der beim Armee-Korps vorhandenen Arbeiter-Straf-Abtheilung und Festungs-Reserve-Abtheilungen gehört an den Schluß des eigentlichen Reportes, nicht der Erläuterungen. Darin ist nur die Kopfstärke ohne Unterscheidung von Sträflingen ic. 1. und 2. Klasse anzugeben.
- 5) In den Erläuterungen zum Rapport ist in der für den Rapport selbst bestimmten Reihenfolge jeder Truppentheile nur einmal aufzuführen und kommen dabei lediglich diejenigen zu erläuternden Verhältnisse (Unter-Abtheilungen), rücksichtlich welcher Angaben zu machen sind, zur Erwähnung. Das umgekehrte Verfahren, daß unter den einzelnen Abschnitten die verschiedenen betreffenden Truppentheile genannt werden, entspricht der Bestimmung ad 16 des kriegsministeriellen Erlasses vom 11. April 1868 (Nr. 12 des Armeo-Verordnungs-Blattes) nicht. Für die Unterabtheilungen ist eine dem eigentlichen Rapporte entsprechende Reihenfolge zu beobachten, also event. folgende:

Manquieren.  
 Ueberzählig.  
 Aggregirt.  
 à la suite.  
 Zur Dienstleistung kommandirt.  
 Kommandirt.  
 Beurlaubt.  
 Retirirt.  
 Krank.  
 Vermißt.  
 Abgang.  
 Zugang.

Abschnitte wie: „Attachirt“, „Außerdem vorhanden“ und dergl. unter welcher letztern Ueberschrift bisher mehrfach die Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten angegeben sind, sollen für die Folge ganz fort. In dem Abschnitte „Zur Dienstleistung kommandirt“ sind diejenigen Offiziere, welche von anderen Truppen-theilen zu dem betreffenden, in der Abtheilung „Kommandirt“ bagegen diejenigen anzugeben, welche von dem betreffenden Truppentheile zu einem anderen, zu Kommando-Stäben, Instituten ic. kommandirt sind. Ueberall ist der Beginn des Kommandos, und sofern es auf eine bestimmte Zeit lautet, die Dauer desselben event. auch das Verhältniß, in welchem der Kommandirte sich befindet z. B. beim Kadettenkorps, ob als Lehrer oder Erzähler ic. kurz zu bezeichnen.

Bei den Erläuterungen der Beurlaubten ist der Ort, wohin die Beurlaubung stattgefunden hat, zu nennen.

Bezüglich der Kranken ist zu unterscheiden, ob sie sich im Revier oder Lazareth befinden, und sofern sie nicht in der Garnison sind, der Aufenthaltsort zu nennen. Auch ist bei allen die Krankheit anzugeben.

In den Erläuterungen sind durchweg außer den Offizieren die Aerzte zu berücksichtigen.

Endlich wird noch bemerkt, daß in dem Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 11. April d. J. Nr. 1003/3. A. I. a. (Nr. 12 des Armeo-Verordnungs-Blattes Seite 99 Zeile 6 von oben) pass. 16 statt der Worte: „In den unter Berücksichtigung der nachfolgenden“ die Worte: „In den unter Berücksichtigung des nachfolgenden“ zu setzen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Karczewski.

Dieme.

## Nr. 223.

Betrifft die bei der Loosung der Militairpflichtigen im Jahre 1867 gezogenen höchsten Loosnummern.  
Berlin, den 22. August 1868.

Mit Bezug auf die diesseitige Mittheilung vom 1. Juli d. J. (791/6. A. I. a.) betreffend die tabellarische Zusammenstellung der bei der Loosung der Militairpflichtigen im Jahre 1867 gezogenen höchsten Loosnummern etc., wird hierdurch berichtigend bemerkt, daß die Abschlußnummer des Östlicher Kreises nicht, wie in der qu. Zusammenstellung angegeben, 448, sondern 558 ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Karczewski.

Blume.

No. 541/8. A. I. a.

## Nr. 224.

Betrifft die Einreichung der Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten der Linien-Truppentheile.  
Berlin, den 23. August 1868.

Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 32 ad 10 der Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli d. J.

dergemäß die Veränderungs-Nachweisungen zu den Rang-Listen der Landwehr fortan an die königliche Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegs-Ministerium einzureichen sind, wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß auch die Veränderungs-Nachweisungen zu den Rang-Listen der Kommando-Behörden und Linien-Truppentheile fortan an die genannte Abtheilung, und nicht, wie bisher, direkt an die Geheime Kriegs-Kanzlei einzureichen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Karczewski.

Blume.

No. 93/8. A. I. a.

## Nr. 225.

Betrifft die Dislokation der 2. Fuß-Abtheilung des Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5.  
Berlin, den 26. August 1868.

Die 2. Fuß-Abtheilung des Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5 ist nunmehr in Gemäßheit Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. d. M. dauernd nach Spoltau in Garnison verlegt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

In Vertretung:

v. Karczewski.

v. Schmieden.

No. 533/8. A. I. a.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 15. September 1868.

Nr. 23.

Druckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Postbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 226.

Betrifft die anderweite Organisation der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, unter Abänderung der Festsetzungen Meiner Ordre vom 26. März 1863, betreffend die Organisation der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, wie folgt:

- 1) Nach Abschluß des Kriegsschul-Kurses treten die Portepfähriche der Artillerie zunächst auf die Dauer von durchschnittlich zwei Jahren Behufs praktischer Dienstleistung zur Truppe zurück; erst im 3. Jahre findet die Einberufung zur vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule statt.
- 2) Der Lehr-Kursus auf dieser Schule ist für die Artillerie-Offiziere in der Regel ein einjähriger. Am Schluß des Kurses ist die Verufs-Prüfung abzulegen, nach deren Bestehen die Betreffenden zur Ernennung zu etatsmäßigen Sekonde-Lieutenants der Artillerie in Vorschlag gebracht werden können. In Betreff der Rangirung dieser Offiziere Behufs ihrer Patentirung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.
- 3) Um einzelnen, durch wissenschaftliche Applikation und Führung auf der Schule sich auszeichnenden Artillerie-Offizieren die Gelegenheit zu einer höheren wissenschaftlichen Fachbildung zu gewähren, findet nach dem Bestehen der Verufs-Prüfung aus den freiwillig sich hierzu meldenden Schülern auf Vorschlag der Studien-Kommission eine Auswahl von höchstens 30 Offizieren statt, welche einen weiteren neunmonatlichen Unterricht in einer Selekt-Klasse erhalten. Nach dem Schluß des Selekt-Kurses legen die betreffenden Offiziere eine zweite Verufs-Prüfung ab, deren Ausfall jedoch auf die Rangirung in Betreff der Patente nicht inkräftet. Zum Besuch der Selekt dürfen Seitens der General-Inspektion der Artillerie auch besonders empfohlene Offiziere zugelassen werden, wenn sie nicht unmittelbar vorher den einjährigen Kursus auf der Schule absolviert haben; jedoch darf durch eine derartige außergewöhnliche Einberufung die Maximalzahl von 30 nicht wesentlich überschritten werden.
- 4) Hinsichtlich des vorgeschriebenen Bildungsganges der dem Ingenieur-Korps angehörigen Schüler der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule wird hierdurch nichts geändert.

Es haben hiernach das Weitere zu veranlassen und unter Zuziehung des Kuratoriums der Schule die geeigneten Uebergangs-Bestimmungen zu treffen, um die vorstehend angeordnete neue Organisation der Schule baldmöglichst ins Leben treten zu lassen.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

84. Wilhelm.

(ggg.) v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 5. September 1868.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit dem Bemerken, daß für den Uebergang in die neue Organisation folgende Bestimmungen getroffen sind:

Diejenigen Artillerie-Offiziere des zeitigen untern Coetus, welche den 1. Theil der Berufsprüfung bestanden haben, machen pro 1868/69 einen zweiten Kursus durch, in welchen ihnen das in dem bisherigen Lehrplan für den oberen Coetus Vorgeschrriebene vorgetragen wird.

Nach dem Schluß des Kursus legen diese Offiziere den 2. Theil der Berufsprüfung (wie früher) ab, und findet ihre Rangierung nach dem Ausfall des jetzt absolvirten ersten und des 1869 abzulegenden zweiten Theils der Prüfung statt.

Neu zur Schule werden zum Monat Oktober d. J. in maximo 50 Offiziere der Artillerie kommandirt; diese Offiziere erhalten bereits Unterricht nach dem jetzt aufgestellten neuen Lehrplan für einen einjährigen Kursus. Aus ihnen wird, Oktober 1869, eine Auswahl für die zu bildende Selecta getroffen, während die Anderen zum Truppentheil zurückkehren.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 788/8. A. 1. b.

### Nr. 227.

Betrifft die anderweite Benennung des 2. Pommerschen Grenadier-Regiments (Colberg) Nr. 9.

Dem jetzigen 2. Pommerschen Grenadier-Regiment (Colberg) Nr. 9 ist mittelst Cabinets-Ordre vom 26. August 1808, als Anerkennung für sein rühmliches Verhalten während der Belagerung von Colberg der Beiname „Colberg“ verliehen worden. Zur Erinnerung an diesen 60. Jahrestag will Ich dem Regimente, anstatt seiner jetzigen Benennung, den Namen: „Colberg'sches Grenadier-Regiment (2. Pommersches) Nr. 9“ hierdurch verleihen, und beauftrage das Kriegs-Ministerium, dies der Armee bekannt zu machen.

Das General-Kommando des 2. Armee-Korps habe Ich hiervon unmittelbar in Kenntniß gesetzt.  
Coblenz, den 23. August 1868.

ge<sup>t</sup>. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. August 1868.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 783/8. A. 1. a.

### Nr. 228.

Betrifft die Abänderung der Dienstinstruktion für den Train-Inspekteur.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, mit Rücksicht auf die nunmehrige Dienststellung des Train-Inspektors, daß die durch Meine Ordre vom 1. April 1863 bestätigte Dienst-Instruktion für den Train-Inspekteur derart abgeändert werde, daß unter 1, 6 und 7 statt des Wortes: „Regiments“ das Wort „Trigabe“ zu setzen ist. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 3. September 1868.

ge<sup>t</sup>. Wilhelm.  
(gg<sup>t</sup>.) v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 10. September 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 156/9. A. 1. a.

## Nr. 229.

## Defekte bei der Kassee-Verwaltung der Landgenarmarie betreffend.

Berlin, den 26. August 1868.

Nachdem die Genarmarie in ihren wesentlichen Beziehungen zum Ressort des Ministeriums des Innern übergegangen und in Folge dessen durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. März 1854 bestimmt worden ist, daß die Abhaltung der Kassee-Revisionen bei der Genarmarie von den Intendanturen auf Beamte der Civil-Verwaltung übergehe, hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, in dem durch die Instruktion des Kriegs-Ministeriums vom 26. Juni 1844 — Theil I. Abschnitt 9 — festgestellten Verfahren bei Defekten in der Kassee- u. Verwaltung der Genarmarie eine den jetzigen Ressortverhältnissen entsprechende Aenderung einzutreten zu lassen.

Es wird in dieser Beziehung Folgendes bestimmt:

## §. 1.

Bei Defekten in der Kassee- oder Dekonomie-Verwaltung der Landgenarmarie-Brigaden kommen im Allgemeinen die im Ersten Abschnitte des I. Theils der Instruktion des Kriegs-Ministeriums vom 26. Juni 1844 vorgegen Ausführung des Gesetzes vom 24. Januar ej. a.

„über die Festlegung u. der bei Kassee und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte“ gegebenen Vorschriften zur Anwendung. Der Chef der Landgenarmarie tritt hierbei an die Stelle des General-Kommandos, die Regierung, resp. in Berlin das Polizei-Präsidium, an diejenige der Intendantur; in der Central-Instanz entscheidet das Ministerium des Innern unter Konkurrenz des Kriegs-Ministeriums.

## §. 2.

Den Zusammentritt der Untersuchungs-Kommission verfährt demgemäß der Chef der Genarmarie. Auf Requisition desselben wird das militairische Mitglied der Kommission von dem betreffenden General-Kommando, das administrative Mitglied von der betreffenden Regierung, resp. in Berlin von dem Polizei-Präsidium, bestimmt.

Bei Gefahr im Verzuge ordnet das General-Kommando die kommissarische Untersuchung auf die ihm von der Genarmarie-Brigade oder der Regierung, resp. dem Polizei-Präsidium im Berlin, zugehende Anzeige über den Defekt ohne Säumen selbst an und giebt dem Chef der Genarmarie davon zur weiteren Verfügung gleichzeitig Nachricht.

## §. 3.

Eine Abschrift des von dem Chef der Genarmarie abgefaßten motivirten Beschlusses wird sogleich an das Ministerium des Innern eingereicht, welches — nach Kommunikation mit dem Kriegs-Ministerium — sobald entweder weiter einschreitet oder es bei dem gefaßten Beschlusse beläßt.

## §. 4.

Findet sich ein Defekt an den unter der unmittelbaren Aufsicht des Chefs der Genarmarie stehenden Kassee, so ordnet derselbe die Ermittlung dieses Defekts, seines Entstehens und der dabei vorgekommenen

Verschulbung an und reicht die geschlossenen Verhandlungen, von seinem Gutachten begleitet, an das Ministerium des Innern ein, welches in Gemeinschaft mit dem Kriegs-Ministerium den motivirten Beschluß abfaßt und zur Ausführung bringt.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

v. Roon.

Graf zu Eulenburg.

Kriegs-Min. 49/B. M. O. D. I.

Min. d. Innern. II. 9851.

Nr. 230.

Betrifft die Ueberwachung des Gebrauchs der Dienstiegel und Dienststempel.

Berlin, den 30. August 1868.

Durch das Monats-Circular Nr. 147 Passus 2 ist bestimmt worden, daß die Kommandeure der Truppen und Vorstände der Behörden, als für jeden Mißbrauch mit den Dienstiegeln und Stempeln verantwortlich, die selben gehörig unter Verschluß zu halten haben.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, diese Bestimmung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß, wenn der Umfang der Bureaugeschäfte es den Militär-Befehlshabern u. nicht gestattet, den Gebrauch der Dienstiegel oder Dienststempel stets selbst zu überwachen, doch anderweit solche Anordnungen zu treffen sind, daß ein Mißbrauch der Siegel oder Stempel möglichst verhütet wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 197/B. M. O. D. I.

Nr. 231.

Betrifft die Kompetenzen der Aerzte des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 4. September 1868.

Auf Grund des §. 13, Alinea 7 der Verordnung vom 20. Februar 1868 über die Organisation des Sanitäts-Korps und des §. 31 ad 4 der Verordnung vom 4. Juli d. J., betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß fortan den im Offizier-Ränge stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes bei der Einberufung zum Dienst dieselben Kompetenzen und nach gleichen Grundsätzen zu gewähren sind, wie solche die korrespondirenden Offizier-Chargen des Beurlaubtenstandes zu beanspruchen haben. Die reglementarischen Bestimmungen über die Kompetenzen der Offiziere des Beurlaubtenstandes erfahren in Bezug auf die erwähnte Kategorie von Aerzten nur in sofern eine Modifikation, als letztere das Equipirungsgeld ohne Rücksicht auf die Waffengattung, zu welcher ihre Einziehung erfolgt, nach den im §. 192 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden für Infanterie normirten Sätzen zu beziehen haben.

In den bisherigen Bestimmungen über die Kompetenz der Unterärzte des Beurlaubtenstandes an Diäten, Reisekosten, Tagegeldern und Servis ist, sowohl was die Grundsätze für die Gewährung derselben, als die Höhe der Sätze betrifft, durch die eingangs erwähnten Verordnungen nichts geändert worden. Das Equipirungsgeld ist den Unterärzten in allen denjenigen Fällen der Einberufung zum Dienst im Betrage von 30 Thlr. zu gewähren, in welchen solches den im Offizier-Ränge stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes zufließt.

Bemerkt wird noch, daß auch die in den §§. 12 und 24 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vorgesehene Dienstleistung der Aerzte des Beurlaubtenstandes, Behufs Darlegung ihrer Qua-

ifikation zur Beförderung, zum Empfange des Equipirungsgeldes berechtigt, mag die Dienstleistung bei einem Lazareth oder einem Truppentheile erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 777/7. M. O. D. 1.

**Nr. 232.**

**Betrifft die Dienstzulage für Vertretung manquirender zc. Unteroffiziere.**

Berlin, den 25. August 1868.

In Folge hier gehaltener Anfrage wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei den Landwehr-Bataillons-Stämmen, nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. Dezember 1859, denjenigen Mannschaften, welche für manquirende, ohne Gehalt abkommandirt, oder ohne Gehalt beurlaubte Unteroffiziere den Dienst thun, aus dem ersparten Unteroffizier-Gehalte eine Dienstzulage von 1 Thlr. monatlich gewährt werden darf.

Hierbei wird noch bemerkt, daß die zu. Zulage in denjenigen Fällen der Vertretung nicht zu gewähren ist, in welchen — wie bei der Verwendung als Schreiber, Kapitänsbarmes und Fourier — bereits eine anderweite etatsmäßige Dienstzulage bezogen wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

Gericht.

Stogau.

No. 349/8. M. O. D. 1.

**Nr. 233.**

**Betrifft die Gewährung von Rationen zc. an die unter Vorbehalt der Patentirung und Gehaltsbewilligung ernannten Offiziere der Kavallerie.**

Berlin, den 27. August 1868.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. Februar d. J. — Armees-Verordnungsblatt Nr. 7 pro 1868 — bekannt gemacht, daß den unter Vorbehalt der Patentirung und Gehaltsbewilligung ernannten Offizieren der Kavallerie die zur Ausübung des Dienstes erforderlichen 2 Rationen und der damit in Verbindung stehende Service zu gewähren sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stofsch.

Koellner.

No. 1003/7. 68. M. O. D. 2.

**Nr. 234.**

**Betrifft die Reducirung des Lehr-Infanterie-Bataillons in diesem Jahre auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.**

Berlin, den 28. August 1868.

Es ist bestimmt worden, daß die Reducirung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie in diesem Jahre am 20. September stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

In Vertretung:

v. Karzewski.

v. Schmieden.

No. 804/8. A. I. a.

## Betrifft das Schema für die Rang- und Quartierlisten der gesammten Armee etc.

Berlin, den 5. September 1868.

Das Schema 6 zur Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli d. J., enthält einige Abweichungen von dem Schema, welches übereinstimmend sowohl für die Rang- und Quartierlisten der Linien-Truppentheile als auch für diejenigen der Landwehr-Bataillone durch den Erlaß des unterzeichneten Departements vom 17. September 1861 (272/9. A. I.) festgesetzt worden ist.

Damit für die Rang- und Quartierlisten der gesammten Armee auch fernerhin nur ein Formular zur Anwendung gelange, wird hierdurch bestimmt, daß

- 1) die Kolonne 4 in den Formularen für die Rang- und Quartierlisten der Linien-Truppentheile dieselbe Breite erhält, welche nach Schema 6 der vorerwähnten Verordnung vom 4. Juli d. J. für die Rang- und Quartierlisten der Landwehr erforderlich ist;
- 2) der Kopf dieser Kolonne Seitens der Garde-Landwehr-Bataillons- und der Landwehr-Bezirks-Kommandos mit Dinte auszufüllen ist;
- 3) die Ueberschrift der vorletzten Kolonne auch für die Ranglisten der Landwehr „Orden und Ehrenzeichen etc.“ zu lauten hat;
- 4) im Uebrigen das Schema 6 der Verordnung vom 4. Juli d. J. auch für die Rang- und Quartierlisten der Linien-Truppentheile zu benutzen ist.

Die in der Königlichen Staats-Druckerei noch vorhandenen Formulare zur Rang- und Quartierliste nach dem Schema vom 17. September 1861 sind jedoch zunächst von den Linien-Truppentheilen aufzubrauchen.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königliche Staats-Druckerei veranlaßt worden ist, bei Neuauferfertigung von Formularen zu dem „Rapport von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ — Schema 14 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden etc., vom 5. September 1867 — in der Rubrik „Jäger“ eine neue Spalte für Offiziere des Beurlaubtenstandes dieser Waffe einzuführen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Karczewski.

Blume.

No. 731/8. A. K. D. I. a.

## Betrifft die Auflösung der General-Kriegskasse und die weitere Verrechnung der Kriegskosten durch die General-Militair-Kasse.

Berlin, den 8. September 1868.

Die im Mai 1866 als Central-Kasse für die mobile Armee errichtete General-Kriegs-Kasse wird mit ultimo September d. J. zur Auflösung gelangen. Die schließliche Abwicklung der Verrechnung der in Folge des Krieges von 1866 entstandenen Kosten wird hiernächst durch die General-Militair-Kasse bewirkt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stofch.

Glogau.

No. 67/9. M. O. D. I.

Nr. 237.

Betrifft die Dislokation des Stabes der reitenden Abtheilung, sowie der 3. reitenden Batterie des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11.

Berlin, den 8. September 1868.

Der Stab der reitenden Abtheilung, sowie die 3. reitende Batterie des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11, werden in Gemäßheit Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 3. d. M. zum 1. April l. J. von Kassel resp. Fulda nach Friedlar in Garnison verlegt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Pöbbecke. v. Karzewski.

No. 176/9. A. I. a.

Nr. 238.

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in der Militär-Erfaß-Instruktion vom 26. März 1868.

Berlin, den 2. September 1868.

Zur Berichtigung eines Druckfehlers in der „Militär-Erfaß-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868“ wird bemerkt, daß der §. 150 dieser Instruktion Folles 1 Alinea 3 in folgender Weise zu modifiziren ist:

„Die außerordentlichen Mitglieder sind der Direktor und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule“.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

In Vertretung:

Delbrück.

v. Roon.

No. 66/8. 68. A. I. a.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 30. September 1868.

Nr. 24.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

## Nr. 239.

Betrifft die Erhöhung des Kriegs-Verpflegungs-Etats für die Auditeure eines Armeekorps — Beilage Nr. 52 zum Mobilmachungsplan für das Norddeutsche Bundesheer — um vier unberittene Train-soldaten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß jedem Feld-Divisions-Auditeur neben seinem Train-fahrer noch ein unberittener Pferdewärter zur persönlichen Bedienung (sowohl des Auditeurs als des Astuariums) zugeteilt und demgemäß der Kriegs-Verpflegungs-Etat für die Auditeure eines Armeekorps — Beilage Nr. 52 zum Mobilmachungs-Plan für das Norddeutsche Bundesheer — um vier unberittene Trainsoldaten erhöht werde. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Riel, den 15. September 1868.

84. Wilhelm.

883. v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 24. September 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Diese vier Trainsoldaten treten nunmehr dem qu. Etat mit denselben Kompetenzen hinzu, wie solche dort für Trainsoldaten vorgesehen sind.

Die entsprechende Erhöhung ist demnach bei folgenden Etatpositionen zu bewirken:

- a) Pöhnung.
- b) Zu allgemeinen Unkosten.
- c) Zur Waffen-Instandhaltung.
- d) Portionen.
- e) Zahl der Trainsoldaten.
- f) Zur Einleidung von Trainsoldaten.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 599/S. A. I. a.

## Nr. 240

Betrifft die Formation einer Militär-Medizinal-Abtheilung im Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. September 1868.

Seine Majestät der König haben mittelst der Allerhöchsten Ordres vom 2. Juli und 24. h. m. zu bestimmen geruht, daß

- 1) bei dem Kriegs-Ministerium versuchsweise eine direkt dem Kriegs-Minister unterstellte „Militair-Medizinal-Abtheilung“ errichtet und deren Leitung dem General-Stabs-Arzt der Armee übertragen werden soll,
- 2) diese Abtheilung mit dem 1. Oktober d. J. in Funktion zu treten und mit diesem Zeitpunkt der Medizinalstab der Armee seine Funktionen einzustellen hat.

Nach der Allerhöchst bestätigten Geschäftsordnung für die Militair-Medizinal-Abtheilung umfasst das Ressort derselben im Wesentlichen die bisher von den beiden Departements des Kriegs-Ministerii und von dem Medizinalstabe der Armee bearbeiteten Geschäfte des Militair-Sanitätswesens.

Im Speziellen sind folgende Geschäfte:

Wahrnehmung der Militair-Hygiene, die Sanitätspolizei und Sanitätsstatistik der Armee, die ärztlich-technische Superarbitrirung der Ersatz-Aushebungs- und Invaliden-Sachen, die Versorgung der Armee mit Arzneien, Verbandmitteln und chirurgischen Instrumenten, das gesammte Friedens-, Feld- und Belagerungs-Vazareth-Wesen, die Angelegenheiten des Sanitäts-Korps, der militair-ärztlichen Bildung-Anstalten, der Bade-Institute, der Militair-Pharmacuten, Vazareth-Gehilfen und Krankenwärter“ der Militair-Medizinal-Abtheilung mit der Maßgabe übertragen, daß alle von derselben ausgehenden Anordnungen, welche die Verhältnisse der Truppen resp. deren Oekonomie betreffen, der Mitwirkung des Allgemeinen Kriegs-Departements resp. Militair-Oekonomie-Departements unterliegen.

Dem Ressort des Allgemeinen Kriegs-Departements ist dagegen — unter entsprechender Konkurrenz der Militair-Medizinal-Abtheilung — verblieben: die Bearbeitung der in militairischen Angelegenheiten der Militair-Arzte, insbesondere hinsichtlich der Verhältnisse des Sanitäts-Korps zu den Truppen und der Stellung der Militair-Arzte in der Armee, sowie in Bezug auf deren allgemeine Dienst-Disziplinär- und Rang-Verhältnisse, sowie auch die Bearbeitung der Train-Angelegenheiten der Feld-Vazarethe.

Der Arzneigeldeer-Zinsenfonds wird nach wie vor bei dem Militair-Oekonomie-Departement verwaltest.

In den danach der Militair-Medizinal-Abtheilung zufallenden Geschäftssachen sind die Korrespondenzen Seitens der Abtheilung mit den General-Kommandos und Provinzialbehörden direkt zu führen; die diesfälligen Erlasse werden unter der Firma „Kriegs-Ministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung“ expedirt.

Soweit es sich jedoch um allgemeine die Armee berührende Anordnungen handelt, werden die Verfügungen Seitens des Kriegs-Ministerii ergehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 362/9. M. O. D. 4. B.

### Nr. 241.

Betrifft die Beförderung von bereits der Landwehr angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu Reserve-Offizieren.

Berlin, den 28. September 1868.

Es ist mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 2 der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868, die Frage an das Kriegs-Ministerium gerichtet worden, ob und unter welchen Modalitäten mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve- beziehungsweise Landwehr-Offizier versehenen Mannschaften der Landwehr zur Beförderung zu Reserve-Offizieren in Vorschlag gebracht werden könnten.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich hierdurch zu der Bestimmung veranlaßt, daß den Landwehr-Bezirks-Kommandos bis auf Weiteres gestattet sein soll, mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve- beziehungsweise Landwehr-Offizier versehenen Mannschaften der Landwehr auf ihren Antrag, befuß ihrer eventuellen Beförderung zu Reserve-Offizieren, zur Reserve zurück zu verlegen. Der Vorschlag zum Reserve-Offizier ist demnachst nach gleichen Grundzügen, wie bei den übrigen Mannschaften der Reserve zulässig; jedoch muß demselben, nach Analogie der Bestimmung im §. 13, 2 der vorbezeichneten Verordnung, eine protokolllarische Erklärung beigelegt werden, durch welche die Vorzuschlagenden sich verpflichten, vom Tage ihrer eventuellen Beförderung zum Reserve-Offizier an gerechnet, mindestens noch fünf Jahre im Beurlaubtenstande zu dienen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 94/9. A. I. a.

## Nr. 242.

**Betrifft die Kosten für die bei dem Erfag-Geschäft militairischer Seite erforderlichen Druckformulare.**

Berlin, den 3. September 1868.

Seitens eines Truppentheils ist der Passus a des Abschnitts B. II. der vom Kriegs-Ministerium unterm 30. Mai d. J. emanirten Zusammenstellung der in Preußen gültigen Vorschriften über die Kosten des Militair-Erfag-Geschäfts dahin ausgelegt worden, daß die Kosten der im Alinea 2 bezeichneten Druckformulare besonders liquidirt werden dürfen. Diese Auffassung ist nicht begründet. Mit dem am angeführten Orte gebrauchten Ausdruck „Militairfonds“ ist lediglich der Gegenatz zu dem im Passus b gebrauchten Ausdruck „Civilfonds“ bezeichnet und sind durch die qu. Zusammenstellung keine neuen Grundbegriffe hinsichtlich der Bestreitung der Kosten für die in Rede stehenden Druckformulare aufgestellt worden. Es ist demnach die Bestimmung des §. 257 des Reglements über die Geldverpfehlung der Truppen im Frieden noch in Kraft, nach welcher die Kosten für die bei den Erfag-Aushebungs-Geschäften militairischer Seite erforderlichen Druckformulare nicht besonders erstattet werden, vielmehr aus dem für die Brigade-Kommandeure, beziehungsweise für die Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgesetzten Büttaugelde zu bestreiten sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

v. Stosch.

Stogau.

No. 263/8. 68. M. O. D. 1.

## Nr. 243.

**Betrifft die Unterweisung von Unteroffizieren in dem Dienß der Eisenbahn-Beamten.**

Berlin, den 3. September 1868.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird im Einverständnisse mit dem Allgemeinen Kriegs-Departement bestimmt, daß der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1862 Militair-Wochenblatt Nr. 24) den zur Erlernung des Eisenbahndienstes kommandirten Unteroffizieren demüthigte extraordinarye Verpflegungszuschuß vom nächsten Jahre ab bei einer Dauer des qu. Kommandos von 3 Wochen und darüber als Pauschquantum in folle, bei einer Kommandozeit unter 3 Wochen dagegen nur tageweise mit Eiß Silbergrößen pro Tag zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

v. Stosch.

Koellner.

No. 664/8. M. O. D. 2.

## Nr. 244.

**Die Abänderung des Verfahrens in Betreff der Einziehung des Stallverbißes für die in militair-fiskalischen Ställen untergebrachten Pferde betreffend.**

Berlin, den 7. September 1868.

Im Anschlusse an den Cirkular-Erlaß vom 6. Dezember 1867 (Armeer-Berordnungs-Blatt Nr. 23 für 1867) betreffend das Verfahren bei Liquidirung der Servis-Kompetenzen für Wohnung-Inhaber wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmungen desselben auch auf den, von Offizieren und Militair-Beamten zu entrichtenden tarifmäßigen Stallverbiß für die in militair-fiskalischen Ställen untergebrachten Pferde Anwendung finden und daß demgemäß, soweit dies hieher nicht schon geschehen, die bezüglichen Servisbeträge vom 1. Januar 1869 ab nicht mehr von den Garnison-Verwaltungen einzuziehen, sondern in den Servis-Liquidationen der resp. Truppentheile und Behörden zurückzurechnen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

v. Stosch.

v. Bonin.

No. 211/7. M. O. D. 4.

Nr. 245.

**Verbot, das Laufmündstück an Händnadelwaffen mit Stahllauf zu härten.**

Berlin, den 17. September 1868.

Ein Wächsenmacher hat an einem Händnadelgewehr mit Stahllauf, nach erfolgtem Einlöthen eines neuen Kammeringes und Regulirung der Schlußflächen, das Laufmündstück gehärtet.

Das unterzeichnete Departement nimmt hieraus Veranlassung, die Vorschriften, wodurch das Härten des Laufmündstückes an Stahlläufen verboten ist, nämlich die:

§. 4 Alinea 2; §. 42 Seite 77 Alinea 1 und §. 47 Seite 91 Alinea 1 des Leitfadens zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des Händnadel-Gewehrs m/41, m/60 und m/62.

Anmerkung zu §. 4 des gleichen Leitfadens für den Händnadel-Karabiner m/57, §. 4 Alinea 3, §. 40 Seite 70 Alinea 1, §. 43 Seite 78 Alinea 4 des gleichen Leitfadens für das Händnadel-Pionier-Gewehr,

in Erinnerung zu bringen und werden die königlichen Truppentheile aufgefordert, auch die Mitglieder der Waffen-Reparatur-Kommission und den Wächsenmacher auf diese Vorschriften von Neuem hinzuweisen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Pöbbecke.

Willerding.

No. 305/S. A. I. a.

Nr. 246.

**Verbohrhärtigung von Vorschriften.**

Berlin, den 18. September 1868.

In dem Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und dem Gebrauche des Händnadel-Karabiners m/57, §. 36 Seite 53 Zeile 27 und in einer späteren Auflage Seite 55 Zeile 20 von oben, ferner in dem Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des Händnadel-Pionier-Gewehrs §. 38 Seite 64 Zeile 14 von oben hinter dem Worte diese, sind die Worte:

„zusammen mit den Spiralfedern“

einzuhalten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Pöbbecke.

Willerding.

No. 242/S. A. K. D. 2. a.

Nr. 247.

**Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.**

Berlin, den 26. September 1868.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 4. Quartal 1868 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des seither bewilligten Zuschußbetrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:



Für die Garnison.	pro Mann und Tag.	Für die Garnison.	pro Mann und Tag.	Für die Garnison.	pro Mann und Tag.	Für die Garnison.	pro Mann und Tag.
Orte:	Wenigste.	Orte:	Wenigste.	Orte:	Wenigste.	Orte:	Wenigste.
<b>Garde-Korps:</b>							
Berlin	15	Conig . . . . .	12	Brenzlau . . . . .	12	Schoenebeck . . . . .	13
Charlottenburg	15	D. Crone . . . . .	6	Katzenow . . . . .	14	Schmiedeberg . . . . .	10
Potsdam	15	Demmin . . . . .	11	Neu-Kruppin . . . . .	11	Sondershausen . . . . .	11
<b>I. Armee-Korps.</b>		Garz a/D. . . . .	9	Schmedt a/D. . . . .	9	Stendal . . . . .	12
Bartenstein	11	Guelen . . . . .	13	Solbin . . . . .	9	Tangermünde . . . . .	14
Braunsberg	10	Greifenberg . . . . .	9	Spandau . . . . .	16	Torgau . . . . .	13
Culm	11	Griffswald . . . . .	12	Sorau . . . . .	10	Weissenfels . . . . .	11
Danzig mit Langfuhr	18	Inowracławo . . . . .	10	Spremberg . . . . .	12	Wittenberg . . . . .	14
Drengfurth	7	Piebenwalde a/P. . . . .	14	Straußberg . . . . .	14	Zeig . . . . .	13
D. Eylau	9	Nafel . . . . .	8	Treuenbriegen . . . . .	11	Herbst . . . . .	14
Elbing	12	Naugard . . . . .	7	Wolzenberg . . . . .	8	<b>V. Armee-Korps.</b>	
Friedland a/M.	10	Pasewalk . . . . .	11	Wriegen . . . . .	13	Beuthen a/D. . . . .	9
Goldap	5	Pyritz . . . . .	9	Wusterhausen . . . . .	14	Bojanowo . . . . .	9
Graudenz	11	Schivelbein . . . . .	6	Züllichau . . . . .	9	Kraustadt . . . . .	10
Gumbinnen	8	Schneidemühl . . . . .	6	<b>IV. Armee-Korps.</b>		Kreitst. . . . .	8
Pr. Holland	9	Schlame . . . . .	7	Altenburg . . . . .	15	Glogau . . . . .	10
Insterburg	7	Stargard . . . . .	11	Ashersleben . . . . .	14	Görlitz . . . . .	10
Königsberg	15	Stettin . . . . .	12	Ballenstedt . . . . .	15	Gostyn . . . . .	9
Porzen	11	Stolp . . . . .	7	Bernburg . . . . .	12	Guhrau . . . . .	8
Maricenburg	12	Stralsund . . . . .	13	Bitterfeld . . . . .	13	Hahnau . . . . .	10
Memel	12	Swinemünde . . . . .	11	Burg . . . . .	13	Herrnstadt . . . . .	9
Neustadt i/W.	9	Treptow a/M.	8	Deßlau . . . . .	14	Hirschberg . . . . .	11
Ortelshurg	6	<b>III. Armee-Korps.</b>		Dueben . . . . .	12	Jauer . . . . .	10
Osteroe	8	Angermünde . . . . .	11	Eisleben . . . . .	11	Kothen . . . . .	10
Pillau	19	Bescow . . . . .	9	Erfurt . . . . .	14	Koßmin . . . . .	9
Ragnit	8	Brandenburg a/P.	13	Gardelegen . . . . .	13	Krotoschin . . . . .	8
Rastenburg	9	Cottbus . . . . .	14	Gera . . . . .	11	Lauban . . . . .	11
Riesenburg	10	Crossen . . . . .	10	Graefenhainichen . . . . .	12	Liegnitz . . . . .	11
Rosenberg	10	Cülstrin . . . . .	11	Greiz . . . . .	14	Lissa . . . . .	9
Pr. Stargard	12	Frankfurt a/D. . . . .	14	Halberstadt . . . . .	15	Posenberg . . . . .	10
Thorn	15	Friedeberg n/W.	8	Halle . . . . .	13	Räben . . . . .	10
Tilsit	9	Friedenwalde . . . . .	11	Heiligenstadt . . . . .	13	Militich . . . . .	10
Wartenburg	9	Frießad . . . . .	12	Remberg . . . . .	10	Muslau . . . . .	9
Wehlau	10	Guben . . . . .	12	Festung Königstein . . . . .	13	Neustadt a/W.	6
<b>II. Armee-Korps.</b>		Havelberg . . . . .	13	Vangerlosa . . . . .	11	Neutomysl . . . . .	8
Anklam	13	Jüterbogt . . . . .	11	Wagdeburg . . . . .	17	Ostrowo . . . . .	9
Belgard	6	Königsberg n/W.	13	Merseburg . . . . .	15	Pleschen . . . . .	14
Bromberg	13	Pyritz . . . . .	12	Mülhhausen . . . . .	9	Polkwitz . . . . .	8
Corlin	7	Randenberg . . . . .	10	Naumburg . . . . .	15	Posen . . . . .	15
Coeslin	11	Räben . . . . .	10	Neuhaldensleben . . . . .	11	Ramitz . . . . .	11
Colberg	11	Rauen . . . . .	12	Nordhausen . . . . .	11	Rogalen . . . . .	8
		Neustadt Eberswalde . . . . .	14	Duedlinburg . . . . .	15	Sagan . . . . .	11
		Oranienburg . . . . .	12	Rudolstadt . . . . .	14	Cammer . . . . .	11
		Pereleberg . . . . .	14	Salzmedel . . . . .	12	Schrimm . . . . .	9
				Sangerhausen . . . . .	11	Spirtlau . . . . .	8

Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Wenigst.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Wenigst.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Wenigst.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Wenigst.
Sulau . . . . .	10	Bachum . . . . .	16	Reumied . . . . .	15	Goslar . . . . .	14
Unruhstadt . . . . .	11	Borken . . . . .	12	Saarbrücken . . . . .	15	Höttingen . . . . .	14
Binzig . . . . .	11	Bückeburg . . . . .	15	Saarlouis . . . . .	19	Hanneln . . . . .	13
Rudwig . . . . .	8	Clede . . . . .	18	Siegburg . . . . .	18	Hannover . . . . .	14
<b>VI. Armee-Korps.</b>		Dörmold . . . . .	13	Sigmaringen . . . . .	16	Hertzberg a/H. . . . .	14
Bernstadt . . . . .	8	Düsseldorf . . . . .	19	Simmern . . . . .	14	Hildesheim . . . . .	13
Beuthen . . . . .	9	Eisen . . . . .	15	Trier . . . . .	15	Lingen . . . . .	13
Breslau m. Gohy . . . . .	13	Geldern . . . . .	14	St. Wendel . . . . .	13	Lüneburg . . . . .	12
Brieg . . . . .	10	Graefrath . . . . .	15	Weglar . . . . .	14	Nienburg . . . . .	12
Cöfel . . . . .	6	Hamm . . . . .	14	<b>IX. Armee-Korps.</b>		Northheim . . . . .	14
Creeburg . . . . .	8	Herford . . . . .	13	Altona . . . . .	17	Osnabrück . . . . .	14
Freiburg . . . . .	11	Hoerter . . . . .	13	Apnrade . . . . .	14	Oldenburg . . . . .	13
Glau . . . . .	12	Hersloh . . . . .	13	Augustenburg . . . . .	16	Verden . . . . .	13
Gleimig . . . . .	8	Hirschfeld . . . . .	12	Bremen . . . . .	20	Wolfenbüttel . . . . .	9
Oberglogau . . . . .	10	Mischeide . . . . .	14	Eckernförde . . . . .	21	Wunstorf . . . . .	11
Grottau . . . . .	7	Minden . . . . .	12	Flensburg . . . . .	19	Uelzen . . . . .	12
Leobschütz . . . . .	7	Münster . . . . .	12	Greifswalde . . . . .	14	<b>XI. Armee- Korps:</b>	
Lubinitz . . . . .	8	Neuhaus . . . . .	11	Glücksstadt . . . . .	15	Kraußen . . . . .	11
Münsterberg . . . . .	11	Reuß . . . . .	14	Haderleben . . . . .	15	Biebrich . . . . .	15
Ramslau . . . . .	9	Roderborn . . . . .	12	Hamburg . . . . .	18	Cassel . . . . .	14
Reisse . . . . .	12	Sooß . . . . .	13	Harburg . . . . .	21	Coburg . . . . .	12
Reustadt D/S. . . . .	10	Stadthagen . . . . .	13	Ighehe . . . . .	16	Eisenach . . . . .	10
Reß . . . . .	9	Unna . . . . .	16	Kiel . . . . .	19	Diez . . . . .	16
Döhlau . . . . .	10	Warendorf . . . . .	12	Lübeck . . . . .	17	Frankfurt a/M. . . . .	17
Oppeln . . . . .	9	Wesel . . . . .	18	Mölln . . . . .	15	Freilarg . . . . .	14
Plesg . . . . .	9	Wiedenbrück . . . . .	12	Neumünster . . . . .	18	Fulda . . . . .	12
Ratibor . . . . .	11	Wittenberg . . . . .	17	Oldesloe . . . . .	20	Gotha . . . . .	11
Reichenbach . . . . .	9	<b>VIII. Armee- Korps:</b>		Plauen . . . . .	13	Grevenstein . . . . .	13
Rosenberg . . . . .	9	Wachen . . . . .	18	Ratzeburg . . . . .	17	Hannau . . . . .	16
Rybnick . . . . .	7	Wandernach . . . . .	14	Reudersburg . . . . .	14	Hersfeld . . . . .	12
Schweidnitz . . . . .	11	Bonn . . . . .	15	Schleswig . . . . .	16	Hildburghausen . . . . .	11
Strehlen . . . . .	11	Braunsfeld . . . . .	18	Sonderburg . . . . .	16	Hofgeismar . . . . .	13
Sobraw D/Schl. . . . .	6	Braunsfeld . . . . .	15	Stade . . . . .	13	Homburg . . . . .	17
Groß-Strehlitz . . . . .	8	Bühl . . . . .	15	Wandersbeck . . . . .	17	Jena . . . . .	11
Striegau . . . . .	9	Coblenz . . . . .	18	<b>X. Armee-Korps.</b>		Narburg . . . . .	15
Loß . . . . .	9	Cöeln . . . . .	15	Aurich . . . . .	15	Neiningen . . . . .	12
Wohlau . . . . .	8	Deuß . . . . .	15	Braunschweig . . . . .	13	Mengerschinghausen . . . . .	11
Ziegenhals . . . . .	7	Ehrenbreitstein . . . . .	18	Burgdorf . . . . .	12	Nassau . . . . .	15
<b>VII. Armee- Korps:</b>		Engers . . . . .	15	Celle . . . . .	13	Neuburg . . . . .	11
Attenborn . . . . .	14	Erfeleng . . . . .	17	Cloppenburg . . . . .	11	Weilburg . . . . .	16
Bormen . . . . .	16	Empen . . . . .	16	Einbeck . . . . .	15	Weimar . . . . .	11
Benrath . . . . .	19	Fehlingen . . . . .	16	Emden . . . . .	15	Wiesbaden . . . . .	14
Sielesfeld . . . . .	12	Mainz . . . . .	16				

Kriegs-Ministerium.

Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stofsch.

Roellner.

No. 796/9. M. O. D. 1.

Nr. 250.

**Betrifft die bei der Loosung der Militairpflichtigen im Jahre 1867 gezogenen höchsten Loosnummern.**

Berlin, den 26. September 1868.

Nachdem durch diesseitige Bekanntmachung vom 22. August 1868 — Armeereordnungs-Blatt Nr. 22 — die Angabe der tabellarischen Zusammenstellung der bei der Loosung der Militairpflichtigen im Jahre 1867 gezogenen höchsten Loosnummern ic. dahin berichtigt war, daß die Abzählungsnummer des Görlicher Kreises nicht 448, sondern 558 sei, haben erneuerte Recherchen zu dem Resultat geführt, daß die ursprüngliche Angabe die richtige gewesen, und als Abzählungsnummer des beregten Kreises sonach 448 anzusehen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbischki.

v. Karczewski.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 10. Oktober 1868.

Nr. 25.

Druckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 251.

Betrifft Reisegeld für die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 29. September 1868.

Der Circular-Erlass des Kriegs-Ministeriums vom 16. Dezember 1867, betreffend die durch die Allerhöchste Ordre vom 12. des Monats vom 1. Januar d. J. ab genehmigten Etats-Veränderungen, enthält unter 8 die Festsetzung, daß die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes an Stelle des Reiselgeldes das Reisegeld der Reservisten von 6 Sgr. 3 Pf. pro Tag erhalten.

Im Anschluß hieran bringt das Kriegs-Ministerium Nachstehendes zur Kenntniß der Armee:

- 1) Die obengedachte Festsetzung findet Anwendung auf die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften der Landwehr, sowie auf die beurlaubten, zu den Uebungen einbeordneten Reserve-Mannschaften.
- 2) Die Gewährung des Reisegeldes erfolgt nach den in §. 35 des Reglements über Verpflegung der Rekruten und Reservisten v. vom 5. Oktober 1854 festgestellten Sätzen und die nach Beilage D. zu dem obengedachten Reglement zu berechnenden Marsch- und Ruhetage.
- 3) Dem Vorstehenden gemäß modificirten sich
  - a) in Betreff der Mannschaften der beurlaubten Landwehr: der §. 205 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853, und
  - b) in Betreff der zu den Uebungen einberufenen Reservisten: der §. 17 des Reglements über Verpflegung der Rekruten und Reservisten v. vom 5. Oktober 1854.
- 4) Das Reisegeld der zu den Uebungen einberufenen Reservisten wird, ebenso wie dies gemäß der Bestimmung des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden mit dem Reisegeld der zur Landwehr-Uebung einberufenen Wehrmänner geschieht, beim Titel 20 des Militär-Etats veranschlagt.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 522/8. M. O. D. I. B.

Nr. 252.

Betrifft die Zollfreiheit der aus Hamburg und Bremen kommenden Militär-Gegenstände.

Berlin, den 28. September 1868.

Nach einer Mittheilung des Herrn Bundes-Kanzlers sind die Preussischen Provinzial-Steuerbehörden Seitens des Herrn Finanz-Ministers angewiesen worden, die aus Hamburg und Bremen kommenden, von dort garnisonirenden Bundesstruppen an einen innerhalb der Zolllinie befindlichen Truppenkörper abgelandeten Militär-Gegenstände vom Eingangszolle frei zu lassen, wenn dieselben von einer Befehlscheinung des betreffenden Truppen-Kommandos über ihre Abblammung aus dem Zollgebiete begleitet sind.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militär-Defonomie-Departement.

v. Stosch.

Koellner.

No. 477/9. 68. M. O. D. 2.

## Betrifft die Portionsätze bei der Eisenbahn-Etappen-Versorgung.

Berlin den 30. September 1868.

In Folge der Erhöhung der Feldmundportion erleiden auch die Festsetzungen in der Instruktion für die, den (Eisenbahn) Etappen-Kommandanten beigegebenen Versorgungs-Beamten vom 1. Dezember 1863 bezüglich der bei Eisenbahn-Transporten zur warmen Kost resp. zu der Kaffeeportion im Feldverhältnis (B. 6 und 7 der qu. Instruktion) zu verwendenden Naturalien-Quantitäten eine entsprechende Abänderung, so daß die in dem neuen Reglement über die Natural-Versorgung der Armee im Kriege vom 4. Juli 1867 (§. 17) normirten höheren Portionsätze auch bei der Eisenbahn-Etappen-Versorgung maßgebend sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stofsch.

Kollner.

No. 903/9. M. O. D. 2.

## Betrifft die Einstellung 3jährig Freiwilliger in die Landwehr-Stämme.

Berlin, den 3. Oktober 1868.

In Berücksichtigung der eigenthümlichen Dienstverhältnisse bei den Landwehr-Bataillons- und Bezirks-Kommandos liegt es nicht in der Absicht des Kriegs-Ministeriums die Bestimmung des Erlasses vom 28. August d. J. (Nr. 323/8. A. 1. a.), wonach dreijährig Freiwillige bei sämtlichen Truppentheilen erst an dem Haupt-Einstellungstermin der Rekruten in Versorgung genommen werden dürfen, auch auf die bei den Landwehr-Stämmen einzustellenden dreijährig Freiwilligen Anwendung finden zu lassen.

Die Einstellung derselben kann vielmehr innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai zu jedem Termin erfolgen.

Hierdurch wird jedoch die Bestimmung des §. 3 ad 3 c. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden v. vom 5. September nicht alterirt, wonach die militairische Ausbildung der qu. Mannschaften bei den Linien-Regimentern der betreffenden Brigade zu bewirken ist.

Was die Ausdehnung und den Umfang dieser Ausbildung angeht, so liegt jener Bestimmung die Intention zu Grunde, den qu. Mannschaften nur diejenige militairische Ausbildung zu Theil werden zu lassen, deren sie für die Dienstverhältnisse der Landwehrstämme bedürfen, um sie nicht länger als durchaus geboten, dem Dienst der Landwehr-Bataillons- und Bezirks-Kommandos zu entziehen, für welche dieselben angenommen worden sind.

Es wird danach genügen, wenn die qu. Mannschaften eine sechswochentliche bis zweimonatliche Ausbildung bei einem Linien-Truppentheile erhalten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

v. Karczewski.

No. 65/10. A. 1. a.

## Betrifft die Gesuchlisten für die Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 5. Oktober 1868.

Im Anschluß an die Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868 wird bezüglich der formellen Behandlung der von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufzustellenden Gesuchlisten das Nachstehende bestimmt.

1) Die Anlegung der Rubriken für die Bemerkungen der höheren Instanzen ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Die Zahl der Rubriken geht für die einzelnen Gesuche aus den Spezial-Bestimmungen des §. 2 ad 3 der beregten Verordnung hervor.

Es wird hierbei bemerkt, daß die Gesuchslisten für Offiziere des Beurlaubtenlandes der Infanterie und Kavallerie wie bisher durch die Divisions-Kommandos Allerhöchsten Orts zur Vorlage gelangen.

2) Diejenigen Gesuchslisten, deren Vorlage durch Vermittelung der Garde-Landwehr-, Jäger-, Pionier- und Train-Bataillons-Kommandos erfolgt, haben für letztere keine besondere Rubrik zu Bemerkungen zu enthalten. Es bleibt die-<sup>n</sup> Kommandos überlassen, etwaige Bemerkungen in einem Anschreiben der nächst höheren Instanz zur Kenntniß zu bringen.

3) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen die Gesuchslisten nur in einfacher Ausfertigung ein. Das Konzept-Exemplar, welches der Reinschrift beigefügt wird, gelangt mit dem Allerhöchsten Entscheidungen seiner Zeit an das Bezirks-Kommando zurück.

4) Die Gesuche der Reserve und Landwehr-Offiziere sind an das Landwehr-Bezirks-Kommando — nicht den Kommandeur — in Dienstform abgefaßt, zu richten.

5) Es ist statthaft in dem, nach §. 4 ad 2 der mehrberegten Verordnung, der Gesuchsliste beizufügenden Wahlprotokolle die Wahlverhandlungen über mehrere Offizier-Aspiranten, welche mit derselben Gesuchsliste vorgeschlagen werden, zusammenzufassen.

Die durch das Schema 2 der Verordnung gebotene namentliche Aufzählung der abwesenden, beziehungsweise an der Stimmen-Abgabe verhinderten Mitglieder des Offizier-Korps ist bei Ausnahme mehrerer Wahlprotokolle in einem Wahlloft nur in einem derselben erforderlich, und zwar event. in demjenigen, welches der an das Infanterie-Brigade-Kommando gelangenden Gesuchsliste beigefügt wird.

In den übrigen Wahlprotokollen genügt die bezügliche Zahlenangabe unter Hinweis auf das die Namen enthaltende Haupt-Wahlprotokoll.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbecke.

v. Karczewski.

No. 834/9. A. I. a.

### Nr. 256.

Betrifft die Einreichung namentlicher Listen der gegenwärtig noch nicht patentirten resp. künftig zu patentirenden Reserve- resp. Landwehr-Offiziere an die Geheimen Kriegs-Kanzlei.

Berlin, den 5. Oktober 1868.

**B**ehufs Patentirung der gegenwärtig noch nicht patentirten Reserve- resp. Landwehr-Offiziere haben die Königlichen Garde-Landwehr-Bataillons- und die Landwehr-Bezirks-Kommandos der Geheimen Kriegs-Kanzlei sofort namentliche Listen der sämtlichen betreffenden Offiziere nach anliegendem Schema direkt einzureichen.

Die namentlichen Listen der künftig zu Reserve- resp. Landwehr-Offizieren Ernannten sind gleich nach erfolgter Publikation der bezüglichen Beförderungen der Geheimen Kriegs-Kanzlei ebenfalls direkt zu übersenden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbecke.

v. Karczewski.

No. 89/10. A. I. a.

§. 1.

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn verpflichtet sich, soweit ihre Betriebskräfte es gestatten, die Beförderung von Truppen und Militair-Personen, Pferden, Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf der Niederschlesischen Zweigbahn zu übernehmen.

§. 2.

Die Beförderung darf nur in solcher Weise stattfinden, daß dadurch die Fahrplanmäßigen, für den Personen-Transport bestimmten Züge nicht verzögert oder unterbrochen werden.

§. 3.

Die Eisenbahn-Direktion hat darüber, wann die Beförderung stattfinden kann, allein zu befinden, jedoch liegt derselben ob, die bezüglichen Anträge der Militair-Befehlshaber und Truppen-Führer hierbei thunlichst zu berücksichtigen.

§. 4.

Der Beurtheilung der Eisenbahn-Direktion bleibt überlassen, ob die Beförderung mit den Fahrplanmäßigen Zügen oder mit Extrazügen stattfinden soll. Erachtet jedoch der Führer eines Truppen-Kommandos, sei es nach eigener Ansicht oder auf Anweisung seines Vorgesetzten, aus militairischen Gründen die Beförderung mit einem Extrazuge für notwendig, und stellt deshalb schriftliche Requisition, so muß die Eisenbahn-Direktion diesem Verlangen Folge geben, in dem alldann der Führer des Truppen-Kommandos seinen Vorgesetzten gegenüber die Nothwendigkeit seines Verlangens zu vertreten hat.

§. 5.

Das Ein- und Ausladen der Pferde und Effekten, Geschütze u. dgl. geschieht unter Leitung der Bahnhofs-Vermaltung durch die Militair-Mannschaften.

§. 6.

Die Anmeldung der Militair-Transporte muß so zeitig geschehen, daß es möglich ist, die zum Transport erforderlichen Fahrzeuge nach der Abgangs-Station zu befördern.

§. 7.

Die für den Transport aus Militair-Fonds zu zahlende Vergütung beträgt:

1. Für die Offiziere den tarifmäßigen Satz der II. Klasse.
  2. Für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts sowohl bei formirten Truppen und Kommandirten, als auch bei Rekruten und Reservisten pro Mann und Meile 1 Sgr. 5 Pf.  
Bei den ad 2 gedachten Transporten wird jedoch der nach vorstehendem Satze aufgestellte Tarif (Anlage I) in Anwendung gebracht.
  3. Für verwundete und kranke Militair-Personen auf Matrazen in bedeckten Stülmwagen einschließlich der, in diesen mitbeförderten Begleiter, 15 Sgr. pro Achse und Meile.
  4. Für 1 Pferd 10 Sgr. pro Meile,  
 • 2 Pferde 7 Sgr. 6 Pf.  
 • 3 • 6 •  
 • 4 • und darüber 4 Sgr. 6 Pf. } pro Pferd und Meile
- wenn von der Eisenbahn-Vermaltung gewöhnliche Vieh- und Stülmwagen zum Transport gestellt werden. Wird die Erstellung solcher Fahrzeuge, welche mit Einrichtungen zum Transport von Kurusspferden versehen sind, verlangt, so kommen die im übrigen Bezüge für Pferde-Transporte geltenden tarifmäßigen Sätze zur Erhebung.
5. Für jeden 4rädri gen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitions-Wagen, sowie für jedes beladene oder unbeladene Padet und sonstige Fahrzeug der Ponton- und der leichten Feldbrücken-Kolonnen und für jeden Sappur-Wagen, sowie für jeden Telegraphen-Station- und Requisition-Wagen 20 Sgr. pro Meile, für jedes unbespannte Geschütz — excl. der Mörser in ihren Kasseten — nebst Zubehör bis zum Gewichte von 41 Centnern ohne Rücksicht auf seine Dimensionen 20 Sgr. pro Meile und für jedes Geschütz nebst Ausrüstung über 41 Centner Gewicht 25 Sgr. pro Meile.
  6. Für jeden 2rädri gen beladenen oder unbeladenen Karren 10 Sgr. pro Meile.

Zusatz.



7. Für Armees-Bedarfnisse jeglicher Art, welche zu einer zu transportirenden Truppen-Abtheilung unmittelbar gehören, 6 Pf. pro Centner und Meile.
8. Für andere Güter der Militair-Verwaltung, welche als solche mittelst eines von der versendenden Militair-Behörde auszustellenden, mit deren Dienstregel beglaubigten und dem Frachtbriefe beizufügenden Requisitionsscheins legitimirt sein müssen, werden die im Tarife der Niederschlesischen Zweigbahn vom 1. Januar c. ab gültigen Tarif-Klassen und Sätze in Anwendung gebracht, jedoch kommt überall da, wo diese Sätze sich höher stellen als 6 Pf. pro Centner und Meile, nur dieser Satz zur Erhebung.

Die Eisenbahn-Direktion verpflichtet sich, die jedesmaligen auf der Niederschlesischen Zweigbahn bestehenden Tariffsätze und deren etwaige Abänderungen der Militair-Behörde mitzutheilen.

Für die als Eigut aufgegebenen Militair-Effekten sind die allgemeinen Eigut-Tariffsätze maßgebend.

9. Werden 4- oder 2rädrige Fahrzeuge in zerlegtem Zustande resp. in ihren einzelnen Theilen der Art zum Transport übergeben, daß dadurch die Beladung eines 4rädrigen Eisenbahn-Transport-Wagens mit 75 Centner ermöglicht wird, so werden die Frachtkosten für diese Fahrzeugtheile nach pos. 8 dem Gewichte nach berechnet.
10. Jedem Offizier ist die Mitnahme von 50 Pfund Gepäc gestattet.

Auch sind das Gepäc und die Waffen, welche der mit der Eisenbahn zu transportirende Soldat auf dem Fußmarfch bei sich führt, frei, deßgleichen die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

Beträgt jedoch in den Fällen, wo auf ausdrückliche Anordnung des Königlichen Kriegs-Ministeriums oder eines hierzu autorisirten Befehlshabers, oder auf schriftliche Requisition der Führer von Truppen-Kommandos (conf. § 4) ein Ertragszug gestellt ist, die nach vorstehenden Sätzen berechnete Vergütung weniger als 10 Thaler pro Meile, oder für kurze Strecken bis zu drei Meilen weniger als der Minimalsatz von 30 Thalern, so müssen diese Sätze bezahlt werden.

11. Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn verpflichtet sich endlich, beurlaubte Militair-Personen (vom Feldweibel abwärts, ausschließlich der Postexp.-Fähnriche) einberufene resp. entlassene Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner, sowie Zöglinge von Waisen-Anstalten und Rabetten-Anstalten, welche sich als solche durch die von ihren vorgesetzten Behörden erteilten Atteste legitimiren, zum ermäßigten Fahrpreis, welcher jedoch nicht höher als der halb e Fahrpreis der dritten Klasse sein darf, in der dritten Wagen-Klasse unter Gewährung von 50 Pfund Reisegepäc zu befördern.

### §. 8.

Die Entfernung der Stations-Orte soll nach dem anliegenden Meilenzeiger berechnet werden. Die Fahrgehälter der Offiziere und Mannschaften eines Transports sind auf ganze Silber Groschen der Art abzurunden, daß Beträge unter  $\frac{1}{2}$  Sgr. fortgelassen und von  $\frac{1}{2}$  Sgr. ab als voll gerechnet werden. Eine gleiche Abrundung der Gesamtkosten findet auch bei den Transportkosten ad pos. 3, 4, 5 und 6 des § 7 statt.

Die Ermittlung des Gewichts jeder Sendung von Militair-Effekten und Armees-Bedarfnissen geschieht nach dem Zollcentner zu 100 Pfund. Sendungen unter  $\frac{1}{2}$  Centner werden für  $\frac{1}{2}$  Centner gerechnet, bei schwereren Sendungen gilt jedes angefangene Zehntel vom Centner für ein volles Zehntel.

Bei Berechnung der für solche Sendungen zu erhebenden Fracht findet eine Abrundung der Beträge in der Weise statt, daß bei dem ermittelten Frachtgelde für einen Centner Bruch-Pfennige unter  $\frac{1}{2}$  gornicht, von  $\frac{1}{2}$  und darüber für voll, und bei Berechnung der Fracht für die ganze Sendung auf einen Frachtbrief, Beträge unter  $\frac{1}{2}$  Sgr. gar nicht, von  $\frac{1}{2}$  Sgr. ab aber für einen ganzen Silber Groschen gerechnet werden.

Stellt sich der Frachtbetrag für das zu einem Frachtbrief gehörige Gut geringer als 3 Sgr., so kommt dieser Minimalsatz zur Erhebung.

In Betreff der Erhebung von Wiegegebühren und sonstigen neben dem vertragsmäßigen Frachtgelde etwa zu berechnenden Nebenkosten, finden die Bestimmungen der veröffentlichten Betriebs-Reglements und Tarife Anwendung.

Für die Mannschaften werden Personenwagen dritter Klasse, für die Offiziere Coupés der höheren Klassen gestellt. Sollten die disponiblen Wagen der dritten Klasse nicht ausreichen, so werden etwa vor-

Beilage



handene Wagen vierter Klasse oder auch verdeckte Güterwagen, beide mit Sitzen, gestellt. In einem Coupé der Personenwagen dritter Klasse müssen 10 Personen, in einem Coupé zweiter Klasse 8 Personen Platz nehmen.

Beim Transport kriegsmäßig ausgerüsteter Truppen auf längeren Touren sind jedoch auf jede einfache Querbank der Personen-Wagen dritter Klasse und der zum Militair-Transport eingerichteten Güterwagen nicht mehr als vier Mann zu placiren.

## §. 9.

So lange ein anderweiter Expeditions- und Zahlungsmodus und die in Aussicht stehende Stundung aller Fahrkosten durch ein Uebereinkommen mit sämmtlichen Eisenbahn-Verwaltungen nicht geregelt worden ist, sind die dem Obigen nach zu erlegenden Fahrgelder auf der Abgangs-Station gegen Ertheilung von Militair-Fahrbillets nach dem beiliegenden Formular A, von welchem der vorangedruckte Salon bei dem Einknehmer verbleibt, an diesen zu bezahlen.

Sollte dieser Zahlungs-Modus in einzelnen Fällen ohne große Schwierigkeit nicht zu bewerkstelligen sein, so werden die Transportgelder gestundet und auf Grund des vorher erwähnten, jedoch in diesem Falle vom Truppen-Führer zu unterschreibenden Salons über die stattgehabte Beförderung bei der königlichen Intendantur des V. Armee-Korps liquidirt und von dieser die Zahlung frei an die Haupt-Kasse der Niederschlesischen Zweigbahn gegen stempelfreie Quittungen verfährt.

Eine Stundung des Fahrgeldes bei einzelnen Kommandirten und bei Kommandos von weniger als 20 Mann findet nicht statt.

## §. 10.

Alle Truppen-Theile oder Kommandos, welche mit der Eisenbahn zum ermäßigten Tariffaße befördert werden sollen, müssen mit einem vom Kommandeur des Truppen-Theils, oder von der vorgelegten Dienstbehörde ausgestellt und mit einem Dienstiegel versehenen Requisitions-Scheine nach dem anliegenden Formulare B versehen sein.

Der Requisitions-Schein wird an die Station abgegeben.

Bei einzelnen Mannschaften genügt die Marschrouté, auf welcher jedoch der Eisenbahnweg ausdrücklich vorgeschrieben sein muß. Der Expedient der Eisenbahn-Verwaltung muß bei Verabfolgung des Fahrbillets auf der Marschrouté den zu benutzenden Zug abhempeln.

## §. 11.

Hinsichtlich der Verwendung von Pulver und Munition auf der Niederschlesischen Zweigbahn gilt das Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den Staats-Eisenbahnen.

Die Militair-Verwaltung trägt die Gefahr der in solcher Weise beförderten Effekten und ersetzt allen nicht erweislich durch ein großes Versehen der leitenden Eisenbahn-Verwaltung selbst entstehenden Schaden, welcher der Eisenbahn-Verwaltung oder anderen Personen durch die Beförderung militairischer Munition erwächst.

## §. 12.

Beschädigungen, welche sonst bei Beförderung des Militairs oder von Militair-Effekten vorkommen, werden von der Eisenbahn-Verwaltung ersetzt, ausgenommen, wenn die Verluste und Beschädigungen durch das eigene Versehen des Militairs herbeigeführt oder die erweisliche Folge eines unabwehrbaren Zufalls oder unvorhergesehener Naturereignisse sind.

Alle etwaigen Beschädigungen, mögen dieselben an Militair-Effekten vorgekommen und von der Eisenbahn-Verwaltung zu tragen, oder vom Militair verursacht sein und Letzterem der Ertrag obliegen, müssen gleich nach Ankunft der betreffenden Züge, beziehungsweise Ausgabe der beförderten Effekten, angemeldet und Seitens der Eisenbahn-Verwaltung und militairischer Seite festgestellt und attestirt werden.

## §. 13.

In allen Fällen, für welche dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, sind die allgemeinen reglementarischen und Tarif-Vorschriften der Niederschlesischen Zweigbahn maßgebend.

§. 14.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung abgeschlossen und tritt mit dem 1. September 1868 in Kraft.

Pofen, den 15. August 1868.

Glogau, den 18. August 1868.

(L. S.)

(L. S.)

Königliche Intendantur V. Armeekorps.  
(gez.) Großmann. v. Ristowski.

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-  
Gesellschaft.  
(gez.) Berndt.

Bestätigt

Berlin, den 23. September 1868.

(L. S.)

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
(gez.) v. Stofsch. Koellner.

Nr. 259.

Betrifft Druck-Formulare.

Berlin, den 26. September 1868.

Von den in der Verordnung vom 4. Juli 1868, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vorgeschriebenen Formularen sind hier vorrätzig unter:

Tit. A. Nr. 25. Vorschlagsliste, 2 Stück pro Bogen nach Schema		1 für	5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.
• • •	110. Rangirungsliste, Titelbogen nach Schema 4 für	5	• 15 • • • •
• • •	111. Dergleichen, Einlagebogen	5	• 15 • • • •
• • •	123. Rang- und Quartierliste die erste und zweite Seite mit den Rubriken, die dritte und vierte Seite nur mit dem Rande bedruckt, nach Schema 6	22	• 10 • • • •
• • •	124. Dergleichen, die ersten 3 Seiten mit den Rubriken, die letzte Seite nur mit dem Rande bedruckt, nach Schema 6	22	• 10 • • • •
• • •	125. Dergleichen, alle vier Seiten mit den Rubriken bedruckt, Einlagebogen zu A Nr. 123 und 124, nach Schema 6	22	• 10 • • • •
• • •	112. Personal-Bericht nach Schema 7 für	8	• • • • •
• • •	147. Veränderungs-Nachweisungen zur Rangliste zu §. 32 ad Nr. 10	6	• 20 • • • •
• • •	121. Rationallisten über die Offiziere des Beurlaubtenstandes zu §. 33 ad Nr. 2 für	5	• 15 • • • •

Das in der obenbezeichneten Verordnung abgedruckte Schema 6 zur Rang- und Quartierliste ist durch die Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 5. d. M. — siehe Armeekorps-Verordnungsblatt des 1868 Seite 194 — entsprechend verändert und für die gesammte Armeekorps passend gemacht worden. Die vorrätzigen Formulare zur Rang- u. c. Liste sind hiernach eingerichtet.

Nach Maßgabe dieser kriegsministeriellen Verfügung sind auch die Formulare zu den Veränderungs-Nachweisungen für die Rangliste ausgeführt, welche demnach ebenfalls von der gesammten Armeekorps benutzt werden können.

Das Schema für die Formulare zu den Rational-Listen hat dem Königlichen Kriegs-Ministerium vorgelegen und ist von demselben für zweckentsprechend befunden worden.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die unter A Nr. 143 im Preis-Verzeichniß aufgeführten Beurlaubungsscheine über die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnungen nach dem Schema 5 zu den Ausführungs-Bestimmungen vom 16. Juli d. J. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt des 1868 Seite 156 — eingerichtet sind und der Preis von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen & 4 Stück beibehalten worden ist.

Königliche Staatsdruckerei.

Hierzu eine Beilage.



## I. T a r i f

Kilair-Personen vom Feldwebel abwärts (für 1 Mann).

Von . . . Bataillon des . . .  
lichen Angelegenheiten mit

1.	2.	3.	Walterödorf		Sprottau		Buchwald		Sagan		Händorf				
			Egr.	Fl.	Egr.	Fl.	Egr.	Fl.	Egr.	Fl.	Egr.	Fl.			
						5	11	8	3	9	8	11	4	13	6
Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	3	1	5	5	6	10	8	6	10	8	8		
			2	3	4	6	5	11	7	8	9	9			
			2		3		3		8		5		7	6	
					2		1		5		3		1	5	3
											1		8	3	10
											2	2			

Zahl der Personen.

## II. T a r i f

ic. auf der Niederschlesischen Zweigbahn zu dem Satze von 6 Pfenn.  
en pro Centner und Meile.  
(Centner in Egr. und Fl.)

Die Fahrgelder ..... den	Walterödorf		Sprottau		Buchwald		Sagan		Händorf	
	Egr.	Fl.	Egr.	Fl.	Egr.	Fl.	Egr.	Fl.	Egr.	Fl.
2	2	2	11	3	5	4	—	4	9	9
1	2	1	11	2	5	3	—	3	9	9
—	10	1	8	2	2	2	9	3	6	6
Walterödorf	—	10	1	4	1	11	2	8	8	8
			Sprottau	—	6	1	2	1	11	11
						Buchwald	—	8	1	5
								Sagan	—	9

## R e i l e n z e i g e r .

	Walterödorf	Sprottau	Buchwald	Sagan	Händorf
	4,2	5,5	6,5	8,0	9,5
	2,2	3,5	4,5	6,0	7,5
	1,6	3,2	4,2	5,4	6,9
Walterödorf		1,5	2,5	3,9	5,3
		von Sprottau	1,0	2,2	3,7
			von Buchwald	1,2	2,7
				von Sagan	1,5



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 30. Oktober 1868.

Nr. 26.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnet kann werden: außerhalb bei allen  
Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 260.

Betrifft die Uniform der Ulanen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die durch Meine Ordres vom 16. März 1867, 25. April 1867 und resp. 11. April 1868 über die Waffenrock-Tragen der Fußtruppen, der Dragoner, der reitenden Artillerie und des berittenen Trains ertheilten Vorschriften künftig auch für die Ulanen der Garde- und Linien-Ulanen-Regimenter maßgebend sein sollen. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 5. Oktober 1868.

alt. Wilhelm.

ggel. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. Oktober 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:  
v. Stosch.

No. 94/10. M. O. D. 3.

Nr. 261.

Betrifft die Eintheilung der Armee in Armee-Abtheilungen.

Berlin, den 21. Oktober 1868.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 10. d. M. zu bestimmen geruht, daß die Eintheilung der Armee in Armee-Abtheilungen künftig folgende sein soll:

1. Armee-Abtheilung.

I. Armee-Korps.

II. Armee-Korps.

2. Armee-Abtheilung.

III. Armee-Korps.

IV. Armee-Korps.

3. Armee-Abtheilung.

V. Armee-Korps.

VI. Armee-Korps.

4. Armee-Abtheilung.

VII. Armee-Korps.

VIII. Armee-Korps.

XI. Armee-Korps.

5. Armee-Abtheilung.

IX. Armee-Korps.

X. Armee-Korps.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 480/10. A. I. a.

Nr. 262.

Betrifft die Mittheilung der Allerhöchsten Entscheidungen über Zuteilung von Reserve-Offizieren.

Berlin, den 27. Oktober 1868.

Des Königs Majestät haben beim Vortrage der Gesuchslisten der Armee pro September dieses Jahres zu bestimmen geruht, daß die General-Kommandos ic. sich unter einander von den Allerhöchsten Entscheidungen Mittheilung zu machen haben, durch welche Reserve-Offiziere bei Beförderung hierzu und bei Uebertritt von der Landwehr zur Reserve einem anderen Armee-Korps-Bezirk zugetheilt werden, indem es nicht für erforderlich erachtet wird, die General-Kommandos ic. des neuen Armee-Korps von derartigen Fällen durch Allerhöchste Kabinetts-Ordres in Kenntniß zu setzen.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 385/10. A. I. a.

Nr. 263.

Betrifft die Augmentirung der Feuerwerks-Abtheilung.

Berlin, den 10. Oktober 1868.

Um für den Fall etwa nöthiger Verstärkungen in dem Betriebe des Feuerwerks-Laboratoriums die Augmentirung der Feuerwerks-Abtheilung jeder Zeit sicher zu stellen, bestimmt das Kriegs-Ministerium:

- 1) Die von der Feuerwerks-Abtheilung (1. und 2. Kompagnie) bisher zur Entlassung gekommenen Mannschaften sind lediglich für etwa erforderliche Augmentirung vorgedachter Abtheilung zu reserviren und ohne besonderen Befehl nicht zur Kompletirung anderer Artillerie-Truppentheile zu verwenden.
- 2) Von den fortan bei der Feuerwerks-Abtheilung zur Entlassung kommenden Mannschaften dürfen diejenigen, deren Militairpaß den Vermerk „Für das Feuerwerks-Laboratorium ausgebildet“ enthält, auch nur bei der Feuerwerks-Abtheilung wieder zur Einziehung gelangen. Die in Zukunft mit dem Vermerk „Für Feld- (resp. Festungs-) Artillerie ausgebildet“ entlassenen Mannschaften sind dagegen nur zur Augmentirung der Feld- und Festungs-Artillerie zu verwenden.
- 3) Die von der Versuchs-Kompagnie (früher 3. Kompagnie der Feuerwerks-Abtheilung) entlassenen Mannschaften sind als Beurlaubte der Feld- resp. Festungs-Artillerie zu behandeln.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 385/9. A. I. a.

Nr. 264.

Betrifft das Verhalten von Militär-Personen vor Gericht und bei der Ableistung von Eiden.

Berlin, den 24. Oktober 1868.

Meinungs-Verschiedenheiten unter den Civil-Gerichten darüber, ob von Militär-Personen überhaupt, die nicht Offiziere sind, vor Gericht und bei der Ableistung von Eiden die Kopfbedeckung abzunehmen ist, hat der Herr Justiz-Minister, auf Grund einer mit dem Kriegs-Ministerium getroffenen Vereinigung Folgendes an die Gerichtsbehörden verfügt:

„Es bleibt zu unterscheiden, ob die Militärperson

a. im Amte oder doch in Folge amtlicher Verrichtungen vor Gericht auftritt,

b. ob sie als Privatmann, sei es als Partei oder Zeuge, dort erscheint.

Im erstern Falle soll der Militär dienstmäßig d. h. mit Seitengewehr und mit bedecktem Kopfe, im letztern dagegen zwar mit Seitengewehr aber mit entblößtem Kopfe auftreten.

Hierin findet auch dann keine Aenderung statt, wenn Militärpersonen welche amtlich erschienen sind, einen Eid abzulegen haben; sie bleiben bedekten Hauptes."

Kriegs-Ministerium.

No. 506/10. A. I. \*

v. Koon.

Nr. 265.

**Betrifft die Quittungen über Marschfourage.**

Berlin, den 7. Oktober 1868.

Es ist in neuerer Zeit vielfach bemerkt worden, daß die mit den Liquidationen der Landraths-Aemter eingehenden Quittungen über gelieferte Marschfourage sehr unvollständig und den bestehenden Bestimmungen nicht entsprechend ausgestellt sind.

Zur Begegnung der daraus resultirenden oft umfangreichen Korrespondenz empfiehlt es sich, daß die einzeln marschirenden Mannschaften resp. Kommandoführer von ihren Truppentheilen in der gedachten Beziehung jedesmal instruiert und mit einer genügenden Anzahl vorschriftsmäßiger Quittungsformulare versehen werden.

Letztere sind nach der Bekanntmachung der Staatsbruderei vom 26. Mai d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1868 Nr. 16) bei derselben stets vorrätzig und in dem Preis-Verzeichniß sub. Litt. A. pos. 42 und 43 aufgeführt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

v. Stofch.

Koelner.

No. 786/9. 68. M. O. D. II.

Nr. 266.

**Betrifft Veränderungen im Bestande der Preussischen resp. Norddeutschen Telegraphen-Stationen pro III. Quartal d. J.**

Berlin, den 8. Oktober 1868.

Folgende, von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im 3. Quartal d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Neu errichtet wurden:

a. Selbstständige Telegraphen-Stationen:

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1) Crimmitschau (Königreich Sachsen),                                   | } mit vollem Tagesdienst. |
| 2) Werdau dito.   |                           |
| 3) Königberg i. Pr. Filial-Station,                                     |                           |
| 4) Hamburg Börse Filial-Station mit Tagesdienst während der Boursezeit. |                           |
| 5) Imnau (Fürstenthum Hohenzollern) mit beschränktem Tagesdienst.       |                           |

b. Mit Postanstalten kombinierte resp. von fremden Beamten oder Privatleuten verwaltete Stationen:

- |                         |                                  |   |
|-------------------------|----------------------------------|---|
| 1) Altleben,            | 11) Meisdorf,                    | } sämmtlich mit beschränktem Tagesdienst. |
| 2) Berleburg,           | 12) Mylau, (Königreich Sachsen), |   |
| 3) Blankenburg a/Harz,  | 13) Neuharlingerfel,             |   |
| 4) Christburg,          | 14) Parchowig,                   |   |
| 5) Drengfurt,           | 15) Rehbürg,                     |   |
| 6) Gröbzig,             | 16) Süchteln,                    |   |
| 7) Königstein (Rassau), | 17) Tigenhof,                    |   |
| 8) Laasphe,             | 18) Treuenbriehen,               |   |
| 9) Lobenstein (Reuß),   | 19) Zerbst,                      |   |
| 10) Vättinghausen,      | 20) Zulentroda,                  |   |

II. Vorübergehend in Betrieb gesetzt, resp. geschlossen wurden folgende Stationen:

- 1) Hummelshohn (Sachsen-Altenburg) war während der Dauer des Hollaers im Betriebe,
- 2) Jugenheim (Hessen-Darmstadt) desgleichen während der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers von Rußland,
- 3) Raßte (Schloßstation in Oldenburg) ist bis auf Weiteres geschlossen,
- 4) Westerland (Insel Sylt) wurde mit Ende September d. J. geschlossen.

## III. Veränderungen der Dienststunden resp. der Classification der Stationen:

- 1) Bernburg,
- 2) Breg,
- 3) Marientwerder,
- 4) Waldenburg,

waren früher mit Post-Anstalten combinirt, sind jetzt selbstständige Stationen mit vollem Tagesdienst.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 73/10. A. K. D. III.

v. Pöbbeckli.

Reydam.

## Nr. 267

## Betrifft Berechnung der Etatsfonds-Pauschquanta für Balanzen.

Berlin den 16. Oktober 1868.

Zur Vorbeugung von Zweifeln wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß für die Dauer der Balanzen in Folge der verfügten früheren Entlassung der Reservisten und späteren Einstellung der Rekruten, soweit solche volle Kalendermonate umfassen, die Etatsfonds-Pauschquanta als erpart zu berechnen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

J. B.

v. Bonin.

Ologau.

No. 193/9. 68. M. O. D. I.

## Nr. 268.

## Wohltätigkeit.

Berlin, den 3. Oktober 1868.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten von 5000 Thlr. werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — sowohl Offizieren als Personen des Soldatenstandes vom Feldweibel abwärts — aus den Feldzügen von 1813/16 verwendet, und zwar, was die letztgedachte Kategorie betrifft, in der Weise, daß 19 Individuen auf Lebensdauer je 24 Thlr. in halbjährlichen Raten à 12 Thlr. im März und September jeden Jahres erhalten.

Demgemäß sind gegenwärtig wieder an nachbenannte Veteranen:

- 1) Heinrich Ahmann zu Stettin,
- 2) Johann Gottfried Fastmann zu Thielitz, Kreis Goerlig,
- 3) Michael Richau zu Alt Christburg, Kreis Mohrungen,
- 4) Simon Laurinat zu Gr. Lumpöden, Kreis Tilsit,
- 5) Johann Fehlbarg zu Dübberich, Kreis Fürstenthum,
- 6) Georg Busse zu Coenitz,
- 7) Joachim Friedrich Nagel zu Berlin,
- 8) Friedrich Sage in Wittenberge,
- 9) Johann Samuel Friedrich Eggert in Berlinchen,
- 10) Ludw. Schulenburg zu Stendal,
- 11) Adam Hips zu Falken, Kreis Mühlhausen,
- 12) Johann Walzer zu Wilhelmshof, Kreis Rothenburg,
- 13) Friedrich Kimpel zu Sieratowo, Kreis Kroelen,
- 14) Gottlieb Paschaude (Pasante) zu Karauhske, Kreis Trebnitz,
- 15) Josef Muhlowski zu Schammer-Elguth, Kreis Gr. Strehlitz,
- 16) Josef Strauch zu Nieder-Steine, Kreis Neurode,
- 17) Wilhelm Glubb zu Herbede, Kreis Hagen,
- 18) Bernhard Fester zu Münster,
- 19) Christian Schroeder zu Pelm, Kreis Daun,

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlr. bewilligt worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

No. 102/10. 68. A. f. I.

Quedenfeldt.

v. Kirchbach.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 14. November 1868.

Nr. 27.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Preisnumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnet kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 269.

Betrifft die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher.

Auf Ihren Bericht vom 24. d. M. bestimme Ich, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften in den §§. 41, 42, 76 und 79 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, daß hinfür für jede Garnison, beziehungsweise für jede Militair-Kirchengemeinde nur Ein Kirchenbuch, bestehend aus einem Tauf-, Trauungs-, Todten- und Konfirmanden-Register, angelegt und in duplo geführt werden soll. Sie, den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten beauftrage Ich mit der Ausführung dieser Meiner Bestimmung

Berlin, den 30. Mai 1868.

824. Wilhelm.

(ggz.) v. Koon. v. Mähler.

An die Minister des Krieges und der geistlichen u. Angelegenheiten.

Berlin, den 29. Oktober 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit folgenden Ausführungs-Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Die bisher für die einzelnen Truppentheile geführten Spezial-Kirchenbücher werden mit dem 31. Dezember c. geschlossen und Seitens des betreffenden Geistlichen sorgfältig aufbewahrt.
- 2) Die neue Einrichtung beginnt mit dem 1. Januar 1869 in der Art, daß in jeder Garnison für die gesammte evangelische Militair-Gemeinde einerseits, sowie für die gesammte katholische Militair-Gemeinde andererseits die oben vorgeschriebenen Garnison-Kirchenbücher angelegt und Seitens des evangelischen und katholischen Militair-Geistlichen resp. des mit der Militair-Seelsorge beauftragten evangelischen und katholischen Eivilgeistlichen — von einem Jeden für die ihm überwiesene Militair-Gemeinde — geführt werden, so daß für die ganze Garnison eine Trennung der Militair-Kirchenbücher nur hinsichtlich der Konfession besteht.
- 3) In Garnisonen mit mehreren Militair-Christlichen resp. Gemeinden ein und derselben Konfession führt jeder Parochus die Kirchenbücher für seine Spezial-Gemeinde.
- 4) In größeren Militair-Parochien ist es gestattet, jedes der in vorstehender Allerhöchster Kabinetts-Ordre benannten, zum Kirchenbuche gehörigen Register besonders zu führen, wenn die Zahl der actus ministeriales dies als zweckmäßig erscheinen läßt.
- 5) In denjenigen Garnisonen, in welchen bisher schon ein einheitliches, die ganze Militair-Parochie der betreffenden Konfession umfassendes Kirchenbuch in Uebereinstimmung mit obiger Allerhöchster Vorchrift bestanden hat, wird dasselbe, ohne Anschaffung eines neuen, weiter geführt.
- 6) In Betreff der Schemata zu dem Tauf-, Trauungs-, Todten- und Konfirmanden-Register behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden, gleichwie alle übrigen über die Kirchenbuchführung ergangenen, allgemeinen Verordnungen auch ferner maßgebend sind.
- 7) Aus Passus 1. und 2. ergibt sich, daß bei eintretenden Dislokations-Veränderungen eine Auswechslung der Militair-Kirchenbücher zwischen den Geistlichen der beteiligten Garnisonen nicht erforderlich ist. Bei gänzlicher Aufhebung einer Friedens-Garnison werden die entblichenen Militair-Kirchenbücher Seitens der evangelischen Geistlichen an den Militair-Oberr-Prediger des betreffenden Armeekorps, Seitens der katholischen an den katholischen Feldpredigt zur Reservation abgeliefert. Wird die aufgehobene Garnison später wieder belegt, so sind die deponirten Garnison Kirchenbücher wieder in Gebrauch zu nehmen.

- 8) Beim Aufmarsch ins Feld findet die Mitnahme der Militair-Kirchenbücher nicht mehr statt. Die Feld- und Lazareth-Geistlichen versehen sich in diesem Falle mit einem dem Bedürfnis entsprechenden und nach der Ordnung im Kirchenbuche eingerichteten Hefte, in welches die bezüglichen Veränderungen des Personenstandes eingetragen werden. Im Uebrigen bleibt die Bestimmung des §. 6 der Beilage Nr. 55 zum „Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde“ — in Kraft, nach welcher die Truppentheile den betreffenden Feldgeistlichen von den Todesfällen Mittheilung zu machen haben. Nach der Rückkehr aus dem Felde sind diese Hefte unter Mitwirkung der betreffenden Truppentheile bezüglich ihrer Vollständigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und Seitens der evangelischen Geistlichen an den evangelischen, Seitens der katholischen an den katholischen Feldprobst einzuliefern, wo dieselben zu je einem Haupt-Kirchenbuche für den betreffenden Feldzug vereinigt werden.
- 9) Im Frieden haben die Truppen-Kommandos Behufs der Kontrolle des Kirchenbuchs die beim Truppentheile vorgekommenen Geburten und Trauungen am Schlusse eines jeden Quartals, die Todesfälle jedoch sogleich dem betreffenden Parochus mitzutheilen. Hinsichtlich der im Lazareth Verstorbenen erfolgt die entsprechende Benachrichtigung durch die Lazareth-Kommissionen.
- 10) In Ergänzung der Bestimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 21. April 1867, betreffend die Nachweisungen von den bei der Militair-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefällen — Armees-Ordnungs-Blatt Nr. 4 pro 1867 Nr. 44 — wird festgesetzt, daß die katholischen Militair-Geistlichen resp. die mit der Militair-Seelesorge beauftragten Civilgeistlichen dieser Konfession die durch jene Bestimmung vorgeschriebenen statistischen Eingaben für ihre Militair-Gemeinde nunmehr ebenso, wie die betreffenden Geistlichen der evangelischen Konfession, durch die Kommandanturen resp. die Garnison-Kapellen an die Königlichen General-Kommandos Behufs Weiterbeförderung an das statistische Bureau alljährlich zum 1. Februar einzuliefern haben.
- 11) Die Kosten für die unter Vermeidung luxuriöser Ausstattung zu bewirkende Beschaffung der nach Vorstehendem erforderlichen neuen Garnison-Kirchenbücher sind bei der ressortirenden Intendantur Behufs der Erstattungs-Anweisung für Rechnung des Titels 8. Abschnitt I. des Militair-Etats zur Liquidation zu bringen.
- 12) Die Königlichen Konstellanten, der evangelische Feldprobst, sowie das katholische Feldprobstei-Kant haben Seitens des mitunterzeichneten Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten Behufs weiterer Instruktion der Militair-Geistlichen noch besondere entsprechende Mittheilung erhalten.

Kriegs-Ministerium. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

v. Koos.

v. Mähler.

Kr.-Min. No. 546/10. A. I. b.

Min. der geistl. Ang. { n. 25428.  
K. 2947.

Nr. 270

Betrifft die Erweiterung des Kadettenhauses in Berlin.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das hiesige Kadettenhaus zum 1. Mai künftigen Jahres um zwei Kompagnien zu erweitern ist. Zu diesem Zweck ist vom 1. April des genannten Jahres ab der Offizier-Etat des Kadetten-Korps um die Stellen eines Hauptmanns Ister und eines Hauptmanns 2ter Klasse, sowie zweier Premier-Lieutenants zu vermehren, auch die erforderliche Anzahl des Lehrr-, Beamten- und Unter-Personals anzustellen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. Oktober 1868.

821. Wilhelm.

983. v. Koos.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. November 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:  
v. Rarzewski.



**Nr. 271.**

**Betrifft die Aufhebung des §. 161 des Reglements für die Friedens-Lazarethe.**

Berlin, den 1. November 1868.

Im §. 161 des Reglements für die Friedens-Lazarethe ist es noch als zulässig bezeichnet, daß bei der Entschädigung über die Entlassung der Reservalesejanten aus den Lazarethcn zugleich auf den Brodeempfang und die Pöhnungs-Abfindung bei den Truppentheilen gerüchsfichtigt wird.

Zur Vermeidung der dadurch entstehenden Mehrkosten bei den Lazareth-Wirthschafts-Fonds wird der gedachte Paragraph aufgehoben und hiermit bekiaunt, daß die Entlassung der Leute aus den Lazarethcn lediglich von deren vollendeter Herstellung abhängig zu machen ist.

Kriegs-Ministerium.  
v. Koon.

No. 323/10. M. M. A.

**Nr. 272.**

**Betrifft den Fortfall der für das Einlöthen eines neuen Laufmündstücks beim Zündnadel-Gewehr, früher gezahlten Vergütung.**

Berlin, den 28. Oktober 1868.

In Erwiderung auf eingegangene Anfragen und zur Begegnung bestehender Zweifel, wird hierdurch allgemein bekannt gemacht, daß die diesseitigen Erlasse vom 15. November 1850 und vom 1. März 1858 resp. Nr. 52/11. und Nr. 61/3. A. K. D. II., nach welchen

das Einlöthen eines neuen Laufmündstücks beim Zündnadelgewehr den Büchsenmachern der Truppen mit 15 Sgr. pro Stüd besonders vergütigt werden sollte, mit dem Erscheinen der neuen Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei den mit Zündnadelgewehren bemanneten Bataillonen der Infanterie und Jäger Berlin da 1867, außer Kraft getreten sind, die besondere Bezahlung der in Rede stehenden Reparatur, von dem gedachten Zeitpunkt ab, demnach nicht mehr stattfinden darf.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Pöbbeckli. J. B.  
Willerding.

No. 839/10. A. K. D. II. a.

**Nr. 273.**

**Betrifft die Formulare zu den Stärke-Rapporten.**

Berlin, den 2. November 1868.

Unter Zugnahme auf das Seitens der königlichen Staats-Druckerei in Nr. 16 des Armeo-Verordnungsblattes pro 1868 veröffentlichte Preis-Verzeichniß, in welchem sub Nr. 174—177 Formulare zu den mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 19. März e. a. vorgeschriebenen Stärke-Rapporten aufgeführt sind, wird zur Vermeidung vergeblicher Bestellungen darauf aufmerksam gemacht, daß das alte Schema zu Monats-Rapporten — in den älteren Preis-Verzeichnissen (Beilage zu Nr. 9 des Militair-Wochenblattes für den 3. März 1866) sub Litt. A. Nr. 110, 111 und 112 geführt — durch die beregte Allerhöchste Kabinetts-Ordre und die kriegsministerielle Verfügung vom 11. April e. a. — 1003/3. A. I. a. — (Armeo-Verordnungsblatt Nr. 12 pro 1868) gänzlich aufgehoben ist und demnach in dem Formular-Magazin der königlichen Staats-Druckerei nicht mehr vorrätbig gehalten wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Pöbbeckli. v. Karczewski.

No. 831/10. A. I. a.

## Nr. 274.

## Betrifft die definitive Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen.

Berlin, den 9. November 1868.

Mit dem 1. Oktober d. J. ist die nachstehende Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen definitiv in Kraft getreten.

Dies wird hiermit unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 25. Dezember pr. — Armees-Berordnungsblatt Nr. 25 — zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Rarzewski.

Bronart v. Schellendorff.

No. 116/10. A. I. a.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung  
des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps.

Infanterie- Brigade.	Landwehr.		Reise etc.	Bundesstaat.
	Regiment.	Bataillon.		
1. Infanterie- Brigade Nr. 46.	1. Landwehr-Regi- ment Nr. 100.	1. (Freiberg).	Gerichts-Amt Freiberg. • Brand. • Sayda. • Tharandt. • Frauenstein. • Altenberg.	Königreich Sachsen.
		1. Landwehr-Regi- ment Nr. 100.	2. (Annaberg).	
	• Löblich.			
	• Marienberg.			
	• Jöhstadt.			
	2. Landwehr-Regi- ment Nr. 101.	1. (Chemnitz).	• Annaberg.	
• Oberwiesenthal.				
2. Landwehr-Regi- ment Nr. 101.	1. (Chemnitz).	• Schelbenberg.		
		• Grünhain.		
2. Landwehr-Regi- ment Nr. 101.	2. (Schopau).	• Geier.		
		• Ehrenfriedersdorf.		
2. Landwehr-Regi- ment Nr. 101.	2. (Schopau).	• Wolfenstein.		
		• Stolberg.		
2. Landwehr-Regi- ment Nr. 101.	2. (Schopau).	• Schopau.		
		• Augustsburg.		
2. Landwehr-Regi- ment Nr. 101.	2. (Schopau).	• Oederan.		
		• Frankenberg.		
Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden).		• Bilodruff.	sich dem linken Elb- und linken Weißeritzufer gelegenen Ortschaften des Gerichts-Amtes Dresden.	
Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden).		• Döhlen, sowie die zwei		

Infanterie- Brigade.	Landwehr-		Reise zc.	Bundesstaat.
	Regiment.	Bataillon.		
1. Infanterie- Brigade Nr. 45.	noch Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden.)		Gerechts-Amt Dippoldiswalde, sowie die zwischen dem linken Elb- und rechten Weisergrüner gelegenen Ort- schaften des Gerechts-Amtes Dresden. Stadt Dresden. Gerechts-Amt Schönfeld. : Radeburg. : Radeberg. : Moritzburg, nebst den auf dem rechten Elbuser gelegenen Ortschaften des Gerechts-Amtes Dresden.	Königreich Sachsen.
2. Infanterie- Brigade Nr. 46.	3. Landwehr-Regiment Nr. 102.	1. (Pirna.)	Gerechts-Amt Stolpen. : Neustadt. : Rebnitz. : Schandau. : Königstein. : Gottscheuba. : Lauenstein. : Pirna.	
		2. (Pöbau.)	: Hittau. : Groß-Schönau. : Ebersbach. : Bernstadt. : Dörsch. : Reichenau. : Weissenberg. : Pöbau. : Herrnhut.	
	4. Landwehr-Regiment Nr. 103.	1. (Saugen.)	: Saugen. : Neusalza. : Schirgiswalde. : Königsmarthe. : Lamenz. : Königgrätz. : Bischofsberga. : Pulsnitz.	
		2. (Weissen.)	: Großhain. : Weissen. : Riesa. : Rosten. : Lommayfeld.	
3. Infanterie- Brigade Nr. 47.	5. Landwehr-Regiment Nr. 104.	1. (Pflauen.)	: Auerbach. : Falkenstein. : Schöneck. : Klingenthal. : Reichenbach. : Pöngersfeld. : Treuen. : Elsterberg. : Pflauen.	

Infanterie- Brigade.	Landwehr.		Kreis e.	Bundesstaat.	
	Regiment.	Bataillon.			
3. Infanterie- Brigade Nr. 47.	5. Landwehr-Regiment Nr. 104.	1. (Flauen.)	Gericthts-Amt Pausa. " Lelshnig. " Adorf. " Marienkirchen.	Königreich Sachsen.	
		2. (Schneeberg.)	" Schneeberg. " Wildenfels. " Schwarzenberg. " Johannsgergenstadt. " Eibenstod. " Kirchberg.		
	6. Landwehr-Regiment Nr. 105.	1. (Zwidau.)	" Kemitz. " Grimmitzschau. " Werdou. " Zwidau.		
		2. (Glauchau.)	" Pöthnig. " Gartenstein. " Pichstein. " Glauchau. " Hohenstein. " Meerane. " Waldenburg.		
	4. Infanterie- Brigade Nr. 48.	7. Landwehr-Regiment Nr. 106.	1. (Leipzig.)		" Leipzig I. " Leipzig II. " Tauscha. " Markranstادت. " Amtenlau. " Röttha. " Peggau. " Borna.
			2. (Grimma.)		" Grimma. " Lausitz. " Brandis. " Burgen. " Bernsdorf. " Dschay. " Strehla.
8. Landwehr-Regiment Nr. 107.		1. (Rochlitz.)	" Penig. " Burgstادت. " Wittroda. " Rochlitz. " Colditz. " Geithain. " Froburg.		
		2. (Döbeln.)	" Rainichen. " Rogwein. " Döbeln. " Döbeln. " Leisnig. " Harttha. " Geringswalde. " Walbheim.		

## Nr. 275.

Betrifft die Prüfungen zum Postexpedienten und Offizier.

Berlin, den 3. November 1868.

Vom 8. Februar 1869 bis zum 13. März desselben Jahres finden die Prüfungen der Kadetten durch die Ober-Militair-Examinations-Kommission statt. Für diese Zeit können daher keine anderweitigen Anmeldungen zur Postexpedienten- oder Offizier-Prüfung Seitens der Truppen von der genannten Kommission berücksichtigt werden.

In allen anderen Monaten mit Ausnahme des Monats Juli werden die Prüfungs-Termine immer halbmöglichst festgesetzt und die Einberufungen zur Prüfung den Regimentern u. von der Kommission zugehen, sobald eine genügende Zahl von Examinanden zur Abhaltung eines Termins bei derselben angemeldet ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbecke.

v. Hartmann.

No. 693/10. A. I. b.

## Nr. 276.

Betrifft die Aufnahme von Leuten in die Militair-Kochschule.

Berlin, den 9. November 1868.

- 1) Die Truppenbreite aller Wassen werden ergebenst veranlaßt, spätestens bis zum 1. December c. diejenigen Mannschaften von einjähriger oder längerer Dienstzeit, welche die Aufnahme in die Militair-Kochschule begehrt Ausbildung als Thierärzte wünschen, unter Einreichung der vorgeschriebenen Papiere direct bei der unterzeichneten Abtheilung anzumelden. Für die Anmeldung sind die in Nr. 21 des Armees-Verordnungs-Blattes pro 1867 publicirten kriegsministeriellen „Bestimmungen über die Aufnahme der in der königlichen Militair-Kochschule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Kochschülern auszubildenden Militair-Kochschüler“ und die ebendortselbst abgedruckten zusätzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 3. December 1867 maßgebend. Die nächste Einberufung der Angemeldeten zur Abolvierung des Kursus in der Militair-Lehrschmiede wird zum 1. Januar 1869 erfolgen.
- 2) Zum 15. Januar 1869 haben die Truppen diejenigen Mannschaften, welche seit dem 1. October c. eingetreten, resp. gegenwärtig noch nicht ein Jahr lang im Dienst sind, und die Aufnahme in die Militair-Kochschule begehrt Ausbildung als Thierärzte wünschen, ebenfalls direct bei der unterzeichneten Abtheilung anzumelden. Auch für diese Anmeldungen sind die ad 1 citirten Bestimmungen nebst zusätzlichen Bestimmungen aus Nr. 21 des Armees-Verordnungs-Blattes do 1867 maßgebend. Die nächste Einberufung der zum 15. Januar 1869 Angemeldeten findet zum 1. April 1869 statt.
- 3) Es wird den Truppen nochmals im eigenen wie im allgemeinen Interesse des königlichen Dienstes empfohlen, auf zahlreiche Anmeldungen geeigneter Individuen nach Möglichkeit hinzuwirken.
- 4) Bezüglich weiterer Kommandirungen von Beschlagschmiedern zur Ausbildung in der Militair-Lehrschmiede (cf. Erlaß vom 7. Juni c. Armees-Verordnungs-Blatt Nr. 16) wird besondere Verfügung ergehen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armees-Abtheilung A.

v. Karczewski.

v. Brauchitsch.

No. 333/11. A. I. a

## Nr. 277.

Betrifft Wohlthätigkeit.

Berlin, den 20. October 1868.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 10. Januar d. J., betreffend die Verleihung eines Ehrenzeichens von je 20 Thalern an sechzehn daselbst namhaft gemachte Inhaber des Militair-Ehrenzeichens aus dem am 1. Januar d. J. fällig gewordenen Zinsen der bei Gelegenheit der Allerhöchsten 50jährigen Dienst-Jubelfeier Sr. Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes u. vom Feldwebel abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch fernerweit zur allgemeinen Kenntniß, daß, nachdem von der Zahl jener damals beschenkten Ordens-Inhaber Christian Krause zu Trachenberg, Kreis des Militair, vor Empfang des Beschenks verstorben ist, aus dem von den obengedachten Zinsen disponibel gebliebenen Theile noch weitere sieben Inhaber des Militair-Ehrenzeichens mit dem

Ehrengeschenke von 20 Thalern bedacht werden konnten, wozu des Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachfolgenden auszuersuchen geruht haben, welchen das gn. Geschenk durch Vermittelung der Königlichen General-Kommandos überwiesen worden ist, nämlich:

- 1) Robert Windler zu Berlin,
  - 2) Otto August Klewer zu Braunsberg,
  - 3) Christian Friedrich Böttcher zu Liebenwalde,
  - 4) Karl Koffe zu Frankfurt a. D.,
  - 5) Johann Riez zu Cassin,
  - 6) August Rodeboldt zu Prenzlau,
  - 7) August Rodtäschel zu Targis, Kreis Soldin,
  - 8) Friedrich Julius Gise zu Werenthin, Kreis Friedeberg,
  - 9) Adolph Beytrauch zu Spremberg,
  - 10) Friedrich Johann Eduard Wolfermann zu Merseburg,
  - 11) Heinrich Louis Seeder zu Duerfurt,
  - 12) Georg Höfling zu Erfurt,
  - 13) Johann Bernhard Jaeper zu Münster,
  - 14) Johann Wilhelm Müller zu Düsseldorf,
  - 15) Friedrich Ludwig Widdendorf zu Wesel,
  - 16) Heinrich Kuland zu Höntrop, Kreis Bochum, und
  - 17) August Frickehaus zu Schallbruch (Hann.), Kreis Mettmann.
- Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.  
Duedensfeldt. v. Kirchbach.

No. 1223/9. 68. A. f. I.

#### Druckfehler-Berichtigung.

- 1) In dem Erlasse des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 4. August c. (150.6. A. I. a.) betreffend die Bekleidung ic. der von den Truppentheilen als Offizierburschen abkommandirten Mannschaften Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 21 do 1868 — ist unter I. 7. statt „1 Dreißigjacker“ zu setzen „2 Dreißigjacker.“
- 2) Im ersten Alinea des kriegsministeriellen Erlasses vom 24. Oktober c. (506/10. A. I. a.) betreffend das Verhalten von Militärpersonen vor Gericht ic. — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 26 do 1868 — ist statt: „hat der Herr Justiz-Minister“ und „verfügt“ zu setzen: „haben den Herrn Justiz-Minister veranlaßt“ resp. „zu veranlassen.“

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 1. Dezember 1868.

Nr. 28.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

## Nr. 278.

Betrifft die Heranziehung der Jäger und Schützen-Bataillone der Norddeutschen Bundes-Armee, sowie der Großherzoglich Hessischen (25.) Division, zu dem Kommando bei der Militär-Schieß-Schule.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Jäger- und Schützen-Bataillone der Norddeutschen Bundes-Armee, sowie der Großherzoglich Hessischen Division, fortan gleichfalls und zwar in demselben Verhältnis, wie die Infanterie-Regimenter, zum Kommando bei der Militär-Schießschule heranzuziehen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, auch das desfallige Bedürfnis im Etat zu berücksichtigen.

Berlin den 10. November 1868.

grl. Wilhelm.

(ggg.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin den 27. November 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß das Nähere über die Heranziehung der Jäger- u. Bataillone zu dem qu. Kommando durch das Allgemeine Kriegs-Departement bestimmt werden wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 685/11. A. I. a.

## Nr. 279.

Betrifft die Erhöhung der Alimente der Festungs-Stabengezangenen und die Modifikation der §§. 107 und 277 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden vom 7. April 1853.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Anordnung des Kriegs-Ministeriums, daß den zu Festungs-Arrest verurtheilten Militair Personen, wenn sie weder Gehalt noch Pension beziehen und ihre Dürftigkeit bescheinigt wird, so wie den zur Einschließung verurtheilten unbemittelten Civil-Personen, welche diese Strafe in Festungen verdäßen, ein täglicher Alimentertag von 7 Sgr. 6 Pf. (Sieben Silbergroschen sechs Pfennigen) gezahlt werden darf. Hierdurch werden die §§. 107 und 277 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden vom 7. April 1853 modificirt. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. November 1868.

grl. Wilhelm.

ggg. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Nr. 282.

Betrifft die Aenderung des Schemas A zum Reglement über die Verpflegung der Rekruten *ic.* vom 5. October 1854.

Berlin, den 18. November 1868.

Der tabellarische Theil des Schemas A zum Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten *ic.* vom 5. October 1854 — Nachweisung der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N. Kreis N. Bezirk des nten Bataillons nten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge — erhält von jetzt ab nachstehende Form:

Nachweisung

der von der Steuer-Kasse (Gemeinde) . . . . . Kreises . . . . . Bezirk des . . . ten Bataillons . . Landwehr-Regiments, an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende Nr.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Der Einberufenen			Truppen- theil.	Batail- lons- Stabs- quartier oder Gar- nison.	Entfer- nung.  Meilen.	Meilengeld.		Marschverpfle- gung.		Quittung der Empfänger.
		Nam.	Charge.	Wohnort.				für Meilen. à Betrag.	für Tage. à Betrag			

(Die auszustellenden Atteste wie im Schema A des Rekruten-Verpflegungs-Reglements).

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung.  
v. Pöbischki.

No. 205/11. M. O. D. 3.

Nr. 283.

Betrifft die Civil-Versorgungs- und Anstellungsansprüche der Goutboisten.

Berlin, den 22. November 1868.

Nachdem durch die Classification der Militair-Personen vom 17. Juli 1862 festgesetzt ist, daß die Goutboisten, sofern sie etatsmäßig sind oder ihnen die Unteroffiziercharge besonders verliehen worden, zu den wirklichen Unteroffizieren gehören, haben dieselben, in Bezug auf die Berechtigung zur Civil-Versorgung und Civil-Anstellung, die gleichen, in dem Reglement vom 16. 20. Juni v. J. über die Civilversorgung *ic.* der Militair-Personen näher bezeichneten Ansprüche, wie alle übrigen Unteroffiziere.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird dies mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Königlichen Kommandobehörden und Truppenbeile gebracht, daß alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen als durch das vorerwähnte Reglement aufgehoben zu betrachten sind.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 195/11. A. I. b.



## Nr. 284.

## Betrifft die außerdienstliche Thätigkeit der Bezirks-Feldwebel.

Berlin, den 23. November 1868.

Es ist zur Kenntniß des Kriegs-Ministeriums gekommen, daß in neuerer Zeit angestrebt worden, Bezirksfeldwebel für die eine oder die andere außeramtliche Thätigkeit zu gewinnen.

Das Kriegs-Ministerium nimmt hieraus Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Uebernahme von lohnenden Nebengeschäften mit der Dienststellung der Bezirks-Feldwebel unbeträglich und daher zu untersagen ist.

Nur in Fällen, in welchen es sich um uneigennützigte Förderung patriotischer oder gemeinnütziger Zwecke handelt, darf eine außerdienstliche Thätigkeit der Bezirks-Feldwebel dem Publikum gegenüber gestattet werden.

Den Landwehr-Bezirks-Kommandos und deren vorgelegten Behörden wird hiernach eine Ueberwachung in dem vorstehend angeedeuteten Sinne zur Pflicht gemacht.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 360/11. A. I. a

## Nr. 285.

## Betrifft die Kosten der neuen Kammer- und Wirthschaftsbücher der Truppen.

Berlin, den 11. November 1868.

Auf wiederholte Anträge der Truppen wird mit Bezug auf §. 220 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, vom 30. April 1868, nachgegeben, daß die Kosten der in Folge Emanation jenes Reglements nothwendig werdenden erstmaligen Beschaffung neuer Kammer- und Wirthschaftsbücher in dem Falle von den Truppen auf den Ersparnißfonds übernommen werden dürfen, wenn, was bei der Musterung festzustellen bleibt, in den Bureaugeldern keine Mittel zur Bestreitung an. Ausgaben disponible sein sollten.

Kriegs-Ministerium. Militär-Ökonomie-Departement.

v. Stofsch.

Geride.

No. 166/11. M. O. D. 3.

## Nr. 286.

## Betrifft die Anstellung eines einjährig freiwilligen Pharmazenten bei dem Marine-Lazareth in Kiel.

Berlin den 14. November 1868.

Den in Anlage 2 zu §. 173 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund angegebene Garnison-Orten, in denen die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazenten stattzufinden hat, tritt beim 9. Armeekorps Kiel mit einem einjährig freiwilligen Pharmazenten hinzu. Dies wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß danach die vorbezeichnete Anlage 2 zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pobjedski.

v. Rarzewski.

No. 151/11. 68. A. I. a.

## Nr. 287.

Betrifft die Anstellung eines Futtermeisters bei dem Militair-Reit-Institut zu Hannover.

Berlin, den 20. November 1868.

Bei dem Militair-Reit-Institut ist die Stelle eines zu den Stamm-Mannschaften derselben zählenden Futtermeisters zu besetzen, für welche das Ergänzungsgehalt 2. Klasse und eine monatliche Zulage von Drei Thalern ausgemessen ist. Auch findet nach Rücksicht der Anciennität unter den zum Stamm des Instituts gehörenden Unteroffizieren das Aufsuchen in das Ergänzungsgehalt 1. Klasse statt.

Die Truppentheile haben völlig geeignete Bewerber unter Einreichung des Nationalis und Führungskarteils direct bei der Arme-Abtheilung A anzumelden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbeckli.

v. Karzewski.

No. 372/11. A. I. a.

## Nr. 288.

Betrifft die Gewährung von Zulagen an Hofärzte für Wahrnehmung des Dienstes manquirender Hofärzte.

Berlin, den 24. November 1868.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel wird darauf hingewiesen, daß die in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 7. Februar 1867 — publizirt in Nr. 8 des Militair-Wochenblattes de 1867 S. 92 und Nr. 2121 — für Hofärzte, welche „neben ihren eigentlichen Funktionen den Dienst manquirender Hofärzte mit wahrnehmen“, vorge ebene Zulage im Frieden nur dann zu gewähren ist, wenn ein Hofarzt den thierärztlichen Dienst, die Besorgung des Fußbeschlages mit eingeschlossen, bei mehr als einer Eskadron resp. reitenden Batterie oder Fuß-Abtheilung eines Feld-Artillerie-Regiments versieht, und das Gehalt einer statemäßigen Hofarztstelle des Truppentheils, welchem der Betreffende angehört, vakant ist.

Diese Zulage darf mithin dem Stabs-Hofarzt eines Regiments aus dem Gehalte des manquirenden 5. resp. 7. Hof- oder Unter-Hofarztes nicht schon dann gewährt werden, wenn derselbe bei nur einer Eskadron, reitenden Batterie oder Fuß-Abtheilung den thierärztlichen Dienst versieht, indem dies zu seinen eigentlichen Funktionen gehört. Die Abergestellten 5. resp. 7. Hof- oder Unter-Hofärzte sind nur in Vertretungsstellen für selbstständigen Dienstabrechnung bei einer Eskadron u. berufen. Conf. die an sämtliche General-Kommandos ergangene Verfügung vom 5. März 1863 Nr. 68/3. A. I.

Ueber die Gewährung der entsprechenden Zulage im mobilen Verhältnis sind die Bestimmungen im §. 99 des mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordnung vom 29. August d. J. sanctionirten „Reglements über die Beschäftigung der Arme im Kriege“, dessen Verteilung an die Truppen bevorsteht, maßgebend.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbeckli.

v. Karzewski.

No. 437/11. A. I. a.

## Nr. 289.

Betrifft die Kommandirung von Hofärzten zur Lehrschmiede der Militair-Hofarzt-Schule.

Berlin, den 25. November 1868.

Unter Bezugnahme auf den an sämtliche General-Kommandos gerichteten Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 22. Juli 1865 — 151/7. A. I. — die Einführung des englischen Fußbeschlages nach der Einseidischen Methode betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, um die Kenntniß der beregten Beschlagsmethode unter den Hofärzten noch mehr, als es bisher der Fall ist, zu verbreiten, Kommandirungen von Hofärzten zu einem 3- bis 6wöchentlichen Lehrkursus in der Lehrschmiede der Militair-Hofarzt-Schule in Zukunft erfolgen können.

Die unvermeidlichen Kosten der Kommandirung haben die Truppen aus eigenen Mitteln, event. aus den disponiblen Beständen ihres Fußbeschlaggerdenfonds zu decken. Für den Unterricht in der Lehrschieme selbst erwachsen solche nicht.

Kamendungen zu barem Kommando sind Seitens der Truppentheile direkt an die Armeekorps-Abtheilung A zu richten, von welcher die Einberufung der Angemeldeten demnächst erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbeckst.

v. Rarzewski.

No. 612/11. A. I. a.

Nr. 290.

Betrifft die Vertheilung von 57 Exemplaren der Militär-Literatur-Zeitung für 1869.

Berlin, den 26. November 1868.

Das Kriegs-Ministerium hat auch für das Jahr 1869 auf eine Anzahl von Exemplaren der Militär-Literatur-Zeitung subscibirt und angeordnet, daß dieselbe den betreffenden Behörden u. nach Maßgabe des nachstehenden Vertheilungsplanes durch die Verlags-Buchhandlung kostenfrei zugehen solle.

A. Lieferung durch die Post.

Rabattenhaus	Potsdam	1
"	Culm	1
"	Bahstott	1
"	Wendberg	1
"	Oranienstein	1
"	Pilsn	1
Kriegsschule	Potsdam	2
"	Erfurt	2
"	Reiße	2
"	Engers	2
"	Cassel	2
Unteroffizier-Schule	Hannover	2
"	Potsdam	1
"	Jülich	1
"	Bieberich	1
Militär-Reit-Institut	Hannover	3
Militär-Schießschule	Spandau	2
Lehr-Infanterie-Bataillon	Potsdam	1
Divisions-Bibliothek der 1. Division	Königsberg i/P.	1
"	Danzig	1
"	Stettin	1
"	Bromberg	1
"	Frankfurt a./O.	1
"	Brandenburg	1
"	Magdeburg	1
"	Glogau	1
"	Polen	1
"	Breslau	1
"	Münster	1
"	Düsseldorf	1
"	Cöln	1
"	Flensburg	1
Kommandantur und Bibliothek	Moins	1
	Summa:	42





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 9. Dezember 1868.

Nr. 29.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnet kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 291.

Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armeekorps, vom 25. November 1868.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. verordnen für den Bereich des IX. Armeekorps, was folgt:

§. 1.

Die evangelische Militair-Seelesorge im Bereiche des IX. Armeekorps wird nach den Vorschriften der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 (Gez.-Sammlung für 1832 Seite 69 ff) und nach Maßgabe der hierauf bezüglichen späteren Bestimmungen geordnet. Der evangelische Militair-Geistliche in Schleswig versieht die Funktionen eines Militair-Oberpredigers.

§. 2.

Die nach §. 9 der Militair-Kirchen-Ordnung den Consistorien zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten gehören bis auf Weiteres zu dem Geschäftskreise des evangelischen Feldprobstes der Armeekorps, welcher insbesondere die Anstellung, Versetzung und Entloftung der Divisions-, Garnison- und Ausfalls-Prediger mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu bewirken hat, vorbehaltlich jedoch der in dem gedachten §. den Militair-Befehlshabern zugewiesenen Mitwirkung.

§. 3.

In Beziehung auf Beichte, Abendmahl, Einsegnung der Kinder und ihre Vorbereitung dazu, bedarf es zur Verrichtung durch einen andern Geistlichen, nach den Vorschriften der Militair-Kirchen-Ordnung, einer besondern Erlaubniß von Seiten des Militair-Geistlichen nicht, ebensowenig zum Besuch des Gottesdienstes in andern Kirchen; für Taufen und Trauungen ist ein Erlaubnißschein des zuständigen Militair-Geistlichen erforderlich, welcher jedoch auf Verlangen unentgeltlich erteilt werden muß.

§. 4.

Die ehemaligen Garnison-Gemeinden sind aufgehoben. Ueber die Rechtsverhältnisse der Christ- und Garnison-Gemeinde in Rendsburg bleibt die Festsetzung vorbehalten.

§. 5.

In denjenigen Garnisonorten in denen kein Divisions-, Garnison- oder Ausfalls-Prediger stationirt ist, wird die evangelische Militair-Seelesorge einem der Ortgeistlichen durch dessen kirchliche Bestallungs-Behörde, im Einverständnis mit dem betreffenden Militair-Befehlshaber, und unter Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, übertragen und werden seine Amtverrichtungen als Militair-Seelesorger im Einklang mit den für sein geistliches Hauptamt bestehenden kirchlichen Ordnungen geregelt. Derselbe bleibt in Ansehung seiner geistlichen Amtverrichtungen in der Militair-Seelesorge seiner ordentlichen kirchlichen Aufsichtsbehörde untergeben. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung über das Unterordnungs-Verhältniß auf ihn Anwendung.

Gegeben Berlin, den 25. November 1868.

(gez.) Wilhelm.

ggz. v. Roon. v. Mülker.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Roon.

No. 711/11. A. 1. b.

Nr. 292.

Betrifft die Landwehr-Armee-Uniform.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hiedurch Folgendes:

- 1) Offiziere des Beurlaubtenstandes, welchen Ich künftig in Rücksicht auf besondere Dienstleistungen, oder auf eine die gesetzlich bestimmten Termine überschreitende Dienstzeit, bei ihrem Ausscheiden, das Recht die Armee-Uniform zu tragen verleihe, haben dieselbe nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen anzulegen und hierzu die Kopfbedeckung der Provinzial-Landwehr-Infanterie resp. Kavallerie-Offiziere zu tragen. Am Waffenrock fällt jedoch für Offiziere aller Waffengattungen der vorn befindliche Passepoil fort, wogegen die Offiziere von der Kavallerie am oberen Rande des Kragens und an den Aufschlägen des Waffenrocks einen weißen Passepoil zu tragen haben.
- 2) Die in dieser Weise modifizierte Uniform ist für die Folge als Landwehr-Armee-Uniform zu bezeichnen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. November 1868.

893. Wilhelm.

(893.) v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Stosch.

No. 640/11. M. O. D. 3.

Nr. 293.

Betrifft die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hiedurch, daß die im §. 11 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres denjenigen auf Vorsehung dienenden jungen Männern, welche auf Grund eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses mindestens ein Jahr auf einer Preussischen Universität studirt haben, bewilligte Vergünstigung auch auf solche jungen Leute auszu dehnen ist, die eine überhaupt im Gebiete des Norddeutschen Bundes belegene Universität unter denselben Bedingungen mindestens ebenfalls ein Jahr besucht haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. November 1868.

893. Wilhelm.

(893.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiedurch mit dem Hinzusätzen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß vollgültige Abiturienten-Zeugnisse derjenigen Lehranstalten, welche in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführt sind, wie die gleichen Zeugnisse Preussischer Gymnasien und Realschulen erster Ord-

nung nach Maßgabe des §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 31. Oktober 1861 von der Ablegung der Portepfehrnrichs-Prüfung entbinden.

Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage:

v. Pöbbecke.

No. 671/11. A. I. b.

### B e r e i c h n i s s

der nichtpreussischen Lehranstalten, deren vollständige Abiturienten-Zeugnisse von der Ablegung der Portepfehrnrichs-Prüfung entbinden:

#### A. Gymnasien.

##### I. Herzogthum Pauenburg:

das Gymnasium zu Radeburg.

##### II. Königreich Sachsen:

die Kreuzschule zu Dresden,  
das Bisthum'sche Gymnasium daselbst,  
die Fürstenschule zu Meissen,  
die Fürstenschule zu Grimma,  
die Thomasschule zu Leipzig,  
die Nicolaischule daselbst,  
das Gymnasium zu Freiburg,  
das Gymnasium zu Zwickau,  
das Gymnasium zu Plauen,  
das Gymnasium zu Bayreuth,  
das Gymnasium zu Zittau.

##### III. Großherzogthum Hessen:

das Gymnasium zu Darmstadt,  
das Gymnasium zu Bensheim,  
das Gymnasium zu Siegen,  
das Gymnasium zu Bidingen,  
das Gymnasium zu Mainz,  
das Gymnasium zu Worms.

##### IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

das Fredericianum zu Schwerin,  
die Domschule zu Güstrow,  
die Friedrich-Franzschule zu Parchim,  
die große Stadtschule zu Wismar.

##### V. Großherzogthum Sachsen:

das Gymnasium zu Weimar,  
das Gymnasium zu Eisenach,

##### VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

das Gymnasium zu Neu-Strelitz,  
das Gymnasium zu Neu-Brandenburg,  
das Gymnasium zu Friedland.

##### VII. Großherzogthum Oldenburg:

das Gymnasium zu Oldenburg,  
das Gymnasium zu Jever,  
das Gymnasium zu Bockto,  
das Gymnasium zu Lütin.

- VIII. Herzogthum Braunschweig:  
 das Gymnasium zu Braunschweig,  
 das Gymnasium zu Wolfenbüttel,  
 das Gymnasium zu Holsminben,  
 das Gymnasium zu Helmstedt,  
 das Gymnasium zu Blankenburg.
- IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen:  
 das Gymnasium zu Meiningen,  
 das Gymnasium zu Hilburgshausen.
- X. Herzogthum Sachsen-Altenburg:  
 das Gymnasium zu Altenburg.
- XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:  
 das Gymnasium zu Coburg,  
 das Gymnasium zu Gotha.
- XII. Herzogthum Anhalt:  
 das Gymnasium zu Dessau,  
 das Gymnasium zu Zerbst,  
 das Gymnasium zu Köthen,  
 das Gymnasium zu Bernburg.
- XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:  
 das Gymnasium zu Rudolstadt.
- XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:  
 das Gymnasium zu Sondershausen,  
 das Gymnasium zu Arnstadt.
- XV. Fürstenthum Neuß jüngere Linie:  
 das Gymnasium zu Vera,  
 das Gymnasium zu Schkeib.
- XVI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe:  
 das Gymnasium zu Bückeburg.
- XVII. Fürstenthum Lippe:  
 das Gymnasium zu Detmold,  
 das Gymnasium zu Lemgo.
- XVIII. Freie Stadt Lübeck:  
 das Katharinum.
- XIX. Freie Stadt Bremen:  
 das Gymnasium.
- XX. Freie Stadt Hamburg:  
 das Johanneum.

## B. Realschulen I. Ordnung.

- I. Königreich Sachsen:  
 die Annen-Realschule zu Dresden,  
 die Neustädter Realschule daselbst,  
 die Realschule zu Leipzig,  
 die Realschule zu Plauen,  
 die Realschule zu Chemnitz,  
 die Realschule zu Annaberg,  
 die Realschule zu Zittau.
- II. Großherzogthum Hessen:  
 die technische Schule zu Darmstadt.

III. Großherzogthum Sachsen:  
die Realschule zu Eisenach.

IV. Herzogthum Sachsen-Meiningen:  
die Realschule zu Meiningen.

V. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:  
die Realschule zu Gotha.

VI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie:  
die Realschule zu Gera.

VII. Freie Stadt Lübeck:  
die Realklassen des Katharineums.

VIII. Freie Stadt Bremen:  
die Handelsschule.

IX. Freie Stadt Hamburg:  
die Realschule des Johanneums.

#### Nr. 294.

Betrifft die Dienstzeit der einjährig Freiwilligen bezüglich Erwerbungs-  
Ansprüchen.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Mit Bezug auf den Passus 5 der Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurloostenlandes vom 5. September 1867, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf die seit dem 1. October 1867 eingetretenen einjährig Freiwilligen die Bestimmung vom 11. Juni 1821 (Monats-Circular-Schreiben Nr. XII. sub. 9), wonach zur Erwerbung der Civil-Anstellungs-Ansprüche 12 Jahre gedienter Unteroffiziere das Dienstjahr der einjährig Freiwilligen einer dreijährigen Dienstzeit gleich zu rechnen ist, Anwendung nicht mehr finden darf.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 306/11. A. I. a.

#### Nr. 295.

Betrifft Abänderungen resp. Berichtigungen des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der  
Truppen im Frieden.

Berlin, den 13. November 1868.

1) Die nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. März v. J. für die Fußtruppen allgemein in Aussicht genommene Fortschaffung der Äxte auf den Fahrzeugen ist, wie sich nachträglich herausgestellt hat, bei den Pionieren nicht angängig und es sind in Folge dessen bei dieser Waffengattung die Äxte mit Futtermal noch ferner zu dem portativen Schanzzeug zu rechnen. Hierdurch werden folgende Abänderungen resp. Berichtigungen des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden notwendig:

a) Im §. 12, Seite 16 Zeile 6 von unten, sind hinter „Pionier-Bataillonen“ die Worte

„und Feld-Eisenbahn-Abtheilungen“,

ebendasselbe Zeile 5 von unten hinter „noch“ die Worte

„die Äxt mit Futtermal, sowie“

einzuschalten.

b) In der Tabelle I. Seite 133 ad III. sind hinter „Spaten-Futtermal“ zwei neue Spalten einzuschalten und zwar:

Äxt.

Äxt mit Stiel von Eichen-, Weißbuchen- oder Jungereichen-Holz.

Äxt-Futtermal.

Riemen von schwarzlothem Leder mit eben solchem Futtermal in Form der Äxt.

- c) In der Tabelle II. Seite 299 sind unter „Schanzzeug“ hinter „Spaten“  
 ad b) für jedes Garde- und Linien-Pionier-Bataillon . . . . . 144  
 ad c) für jede Pionier-Ersatz-Kompagnie . . . . . 48 und  
 ad d) für jede Feld-Eisenbahn-Abtheilung und zwar für die Pionier-Section . . . . . 50

Arzte mit Futtermal,  
 ferner ebendasselbe unter den Anschaffungs- resp. Etatspreisen hinter „Spaten mit Futtermal“  
 Art mit Stiel — für Pioniere — . . . . . 1 Thlr. 20 Sgr.  
 Futtermal und Riemen . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.  
 zuzulegen.


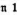
Ferner ist „ad d“ für jede Feld-Eisenbahn-Abtheilung und zwar für die Pionier-Section in der Kolonne „Reißbänder“ die Zahl 17 als etatsmäßiger Bedarf nachzutragen.  
 Bei dieser Gelegenheit werden zugleich noch folgende, durch neuere Bestimmungen resp. anderweit notwendig gewordene Abänderungen und Berichtigungen des vorallegirten Reglements bekannt gemacht.

2) Im §. 12 Seite 16 sind die Zeilen 7 bis 9 von unten zu streichen. In Uebereinstimmung hiermit sind in der Tabelle I. Seite 115 bei den Jägern und Schützen unter „Kreuzhaken nebst Futtermal und Spaten nebst Futtermal“ die Worte

„wie bei der Linien-Infanterie“  
 nachzutragen und in der Tabelle II. Seite 299 unter „Schanzzeug“ als etatsmäßiger Bedarf für jedes Jäger- und Schützen-Bataillon  
 96 Feldbeile } mit Futtermal  
 4 Kreuzhaken }  
 12 Spaten }

in Ansatz zu bringen.  
 Ebendasselbe — S. 299 — sind bei den Festsetzungen über Anschaffungs- und Etatspreise des Schanzzeuges in der 2. Zeile der 3. Spalte die Worte  
 „Futtermal und“  
 zu streichen.

3) Im §. 34 Seite 50 Zeile 1 von oben ist das Wort „ist“ in „sind“, im §. 62 Seite 68 Zeile 3 von oben und in der Tabelle I. Seite 219 bei den Aermelaufschlägen der Waffenröcke der militairischen Kronleiwörter das Wort „schwedische“ in „brandenburgische“ abzuändern; ferner ist ebendasselbe und zwar Seite 68 Zeile 3 von oben vor „und“ das Wort „Aermelpatten“, Seite 219 ad A. I. in die Rubrik „Aermelpatten“ die Angabe „von dunkelblauer Tuche Nr. I.“ einzuschalten.

4) In der Tabelle I. Seite 136 und 142 ist bei dem Leib-Krausner-Regiment (Schlesische) Nr. 1 unter „Schulterklappen des Kolleris und resp. des Mantels“ der Namenszug  in  abzuändern.

5) Ebendasselbe Seite 198 sind unter „Waffenrod, allgemeine Beschreibung“ die Zeilen 1 bis 3 und 5 bis 7 von unten zu streichen.

6) In der Tabelle II. Seite 282 sind unter „Kameradschafts-Rochapparate“ als etatsmäßiger Bedarf  
 sub f) für jede Infanterie-Munitions-Kolonne . . . . . 19 Stück,  
 sub g) für jede Kolonne des Feld-Munitions-Reserve-Parks . . . . . 5 Stück  
 in Ansatz zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Öconomie-Departement.  
 v. Stofsch. Beride.

No. 256/10. M. O. D. 3.

Nr. 296.

Betrifft die veränderte Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Großherzogthum Hessen.

Berlin, den 30. November 1868.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 25. Dezember v. J. — Armees-Berordnungs-Blatt Nr. 25 — wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Januar künftigen Jahres nachstehende Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Großherzogthum Hessen in Kraft tritt.



Bei Aufschriften an das 1. resp. 3. Großherzoglich Hessische Landwehr-Regiment gelangen folgende offizielle Bezeichnungen zur Anwendung:

1. Landwehr-Regiment Darmstadt I., bezüglich: Bezirks-Kommando des 1. Landwehr-Regiments Darmstadt I.  
 und 3. Landwehr-Regiment Darmstadt II., bezüglich: Bezirks-Kommando des 3. Landwehr-Regiments Darmstadt II.

In der Zuteilung der Kreise zu den einzelnen Bezirken ist durch die nachstehende Landwehr-Bezirks-Einteilung Nichts geändert.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
 v. Pöbbecke. v. Karczewski.

No. 697/11. A. I. a.

Landwehr-Bezirks-Einteilung der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

Infanterie-Brigade.	Landwehr-	
	Regiment.	Bataillon.
1. Infanterie-Brigade Nr. 49.	1. Landwehr-Regiment Darmstadt I.	
	2. Landwehr-Regiment.	1. Gießen. 2. Friedberg.
2. Infanterie-Brigade Nr. 50.	3. Landwehr-Regiment Darmstadt II.	
	4. Landwehr-Regiment.	1. Mainz. 2. Worms.

Nr. 297

Betrifft die, nach §. 166 der Militär-Erlass-Instruktion vom 26. März d. J., für einjährig Freiwillige, welche sich bei den in Berlin garnisonirenden Truppentheilen der Infanterie und Kavallerie des Garde-Korps zum Diensttritt gemeldet, auszustellenden Bescheinigungen.  
 Berlin, den 1. Dezember 1868.

Es ist bestimmt worden, daß die in Berlin garnisonirenden Truppentheile der Infanterie und Kavallerie des Garde-Korps per Kompagnie resp. Eskadron nur bis zu 4 einjährig Freiwillige selbst annehmen dürfen. Alle übrigen sich zum Diensttritt bei genannten Truppentheilen meldenden einjährig Freiwilligen, sind die Kommandos der 2. Garde-Infanterie- resp. der Garde-Kavallerie-Division angewiesen, ärztlich untersuchen zu lassen und demnächst event. den einzelnen Truppentheilen zuzuteilen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß die von den bezeichneten Divisions-Kommandos nach Vorgabe des §. 166 der Militär-Erlass-Instruktion vom 26. März d. J. ausgestellten Bescheinigungen Seitens der Erlass-Behörden ebenso anzuerkennen sind, wie wenn beregte Bescheinigungen nach Schema 32 l. c. von Truppentheilen vollzogen wären.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
 v. Pöbbecke. v. Karczewski.

No. 413/11. A. I. a.



## Nr. 298.

Betrifft die Rang- und Quartier-Liste resp. die Personal-Berichte.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 5. September d. J. — Nr. 23 des Armees-Berordnungs-Blattes vom 15. September d. J. Seite 194 sub 235 — wird bestimmt, daß im Einklang mit der Bemerkung 6 zu Schema 6, §. 32 der Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli d. J. auch in den Rang- und Quartierlisten der Linientruppen und ebenso in den Personal-Berichten der Offiziere etc. sowohl des stehenden Heeres als der Beurlaubtenstandes in der Rubrik „Dienstzeit“ die Kriegsjahre nur einfach zu rechnen sind. Dagegen sind in der Rubrik „Feldzüge“ diejenigen Feldzüge, welche für den Betreffenden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen bei Pensionierung etc. unabweisbar als Kriegsjahre doppelt in Anrechnung kommen, roth zu unterstreichen.

Hierdurch ist der Passus 5 der Bemerkungen zu dem mittelst kriegsministerieller Verfügung vom 30. Oktober 1857 mitgetheilten Schema für die Rang- und Quartierlisten, modifizirt.

Zugleich wird bemerkt, daß die Verfügung vom 26. Juni d. J. betreffend die Führung der Mitglieder des Sanitäts-Korps in den Ranglisten der Truppentheile etc. — Nr. 17 des Armees-Berordnungs-Blattes vom 30. Juni d. J. Seite 134 sub 171 — durch den §. 32 ad 5 E der Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli d. J., dahin abgeändert ist, daß fortan von Unterärzten nur die des activen Dienststandes in die Rang- etc. Listen aufzunehmen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbecke.

v. Karczewski.

No. 122/11. A. I. a.

## Nr. 299.

Betrifft eine Berichtigung der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei der Artillerie. Berlin 1854.

Berlin, den 4. Dezember 1868.

Im §. 15 der genannten Instruktion ist statt des Datums „18. Juli 1850“ zu setzen: „7. März 1868.“

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Pöbbecke.

Willerding.

No. 162/12. A. II. a.

## Nr. 300.

Betrifft die Anstellung eines Futtermeisters bei dem Militair-Reit-Institut zu Hannover.

Berlin, den 6. Dezember 1868.

Die in der diesseitigen Verfügung vom 20. November d. J. Nr. 327/11. A. I. a. — Armees-Berordnungs-Blatt Nr. 28 pro 1868 sub Nr. 287 — als vakant bezeichnete Futtermeisterstelle bei dem Militair-Reit-Institut ist inzwischen besetzt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbecke.

v. Karczewski.

No. 838/11. A. I. a.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 30. Dezember 1868.

Nr. 30.

Druckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnet kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

## Nr. 301.

Betrifft Fälle, in welchen bei Deskoffizieren der Marine die Dienstentlassung verfügt werden muß.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß gegen Deskoffiziere der Marine im Fall der Verurtheilung zur Befreiung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder zur Degradation stets noch außerdem auf Entlassung aus der Marine erkannt und die letztere auch in den Fällen der Verordnung vom 18. Mai 1852 N. 10 vom Ober-Kommando der Marine jederzeit verfügt werden soll.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

gez. Wilhelm.

(gez.) v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 17. Dezember 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marine-Ministerium.

Sachmann.

## Nr. 302.

Betrifft die Eidesformel für Militair-Pharmazeuten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß an Stelle der bisher für die Militair-Pharmazeuten vorgeschriebenen Eidesformel in Zukunft von diesen Personen der Dienst bei nach der beifolgenden Formel zu leisten ist. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Dezember 1868.

gez. Wilhelm.

(gez.) v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

### Dienst eid

der freiwillig zum Dienst in den Militair-Pajarethen eintretenden Pharmazeuten.

Ich N. N. schwöre -- daß, nachdem ich zur Ablösung meiner Militairpflicht durch einjährig freiwilligen Dienst in den Militair-Pajarethen als Apothekergehülfe des Militair-Pajarethes zu N. N. angestellt

worden bin, ich zuvörderst Seiner Majestät, dem Könige von Preußen —, meinem Allergnädigsten Landesherren, will treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchst Dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will.

Hier nächst will ich die Pflichten meines Amtes nach den Vorschriften der Apothekerkunst und insbesondere der mir bekannt gemachten Militär-Arznei-Versorgungs-Instruktion und der dieser gefolgten Instruktionen unverbrüchlich beobachten, die Befehle und Anordnungen meiner Vorgesetzten willig und pünktlich befolgen und die bei dem Militär-Pazareth-Dienst so nothwendige Subordination nie aus den Augen legen, die Arzneimittel gehörig und mit Sorgfalt anfertigen, nicht gestatten, daß davon Etwas entwendet werde, bei Beurtheilung und Prüfung der gelieferten und vorhandenen Arzneien in Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität gewissenhaft und mit Sorgfalt zu Werke gehen, die Rechnungen gewissenhaft anfertigen und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten, wie es einem ehrlichsinnigen und rechtschaffenen Apothekergehülfen zukommt.

So wahr ic.

Beglaubigt.

Berlin, den 10. Dezember 1868.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

(ggg.) v. Koon.

Berlin, den 19. Dezember 1868.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 369/12. 68. A. I. a.

### Nr. 303.

Betrifft die Einführung eines allgemeinen Formulars für die Stammrolle.

Berlin, den 13. Dezember 1868.

Die Listen über die dem aktiven Dienststande angehörenden Mannschaften sind bei den Truppentheilen des stehenden Heeres bisher nach sehr verschiedenartigem Schema angelegt und geführt worden. Da sich hieraus mannichfache Inconvenienzen ergeben haben, so nimmt das Kriegs-Ministerium Veranlassung, über die Anlegung und Führung der dergleichen Listen hierdurch Folgendes festzusetzen:

- 1) Bei den Kompanien, Eskadrons und Batterien sind über sämtliche denselben angehörenden Mannschaften vom Feldwebel abwärts „Stammrollen“ nach anliegendem Schema, das auch bezüglich des Formats maasgebend ist, zu führen.
- 2) Für jeden Jahrgang wird eine besondere Stammrolle angelegt.
- 3) Außerdem führt jede Kompagnie ic. eine Stammrolle über die Kapitulanten.
- 4) Für Bezeichnung der Ehrenzeichen ic. sind die Bestimmungen des §. 31 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden ic. vom 5. September 1867 maasgebend.
- 4) Alle Ueberweisungen von Mannschaften von einem Truppentheile zum andern erfolgen mittelst eines vollständigen Auszugs aus der Stammrolle.

Die für spezielle Fälle bisher vorgeschriebenen Ueberweisungs-Notionale wie z. B. bei Kommandirungen zum Lehr-Infanterie-Bataillon, zur Militär-Schießschule ic. treten außer Gebrauch. Die in den letzteren vorgeschriebenen auf das betreffende Kommando-Verhältniß speziell Bezug habenden Angaben finden in den Stammrollen-Auszug in der Kolonne: „Bemerkungen“ auch ferner Aufnahme.

In Kolonne: „Bemerkungen“ ist bei Auszügen aus der Kapitulanten-Stammrolle auch das Datum und die Dauer der Kapitulanten anzugeben.

5) Den Truppentheilen bleibt es überlassen, die etwa noch vorhandenen älteren Formulare für Stammtrollen zunächst aufzubrouchen.

Bei Ueberweisungen von Mannschaften von einem Truppentheile zum anderen hat jedoch überall schon von jezt an das gegenwärtige Schema Anwendung zu finden.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 288/12. A. I. a.

### Nr. 304.

Betrifft den Wegfall der Dislokations-Nachweisungen als Terminal-Eingaben.

Berlin, den 13. Dezember 1868.

Die in Gemäßheit der diesseitigen Verfügung vom 18. Februar 1857 (Nr. 454/1 A. I.) alljährlich zum 1. November an das Kriegs-Ministerium einzureichenden Dislokations-Nachweisungen haben für die Folge als Terminal-Eingaben wegzufallen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 109/12. A. I. a.

### Nr. 305.

Betrifft die Bezeichnung der im Feldzug des Jahres 1866 stattgefundenen Gefechte etc.

Berlin, den 15. Dezember 1868.

Dem Kriegs-Ministerium sind seit Publikation der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 18. Juni d. J., betreffend die Herbeiführung einer gleichmäßigen Bezeichnung der im Feldzug 1866 stattgefundenen Gefechte etc., mehrere Anträge auf Ergänzung und Vervollständigung des vorgedachter Allerhöchster Ordre beiliegenden Verzeichnisses zugegangen.

Diese Anträge konnten nur insoweit eine Berücksichtigung finden, als durch dieselben etwa ein oder das andere kriegerische Ereigniß hingewiesen wurde, für welches — bisher übersehen — der Charakter und die Bedeutung eines selbstständigen Gefechtes etc. mit Grund in Anspruch genommen werden konnte. In diesem Betracht haben Seine Majestät der König die nachstehende Ergänzung Allergnädigst zu befehlen geruht:

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte etc.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche theilhaft waren.	Bemerkungen.
1866.				
21. Juni.	Occupation der Strandbatterien an der Ems und			
22. Juni.	Einnahme von	Emden . . . .	Dampfschiffboot „Tiger“	
30. Juni.	Rencontre bei .	Viebesty . . . .	1. und 3. Escadron Brandenburgischen Husaren-Regiments (Zieten'sche Husaren) Nr. 3.	
22. Juli.	Retragungs-Gefecht bei .	Bischbrunn . . .	2. Bataillon 8. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 70 und 1. Escadron 2. Rheinischen Husaren-Regiments Nr. 9.	
24. Juli.	Rencontre bei .	Dobruszka . . . .	Belagungs-Bataillon Schwedniz 3. Niederschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 10.	

Das indessen diejenigen Anträge betrifft, welche jeden Zusammenstoß mit dem Feinde als ein abgesondertes Gefecht betrachtet wissen wollen, obgleich dieselben lediglich als Einleitung oder unmittelbare Konfrazung eines in dem Verzeichnisse bereits aufgenommenen Gefechts anzusehen sind, oder nur den Charakter von Verhörungen der Vorposten tragen, so hat den betreffenden Gesuchen, da die bezüglichen Vorgänge die Bedeutung selbstständiger Gefechte nicht haben, keine Folge gegeben werden dürfen.

Ueberhaupt ist aber darauf hinzuweisen, daß es sich bei Veröffentlichung der Allerhöchsten Ordre vom 18. Juni d. J. ganz allein um die gleichnamige Bezeichnung der vorgefallenen Aktionen gehandelt hat, insofern sie für die Kriegsgeschichte von einiger Bedeutung erschienen, über welche daher das Kriegs-Archiv des Generalstabes Verichte enthält. Daher hat auch den fernereiten, auf Vervollständigung der 4. Kolonne mehrerwähnten Verzeichnisses („Truppen, welche theilhaftig waren“) gerichteten Anträgen ebenfalls keine Folge gegeben werden können.

Die Angaben in der 4. Kolonne sollten nur die Identität des betreffenden Gefechts unzweifelhaft feststellen, keinesweges aber die Ansprüche aller einzelnen Truppentheile auf Theilnahme an den einzelnen Aktionen erschöpfend begründen.

Es lag hiertfür um so weniger eine Veranlassung vor, als die Theilnahme der einzelnen Truppentheile an den resp. Gefechten zc. bis in das geringste Detail durch die von ihnen selbst geführten und einzureichenden Kriegstagebücher amtlich konstatiert ist. Eine erschöpfende Aufführung aller an den größeren und kleineren Aktionen theilhaftigen Truppentheile ist Sache der historischen Darstellung, nicht aber Gegenstand eines Verzeichnisses, für welches die offizielle Benennung dieser Aktionen zc. als einziges Motiv zu gelten hat.

Endlich wird noch bemerkt, wie rücksichtlich der Aufnahme von Petrouillen-Gefechten kleinster Art in die Entloosungspapiere der Mannschaften durch das mehrerwähnte Verzeichniß keinerlei Beschränkung beabsichtigt worden ist.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 871/11. A. K. D. I. a.

### Nr. 306.

#### Betrifft die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubten-Standes der Garde.

Berlin, den 23. Dezember 1868.

Die zur Erfüllung ihrer Uebungspflicht bei Truppentheilen der Garde einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubten-Standes sind, insofern dadurch nicht unverhältnismäßige Unmühe bedingt werden, fortan zunächst in die Stabs-Quartiere der betreffenden Bezirks-Kommandos zu beordern und erst, wenn ihre Dienstbrauchbarkeit konstatiert worden, nach dem Uebungsort abzusenken.

Die Mannschaften der Garde-Landwehr-Infanterie, welche auf Grund der bestehenden Vorschriften zu den Sommer-Uebungen nicht herangezogen werden, haben, wie in früheren Jahren, an den Uebungen der Provinzial-Landwehr-Bataillone theilzunehmen. Wegen Bekleidung dieser Garde-Mannschaften ist Seitens des General-Kommandos des Garde-Korps mit den Provinzial-General-Kommandos das Erforderliche zu vereinbaren.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 642/12. A. I. a.

### Nr. 307.

Uebergangs-Bestimmung ad Artikel 12 der Verordnung zur Ausführung der Militär-Erfaß-Anstruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., hinsichtlich der den altpreussischen Landesheilen angehörigen Militairpflichtigen.

Berlin, den 27. Dezember 1868.

Hinsichtlich der Behufs Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste an die wissenschaftliche Qualifikation zu stellenden Anforderungen sollen nach Paragraph 12 der Verordnung zur Ausführung der Militair-

Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., die Bestimmungen der §§. 154 und 155 der Instruktion für alle den altpreussischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an uneingeschränkt in Kraft treten.

Bei strenger Durchführung dieser Vorschrift, würden diejenigen jungen Leute aus den altländischen Provinzen Preußens, welche vor dem Erscheinen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März d. J. mit der in den älteren Bestimmungen geforderten wissenschaftlichen Reife für den einjährigen freiwilligen Militärdienst die betreffenden Lehranstalten verlassen haben, gezwungen sein, die nach dem Abgange aus der Schule zur Erreichung ihres bürgerlichen Lebensberufs begonnene Laufbahn zu unterbrechen und Behufs Erlangung der im §. 154 l. c. für den einjährigen freiwilligen Militärdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualifikation, resp. des entsprechenden Schulzeugnisses von Neuem die Schule zu besuchen, oder sich der Prüfung gemäß §. 155, 2 a. o. D. zu unterziehen und zu diesem Zwecke das erhöhte Maß von Kenntnissen auf Privat-Instituten oder durch Privat-Unterricht sich nachträglich anzuräumen.

In billiger Berücksichtigung dieser Umstände bestimmen wir hierdurch:

daß denjenigen jungen Leuten aus den altpreussischen Landestheilen, welche bis zum Ersten Oktober c. mit einem den Anforderungen des §. 131 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen haben, bis zum Schluß dieses Jahres aber wegen noch nicht vollendeten 17. Lebensjahres die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste nicht nachsuchen durften, auch über den Ersten Januar nächsten Jahres hinaus, der Berechtigungsklein zum einjährigen Dienste nach Maßgabe der früheren Vorschriften zu erteilen ist.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

v. Koon.

Im Auftrage:

Sulzer.

Kriegs-M. No. 769/12. A. 1 a.

M. d. Innern 4730.

### Nr. 308.

#### Betrifft die Ueberweisungen an die Landgendarmerte.

Berlin, den 27. Dezember 1868.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß die Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. Mai d. J. auf die Ueberweisung zur Landgendarmerte keine Anwendung finden, und daß demnach die Truppenteile den an die Gendarmerte-Brigaden einzusendenden Personal-Papieren stets vollständige Auszüge aus den Strafverzeichnissen beizufügen haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 999/11. A. 1. a.

### Nr. 309.

#### Betrifft die Einführung neuer Soldbücher für Unteroffiziere und Mannschaften.

Berlin, den 8. Dezember 1868.

Im Zusammenhange mit den bezüglichen Bestimmungen eines binnen Kurzem im Druck erscheinenden neuen Reglements über die Geldverwaltung der Armee im Kriege steht die Einführung neuer Soldbücher für Unteroffiziere und Mannschaften, und zwar auch schon für die Friedensverhältnisse bevor. Die Herstellung dieser neuen Soldbücher wird sich voraussichtlich spätestens im Laufe des Monats Februar sat. bewerkstelligen lassen.

Es wird dies hierdurch bekannt gemacht, damit die Truppenteile dies bei Beschaffung des Bedarfs an kleinen Abrechnungsbüchern berücksichtigen können.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oeconomic-Departement.

v. Stosch.

Stlogau.

No. 153/12. 68. M. O. D. 1.

## Nr. 310.

**Betrifft Marschkompetenzen der zur Disposition ihrer Truppenteile beurlaubten Mannschaften bei der Wiedereinziehung.**

Berlin, den 10. Dezember 1868.

Im Anschluß an den Passus b. des kriegsministeriellen Erlasses vom 21. Juni 1859 (Militair-Wochenblatt für 1859, Seite 164) wird hiermit bestimmt, daß diejenigen Truppenteile, welche die Wiedereinziehung der zu ihrer Disposition beurlaubten Mannschaften veranlassen, in den betreffenden Einberufungs-Ordres auch die Höhe der den Einberufenen zuständigen Marschkompetenzen in der Art anzugeben haben, daß neben dem Geldbetrage für jeden Einzelnen die Zahl der zurechnungsbefähigten Meilen so wie der Marsch- und Ruhetage ersichtlich wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.  
v. Stosch. Geride.

No. 61/12. M. O. D. 3.

## Nr. 311.

**Betrifft die Ausstattung der Pferde-Medizin-Kassen.**

Berlin, den 11. Dezember 1868.

In Bezug auf die durch diesseitige Verfügung vom 5. Juni d. J. Nr. 728/3. A. I. a. mitgetheilten neuen Entsch. für die Pferde-Medizin-Kassen an Arzneien, Utensilien und Gefäßen wird bestimmt, daß bei der darin vorgesehene Beschaffung eines Sages des neuen durch Gesetz vom 16. März 1867 eingeführten Medijinal-Grammen-Gewichts, sofern dieselbe noch erfolgen soll, die Stücke von 5, 2 und 1 Centigramm, welche feststehen oder nie gebraucht werden möchten, fortzulassen, dagegen die Stücke zu 1 Gramm und zu 5, 2 und 1 Decigramm statt in 2, in je 3 Exemplaren zu beschaffen sind. — Die betreten Entsch. sind entsprechend zu ändern.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Podbielski. v. Karczynski.

No. 843/11. A. I. a.

## Nr. 312.

**Betrifft den Wegfall eines Geld-Zuschusses für Rekruten und Reservisten bei Benutzung der Eisenbahnstrecke Gersungen-Warburg.**

Berlin, den 12. Dezember 1868.

Durch Erlass vom 23. März 1861 ist den aus den östlichen nach den westlichen Provinzen und umgekehrt entlassenen Mannschaften, welche die damals kurfürstlich Hessische Friedrich-Wilhelms-Nordbahn benutzen mußten, mit Rücksicht darauf, daß hier der volle Fahrpreis für Militair-Personen zu entrichten war, zu dem reglementsmäßigen Reisemitteln ein Zuschuß von 1 Sgr. 11 Pf. pro Person und Meile jener Tour bewilligt worden.

Nachdem für Beförderung von Rekruten und Reservisten auf der Eisenbahnstrecke Gersungen-Warburg gegenwärtig nur der Satz von 1 Sgr. pro Mann und Meile erhoben wird, ist der Anlaß zu jener extraordinären Zuschuß-Gewährung weggefallen und wird dieselbe fortan nicht mehr gewährt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.  
v. Stosch. Geride.

No. 276/12. M. O. D. 3.



Nr. 313.

Betrifft die Aufnahme der Reserve-Offiziere in die Rang- und Quartierlisten der Landwehr.

Berlin, den 18. Dezember 1868.

Es wird hiermit bestimmt, daß in den Rang- und Quartierlisten der Provinzial-Landwehr-Bataillone sämtliche Reserve-Offiziere der Landarmee, demnach sowohl die Reserve-Offiziere des Garde-Korps, als auch die der Linien-Truppenteile, nach Waffen und innerhalb derselben nach der Anciennität geordnet, aufzunehmen sind.

Die Garde-Landwehr-Bataillons-Kommandos dagegen haben in ihren Rang- und Quartierlisten nur die Garde-Landwehr-Offiziere zu führen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbecke.

v. Rarzewski.

No. 281/12. A. I. a.

Nr. 314.

Betrifft die Realschule erster Ordnung zu Hildesheim.

Berlin, den 18. Dezember 1868.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind die Realclassen des Andreas-Gymnasiums zu Hildesheim unter dem 21. October d. J. als Realschule erster Ordnung, anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbecke.

v. Hartmann.

No. 367/12. A. K. D. I. b.

Nr. 315.

Betrifft Militär-Kirchen-Angelegenheiten.

Berlin, den 24. Dezember 1868.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Allerhöchste Verordnung vom 25. November d. J., betreffend die evangelischen militärrkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armeekorps — Armeeverordnungsblatt Nr. 29 — selbstverständlich nur auf die im Bereiche jenes Armeekorps belegenen Preussischen Garnisonen Anwendung finden kann, da nach Artikel 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes — letzter Satz des ersten Alinea — die der gedachten Verordnung zum Grunde liegende Preussische Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 von der Einführung in dem außerpreussischen Bundesgebiete ausgeschlossen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pöbbecke.

v. Hartmann.

No. 592/12. A. I. b.

Nr. 316.

Betrifft extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 25. Dezember 1868.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 1. Quartal 1869 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des feststehend bewilligten Zuschußbetrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:

Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag.  Wenige.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag.  Wenige.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag.  Wenige.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag.  Wenige.
<b>Garde-Korps:</b>		<b>Gonitz</b> . . . . .	11	<b>Brenzlau</b> . . . . .	12	<b>Schoenebeck</b> . . . . .	13
<b>Berlin</b> . . . . .	14	<b>D. Crone</b> . . . . .	5	<b>Rathenow</b> . . . . .	13	<b>Schmieberg</b> . . . . .	10
<b>Charlottenburg</b> . . . . .	15	<b>Demmin</b> . . . . .	11	<b>Neu-Ruppin</b> . . . . .	11	<b>Sondershausen</b> . . . . .	5
<b>Potsdam</b> . . . . .	16	<b>Garz a/D.</b> . . . . .	9	<b>Schwedt a/D.</b> . . . . .	14	<b>Stendal</b> . . . . .	12
<b>I. Armee-</b>		<b>Gnefen</b> . . . . .	13	<b>Selbin</b> . . . . .	9	<b>Tangermünde</b> . . . . .	14
<b>Korps.</b>		<b>Greifenburg</b> . . . . .	9	<b>Spandau</b> . . . . .	17	<b>Torgau</b> . . . . .	13
<b>Bartenstein</b> . . . . .	8	<b>Greifswald</b> . . . . .	11	<b>Sorau</b> . . . . .	8	<b>Weißenfels</b> . . . . .	12
<b>Braunsberg</b> . . . . .	8	<b>Inowracław</b> . . . . .	8	<b>Spremberg</b> . . . . .	12	<b>Wittenberg</b> . . . . .	13
<b>Culm</b> . . . . .	9	<b>Liebenwalde a/S.</b> . . . . .	14	<b>Straußberg</b> . . . . .	14	<b>Zeig.</b> . . . . .	12
<b>Danzig mit Lang-</b>		<b>Nafel</b> . . . . .	7	<b>Treuenbriegen</b> . . . . .	11	<b>Herbst</b> . . . . .	14
<b>suhr</b> . . . . .	15	<b>Naugard</b> . . . . .	7	<b>Wolzenberg</b> . . . . .	7	<b>V. Armee-</b>	
<b>Drengfurth</b> . . . . .	5	<b>Pasewalk</b> . . . . .	11	<b>Wriezen</b> . . . . .	12	<b>Korps.</b>	
<b>D. Chlau</b> . . . . .	7	<b>Pyritz</b> . . . . .	9	<b>Wusterhausen</b> . . . . .	14	<b>Bruthen a/D.</b> . . . . .	9
<b>Ebing</b> . . . . .	11	<b>Schädelstein</b> . . . . .	6	<b>Züllichau</b> . . . . .	9	<b>Bojanowo</b> . . . . .	7
<b>Friedland a/A.</b> . . . . .	8	<b>Schneidemühl</b> . . . . .	6	<b>IV. Armee-</b>		<b>Fraustadt</b> . . . . .	10
<b>Goldap</b> . . . . .	3	<b>Schlame</b> . . . . .	7	<b>Korps.</b>		<b>Freistadt</b> . . . . .	7
<b>Graubenz</b> . . . . .	10	<b>Stargard</b> . . . . .	11	<b>Altenburg</b> . . . . .	15	<b>Glogau</b> . . . . .	9
<b>Gumbinnen</b> . . . . .	3	<b>Stettin</b> . . . . .	12	<b>Ahrensheden</b> . . . . .	13	<b>Görlitz</b> . . . . .	9
<b>Pr. Holland</b> . . . . .	7	<b>Stolp</b> . . . . .	6	<b>Ballenstedt</b> . . . . .	15	<b>Gostyn</b> . . . . .	8
<b>Insterburg</b> . . . . .	3	<b>Stralsund</b> . . . . .	12	<b>Bernburg</b> . . . . .	12	<b>Gubrau</b> . . . . .	8
<b>Königsberg</b> . . . . .	13	<b>Swinemünde</b> . . . . .	11	<b>Bitterfeld</b> . . . . .	13	<b>Hahnau</b> . . . . .	9
<b>Lochen</b> . . . . .	5	<b>Treptow a/R.</b> . . . . .	8	<b>Burg</b> . . . . .	13	<b>Herrnstadt</b> . . . . .	9
<b>Marienburg</b> . . . . .	10	<b>III. Armee-</b>		<b>Deßau</b> . . . . .	12	<b>Hirschberg</b> . . . . .	11
<b>Memel</b> . . . . .	11	<b>Korps.</b>		<b>Dueben</b> . . . . .	11	<b>Jauer</b> . . . . .	10
<b>Neustadt i/W.</b> . . . . .	8	<b>Angermünde</b> . . . . .	12	<b>Gielen</b> . . . . .	11	<b>Kösten</b> . . . . .	11
<b>Ortelsburg</b> . . . . .	3	<b>Beeslow</b> . . . . .	9	<b>Urfurt</b> . . . . .	13	<b>Kozmin</b> . . . . .	7
<b>Ostrode</b> . . . . .	6	<b>Brandenburg a/S.</b> . . . . .	13	<b>Gardelegen</b> . . . . .	14	<b>Krotoschin</b> . . . . .	7
<b>Pillau</b> . . . . .	18	<b>Cottbus</b> . . . . .	14	<b>Gera</b> . . . . .	11	<b>Kaubau</b> . . . . .	10
<b>Raganit</b> . . . . .	5	<b>Crossen</b> . . . . .	10	<b>Graefenhainichen</b> . . . . .	12	<b>Piegnitz</b> . . . . .	11
<b>Rastenburg</b> . . . . .	5	<b>Cöstrin</b> . . . . .	12	<b>Greiz</b> . . . . .	14	<b>Pissa</b> . . . . .	9
<b>Riesenburg</b> . . . . .	10	<b>Franfurt a/D.</b> . . . . .	15	<b>Halberstadt</b> . . . . .	15	<b>Pömmenbergr</b> . . . . .	9
<b>Rosenberg</b> . . . . .	8	<b>Friedeberg n/W.</b> . . . . .	8	<b>Halle</b> . . . . .	13	<b>Raben</b> . . . . .	10
<b>Pr. Stargard</b> . . . . .	11	<b>Fülstenwalde</b> . . . . .	13	<b>Heiligenstadt</b> . . . . .	11	<b>Wilisch</b> . . . . .	8
<b>Thorn</b> . . . . .	14	<b>Friesack</b> . . . . .	12	<b>Remberg</b> . . . . .	10	<b>Wustlau</b> . . . . .	9
<b>Tilsit</b> . . . . .	6	<b>Guben</b> . . . . .	12	<b>Festung Königstein</b> . . . . .	12	<b>Neustadt a/W.</b> . . . . .	6
<b>Wartenburg</b> . . . . .	7	<b>Havelberg</b> . . . . .	12	<b>Vangelhalza</b> . . . . .	13	<b>Reutompfl</b> . . . . .	10
<b>Weslau</b> . . . . .	6	<b>Jüterbock</b> . . . . .	11	<b>Magdeburg</b> . . . . .	17	<b>Pstrowo</b> . . . . .	8
<b>II. Armee-</b>		<b>Königsberg n/W.</b> . . . . .	13	<b>Merseburg</b> . . . . .	15	<b>Pleschen</b> . . . . .	15
<b>Korps.</b>		<b>Krzig</b> . . . . .	12	<b>Mühlhausen</b> . . . . .	7	<b>Poltwitz</b> . . . . .	8
<b>Anklam</b> . . . . .	13	<b>Landberg</b> . . . . .	12	<b>Raumburg</b> . . . . .	15	<b>Posen</b> . . . . .	14
<b>Belgard</b> . . . . .	7	<b>Räbben</b> . . . . .	10	<b>Reuhaldensteden</b> . . . . .	11	<b>Ramitz</b> . . . . .	12
<b>Bromberg</b> . . . . .	12	<b>Rauen</b> . . . . .	12	<b>Rordhausen</b> . . . . .	11	<b>Rogosen</b> . . . . .	8
<b>Cortlin</b> . . . . .	6	<b>Neustadt i/Ebers-</b>		<b>Duedlinburg</b> . . . . .	15	<b>Sagan</b> . . . . .	11
<b>Coeslin</b> . . . . .	10	<b>walde</b> . . . . .	12	<b>Rudolfsstadt</b> . . . . .	13	<b>Samter</b> . . . . .	10
<b>Colberg</b> . . . . .	10	<b>Dranienburg</b> . . . . .	12	<b>Salzwedel</b> . . . . .	12	<b>Schrimm</b> . . . . .	11
		<b>Perleberg</b> . . . . .	14	<b>Sangerhausen</b> . . . . .	12	<b>Sprottow</b> . . . . .	6



Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Sulau . . . . .	8	Bochum . . . . .	14	Neuwied . . . . .	14	Goslar . . . . .	13
Unruhstadt . . . . .	11	Borken . . . . .	11	Saarbrücken . . . . .	15	Göttingen . . . . .	13
Winzig . . . . .	11	Büdeburg . . . . .	14	Saarlouis . . . . .	17	Hamelu . . . . .	13
Zoung . . . . .	6	Clebe . . . . .	17	Siegburg . . . . .	18	Hannover . . . . .	13
<b>VI. Armee-Korps.</b>		Deimold . . . . .	13	Sigmaringen . . . . .	14	Heppens . . . . .	29
Bernstadt . . . . .	8	Däffeldorf . . . . .	19	Simmern . . . . .	13	Herzberg a. H. . . . .	14
Beuthen . . . . .	9	Eifen . . . . .	15	Trier . . . . .	16	Hilbesheim . . . . .	14
Breslau m. Gohig . . . . .	12	Geldern . . . . .	15	St. Wendel . . . . .	13	Ring . . . . .	14
Brieg . . . . .	10	Graefrath . . . . .	14	Weylar . . . . .	12	Rienburg . . . . .	12
Cosel . . . . .	8	Hamm . . . . .	13	Burg Hohenjüßern . . . . .	17	Rothem . . . . .	14
Creutzburg . . . . .	7	Perford . . . . .	13	<b>IX. Armee-Korps.</b>		Osabrück . . . . .	14
Freiburg . . . . .	10	Hoerster . . . . .	13	Altona . . . . .	15	Dödenburg . . . . .	11
Glag . . . . .	12	Kieplob . . . . .	13	Apentobe . . . . .	12	Verden . . . . .	13
Gleiwitz . . . . .	5	Pippstadt . . . . .	12	Augustenburg . . . . .	15	Wolfenbüttel . . . . .	9
Oberglogau . . . . .	9	Weschede . . . . .	14	Bremen . . . . .	20	Wunstorf . . . . .	11
Grottkau . . . . .	6	Winden . . . . .	12	Edersförde . . . . .	22	Uelzen . . . . .	12
Leobischütz . . . . .	9	Münster . . . . .	12	Hennstedt . . . . .	16	<b>XI. Armee-</b>	
Rubinitz . . . . .	5	Neubaus . . . . .	11	Oerstemünde . . . . .	13	<b>Korps:</b>	
Münsterberg . . . . .	10	Neuß . . . . .	14	Glückstadt . . . . .	14	Krossen . . . . .	12
Ramslau . . . . .	9	Paderborn . . . . .	12	Hadersleben . . . . .	14	Piebrich . . . . .	13
Reiffe . . . . .	11	Soest . . . . .	12	Hamburg . . . . .	18	Cassel . . . . .	14
Neustadt D. S. . . . .	9	Stadthagen . . . . .	13	Harburg . . . . .	21	Coburg . . . . .	12
Oels . . . . .	9	Uuna . . . . .	14	Itzehoe . . . . .	17	Eisenach . . . . .	7
Ohlau . . . . .	8	Warendorf . . . . .	11	Riel . . . . .	14	Diez . . . . .	15
Oppeln . . . . .	8	Wesfel . . . . .	18	Pübed . . . . .	17	Frankfurt a. M. . . . .	16
Plesch . . . . .	7	Wiedenbrück . . . . .	11	Möln . . . . .	16	Freitlar . . . . .	14
Ratibor . . . . .	9	Werden . . . . .	16	Neumünster . . . . .	16	Fulda . . . . .	12
Reichenbach . . . . .	9	<b>VIII. Armee-</b>		Diesloch . . . . .	18	Gotha . . . . .	11
Rosenberg . . . . .	8	<b>Korps:</b>		Blon . . . . .	11	Gredenstein . . . . .	14
Rybnik . . . . .	7	Hachen . . . . .	17	Magdeburg . . . . .	17	Hannau . . . . .	16
Schweidnitz . . . . .	11	Hadernach . . . . .	13	Reudenburg . . . . .	13	Herzfeld . . . . .	12
Strehlen . . . . .	10	Bonn . . . . .	18	Schleswig . . . . .	14	Hildburghausen . . . . .	10
Sobraw D. S. . . . .	6	Braunsfels . . . . .	14	Etade . . . . .	11	Hofgeismar . . . . .	13
Groß-Strehlig . . . . .	8	Brühl . . . . .	15	Wandöbed . . . . .	17	Homburg . . . . .	17
Striegau . . . . .	9	Coblenz . . . . .	17	<b>X. Armee-Korps.</b>		Jena . . . . .	11
Toft . . . . .	8	Coeln . . . . .	15	Kurich . . . . .	14	Mannburg . . . . .	14
Wohlau . . . . .	7	Deuy . . . . .	15	Blankenburg . . . . .	15	Meiningen . . . . .	11
Ziegenhals . . . . .	5	Ehrenbreitstein . . . . .	17	Braunschweig . . . . .	12	Reingeringshausen . . . . .	12
<b>VII. Armee-</b>		Engers . . . . .	14	Burgdorf . . . . .	11	Rassau . . . . .	14
<b>Korps:</b>		Erfelenz . . . . .	17	Celle . . . . .	13	Rottenburg . . . . .	11
Altendorn . . . . .	13	Fupen . . . . .	15	Cloppenburg . . . . .	11	Seiburg . . . . .	14
Barmen . . . . .	15	Herdingen . . . . .	14	Einbeck . . . . .	14	Weimar . . . . .	14
Beurath . . . . .	19	Jülich . . . . .	16	Emden . . . . .	14	Wiesbaden . . . . .	13
Sielefeld . . . . .	12	Münz . . . . .	16				

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Department.

v. Stofch. Koellner.

No. 852/12. M. O. D. 2.



Nr. 317.

Betrifft die Vergütungs-Sätze für Brod und Fourage pro I. Semester 1869.

Berlin, den 23. Dezember 1868.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1869 sind als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte abertarifmäßige Rationen und Rations-theile; endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 % zu vergütigen.

Nach dem Natural-Verpflegungs-Reglement im Frieden:

Für die tägliche		Für die monatliche			Für einzelne Fourageheile				
leichte	schwere	leichte	mittlere	schwere	pro 100 Pfd. Hafer.	pro 100 Pfd. Heu.	pro 100 Pfd. Stroh.		
Brod-Portion.		Fourageration.							
S.	M.	S.	M.	S.	S.	M.	M.		
1	2 1/2	1	7	9 15 —	10 — —	10 15 —	2 20 11 —	28 11 —	21 —

pro Brod 4/5 Sgr.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.

v. Stofsch.

Roellner.

No. 793. 12./68. M. O. D. 2.

Nr. 318

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in der Militär-Erfag-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Berlin, den 17. Dezember 1868.

In der Militär-Erfag-Instruktion für den Norddeutschen Bund ist nachstehender Druckfehler zu berichtigen: Seite 89 § 92 Pass. 6 dritte Zeile muß es heißen: Vorstellungs-Liste K, statt Vorstellungs-Liste H.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pobbelski.

v. Karczewski.

No. 591/11. A. I. a.

Siehe eine Beilage.



Haus- nummer	Gebort.	a. Vorname.		Geboren:		Grö- ße:	Religion.	a. Ber- ber- ra- thet.	Ob 1 wo? Woh- Stu- 1 Ran- sonß
		b. Name.		Tog. Monat. Jahr.	in a. Ort. b. Kreis etc.	a. Fuß. b. Ctrich.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
1.	a.		a.	a.	a.	a.	a.	a.	
						b.		b.	
	b.		b.	b.	b.		b.	c.	
2.	a.		a.	a.	a.	a.	a.	a.	
						b.		b.	
	b.		b.	b.	b.		b.	c.	
	a.		a.	a.	a.	a.	a.	a.	

a. Die Eltern leben und Event. Name und Wohnort des Vormun- des.	Heimath- berechtigt (soweit bekannt) im a. Ort.	Einstellung in das stehende Heer.		Ausge- hoben im a. Ort. b. Kreis ic. c. Liste E. pro 18 N.	Der Berei- digung Tag, Monat, Jahr.	Frühere Dienstverhältnisse und Beförderungen.
		Tag, Monat, Jahr.	Art.			
b. Der Eltern resp. des Vormundes.	a. Ort.	Tag, Monat, Jahr.	Art.	b. Kreis ic. c. Liste E. pro 18 N.	Tag, Monat, Jahr.	
c. Ort und Wohnort der Eltern und nächster Ange- hörigen.	b. Kreis ic.					
9.	10.	11.		12.	13.	14.
	a.			a.		
				b.		
	b.			c. Liste E. pro 18 N.		
	a.			a.		
				b.		
	b.			c. Liste E. pro 18 N.		
	a.			a.		

